

An die Mitglieder
des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Köln, 02.03.2018
Herr Pfaff
Fachbereich 21

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Mittwoch, 14.03.2018, 9:30 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **17.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-2241.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertreterin oder ein Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|----|--|--------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 16. Sitzung vom 06.12.2017 | |
| 3. | Integrierte Beratung für Menschen mit Behinderung im Rheinland - Bestandsaufnahme und Maßnahmen
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Frau Lubek | 14/2242/1 K |
| 4. | Therapeutisches Personal in den LVR-Förderschulen
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Faber | 14/2411 E |
| 5. | Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Ausführungsgesetzes zum BTHG in NRW (AG BTHG NRW) vom 07.12.2017 - Anhörung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages von NRW am 07.03.2018
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Lewandrowski | 14/2483 K |

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 6. | Berichte aus Netzwerken und Stiftungen durch die Verwaltung | |
| 7. | Verwendung der Erträge der LVR-Sozial- und Kulturstiftung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Karabaic | 14/2444 K |
| 8. | Anbindung der „Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde“ an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Karabaic | 14/2447 E |
| 9. | Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Karabaic | 14/2399 E |
| 10. | Ankauf eines Konvolutes bestehend aus fünf Werken (Collagen und fotografische Vergrößerungen) von Max Ernst für das Max Ernst Museum Brühl des LVR
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Karabaic | 14/2528 E |
| 11. | Nachtragshaushalt 2018
Zuständigkeiten des Finanz- und Wirtschaftsausschusses
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Hötte | 14/2494 B |
| 12. | Beschlusskontrolle | folgt |
| 13. | Anfragen und Anträge | |
| 14. | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 15. | Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 16. | Niederschrift über die 16. Sitzung vom 06.12.2017 | |
| 17. | Verkauf von Teilflächen aus dem Bereich der LVR-Klinik Viersen, des LVR-HPH-Netzes West und des allgemeinen Grundvermögens
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herrr Althoff | 14/2492 E |
| 18. | Investitionsprogramm 2017 für Krankenhäuser des Landes Nordrhein-Westfalen -
Veränderungen durch den Nachtragshaushalt 2017 des Landes NRW
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Wenzel-Jankowski | 14/2400 K |
| 19. | Umwandlung der Kölner „Stiftung Stadtgedächtnis“ in eine Verbrauchsstiftung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Karabaic | 14/2397 E |
| 20. | Berichterstattungen aus Beteiligungen und Mitgliedschaften | |

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| 21. | Quartalsreport der Beteiligungsverwaltung zu den wirtschaftlichen Beteiligungen und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen des LVR zum 31. Dezember 2017
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Hötte | 14/2520 K
folgt |
| 22. | Beschlusskontrolle | folgt |
| 23. | Anfragen und Anträge | |
| 24. | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 25. | Verschiedenes | |

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

D r . A m m e r m a n n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 16. Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses
am 06.12.2017 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Dr. Ammermann, Gert (Vorsitzender)
Giebels, Harald (für Schavier, Karl)
Henk-Hollstein, Anne
Jülich, Urban-Josef
Kleine, Jürgen
Loepp, Helga (für Dr. Elster, Ralph)
Stefer, Michael
Stieber, Andreas-Paul
Zimball, Wolfgang

SPD

Arndt, Denis
Böll, Thomas
Joebges, Heinz
Kaske, Axel
Dr. Klose, Hans
Soloch, Barbara
Steinhäuser, Heike

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Fliß, Rolf (für Beck, Corinna)
Klemm, Ralf
Rickes, Roland

FDP

Becker-Blonigen, Werner
Effertz, Lars Oliver

Die Linke.

Basten, Larissa

FREIE WÄHLER

Bayer, Udo

Verwaltung:

Frau Hötte	LVR-Dezernentin 2, Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten
Herr Althoff	LVR-Dezernent 3, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB
Herr Lewandrowski	LVR-Dezernent 7, Soziales
Frau Karabaic	LVR-Dezernentin 9, Kultur und Landschaftliche Kulturpflege
Herr Dr. Weniger	Geschäftsführer LVR-InfoKom
Herr Soethout	LVR-Fachbereichsleiter 21, Finanzmanagement
Frau Wilms	LVR-Fachbereichsleiterin 32, Kaufmännisches Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice
Herr Beyer	LVR-Fachbereichsleiter 53, LVR-Integrationsamt
Herr Thewes	LVR-Fachbereichsleiter 83, Wirtschaftliche Steuerung
Frau Dr. Stermann	LVR-Dezernat 2, Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten
Herr Schneider	LVR-Fachbereich 21, Finanzmanagement
Herr Herbst	LVR-Fachbereich 21, Finanzmanagement
Frau Höynck	LVR-Fachbereich 21, Finanzmanagement
Herr Schulz	LVR-Fachbereich 21, Finanzmanagement (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 15. Sitzung vom 11.10.2017
3. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2018 (Ausgleichsabgabebesatzung 2018) **14/2249 E**
4. Untersuchung „Einflussfaktoren auf die Wirtschaftlichkeit von WfbM“ **14/2311 K**
5. Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW), Verbändeanhörung **14/2377/1 K**
6. Förderung des Einsatzes von Sprach- und Integrationsmittlern (SIM) in der ambulanten psychiatrischen Versorgung durch SPZ und SPKoM **14/2392 K**
7. Berichte aus Netzwerken und Stiftungen durch die Verwaltung
8. Substanzerhalt Kulturelles Erbe; hier: Evaluation der gem. Vorlage 14/981/1 beschlossenen Maßnahmen **14/2298 K**
9. Regionale Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland 2018 **14/2338 E**
10. Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses Schaumagazin Brauweiler 2. Bauabschnitt **14/2344 E**
11. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft mbH **14/2387 E**
12. Beteiligungsbericht des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zum 31. Dezember 2016 **14/2362 K**
13. Jahresabschlüsse 2016
- 13.1. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin **14/2251 E**
- 13.2. Gesamtabschluss des LVR zum 31. Dezember 2016
- 13.2.1. Vortrag zum Gesamtabschluss des LVR zum 31. Dezember 2016

- | | | |
|---------|--|-------------------------------------|
| 13.2.2. | Bestätigung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland und Entlastung der LVR-Direktorin gemäß § 116 GO NRW | 14/2352 E |
| 14. | Nachtragssatzung 2017 | |
| 14.1. | Einwendungen im Rahmen der Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2017 | 14/2374 E |
| 14.2. | Nachtragshaushalt 2017 | Antrag
14/188 SPD, CDU E |
| 14.3. | Nachtragshaushalt 2017
Zuständigkeiten des Finanz- und Wirtschaftsausschusses | 14/2383 B |
| 14.4. | Nachtragssatzung und Nachtragshaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2017 | 14/2391 E |
| 15. | Wirtschaftspläne 2018 | |
| 15.1. | Wirtschaftsplanentwurf 2018 LVR-InfoKom | 14/2368 E |
| 15.2. | Wirtschaftsplanentwurf 2018 der LVR-Jugendhilfe Rheinland | 14/2294 E |
| 15.3. | Wirtschaftsplanentwürfe 2018 des LVR-Klinikverbundes | 14/2266 E |
| 15.4. | Wirtschaftsplanentwürfe 2018 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen | 14/2361 E |
| 16. | Anfragen und Anträge | |
| 16.1. | Fachpersonal für den LVR erfolgreich halten, finden und binden - Qualität der Aufgabenerfüllung sichern | Antrag
14/193 SPD, CDU E |
| 17. | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 18. | Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 19. | Niederschrift über die 15. Sitzung vom 11.10.2017 | |
| 20. | Verkauf eines unbebauten Grundstückes in Bonn-Beuel | 14/2257 E |
| 21. | Veräußerung eines Einfamilienhauses in Euskirchen, Goethestraße 7 | 14/2378 E |
| 22. | Berichterstattungen aus Beteiligungen und Mitgliedschaften | |

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 23. | Quartalsreport der Beteiligungsverwaltung zu den wirtschaftlichen Beteiligungen und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen des LVR zum 30. September 2017 | 14/2363 K |
| 24. | Vogelsang IP gGmbH
Neuordnung der Beteiligungsstruktur und Sicherstellung der langfristigen finanzwirtschaftlichen Ausstattung der Gesellschaft | 14/2247/2 E |
| 25. | Anfragen und Anträge | |
| 26. | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 27. | Verschiedenes | |

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:15 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:30 Uhr
Ende der Sitzung:	11:30 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Herr Dr. Ammermann teilt mit, dass vor der Sitzung von der Verwaltung eine aktualisierte Tagesordnung ausgelegt worden sei.

Nachversandt worden seien die Vorlagen Nr. 14/2387 (Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft mbH) zum Tagesordnungspunkt 11, der Antrag 14/193 (Fachpersonal für den LVR erfolgreich halten, finden und binden - Qualität der Aufgabenerfüllung sichern) der Fraktionen von CDU und SPD zum Tagesordnungspunkt 16.1 und die Vorlage Nr. 14/2247/2 (Vogelsang IP gGmbH; Neuordnung der Beteiligungsstruktur und Sicherstellung der langfristigen finanzwirtschaftlichen Ausstattung der Gesellschaft) zum Tagesordnungspunkt 24.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss erkennt die Tagesordnung einvernehmlich an.

Punkt 2

Niederschrift über die 15. Sitzung vom 11.10.2017

Gegen die Niederschrift werden keine Einwände erhoben.

Punkt 3

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2018 (Ausgleichsabgabebesatzung 2018)

Vorlage 14/2249

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst **einstimmig** nachfolgenden empfehlenden Beschluss:

Der Ausgleichsabgabebesatzung für das Jahr 2018 wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 14/2249 zugestimmt.

Punkt 4

Untersuchung „Einflussfaktoren auf die Wirtschaftlichkeit von WfbM“

Vorlage 14/2311

Herr Lewandrowski erläutert die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Untersuchung. Der LVR werde die Ergebnisse des Abschlussberichtes auswerten, gemeinsam mit den Werkstätten Handlungsempfehlungen beraten und Vorschläge für die weiteren Schritte entwickeln. Auf Nachfragen von **Herrn Effertz** und **Herrn Dr. Klose** erklärt **Herr Lewandrowski**, dass die Verwaltung die politische Vertretung weiter über die Entwicklung informieren werde.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Untersuchung "Einflussfaktoren auf die Wirtschaftlichkeit von WfbM" der Firma Prognos AG gemäß Vorlage 14/2311 zur Kenntnis.

Punkt 5

Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW), Verbändeanhörung

Vorlage 14/2377/1

Herr Lewandrowski informiert den Finanz- und Wirtschaftsausschuss über den aktuellen Sachstand. Eine einvernehmliche Bewertung des AG-BTHG NRW durch die kommunale Familie erfolgte leider nicht. **Herr Lewandrowski** führt aus, dass die Landschaftsverbände ab dem 01. Januar 2020 für alle Fachleistungen der Eingliederungshilfe für Menschen über 18 Jahren und nach dem mittlerweile vorliegenden Kabinettsbeschluss auch für die Integrationshilfen in Kitas und für die Frühförderung die Zuständigkeit erhalten sollen. Die Stellung der Landschaftsverbände würde hierdurch gestärkt. Die Kreise und kreisfreien Städte erhielten die Zuständigkeit für die existenzsichernden Leistungen und die Integrationshilfen in Schulen.

Zum Gesetzgebungsverfahren stellt **Herr Lewandrowski** dar, dass die 1. Lesung im Landtag NRW in der Sitzung am 20./21. Dezember 2017 vorgesehen sei. Die Verabschiedung erfolge voraussichtlich Anfang Mai 2018 rückwirkend zum 01. Januar 2018.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Verbändeanhörung zum AG-BTHG NRW gemäß Vorlage Nr. 14/2377 zur Kenntnis.

Punkt 6

Förderung des Einsatzes von Sprach- und Integrationsmittlern (SIM) in der ambulanten psychiatrischen Versorgung durch SPZ und SPKoM Vorlage 14/2392

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt den Bericht über die Förderung des Einsatzes von Sprach- und Integrationsmittlern (SIM) in der ambulanten psychiatrischen Versorgung durch Sozialpsychiatrische Zentren (SPZ) und Sozialpsychiatrische Kompetenzzentren Migration (SPKoM) gemäß Vorlage Nr. 14/2392 zur Kenntnis.

Punkt 7

Berichte aus Netzwerken und Stiftungen durch die Verwaltung

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt den Bericht von **Frau Karabaic** über den aktuellen Sachstand zum MiQua zur Kenntnis. Sie führt aus, dass der bisher genannte Fertigstellungstermin (Ende 2019) nicht gehalten werden könne. Die bauliche Fertigstellung und die Übergabe an den LVR würden nach Mitteilung der Stadt Köln in das 4. Quartal 2020 verschoben. **Frau Karabaic** legt ausdrücklich Wert auf die Feststellung, dass diese Verzögerung ausschließlich auf den von der Stadt Köln zu verantwortenden Bauablauf zurückzuführen sei und nicht mit der Konzeptentwicklung bzw. den archäologischen Tätigkeiten begründet sei. Sie führt aus, dass der LVR sich wegen der sich aus der Verzögerung auch in finanzieller Hinsicht ergebenden Konsequenzen Kontakt mit der Stadt Köln aufnehmen werde. Ärgerlich sei zudem, dass die Stadt Köln zum Verzug der Baumaßnahme eine nicht mit dem LVR abgestimmte Pressemitteilung herausgegeben habe, die inhaltlich falsche Tatsachen zum Gegenstand hatte. Auf die Frage von **Herrn Klemm**, in welcher Höhe Personalkosten durch die Verzögerung entstünden, erwidert **Frau Karabaic**, dass der Niederschrift eine Darstellung über die Gesamtbetriebskosten (Personal- und Sachkosten) beigefügt werde, die sich durch die Verzögerung ergäben.

Anmerkung: Die angeführte Darstellung ist der Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt.

Frau Karabaic teilt mit, dass die Eröffnung des LVR-Niederrheinmuseums in Wesel am 18. März 2018 terminiert worden sei.

Punkt 8

Substanzerhalt Kulturelles Erbe;

hier: Evaluation der gem. Vorlage 14/981/1 beschlossenen Maßnahmen Vorlage 14/2298

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt den Bericht zu den beschlossenen Maßnahmen zum Handlungsfeld Substanzerhalt Kulturelles Erbe gemäß Vorlage Nr. 14/2298 zur Kenntnis.

Punkt 9

Regionale Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland 2018 Vorlage 14/2338

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst **einstimmig** nachfolgenden empfehlenden Beschluss:

1. Den in den Anlagen 1 und 2 zur Vorlage 14/2338 aufgeführten Projekten mit einem Fördervolumen in Höhe von 4.861.058 € im Rahmen der Regionalen Kulturförderung wird

entsprechend der Empfehlung der Kommission Rheinlandtaler und Regionale Kulturförderung zugestimmt.

2. Die nicht im Rahmen der Förderung eingesetzten Mittel in Höhe von 270.009,75 € werden im Rahmen der Regionalen Kulturförderung 2019 für Fortsetzungsprojekte wie Neuanträge verwendet.

3. Den für die Ziffern 1 und 2 des Beschlussvorschlages erforderlichen außer- und überplanmäßigen sowie Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionstätigkeiten wird zugestimmt.

4. Die Deckung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu den Ziffern 1 und 2 des Beschlussvorschlages erfolgt durch umlageneutrale, pauschale allgemeine Landeszuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG).

Punkt 10

Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses Schaumagazin Brauweiler 2.

Bauabschnitt

Vorlage 14/2344

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst **einstimmig** nachfolgenden empfehlenden Beschluss:

Der Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses vom 01.07.2016 zum Schaumagazin Brauweiler 2. Bauabschnitt, ohne Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund über die Planungskosten bei Nichtrealisierung des Projektes, wird gemäß Vorlage 14/2344 zugestimmt.

Punkt 11

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft mbH

Vorlage 14/2387

Herr Klemm führt aus, dass seine Fraktion wegen der erst seit Kurzem vorliegenden Vorlage noch nicht über den Sachverhalt habe beraten können. Er bittet deshalb, die Beratung der Vorlage auf den Landschaftsausschuss am 13. Dezember 2017 zu verschieben und seitens des Finanz- und Wirtschaftsausschusses keinen empfehlenden Beschluss zu fassen. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss schließt sich dieser Bitte an. **Herr Klemm** bittet um Auskunft, ob das geplante Vorgehen mit der Provinzial AG als Minderheitsgesellschafter abgestimmt worden sei. **Frau Hötte** antwortet, dass dies der Fall sei. Die Provinzial AG habe unter der Voraussetzung, dass sich für sie keine Veränderung an den Gesellschaftsanteilen und an der Höhe des Stammkapitals ergebe, signalisiert, die Veränderungen mitzutragen. **Herr Effertz** fragt, ob es eine Frist gäbe, bis wann die Gesellschaft neu aufgestellt sein müsse. **Frau Hötte** erklärt, dass kein Terminzwang bestehe. Sie führt aus, dass für die vorgesehene Änderung des Gesellschaftsvertrages die Genehmigung der Kommunalaufsicht erforderlich sei. Diese habe sechs Wochen Zeit für eine Entscheidung. **Frau Hötte** berichtet, dass die Kommunalaufsicht bereits im Vorfeld mit eingebunden worden sei. Auf Nachfrage von **Herrn Becker-Blonigen** nach der Höhe des Wertes der Gesellschaft antwortet **Frau Hötte**, dass der Buchwert bekannt sei. Bei Durchführung einer heutigen Bewertung würde sich ein wesentlich höherer Wert ergeben.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss **verweist** die Beratung und die Beschlussfassung **ohne Empfehlung** an den Landschaftsausschuss.

Punkt 12

Beteiligungsbericht des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zum 31. Dezember 2016 Vorlage 14/2362

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt den Beteiligungsbericht des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zum 31. Dezember 2016 gemäß Vorlage Nr. 14/2362 zur Kenntnis.

Punkt 13

Jahresabschlüsse 2016

Punkt 13.1

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin Vorlage 14/2251

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst **einstimmig** nachfolgenden empfehlenden Beschluss:

1. Der geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW entsprechend der Vorlage 14/2251 festgestellt.
2. Der LVR-Direktorin wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Punkt 13.2

Gesamtabschluss des LVR zum 31. Dezember 2016

Punkt 13.2.1

Vortrag zum Gesamtabschluss des LVR zum 31. Dezember 2016

Herr Soethout stellt den Gesamtabschluss des LVR zum 31. Dezember 2016 an Hand einer Powerpoint-Präsentation dar.

Anmerkung: Diese Präsentation ist der Niederschrift als **Anlage 2** beigelegt.

Herr Stieber regt an, die in der Präsentation dargestellten Jahresvergleiche zukünftig auch prozentual darzustellen, um die Veränderungen deutlicher zu machen. **Herr Effertz** fragt zu Folie 5 nach, um welche Wertpapiere es sich handle, die mit einer Summe von 308 Mio. EUR ausgewiesen seien. **Herr Soethout** antwortet, dass es sich bei der Position ausschließlich um Termingelder handle.

Punkt 13.2.2

Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland und Entlastung der LVR-Direktorin gemäß § 116 GO NRW Vorlage 14/2352

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst **einstimmig** nachfolgenden empfehlenden Beschluss:

1. Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland wird entsprechend der Vorlage-Nr. 14/2352 gemäß § 116 Absatz 1 Satz 3 GO NRW bestätigt.
2. Die LVR-Direktorin wird entsprechend § 116 Absatz 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW auf der Grundlage des geprüften Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland entlastet.
3. Von dem Gesamtjahresergebnis 2016 in Höhe von 170.394.067,93 € sind 124.897,85 € anderen Gesellschaftern zuzurechnen. Die Ergebnisverwendung des Ergebnisanteils der LVR-Kernverwaltung von 168.137.152,49 € wurde bereits in der Landschaftsversammlung am 30.06.2017 mit der Vorlage Nr. 14/1911 beschlossen. Entsprechend des Beschlusses wurden mit dem zulässigen Höchstbetrag ein Anteil der Ausgleichsrücklage und ein Anteil der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Ergebnisanteil der Konzerntochtereinrichtungen von 1.609.898,14 € wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Punkt 14 **Nachtragssatzung 2017**

Frau Basten teilt mit, dass eine Meinungsbildung über die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte 14.1 bis 14.4 in ihrer Fraktion erst am 07. Dezember 2017 erfolgen könne. Vor diesem Hintergrund werde sie an der Abstimmung nicht teilnehmen. Ihre Fraktion werde sich an der Beratung und Beschlussfassung im Landschaftsausschuss wieder beteiligen.

Punkt 14.1 **Einwendungen im Rahmen der Benennungsherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2017** **Vorlage 14/2374**

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst **einstimmig**, ohne Beteiligung der Fraktion Die Linke., nachfolgenden empfehlenden Beschluss:

Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird gemäß Vorlage 14/2374 wie folgt beschlossen:

1. Den vorliegenden Einwendungen zur Höhe der Umlagesatzsenkung wird vorbehaltlich der Beschlussfassung des Antrages 14/188 der Fraktionen von CDU und SPD stattgegeben.
2. Die vorliegenden Einwendungen
 - zum Zeitpunkt der Umlagesatzabsenkung sowie
 - zur vollständigen Weiterleitung der Haushaltsverbesserungen 2017 werden zurückgewiesen.
3. Der LVR entspricht durch ein im Jahr 2016 verabschiedetes Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021 und den damit festgelegten restriktiven Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Jahre 2017 und 2018 der Bitte der Mitgliedskörperschaften.
4. Den Einwendungen hinsichtlich der positiven Entwicklung des sozialen Leistungsbereichs und deren Übertragung auf das Haushaltsjahr 2018 wird mit der Einbringung des Entwurfs der Nachtragssatzung 2018 in die Landschaftsversammlung am 15. Dezember 2017 in vollem Umfang Rechnung getragen.

5. Den Einwendungen zur Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel für das Haushaltsjahr 2018 wird durch den Entwurf der Nachtragssatzung 2018 vollumfänglich entsprochen.

Punkt 14.2
Nachtragshaushalt 2017
Antrag 14/188 SPD, CDU

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst **einstimmig**, ohne Beteiligung der Fraktion Die Linke., nachfolgenden empfehlenden Beschluss:

Der Umlagesatz für 2017 wird abweichend vom Vorschlag der Verwaltung nicht um 0,5 %, sondern um 0,75 % gesenkt.

Punkt 14.3
Nachtragshaushalt 2017
Zuständigkeiten des Finanz- und Wirtschaftsausschusses
Vorlage 14/2383

Frau Basten teilt mit, dass eine Meinungsbildung über die Vorlage in ihrer Fraktion erst am 07. Dezember 2017 erfolgen könne. Vor diesem Hintergrund werde Sie an der Abstimmung nicht teilnehmen. Ihre Fraktion werde sich aber an der Beratung und Beschlussfassung im Landschaftsausschuss wieder beteiligen.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst **einstimmig**, ohne Beteiligung der Fraktion Die Linke., nachfolgenden Beschluss:

Dem Entwurf des Nachtragshaushaltes 2017 für die Produktgruppe 048 (PB16), der eine Reduzierung des geplanten Zinsaufwandes um 2.000.000 Euro auf 10.174.850 Euro vorsieht, wird vorbehaltlich des Beschlusses zum Antrag 14/188 der Fraktionen von SPD und CDU, gemäß Vorlage 14/2383 zugestimmt.

Punkt 14.4
Nachtragssatzung und Nachtragshaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2017
Vorlage 14/2391

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst **einstimmig**, ohne Beteiligung der Fraktion Die Linke., nachfolgenden empfehlenden Beschluss:

Der Nachtragssatzung des Haushaltsjahres 2017 einschließlich Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird unter Berücksichtigung der Beschlussfassung zu Antrag 14/188 gemäß Vorlage 14/2391 zugestimmt.

Punkt 15
Wirtschaftspläne 2018

Punkt 15.1
Wirtschaftsplanentwurf 2018 LVR-InfoKom
Vorlage 14/2368

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst **einstimmig** nachfolgenden empfehlenden Beschluss:

1. Der Wirtschaftsplanentwurf LVR-InfoKom für das Jahr 2018, einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen, wird in der Fassung der Vorlage Nr. 14/2368 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2018 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Punkt 15.2
Wirtschaftsplanentwurf 2018 der LVR-Jugendhilfe Rheinland
Vorlage 14/2294

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst **einstimmig** nachfolgenden empfehlenden Beschluss:

1. Der Wirtschaftsplanentwurf der LVR-Jugendhilfe Rheinland für das Jahr 2018 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen wird in der Fassung der Vorlage NR. 14/2294 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2018 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Punkt 15.3
Wirtschaftsplanentwürfe 2018 des LVR-Klinikverbundes
Vorlage 14/2266

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst **einstimmig** nachfolgenden empfehlenden Beschluss:

1. Die Wirtschaftsplanentwürfe des LVR-Klinikverbundes für das Jahr 2018 einschließlich der ihnen vorangestellten Betrauungsakte, des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen werden in der Fassung der Vorlage Nr. 14/2266 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirtschaftsplanentwürfe 2018 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung in Veränderungsnachweisen bei der Drucklegung der endgültigen Wirtschaftspläne vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf die ausgewiesenen

Ergebnisse haben.

Punkt 15.4

Wirtschaftsplanentwürfe 2018 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen Vorlage 14/2361

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst **einstimmig** nachfolgenden empfehlenden Beschluss:

1. Die Wirtschaftsplanentwürfe des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen für das Jahr 2018 einschließlich der ihnen vorangestellten Betrauungsakte sowie des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen werden in der Fassung der Vorlage Nr. 14/2361 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirtschaftsplanentwürfe 2018 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung in den Veränderungsnachweisen bei der Drucklegung der endgültigen Wirtschaftspläne vorzunehmen, soweit diese Änderungen keine Auswirkungen auf die ausgewiesenen Ergebnisse haben.

Punkt 16

Anfragen und Anträge

Punkt 16.1

Fachpersonal für den LVR erfolgreich halten, finden und binden - Qualität der Aufgabenerfüllung sichern Antrag 14/193 SPD, CDU

Herr Stieber erläutert die Beweggründe zum Antrag. Die Kommunen stünden, wie auch alle anderen Arbeitgeber, vor den Herausforderungen des demografischen Wandels. Danach bewegten sich die geburtenschwachen Jahrgänge in einem Arbeitsmarktumfeld, in dem sie häufig mehrere Optionen hinsichtlich eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatz hätten. Der LVR befände sich damit bei der Gewinnung von qualifiziertem Personal im Wettbewerb mit anderen kommunalen und privatwirtschaftlich organisierten Aufgabenträgern. Damit einher gehe die Aufgabe, den LVR als attraktiven Arbeitgeber zu positionieren. **Herr Effertz** und **Herr Klemm** teilen mit, dass ihre Fraktionen den Antrag unterstützen würden, obwohl die Verwaltung bereits an den Themen intensiv arbeite. **Frau Basten** erklärt, dass in ihrer Fraktion noch Redebedarf bestünde und sie sich deshalb bei der Abstimmung enthalten werde.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst **einstimmig**, bei Enthaltung der Fraktion Die Linke., folgenden empfehlenden Beschluss:

- Die Verwaltung soll im Einzelnen darstellen,
- welche Faktoren die Attraktivität des LVR für die Beschäftigten ausmachen und damit zu einer Bindung des Personals beitragen,
 - mit welchen Maßnahmen sich der LVR heute und zukünftig am allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich der akademischen Ausbildungsstellen positioniert, um die Gewinnung von Fachpersonal zu gewährleisten,
 - welche Elemente zur Steigerung der Attraktivität des LVR als Arbeitgeber darüber hinaus in Frage kommen.

Punkt 17
Mitteilungen der Verwaltung

Frau Hötte informiert über folgende Sachverhalte:

Haushalt 2018

Der Entwurf zum GFG 2018 liege inzwischen vor. Hierzu sei am 24. November 2017 die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen im Landtag NRW durchgeführt worden. Aufgrund der positiven finanziellen Rahmenbedingungen seien die Umlagegrundlagen für die Bemessung der Landschaftsumlage um fast 10 % und die aus dem GFG 2018 resultierenden Schlüsselzuweisungen um ca. 9 % gegenüber dem Jahr 2017 angestiegen. Die Verwaltung werde deshalb in die Landschaftsversammlung am 15. Dezember 2017 einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2018 einbringen. Der Entwurf des Nachtragshaushaltes sehe eine Senkung der Landschaftsumlage von 16,2 % um 1,5 % auf 14,7 % vor. Es sei zwischenzeitlich eine Einwendung der Stadt Duisburg verspätet eingegangen, die im eingeleiteten Verfahren zur Benehmsherstellung mit den Mitgliedskörperschaften noch berücksichtigt werden müsse.

Haushalt 2019

Es sei beabsichtigt, den Haushaltsplanentwurf 2019 in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 02.05.2018 einzubringen. Für 2019 sei interimswise ein "Einzelhaushalt" vorgesehen, da eine finanzielle Bewertung der Auswirkungen des Ausführungsgesetzes des Landes NRW zum Bundesteilhabegesetz (Verabschiedung voraussichtlich Anfang Mai 2018) auf den Haushalt des LVR für das Jahr 2020 in 2018 noch nicht belastbar möglich sei.

Haushaltsjahre 2020/2021

Für die Haushaltsjahre 2020/2021 sei wieder ein Doppelhaushalt geplant, der wegen der Auswirkungen durch das Bundesteilhabegesetz und das Ausführungsgesetz des Landes in seiner Struktur erhebliche Veränderungen erfahren dürfte.

Punkt 18
Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

Köln, den 18.02.2018

Der Vorsitzende

D r . A m m e r m a n n

Köln, den 15.02.2018

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

H ö t t e

**Anlage zur Niederschrift der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss vom 06. Dezember 2017 zum Tagesordnungspunkt 7 „Berichte aus Netzwerken und Stiftungen durch die Verwaltung
hier: Aktueller Sachstand zum MiQua**

Durch die verspätete Eröffnung des Museums, die nun erst im Jahr 2021 stattfinden soll, verschiebt sich der Eröffnungszeitpunkt um genau 2 Kalenderjahre (laut Rahmenvereinbarung war zunächst die Übergabe des Museumsbaus zum 01.01.2019 und die Eröffnung somit im 2.- 3. Quartal 2019 vorgesehen). Nun wird von einem Übergabezeitpunkt zum 01.01.2021 und von einer Eröffnung im 2.- 3. Quartal 2021 ausgegangen; d.h., für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 entstehen dem LVR zusätzliche Kosten.

Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 sind jeweils 836.600 Euro für Personal (ohne mögliche Tarifierhöhung für das Jahr 2018 und 2019), sowie jeweils Sachkosten in Höhe von 336.000 € geplant. Demnach kann bei der Stadt Köln pro HH Jahr ein Betrag von jeweils 1.172.600 €, also für 2 Haushaltsjahre ein Gesamtbetrag in Höhe von 2.345.200 € geltend gemacht werden.

Die Personalkosten umfassen nur die Kosten für das Kernteam. Die Sachkosten beinhalten nur „reine“ Sachleistungen (also keine Ansätze für Wirtschaftsplanung mit der RKG, Investitionen oder sonstige Kosten, die für einen Betrieb kalkuliert würden). Die Sachkosten werden für Forschungsprojekte, Beratungsleistungen, CD, Aufbau einer Fachbibliothek etc. benötigt.

Die Übernahme der Mietkosten ab dem 01.01.2019 für die gemäß Rahmenvereinbarung fehlenden Flächen von 680 m² für Räumlichkeiten der Museumsverwaltung im Gürzenich Quartier hat die Stadt Köln bereits zugesichert.

Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland

Präsentation der Eckpunkte
im Finanz- und Wirtschaftsausschuss
am 06. Dezember 2017

Gesamtabschluss zum 31.12.2016

- > Fertigstellung FB Finanzmanagement: 30.09.2017 ✓
- > Prüfung FB Rechnungsprüfung bis 23.10.2017 ✓
- > uneingeschränktes Testat ✓
- > Re 24.11.2017 ✓

Konsolidierungskreis zum 31.12.2016

20 Konzerneinheiten

- LVR-Kernverwaltung
- 16 Sondervermögen („Eigenbetriebe“)
- Sozial- und Kulturstiftung des LVR
- Rheinland Kultur GmbH
- Rheinische Beamten-Baugesellschaft mbH

LVR-Gesamtbilanz zum 31.12.2016

Aktiva	31.12.2016	31.12.2015	Passiva	31.12.2016	31.12.2015
	Mio. €	Mio. €		Mio. €	Mio. €
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
Sachanlagen	1.451,2	1.438,1	Allgemeine Rücklage 	547,8	405,9
Finanzanlagen 	1.290,4	1.211,9	Sonderrücklagen	204,7	204,7
			Ausgleichsrücklage 	142,4	78,7
2. Umlaufvermögen			Unterschiedsbetrag		
Forderungen und sonstige			Kapitalkonsolidierung	31,4	31,4
Vermögensgegenstände 	551,8	470,3	Gesamtbilanzgewinn (Vorjahr Gesamtjahresergebnis)	2,2	45,5
Wertpapiere des Umlaufvermögen 	308,0	258,0	Ausgleichsposten für die		
Liquide Mittel 	370,8	305,5	Ant. anderer Gesellsch.	2,2	1,9
				599,1	608,9
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	35,3	32,5	2. Sonderposten		
			3. Rückstellungen 	1.115,1	1.313,8
			4. Verbindlichkeiten 	1.356,8	1.020,6
			5. Passive		
			Rechnungsabgrenzung	5,8	4,9
Gesamtbilanzsumme	4.007,5	3.716,3	Gesamtbilanzsumme	4.007,5	3.716,3
<i>nachrichtlich: LVR-Trägerverwaltung</i>	<i>3.490,2</i>	<i>3.226,2</i>			

LVR-Gesamtbilanz zum 31.12.2016

	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Wertpapiere des Umlaufvermögens	308,0	
Liquide Mittel	370,8	
	<hr/>	
=Finanzmittelfonds	678,8	
Trägerverwaltung		*655,9
Eigenbetriebe		1,9
Sozial- und Kulturstiftung		18,0
Rheinland Kultur KG		0,5
Rheinische Beamten-Baugesellschaft mbH		2,5
<i>*nachrichtlich:</i>		
<i>davon Ausgleichsabgabe</i>		<i>29,6</i>
<i>davon Altenpflegeabgabe</i>		<i>27,5</i>
<i>davon Anteil Eigenbetriebe</i>		<i>132,8</i>

LVR-Gesamtergebnisrechnung 2016

			2016	2015
			Mio. €	Mio. €
1.	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	➔ 3.100,5	2.942,6
2.	+	Sonstige Transfererträge	294,6	285,6
3.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	➔ 755,6	703,5
4.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	529,0	519,7
5.	+	Sonstige ordentliche Erträge	➔ 298,4	56,0
6.	+	Aktivierte Eigenleistungen	1,8	1,8
7.	+/-	Bestandsveränderungen	-1,1	1,4
8.	=	Ordentliche Gesamterträge	4.978,8	4.510,6
9.	-	Personalaufwendungen	➔ 908,5	873,4
10.	-	Versorgungsaufwendungen	36,8	38,8
11.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	➔ 921,8	710,1
12.	-	Bilanzielle Abschreibungen	65,9	56,2
13.	-	Transferaufwendungen	➔ 2.776,4	2.687,3
14.	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	113,6	113,4
15.	=	Ordentliche Gesamtaufwendungen	4.822,9	4.479,2
16.	=	Ordentliches Gesamtergebnis	155,9	31,4
17.		Gesamtfinanzergebnis	14,5	14,1
18.	=	Gesamtjahresergebnis	170,4	45,5
19.	-	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,1	0,2
20.	=	Gesamtergebnisanteil des LVR	170,3	45,3
21.	+	Ergebnisvortrag	45,3	
22.	-	Einstellung in die Allgemeine Rücklage	149,7	
23.	-	Einstellung in die Ausgleichsrücklage	63,7	
24.	=	Gesamtbilanzgewinn	2,2	

LVR-Personalbestand

	2016	2015
Vollkräfte im LVR-Konzern* (im Jahresdurchschnitt)	13.356,4	13.186,1
Trägerverwaltung	3.207,0	3.134,6
LVR-Klinikverbund	7.713,2	7.639,4
HPH-Netze	1.683,5	1.680,7
LVR-Infokom	398,9	384,1
LVR-Jugendhilfe Rheinland	353,8	347,3

*ohne RKG/Beamtenbau

Anteile der Konzerneinrichtungen am LVR-Gesamtjahresergebnis 2016

	2016	2015
	Mio. €	Mio. €
LVR-Kernverwaltung	168,7	39,1
LVR-Klinikverbund	10,2	5,1
Sozial- und Kulturstiftung des LVR	3,3	3,2
Rheinische Beamten-Baugesellschaft mbH	1,1	2,6
LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	Σ 1.7 -0,5	-2,1
LVR-Jugendhilfe Rheinland	-13,1	0,0
LVR-InfoKom	0,7	-2,4
Rheinland Kultur GmbH	0,0	0,0
	170,4	45,5

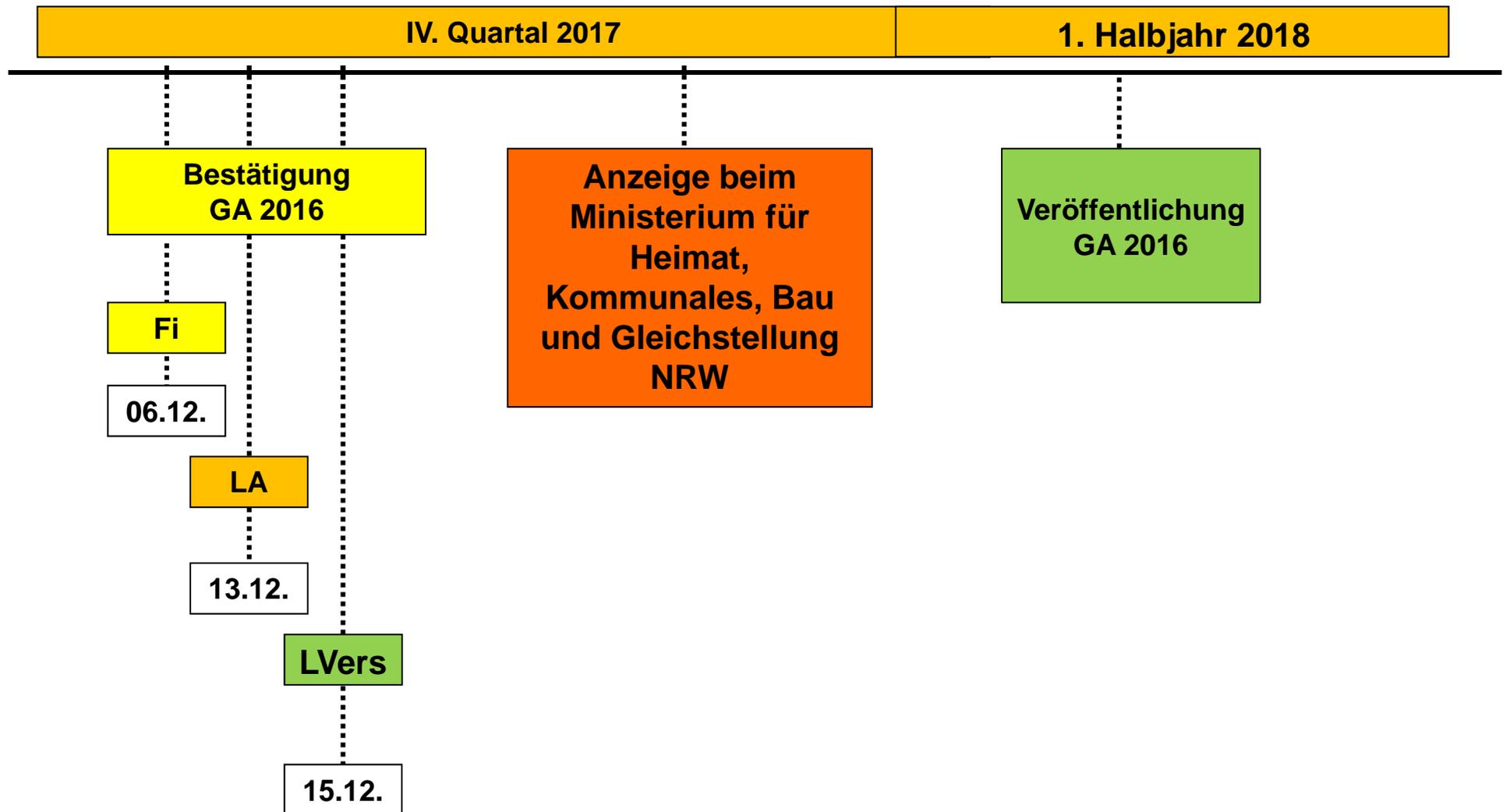
statistisch: Zuführung zur Allgemeinen Rücklage der Konzernbilanz: 1.609.898,14 €

nachrichtlich: Anteile anderer Gesellschafter: 124.897,85 €

Gewinnverwendungsbeschlüsse

Gesellschaft	Gremium	Datum	Beschluss
Trägerverwaltung	Landschaftsversammlung	30.06.2017	Zuführungen: 143.728.534,91 € Allgemeine Rücklage 24.408.617,58 € Ausgleichsrücklage.
Klinikverbund	Landschaftsversammlung	15.12.2017	
HPH-Netze	Landschaftsversammlung	15.12.2017	
LVR-Infokom	Landschaftsversammlung	15.12.2017	
LVR-Jugendhilfe Rheinland	Landschaftsversammlung	15.12.2017	
Sozial- und Kulturstiftung	Vorstand	28.06.2017	Bilanzgewinn 6,6 Mio. €: 4,0 Mio. € auf neue Rechnung (Förderzwecke) 2,6 Mio. € Kapitalerhaltungsrücklage (Jahresüberschuss 2.623.602,50 €)
Rheinland Kultur GmbH	Gesellschafterversammlung	27.06.2017	Bilanzgewinn 598.116,87 €: auf neue Rechnung (Jahresüberschuss: 50.337,93 €)
Rheinische Beamten- Baugesellschaft	Gesellschafterversammlung	29.09.2017	Bilanzgewinn 1.271.433,07 Mio. €: 1,1 Mio. € Bauerneuerungsrücklage 171.433,07 € auf neue Rechnung (Jahresüberschuss: 1.248.978,51 €)

Ausblick – weiteres Vorgehen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Ergänzungsvorlage-Nr. 14/2242/1

öffentlich

Datum: 21.12.2017
Dienststelle: OE 0
Bearbeitung: Herr Eichmüller

Bau- und Vergabeausschuss	19.01.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	22.01.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	23.01.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	24.01.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	25.01.2018	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	30.01.2018	Kenntnis
Umweltausschuss	01.02.2018	Kenntnis
Kulturausschuss	21.02.2018	Kenntnis
Schulausschuss	26.02.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	27.02.2018	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	01.03.2018	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	02.03.2018	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	08.03.2018	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	12.03.2018	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.03.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Integrierte Beratung für Menschen mit Behinderung im Rheinland -
Bestandsaufnahme und Maßnahmen**

Kenntnisnahme:

Gemäß Vorlage 14/2242 wird der Beschluss des Landschaftsausschusses vom 13.12.2017 wie folgt zur Kenntnis gebracht:

1. Die Bestandsaufnahme zu Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderungen, die der LVR selber ausführt oder fördert, wird gemäß Vorlage Nr. 14/2242 zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zu den beiden in der Vorlage Nr. 14/2242 vorgeschlagenen Wegen jeweils Umsetzungskonzepte zu entwickeln und diese der politischen Vertretung vorzulegen:
 - a) Sozialräumlich neugestaltete Präsenz zur Integrierten Beratung,
 - b) Internetportal zur Unterstützung Integrierter Beratung.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja
--	----

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	ja
--	----

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

In allen Fachdezernaten des LVR werden Beratungsaufgaben wahrgenommen, die sich an Menschen mit Behinderung im Rheinland richten bzw. an Menschen, die von Behinderung bedroht sind oder sich auch an Institutionen adressieren. Neben dem **Haushaltsbegleitbeschluss (Antrag 14/140 der Fraktionen von CDU und SPD)** mit dem Auftrag zur besseren Koordination und Vernetzung von Beratung stellen u.a. die Neuregelungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) tiefgreifende neue Anforderungen an das Beratungsangebot des LVR. Im Fokus der Weiterentwicklung steht dabei eine verbesserte Personenzentrierung sowie eine stärkere Personenadressierung von Beratung.

Als Grundlage für die Weiterentwicklung der Beratungsangebote des LVR werden in dieser Vorlage **in 72 Beratungsprofilen die Felder im Sinne einer Bestandsaufnahme aufgelistet**, in denen der LVR für den oben genannten Personenkreis beratend tätig ist (vgl. Punkt 1 Beschlussvorschlag).

Um das Ziel einer zukunftsfähigen Beratung durch den LVR zu erreichen, schlägt die Verwaltung vor, ein Integriertes Beratungsangebot zu entwickeln. Hierbei ist integriert in doppeltem Sinne gemeint. Es geht zum einen um die Integration aller Belange von Hilfesuchenden und deren aktuellen Lebenssituationen. Auf der anderen Seite wird seitens der Beratenden die Integration aller in Frage kommenden Informationen und Leistungen in den Beratungsprozess angestrebt. Damit sollen Hilfesuchende möglichst alles für sie Notwendige aus einer Hand erhalten, was voraussetzt, dass die Beratenden über einen Gesamtüberblick zu bereits gewährten Informationen und Hilfen verfügen.

Die Verwaltung schlägt vor, die **Leitidee der Integrierten Beratung zunächst auf zwei Wegen aufzubauen**:

Zum einen **sozialräumlich** durch eine neugestaltete Präsenz vor Ort (vgl. Punkt 2a Beschlussvorschlag) und zum anderen **technisch** durch ein neues Internetportal (vgl. Punkt 2b Beschlussvorschlag). Auf beiden Wegen steht die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Beratung für Menschen mit Behinderungen im Mittelpunkt.

Eine neugestaltete Integrierte Beratung vor Ort soll in zwei bis drei Modellregionen erprobt werden. Parallel soll ein Internetportal für einen niedrighwelligen Zugang zu bedarfsgerechten Informationen und zur Kontaktaufnahme entwickelt werden. Dabei werden die in der Modellerprobung gewonnenen Erkenntnisse eingebunden.

Vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Vertretung wird die Verwaltung zeitnah mit der Feinzeichnung und konzeptionellen Ausarbeitung der beschriebenen Maßnahmen beginnen und diese in der ersten Jahreshälfte 2018 der politischen Vertretung vorlegen.

Begründung Vorlage14/2242/1

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 die Vorlage 14/2242 beschlossen und zur Kenntnisnahme in alle Fachausschüsse verwiesen.

Begründung Vorlage 14/2242

Integrierte Beratung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland – Bestandsaufnahme und Maßnahmen

Inhalt

1	Einführung.....	2
2	„Integrierte Beratung“ als Leitidee	4
3	Bestandsaufnahme der Beratungsleistungen.....	5
3.1	Ergebnisse der Bestandsaufnahme.....	5
3.2	Besondere Perspektiven der Dezernate.....	6
4	Maßnahmen zum Aufbau Integrierter Beratung	7
4.1	Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung	7
4.2	Informationsportal Integrierte Beratung	8
5	Ausblick	9

1 Einführung

Der LVR nimmt in all seinen Geschäftsfeldern Beratungsaufgaben wahr. Im Wesentlichen richten sich diese Beratungsangebote des LVR überwiegend direkt an Menschen mit Behinderungen, Menschen, die von Behinderung bedroht sind und ggf. deren Angehörige. Mit Beschluss des **Antrages 14/140 („Haushaltsbegleitbeschluss“)** wurde die Verwaltung u.a. beauftragt, *„alle Felder, in denen der LVR beratend tätig ist, aufzulisten. Ziel ist eine stärkere Koordination und Vernetzung der Beratungsleistungen“ (s. Handlungsschwerpunkt III/IV ab Zeile 125).*

Neben dem Haushaltsbegleitbeschluss stellen die Neuregelungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) tiefgreifende neue Anforderungen an den LVR. Stärker als bislang verpflichtet der neue § 106 SGB IX den Träger der Eingliederungshilfe dazu, die Leistungsberechtigten umfassend zu beraten und im Bedarfsfall auch zu unterstützen.

In § 106 werden konkrete Anforderungen an Beratung formuliert. So umfasst die Beratung u.a. die Beratung zu Leistungen anderer Leistungsanbieter, Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfsmöglichkeiten im Sozialraum sowie Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum. Insbesondere ist aber auch auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB, nach § 32 SGB IX n. F.), Rechtsanwälte und Beratungen der Freien Wohlfahrtspflege, hinzuweisen.

Dem in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Partizipationsgebot und dem Selbstbestimmungsgrundsatz trägt das BTHG Rechnung: So werden durch die neuen personenzentrierten Verfahren zur Bedarfsfeststellung (Teilhabe- und Gesamtplanverfahren) im Rahmen der Eingliederungshilfe die Partizipationsmöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen, z. B. durch Zustimmungserfordernisse und Einsichtsrechte, konkret gestärkt.

Die konsequente Verfolgung des sog. Personenzentrierten Ansatzes, an dem sich der LVR bereits mit Einführung der Individuellen Hilfeplanung („IHP 1.0“) und lange vor der Diskussion um das BTHG orientiert, gilt es weiter fortzusetzen. Insbesondere bedeutsam ist dies angesichts eines Zuwachses an Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen (z.B. durch andere Leistungsanbieter¹, Budget für Arbeit²) und einem damit voraussichtlich einhergehenden steigenden Beratungsbedarf zur dieser komplex aufgestellten Versorgungslandschaft. Darüber hinaus erfordert die zunehmende Digitalisierung eine veränderte Ausgestaltung sozialer Dienstleistungen.³

Die Verwaltung nimmt diese fachlichen Herausforderungen und den Haushaltsbegleitbeschluss zum Anlass, das Beratungsgeschehen für Menschen mit Behinderungen als der „Hauptzielgruppe“ des LVR insgesamt verbunden mit diesen Fragen auf den Prüfstand zu stellen:

- Welche Beratungsleistungen erbringt oder fördert der LVR?
- In welcher Weise kann der LVR auch künftig „eine umfassende, qualifizierte, verständliche und professionelle Beratung sicherzustellen“? (vgl. Antrag Nr. 14/140, Zeile 117ff).

Zunächst werden hierdurch jene Fachdezernate im LVR angesprochen, die ganz wesentlich und explizit mit Leistungen für Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen und der Beratung derselben im Besonderen befasst sind. Dies sind das LVR-Dezernat Schulen und Integration (Organisationsziffer 5), das LVR-Dezernat Soziales (7) und das LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen (8).

Darüber hinaus werden auch die Fachdezernate Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB (3), Jugend (4) und Kultur und Landschaftliche Kulturpflege (9) angesprochen, deren Arbeit sich grundsätzlich an Menschen mit und ohne Behinderungen richtet. Insofern betrifft sie das besagte Beratungsthema als Teil- oder Schnittmenge ihrer gesamten Aufgaben.

Dem Selbstverständnis des LVR entsprechend ist es ständige Aufgabe, LVR-Beratungsleistungen bedarfs- und bedürfnisorientiert weiterzuentwickeln. Seit jeher hat der LVR bei der Erfüllung seines formalen gesetzlichen Auftrags die innovative, bedarfsgerechte Weiterentwicklung seiner Leistungen als selbstverständlichen Bestandteil des Ganzen betrieben. Dabei ist es dem LVR in Bezug auf seine Aufgabenfelder und in seiner Funktion als

¹ Mit dem BTHG werden neue Leistungsangebote wie die „anderen Leistungsanbieter“ nach § 60 SGB IX n. F. als Alternative zu Werkstätten für behinderte Menschen geschaffen (vgl. Vorlage Nr. 14/2107)

² Zur Umsetzung des LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion siehe Vorlage-Nr. 14/2065

³ Zu denken ist hier an digitale Unterstützungssysteme im Bereich Gesundheit und Pflege oder digitalisierte Wohnumgebungen.

Höherer Kommunalverband ein besonderes Anliegen, für eine möglichst einheitliche Weiterentwicklung der Strukturen und Verfahren in der Versorgungslandschaft im Rheinland zu sorgen. Beispielhaft genannt seien an dieser Stelle:

- die Förderung von Sozial-Psychiatrischen Zentren (SPZ) seit Ende der 80er Jahren,
- die Einführung des Betreuten Wohnen mit Rahmenzielvereinbarungen zum Abbau stationärer Plätze,
- die Einführung, Etablierung und Weiterentwicklung von Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) in der Eingliederungshilfe seit dem Jahr 2004,
- die konsequente Umsetzung des Individuellen Hilfeplanplans, mit dem auch bundesweit als innovativ geltenden Instrument des IHP⁴,
- die Etablierung von Schule trifft Arbeitswelt (STAR) als Projekt und nun als Regelleistung in „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA),
- LVR-Budget für Arbeit,
- die Einführung der Inklusionspauschale zur Förderung der behindertengerechten Ausstattung allgemeiner Schulen oder
- die LVR-Modellprojekte zur Peer-Beratung.

Neben einem qualitativen Mehrwert für die Menschen im Rheinland verbindet sich damit häufig auch ein finanzieller Mehrwert für die Mitgliedskörperschaften des LVR.

2 „Integrierte Beratung“ als Leitidee

Die Verwaltung schlägt vor dem Hintergrund der großen Bedeutung des Beratungsthemas für Menschen mit Behinderungen einerseits und seiner jahrzehntelangen Erfahrung mit umfassenden Prozessen der aufgabenentsprechenden Neu- und Umgestaltung der eigenen Organisation und der Versorgungslandschaft im Rheinland (prominentestes Stichwort „Psychiatriereform“) andererseits, vor, die **Integration des vielfältigen Beratungsgeschehens** zu verfolgen.

Mit Blick auf die **ratsuchenden Personen** ist eine integrierte Beratung dadurch gekennzeichnet, dass das gesamte Beratungsgeschehen fachlich-inhaltlich auf die ratsuchende Person zugeschnitten wird und möglichst in einem Beratungszuge mit wenigen Kontaktpersonen erfolgt. Die persönliche Lebenssituation, der individuelle Bedarf, sowie die spezifischen Kommunikations- und Mitwirkungsmöglichkeiten werden im Sinne des personenzentrierten Ansatzes konsequent berücksichtigt. Die Beratung nimmt den individuellen (Gesamt-)Bedarf in den Blick und vermittelt – nur sofern erforderlich – zielgerichtet zu spezialisierten, anderen Beratungsangeboten weiter.

Für die Ratsuchenden besteht der Hauptvorteil darin, dass sie Beratung aus einer Hand erfahren und somit schneller und effektiver die Unterstützung erhalten können, die sie tatsächlich brauchen.

⁴ In einem Diskussionspapier der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation vom August 2017 wird der IHP 3.1 des LVR explizit als geeigneter Typus eines Verfahrens benannt, um entsprechend der Anforderungen des BTHG den diskursiven und kommunikativen Prozess der Bedarfsermittlung zu strukturieren.
http://www.dvfr.de/fileadmin/user_upload/DVfR/Downloads/Stellungnahmen/Diskussionspapier_BTHG-Ausschuss_der_DVfR_zur_ICF-Nutzung_im_BTHG.pdf

Auf **organisatorischer Ebene** zeichnet sich eine integrierte Beratung dadurch aus, dass die internen Beratungsangebote gut miteinander vernetzt sind, wechselseitig aufeinander verweisen können und ggf. koordiniert sind (s.o. „Koordination und Vernetzung“).⁵

Ebenso ist eine enge **Vernetzung mit Beratungsangeboten anderer relevanter Akteure** erforderlich, um eine auf die konkreten Einzelanliegen bezogene Lotsenfunktion⁶ wahrnehmen zu können. Voraussetzung für eine integrierte Beratung ist das Wissen um Kompetenzen und Ressourcen der eigenen Organisation und kooperierender Partner sowie die Fähigkeit, dieses Wissen mit der individuellen Bedarfslage der Ratsuchenden aktiv zu verknüpfen.

Für die Verwaltung besteht der Hauptvorteil in der Vernetzung, Moderation und Steuerung: In einer vernetzten Beratungsstruktur können Parallel- und Doppelberatungen vermieden und die gesamte Bedarfslage von Rat- oder Hilfesuchenden besser berücksichtigt werden.

3 Bestandsaufnahme der Beratungsleistungen

Die gemäß des politischen Antrags 14/140 erstellte Auflistung der Felder, in denen der LVR beratend tätig ist, liefert der Verwaltung wichtige Informationen, um die beschriebene Leitidee der Integrierten Beratung zu verfolgen.⁷

3.1 Ergebnisse der Bestandsaufnahme

Ergebnis der systematischen Bestandsaufnahme sind 72 Profile (vgl. Anlage 1) zu den mit der Abfrage erfassten Beratungsangeboten. Dabei handelt es sich um eigene und durch den LVR geförderte Beratungsangebote. Erfasst sind an Personen und an Institutionen adressierte Beratungen (auch Mischformen):

- Bezeichnung der Beratung
- Wer wird beraten und wer berät
- Ziel der Beratung
- Rechtliche und Finanzierungsgrundlagen

Die Häufigkeit von Angeboten und deren Verteilung im Rheinland wird in der Anlage 2 dargestellt. In vier Kartenansichten werden Beratungsangebote des LVR und geförderter Partner dargestellt:

- Personenadressierte Angebote (2a)
- Institutionelle Beratung (2b)
- Beratung der Bereiche Behindertenhilfe, Psychiatrie und Förderschulen (2c)
- Gesamtübersicht aller Beratungen (2d)

⁵ s.a. Deutscher Verein 12/2011 – Eckpunkte für einen inklusiven Sozialraum; (u.a. mit der Idee „one-face-to-customer“)

⁶ s.a. Deutscher Verein 09/2017 – Gesellschaftliche Trends – und wie Sozialpolitik darauf antworten sollte; Prof. Dr. Frank Nullmeier

⁷ Zur Erfüllung des Auftrags wurde für eine systematische Bestandsaufnahme ein Fragebogen an alle Fachdezernate gesandt. Die Rückmeldung umfasst mehr als 450 Seiten.

In der Anlage 3 werden weitere grafische Auswertungen zu ausgewählten Merkmalen dargestellt:

- Kombination der Merkmale Zielgruppe der Beratung, Freiwilligkeit oder Pflicht für eine Aufgabe (3a)
- Beratung erfolgt durch LVR oder durch geförderte Partner kombiniert mit dem Merkmal Finanzierung (3b)
- Zentrale oder dezentrale Verortung von Angeboten in Bezug zu der zu beratenden Zielgruppe (3c)
- Chronologie der Beratungsangebote (3d)

3.2 Besondere Perspektiven der Dezernate⁸

Dezernat 3 (Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB)

Die Neuausrichtung der im Geschäftsbereich dieses Dezernates liegenden Rheinischen Beamtenbaugesellschaft ist bereits im Gange. Bis auf Weiteres wird die Beratung möglicher Investoren durch die RBB noch eng durch Personal des Dezernates selbst begleitet und unterstützt (s.a. Profil 1).

Dezernat 4 (Jugend)

Beratungsangebote des Dezernates richten sich hauptsächlich an institutionelle Partner (insbesondere örtliche Jugendämter und freie Träger der Jugendhilfe) und nur in wenigen Fällen direkt an Bürgerinnen und Bürger.

Dezernat 5 (Schulen und Integration)

Die Beratung zur schulischen Inklusion befindet sich ebenfalls entsprechend des Antrags 14/140 (s. Handlungsschwerpunkt VIII, ab Zeile 356) aktuell im Aufbau. Im Weiteren sind die Ergebnisse dieses Prozesses auf Erkenntnisse für die hier verfolgte integrierte Beratung zu untersuchen. Die Integrationsfachdienste im Rheinland werden bei den weiteren Aktivitäten Berücksichtigung finden.

Dezernat 7 (Soziales)

Nach dem Entwurf des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG NRW) wird der LVR Träger der Eingliederungshilfe. Insbesondere die neugefassten Beratungspflichten nach § 106 (3) sind Anlass für die Neuausrichtung des LVR-Beratungsgeschehens im Sinne dieser Vorlage. Ausführliche Informationen zum bereits laufenden LVR-internen BTHG-Projekt zur Umsetzung des BTHG enthält die Vorlage 14/2073. Dieses, in Federführung des Sozialdezernates liegende Projekt, weist Schnittstellen zu dem hier vorgeschlagenen Vorgehen auf, die im Weiteren auszugestalten sind.

Dezernat 8 (Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen)

Die beabsichtigte Integration der Beratungsleistungen kann im Dezernat seit der Psychiatrie-Enquete an zahlreiche selbst initiierte fachlich-inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklungen der Versorgung anknüpfen.

⁸ Die klassischen Querschnittsdezernate Personal und Organisation (1) und Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten (2) wurden in der Bestandsaufnahme nicht betrachtet.

Dezernat 9 (Kultur und Landschaftliche Kulturpflege)

Das im Geschäftsbereich des Dezernates liegende LVR-Zentrum für Medien und Bildung führt die Medienberatung NRW und die Beratung von Bildungspartnern in NRW im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Landesministerium für Schule und Bildung durch. Die Medienproduktion wird gemeinsam vom LVR und der Stadt Düsseldorf getragen.

4 Maßnahmen zum Aufbau Integrierter Beratung

Die Verwaltung schlägt vor, die ambitionierte Leitidee der Integrierten Beratung auf zwei Wegen zu verfolgen: Zum einen sozialräumlich durch eine neugestaltete Präsenz vor Ort und zum anderen technisch durch ein neues Internetportal. Auf beiden Wegen steht die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Beratung für Menschen mit Behinderungen im Mittelpunkt. Dies ist im Sinne des LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Stabstelle Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte begleitet den Prozess.

4.1 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung

Idee und Ziel ist es, unterschiedliche LVR-Beratungsangebote buchstäblich unter einem Dach bzw. an einem Ort so zu bündeln, dass ein niedrigschwelliger Zugang für die ratsuchenden Menschen im Rheinland geschaffen wird.

Zur Erreichung dieses Ziels kann aus fachlicher Sicht eine Anlaufstelle Integrierter Beratung eine zielführende Maßnahme sein. Diese informiert bedarfsorientiert über entsprechende Angebote des LVR, auch über die Zuständigkeit des LVR hinaus. Es sollten nicht nur Kontakte benannt, sondern wenn möglich eine interaktive Kommunikation initiiert werden.

Für die Verortung des Angebotes sollen vorhandene Strukturen (LVR-Einrichtungen, geförderte Angebote wie SPZ oder KoKoBe, Bürgerämter von Kommunen) genutzt werden. Auch mobile oder aufsuchende Formen könnten bei Bedarf erprobt werden.

Für die Auswahl der Modell-Standorte (ca. 3), die zumindest in einer kreisfreien Stadt und einem Landkreis oder der StädteRegion Aachen liegen sollten, sind neben der Kooperationsbereitschaft der Mitgliedskörperschaften gut entwickelte Angebots- bzw. Beratungsstrukturen des LVR vor Ort sinnvoll. Das legt z.B. nahe, primär in Versorgungsgebieten des LVR-Klinikverbundes und des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen sowie an Standorten von LVR-Schulen zu suchen.

Mit den KoKoBe, SPZ und IFD bietet der LVR ein flächendeckendes Beratungsnetz. Auch hat der LVR durch die Förderung von Peer-Counseling-Angeboten im Rheinland und der wissenschaftlichen Evaluationsstudie wichtige Impulse für die weitere Verbreitung und Umsetzung von Peer Counseling geleistet. Das Konzept der KoKoBe für Erwachsene kann Grundlage sein, auch für Kinder die Hilfe-, Gesamt- und Teilhabeplanung dezentral, wohnortnah und sozialraumorientiert umsetzen zu können. Diese vielfältigen Erfahrungen, Erkenntnisse und Potentiale gilt es, im Sinne der Leitidee einer Integrierten Beratung

nutzbar zu machen. Darüber hinaus könnte eine Vernetzung und/oder Kooperation beispielsweise mit den bundesfinanzierten Beratungsstellen der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) sowie den vom Land NRW geförderten Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KsL) erleichtert werden.

Die in einer Erprobung gewonnenen Erkenntnisse über die Funktionalität und den realen Wert integrierter Beratung für eine Versorgungslandschaft sind maßgeblich für die Entwicklung über die Erprobung hinaus und ggf. Gewinnung weiterer Partner aus der kommunalen Familie.

4.2 Informationsportal Integrierte Beratung

Neben der persönlichen Beratung wird die digitale Bereitstellung valider und schnell abrufbarer Informationen und interaktiver Angebote für Rat- und Hilfesuchende von wesentlicher Bedeutung sein. Ein Informationsportal „Integrierte Beratung“ versteht sich als Ergänzung zur persönlichen Beratung vor Ort. Die Entwicklung ist eng verknüpft mit der in 4.1 beschriebenen modellhaften Erprobung.

Ein Portal „Integrierte Beratung“ gibt zunächst **anwenderfreundlich und barrierefrei** standortunabhängig umfassende Informationen über alle relevanten LVR-Leistungen. Dies soll nicht nur Menschen mit Behinderungen in ihren persönlichen Angelegenheiten zur **Information und Kommunikation mit dem LVR** zur Verfügung stehen. Das Portal selbst vernetzt bzw. integriert die Beratungsexpertise des LVR im Sinne einer internen Arbeitsplattform. Und selbstverständlich soll es (perspektivisch) der Kooperation mit öffentlichen und freien Partnern dienen.

Als Portallösung wird ein Internetauftritt verstanden, der zentral und organisationsübergreifend in einer homogenen Benutzeroberfläche bedarfsgerechte Informationen zu Leistungen, Verwaltungsverfahren oder Diensten vorhält. In der Regel werden durch eine intuitive Ermittlung der individuellen Bedarfslage passgenaue Angebote offeriert. Mit KuLaDig⁹ verfügt der LVR bereits über ein Portal, welches über die Grenzen des LVR hinaus nachgefragt ist.

Funktionale Merkmale eines solchen Portals könnten beispielsweise sein:

- Telefon und Mailfunktion
- Elektronische Terminvereinbarung
- Chat-Räume/Videochat zur Online-Beratung
- Angebot von Informations-Videos (ähnlich sog. Tutorials)
- Interaktive Formularbearbeitung durch dialoggestützte Verfahren

Die Erkenntnisse aus den beiden Handlungssträngen liefern wichtige Informationen für die Ausgestaltung integrierter Beratung in der Fläche. In einer mittelfristigen Perspektive kann ggf. die Nutzung weiterer Digitalisierungspotentiale und e-Government-Leistungen angestrebt werden.

⁹ KuLaDig – Kultur. Landschaft. Digital. ist ein webbasiertes Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe, welches Inhalte weit über die originäre Zuständigkeit des LVR hinaus anbietet.

Vereinzelt gibt es in Kommunen heute schon Initiativen zu sog. digitalen Bürgerkonten. Vergleichbar eines Kundenkontos kommerzieller Anbieter werden in diesen z.B. Bescheide, Dokumente oder individualisierte Informationen personengebunden abgelegt. In Analogie dazu kann ein Portal „Integrierte Beratung“ für Menschen mit Behinderungen im Rheinland die Funktion eines digitalen Teilhabekontos anbieten (unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen).

Eine interaktive und bürgerorientierte Portallösung korrespondiert mit dem Ziel der NRW-Landesregierung zum Ausbau von personalisierter eGovernment-Leistungen¹⁰.

5 Ausblick

Die Profilierung und Konkretisierung der **Leitidee der Integrierten Beratung** in der beschriebenen Weise stellt aus Sicht der Verwaltung ein ambitioniertes Vorhaben dar, welches primär und konsequent einer personenzentrierten Weiterentwicklung aller LVR-Leistungen für Menschen mit Behinderungen im inklusiver werdenden Sozialraum entspricht.

Mit dem Aufbau Integrierter Beratung sind zudem positive Effekte für Kooperationen mit Dritten, z.B. in den sog. Regionalen Bildungslandschaften und für die Beratung von Institutionen, z.B. Fachbehörden der Mitgliedskörperschaften, zu erwarten. Ziel hierbei ist es, Informationen aus der gesamten fachlichen Breite des LVR schneller einbringen zu können.

In Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Übergreifende kommunal- und finanzwirtschaftliche Aufgaben, Europaangelegenheiten erfolgt eine Vorprüfung, ob für Vorhaben dieser Art eine EU-Ko-Finanzierung aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds oder über EU-Aktionsprogramme eingeworben werden kann.

Vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Vertretung wird die Verwaltung zeitnah in einer dezernatsübergreifenden Arbeitsstruktur mit der Feinzeichnung und konzeptionellen Ausarbeitung der beschriebenen Maßnahmen beginnen. In der ersten Jahreshälfte 2018 soll schließlich ein geeignetes Arbeitsvorhaben zur Umsetzung der Maßnahmen zum Beschluss vorgelegt werden.

L U B E K

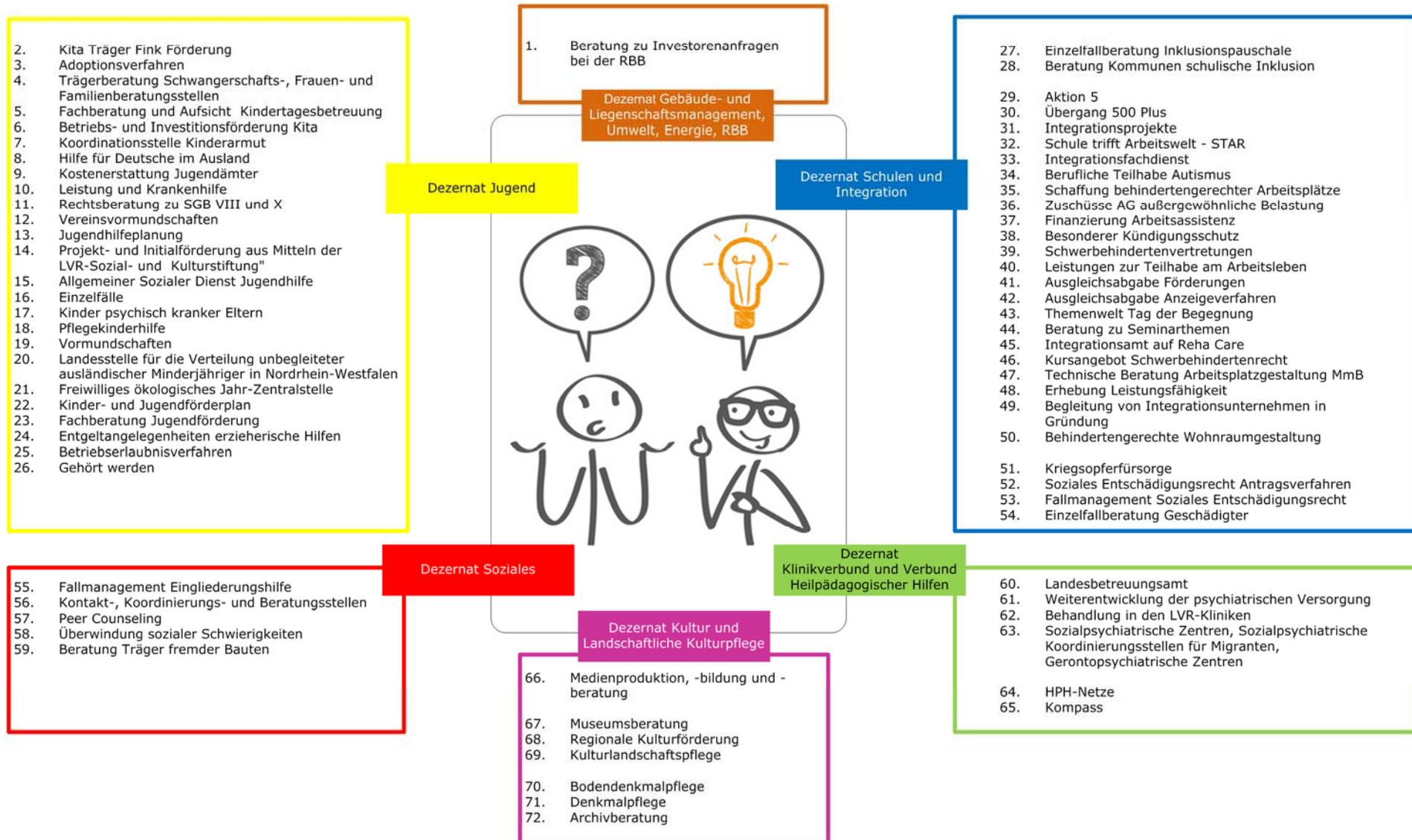
¹⁰ s. Pressemeldung der Landesregierung NRW zur Auswahl von digitalen Modellregionen zum Ausbau der Digitalisierung [Link hier](#)

Anlagen

1. Profile von 72 Beratungsleistungen
2. Karte mit Standorten und Adressaten von Beratung in unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung des LVR erfolgt (Interaktiv mit Auswahlmöglichkeiten)
3. Thematische Darstellung einzelner Merkmale aus den Gesamtdaten der Erhebung zu den Beratungsleistungen

Anlage 1

Darstellung der Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderung im Rheinland oder Menschen die von Behinderung bedroht sind



Profil 1: Beratung zu Investorenanfragen

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Einzelfallberatung der Rheinischen Beamtenbaugesellschaft (RBB) bei Investorenanfragen durch das Dezernat 3
2. Wer führt die Beratung durch?
Stabstelle LR 3
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Mittelbar externe Investoren Da eigene Beratungskompetenzen der RBB aktuell noch im Aufbau befindlich sind, unterstützt die Stabstelle LR 3 die Beratung externer Investoren.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Vermittlung von und Beratung zu Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten inklusiver Bauprojekte
5. Rechtlicher Rahmen
Freiwillige Aufgabe durch Auftrag der politischen Vertretung des LVR
6. Finanzieller Rahmen
LVR-eigene Mittel, Personal- und Sachkosten aus der PG 081
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Dezernat Jugend

2. Kita Träger Fink Förderung
3. Adoptionsverfahren
4. Trägerberatung Schwangerschafts-, Frauen- und Familienberatungsstellen
5. Fachberatung und Aufsicht Kindertagesbetreuung
6. Betriebs- und Investitionsförderung Kita
7. Koordinationsstelle Kinderarmut
8. Hilfe für Deutsche im Ausland
9. Kostenerstattung Jugendämter
10. Leistung und Krankenhilfe
11. Rechtsberatung zu SGB VIII und X
12. Vereinsvormundschaften
13. Jugendhilfeplanung
14. Projekt- und Initialförderung aus Mitteln der "LVR-Sozial- und Kulturstiftung"
15. Allgemeiner Sozialer Dienst Jugendhilfe
16. Einzelfälle
17. Kinder psychisch kranker Eltern
18. Pflegekinderhilfe
19. Vormundschaften
20. Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen
21. Freiwilliges ökologisches Jahr-Zentralstelle
22. Kinder- und Jugendförderplan
23. Fachberatung Jugendförderung
24. Entgeltangelegenheiten erzieherische Hilfen
25. Betriebserlaubnisverfahren
26. Gehört werden

Profil 2: Beratung von Kita-Trägern im Rahmen der FInK-Förderung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
<ul style="list-style-type: none">• Beratung von Kita-Trägern im Rahmen<ul style="list-style-type: none">- der FInK-Förderung- zu der Weiterentwicklung heilpädagogischer Einrichtungen- Härtefallregelung (therapeutisches Personal)- Betriebskostenabrechnungen der ehemals integrativen Gruppen• Beratung der Jugendämter zur Finanzierung der Kindertagespflege• Beratung im Rahmen der Einzelfallhilfe (=Integrationshilfe) für Sozialämter, Eltern, Leistungserbringer und Kita-Träger
2. Wer führt die Beratung durch?
Team 41.20 - Elementarbildung
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Eltern, ca. 100 Beratungsfälle• Träger ca. 750• Jugendämter ca. 80• Sozialämter ca. 30• Leistungserbringer ca. 50
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Alle Beratungsansätze verfolgen das Ziel, die aktuelle Rechtslage und Fördersystematik umzusetzen und gleichzeitig den Inklusionsgedanken im Rheinland fortzuentwickeln. Darüber hinaus soll erzielt werden, dass die Kosten für den LVR minimiert werden.
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Pflichtig für den heilpädagogischen Bereich und die Einzelfallhilfe• Freiwillig für die FInK-Förderung, Härtefallregelung, Betriebskostenabrechnung und Kindertagespflege• Gesetzliche Grundlage ist das SGB XII• Richtlinien des LVR für FInK (2016) und für IBIK (2016)
6. Finanzieller Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• LVR-eigene Mittel im Personalbudget (PG074)• Die Beratung umfasst die oben genannten Förderungen. Diese werden ausschließlich durch LVR-Mittel finanziert (PG074). Die Finanzierung umfasst sowohl Personalkosten als auch Sachaufwendungen<ul style="list-style-type: none">○ FInK-Förderung ca.: 37,5 Mio. €○ Einzelfallhilfe ca.: 3,9 Mio. €○ heilpädagogisch ca.: 41,2 Mio. €○ Kindertagespflege ca.: 0,8 Mio. €
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 3: Adoptionsverfahren

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
<ul style="list-style-type: none">• Fachberatung der Adoptionsvermittlungsstellen öffentlicher und freier Träger• Beratung von Adoptionsinteressierten im Zusammenhang mit internationaler Adoptionsvermittlung• Beratung im Zusammenhang mit Aufsicht über anerkannte Adoptions- und Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft• Sonstige Beratung von Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft• Beratungsleistungen gegenüber den Gerichten im gerichtlichen Adoptionsverfahren hinsichtlich• Beratungsleistungen gegenüber sonstigen im Feld der Adoption tätigen Akteure
2. Wer führt die Beratung durch?
Team 42.11
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und freien Trägern Anzahl der Beratungen in den letzten 5 Jahren: durchschnittlich ca. 700 pro Jahr• Adoptionsinteressente und –bewerber, Anzahl der Beratungen in den letzten 5 Jahren: durchschnittlich ca. 600 pro Jahr• Adoptierte ab Vollendung des 16. Lebensjahres sowie ggf. dem gesetzlichen Vertreter• Familiengerichte im Rheinland, Anzahl der Beratungen in den letzten 5 Jahren ca. 140 pro Jahr• Soziale Dienste in Jugendämter außerhalb der Adoptionsvermittlungsstelle• Standesämter, Notare, Rechtsanwälte, Ausländerämter• Anerkannte Auslandsvermittlungsstellen und Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft (11 Adoptionsvermittlungsstellen bei freien Trägern, 2 Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft)• derzeit 41 Adoptionsvermittlungsstellen bei Jugendämtern• derzeit 41 Adoptionsvermittlungsstellen bei Jugendämtern, 11 bei freien Trägern sowie 2 Auslandsvermittlungsstellen
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Qualitätssicherung, Entwicklung von fachlichen Standards, Herstellung von Einheitlichkeit in der Anwendung von Standards• Sicherstellung von Schutz und Kontinuität der von Adoption betroffenen Kinder• Unterstützung und Hilfestellung bei der Identitätsfindung Adoptierte• Qualitätssicherung, Sicherung des Kindeswohls als zentrale Ausrichtung der Vermittlungsarbeit• Qualitätssicherung, Förderung von Einheitlichkeit
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Pflichtige Aufgabe auf Grundlage folgender Gesetze, Normen und Richtlinien<ul style="list-style-type: none">○ Adoptionsvermittlungsgesetz○ Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz○ Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung○ Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 7. Fassung 2014;

- Anerkennungs- und Zulassungskriterien für Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft,
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2014,
- Anerkennungs- und Zulassungskriterien für Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2017

6. Finanzieller Rahmen

Personalkosten LVR

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

- Zusammenarbeit mit Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und freien Träger ergibt sich aus gesetzlicher Aufgabenzuschreibung (vgl. § 11 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 AdVermiG)
- Zu 5-9: Zusammenarbeit mit Jugendamt bei der Eignungsfeststellung und bei der Abstimmung eines Kindervorschlags (Letztverantwortung des Landesjugendamtes als Auslandsvermittlungsstelle)
- Zu 10: Zusammenarbeit mit örtlichem Jugendamt, wenn Akteneinsicht am Wohnortjugendamt vorgenommen werden soll

Profil 4: Zuschüsse für Beratungsstellen und Familienbildungsstätten

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
<ul style="list-style-type: none">• Beratung von freien und kommunalen Trägern von<ul style="list-style-type: none">◦ Schwangerschaftsberatungsstellen, Familienberatungsstellen, Frauenberatungsstellen im Zusammenhang mit der Förderung von Personal- und Sachkosten• Beratung von Trägern anerkannter Einrichtungen der Familienbildung• Beratung von Einrichtungen der Weiterbildung, die die Anerkennung als Familienbildungsstätte anstreben
2. Wer führt die Beratung durch?
Abteilung Betriebs-/ Personalkostenförderung für Beratungsstellen und Familienbildungsstätten (42.12)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Leitungskräfte und Beratungskräfte von Beratungsstellen• Hauptamtlich pädagogische Mitarbeitenden von Familienbildungsstätten
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Transparenz hinsichtlich der Förderprogramme• Weitergabe von Fachwissen• Vorlage vollständiger und entscheidungsreifer Anträge• praxistaugliche Regelwerke für die Förderung (Richtlinien, Erlasse etc.)
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung i. Verb. m. § 5 LVerbO
6. Finanzieller Rahmen
Personal- und Sachkosten LVR
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 5: Beratung Betriebsführung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
<ul style="list-style-type: none">• Fachliche und rechtliche Beratung von Trägern während der Betriebsführung zu Gruppenstrukturen, Personal, Räumen und konzeptionellen Aspekten• Beratung von Eltern bei aufsichtsrelevanten Beschwerden• Beratende Begleitung von Modellprojekten
2. Wer führt die Beratung durch?
Je nach Thema die Teams der Abteilung Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder (42.20)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Träger, Jugendämter, Sozialämter, Fachkräfte, Fachberatungen, MFKJKS und im Einzelfall Eltern• Tagespflegepersonen und vereinzelt Eltern bei aufsichtsrelevanten Beschwerden
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Erteilung der Betriebserlaubnis• Begleitung von Modellversuchen• fachliche Qualifikation des Personals durch Fortbildung
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Beratung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zum SGB VIII: §§45 , 79a und 85• Fachliche Grundlagen u.a. durch Kinderbildungsgesetz NRW, AG Kita der BAGLJÄ
6. Finanzieller Rahmen
Personal- und Sachkosten LVR
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 6: Betriebs- und Investitionsförderung Kita

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

Beratung erfolgt zu folgenden Feldern

- der Betriebskostenförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz)
- der Förderung von Familienzentren nach dem KiBiz
- der internetbasierten Plattform für die Förderung nach dem KiBiz: KiBiz.web
- der investiven Förderung des Ausbaus von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den unterschiedlichen Bundes- und Landesförderprogrammen
- der investiven Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW (KJFP) und in Einzelfällen dem Jugendförderplan des Bundes
- der Förderung von Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte für Kinder im Elementarbereich mit Fluchthintergrund und ihre Familien)
- Förderung der Fachberatung für Brückenprojekte bei den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege
- Beratung zu den Fördermöglichkeiten für Fortbildungsmaßnahmen im Elementarbereich aktuell mit dem Schwerpunkt Sprache
- Beratung im Zusammenhang mit der Genehmigung von Trägerwechseln bei investiven Förderungen, Fragen der Zweckbindung, Fragen zu Grundbuchangelegenheiten

2. Wer führt die Beratung durch?

Abteilung Investitions- und Betriebskostenförderung Kindertageseinrichtungen, Verwaltungsmäßige Bearbeitung Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen und das Team Aufsicht und Beratung (42.30, 42.21)

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

- Einrichtungsträger, Jugendämter, Sozialämter, Fachkräfte und Spitzenverbände der freien Wohlfahrtsverbände; Tagespflegepersonen

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

- die Zuwendungsempfänger sollen in die Lage gesetzt werden, ihre Fördermöglichkeiten optimal auszunutzen, die Fördermittel korrekt zu beantragen und ordnungsgemäß zu verwenden
- Leisten von Hilfestellung bei konkreten Problemen
- Sicherung und Weiterentwicklung der Förderprogramme
- positive und nachhaltige Außendarstellung des LVR-Landesjugendamtes

5. Rechtlicher Rahmen

Die Zuständigkeit des LVR-Landesjugendamtes ergibt sich dabei generell aus § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, § 5 der LVerbO sowie der Bestimmung als Bewilligungsbehörde in den einzelnen Gesetzen/Förderrichtlinien: KiBiz, Richtlinien für den investiven Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Richtlinien zum KJFP, Richtlinien zur Förderung von Fortbildungsmaßnahmen im Elementarbereich, Fördergrundsätze für die Förderung der Kinderbetreuung in besonderen Fällen

6. Finanzieller Rahmen

- Beratung Personal- und Sachkosten LVR aus der PG 051
- anteilige Refinanzierung der PK durch das Land NRW

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

--

Profil 7: Koordinationsstelle Kinderarmut

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

- Gesetzliche Grundlage der Fachberatung in der Koordinationsstelle Kinderarmut ist § 85 SGB VIII. Die Fachberatung ist ein Angebot an insbesondere die 95 Jugendämter im Rheinland. Sie umfasst:
 - Die Fachberatung Kinderarmut, die Jugendämter beim Auf- und Ausbau von Koordinationsstrukturen und Netzwerken zur Prävention der Folgen von Kinderarmut unterstützt.
 - Die Fachberatung Frühe Hilfen, die Jugendämter beim Auf- und Ausbau von Koordinationsstrukturen und Netzwerken der Frühen unterstützt.

2. Wer führt die Beratung durch?

- Fachberaterinnen/Fachberater in der Geschäftsstelle Kinderarmut in 43.10
- die Fachberatungen Jugendhilfeplanung (43.22), Kommunale Bildungslandschaften (43.13) und Bildung in der Kita (42.22)

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

Jugendämter im Rheinland

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

Das übergeordnete Ziel ist, zu gelingendem Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen im Rheinland beizutragen.

Daraus leiten sich folgende Teilziele ab:

- Die Unterstützung der Jugendämter beim Auf- und Ausbau von nachhaltigen kommunalen Koordinationsstellen und Netzwerken zur Prävention der Folgen von Kinderarmut.
- Die Unterstützung der Jugendämter beim Auf- und Ausbau von nachhaltigen kommunalen Koordinationsstellen und Netzwerken der Frühen Hilfen.
- Die Qualifizierung von kommunalen Fachkräften für die Koordination von Netzwerkstrukturen.
- Die Kooperation mit Vertretungen anderer Präventionsprogramme, um so aufeinander abgestimmte fachliche Positionen zu entwickeln.

5. Rechtlicher Rahmen

Der gesetzliche Auftrag ergibt sich vom Grundsatz her aus der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe in § 85 (2) SGB VIII.

- 2013 in einem Qualitätshandbuch der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut

6. Finanzieller Rahmen

Das Angebot wird über Personalkosten aus LVR-Mitteln, aus Mitteln der Auridis gGmbH sowie des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW finanziert.

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

--

Profil 8: Hilfe für Deutsche im Ausland

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
<ul style="list-style-type: none">• Beratung von Jugendämtern zu Hilfestellung für Deutsche im Ausland• Beratung von betroffenen Familien zu Möglichkeiten der Hilfestellung im Ausland
2. Wer führt die Beratung durch?
Team 43.21 (Beratung der Jugendämter, Rechtsfragen, überörtliche Kostenerstattung)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• im Ausland lebende Eltern, die einen Jugendhilfebedarf geltend machen (15-20)• 12-15 Jugendämter
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">▪ Vermittlung und Vertiefung von Fachwissen
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 9, 1 iVm. §§ 88, 6 Abs. 3 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln (PG 052)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 9: Kostenerstattung Jugendämter

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
<ul style="list-style-type: none">• Beratung zur Kostenerstattung nach §§ 89 – 89f SGB VIII• Beratung zur örtlichen Zuständigkeit nach §§ 86 – 88a SGB VIII
2. Wer führt die Beratung durch?
Beratung der Jugendämter, Rechtsfragen, überörtliche Kostenerstattung (Team 43.21)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• alle Jugendämter im Rheinland, 10 Jugendämter aus anderen Bundesländern• drei Träger der freien Jugendhilfe
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Qualitätssicherung, Weitergabe und Vertiefung von Fachwissen, Lösung konkreter Einzelfälle
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Pflichtaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, § 15a AG-KJHG• Empfehlungen zur Kostenerstattung gemäß § 89d SGB VIII der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2006), Erlasse des NRW-Familienministeriums (MFKJKS), MPK-Beschluss vom 28.10.2016 und die entsprechenden Durchführungshinweise
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln (PG 052)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS), Bundesverwaltungsamt

Profil 10: Beratung Kostenangelegenheiten und Krankenhilfe nach §§ 39, 40 SGB VIII

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Fachberatung von Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehungshilfen zu grundsätzlichen Fragestellungen bei Kostenangelegenheiten und Krankenhilfe nach §§ 39, 40 SGB VIII
2. Wer führt die Beratung durch?
Beratung der Jugendämter, Rechtsfragen, überörtliche Kostenerstattung (Team 43.21)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• 60-70 Jugendämter im Rheinland• 5-10 Träger der freien Jugendhilfe
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Weitergabe von Fachwissen, um den Beratenen Möglichkeiten der Kostenminderung aufzuzeigen
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 iVm §§ 39, 40 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln (PG 052)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 11: Rechtsberatung zur SGB VIII und X

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zu allen rechtlichen Fragen des SGB VIII, SGB X und den Ausführungsgesetzen des Landes NRW
2. Wer führt die Beratung durch?
Beratung der Jugendämter, Rechtsfragen, überörtliche Kostenerstattung (Team 43.21)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
55 Jugendämter im Rheinland
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Qualitätssicherung, Weitergabe und Vertiefung von Fachwissen
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 1, 8 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln (PG 052)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 12: Vereinsvormundschaften

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
<ul style="list-style-type: none">• Beratung zur Erteilung einer Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und Vereinspflegschaften• Beratung über die Inhalte und Ausgestaltungsmöglichkeiten eines Vormundschaftsvereins
2. Wer führt die Beratung durch?
Beratung der Jugendämter, Rechtsfragen, überörtliche Kostenerstattung (Team 43.21)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Träger der freien Jugendhilfe (rund 20 umfangreiche Beratungen mit dem Ziel, eine Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und Vereinspflegschaften zu erhalten oder zu verlängern)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Qualitätssicherung, Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und Vereinspflegschaften
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 10, 54 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 13: Fachberatung Jugendhilfeplanung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
<ul style="list-style-type: none">Fachberatung Jugendhilfeplanung
2. Wer führt die Beratung durch?
Fortbildung, Jugendhilfeplanung, Modell- und Initialförderung (Team 43.22)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">jährlich ca. 60 Jugendämter, i.d.R. in Person der/des Jugendhilfeplaners/in, ggf. weitere Führungskräftejährlich ca. 5 freie Träger der Jugendhilfe, vertreten durch Führungskräfte
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Qualifizierung der Prozesse und Instrumente der Jugendhilfeplanung im Rheinland Qualifizierung der planenden Fachkräfte im Rheinland Mitgestaltung der überregionalen fachlichen Diskussion zur Jugendhilfeplanung
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 SGB VIII in Verbindung mit § 80 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personal- und Sachkosten aus LVR-Mitteln (PG 052)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Fachberatung Jugendhilfeplanung des LWL

Profil 14: Projekt Initialförderung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zur Projekt- und Initialförderung aus Mitteln der LVR-Sozial- und Kulturstiftung
2. Wer führt die Beratung durch?
Fortbildung, Jugendhilfeplanung, Modell- und Initialförderung (Team 43.22)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• jährlich ca. 20 Jugendämter• jährlich ca. 30 freie Träger der Jugendhilfe
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Unterstützung der Antragstellenden bei der Erstellung der Förderanträge und Verwendungsnachweise.
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 SGB VIII mit „freiwilligen“ Mittel der LVR-Sozial- und Kulturstiftung
6. Finanzieller Rahmen
Personalosten aus LVR-Mitteln (PG 052), Projektfördermittel aus der LVR-Sozial- und Kulturstiftung
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 15: Fachberatung Allgemeiner Sozialer Dienst/Jugendhilfe in Strafverfahren

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
<ul style="list-style-type: none">• Fachberatung Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) zu den Themen:<ul style="list-style-type: none">○ Kinderschutz/Schutzauftrag des Jugendamts (§ 8a SGB VIII)○ Hilfestellung und Planung (§ 36, 27, 41 SGB VIII)○ Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII○ Trennung und Scheidung (§ 17, 50 SGB VIII)○ Inobhutnahme und Hilfen für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche○ Grundsatzthemen (Personalführung, Rahmenbedingungen der ASD-Arbeit etc.)• Fachberatung Jugendhilfe im Strafverfahren
2. Wer führt die Beratung durch?
Fachberatung Allgemeiner Sozialer Dienst/Fachberatung Jugendhilfe in Strafverfahren (Team 43.22)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Allgemeine Soziale Dienste/Jugendämter (in 2016 ca. 91 Beratungen)• andere Ämter/Institutionen (in 2016 ca. 50 Beratungen)• Privatpersonen (in 2016 ca. 40)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Förderung der fachlichen Weiterentwicklung der Jugendämter
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 und 8 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personalosten aus LVR-Mitteln (PG 052)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
LWL-Landesjugendamt

Profil 16: Fachberatung komplexer Einzelfälle im Bereich der Hilfen zur Erziehung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
<ul style="list-style-type: none">Fachberatung komplexer Einzelfälle im Bereich der Hilfen zur Erziehung
2. Wer führt die Beratung durch?
Fachberatung Schwierige Einzelfälle (Team 43.23)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
In 2016 ca. 228 Einzelberatungen
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Förderung der fachlichen Weiterentwicklung der Jugendämter
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 17: Fachberatung zum Thema Kinder psychisch kranker Eltern (KipE)

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Fachberatung zum Thema Kinder psychisch kranker Eltern (KipE) und zur Schnittstelle Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen
2. Wer führt die Beratung durch?
Fachberatung KipE (Team 43.23)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• In 2016: 20 Jugendämter und ca. 12 andere Institutionen/Stellen/freie Träger• Privatpersonen (in 2016 ca. 10)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Förderung der fachlichen Weiterentwicklung der Angebote für Kinder psychisch kranker Kinder und der Kooperation/Vernetzung aller Beteiligten
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe für die Fachberatung der Jugendämter § 85 Abs. 2 Nr. 1 und 8 SGB VIII <ul style="list-style-type: none">• Antrag-Nr. 13/274: Haushalt 2014; KipE – Kinder psychisch kranker Eltern, Konzept zur Verstetigung des Modellprojektes KipERheinland• Vorlage-Nr. 13/3662: Konzept Fachberatung KipE. Beschluss des LJHA im Juni 2014
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
LWL-Landesjugendamt

Profil 18: Pflegekinder

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Fachberatung Pflegekinderhilfe zu den Themen <ul style="list-style-type: none">• Vollzeitpflege (§ 33 Satz 1 SGB VIII)• Erziehungsstellen (§ 33 Satz 2 SGB VIII)• Pflegeurlaub (§ 44 SGB VIII)
2. Wer führt die Beratung durch?
Fachberatung Pflegekinderhilfe (Team 43.23)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Jugendämter und freie Träger (in 2016 ca. 86 JA bzw 25 FT)• Privatpersonen (in 2016 ca. 23)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Förderung der fachlichen Weiterentwicklung der Jugendämter
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 und 8 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
LWL-Landesjugendamt

Profil 19: Vormundschaften

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Fachberatung für Jugendämter zu den Themen: <ul style="list-style-type: none">• Vormundschaften (§ 55 SGB VIII)• Beistandschaften (§ 55 SGB VIII)• Kostenbeteiligung (§ 91 ff. SGB VIII)
2. Wer führt die Beratung durch?
Fachberatung Vormundschaft, Beistandschaft, Kostenbeteiligung (Team 43.23)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Jugendämter
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Förderung der fachlichen Weiterentwicklung der Jugendämter
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 und 8 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
LWL-Landesjugendamt

Profil 20: Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

- Beratung von Jugendämtern zum bundesweiten und landesinternen Verteilverfahren für unbegleitete Minderjährige einschließlich Zuständigkeitswechsel
- Beratung von Jugendämtern und freien Trägern der Jugendhilfe zur Betreuung, Versorgung und Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger
- Beratung von Jugendämtern zur Familienzusammenführung unbegleiteter Minderjähriger
- Beratung von Jugendämtern zum ausländerrechtlichen Verfahren unbegleiteter Minderjähriger
- Beratung von Privatpersonen (v.a. private Vormünder) zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, einschließlich des ausländerrechtlichen Verfahrens

2. Wer führt die Beratung durch?

Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen - Landesstelle NRW, (Team 43.23)

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

- 187 Jugendämter (das sind alle Jugendämter in NRW, da die Landesstelle NRW ihre Aufgabe für ganz NRW, also auch für den Bereich des LWL, wahrnimmt)
- 20-25 freie Träger der Jugendhilfe
- Private Vormünder unbegleiteter Minderjähriger (10-15 Beratungen pro Jahr)

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

Weitergabe von Fachwissen Schaffung gleicher Rahmenbedingungen im Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen in ganz NRW (die Landesstelle NRW nimmt ihre Aufgabe für ganz NRW, also auch für den Bereich des LWL, wahr) Qualitätssicherung

5. Rechtlicher Rahmen

- Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung § 42b Abs. 3 Satz 3 SGB VIII, § 1 des 5. AG-KJHG NRW
- Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in NRW (Stand 03/2013, Veröffentlichung der überarbeiteten Auflage steht unmittelbar bevor)
- Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (Stand 05/2014, Veröffentlichung der überarbeiteten Auflage steht unmittelbar bevor)

6. Finanzieller Rahmen

Personalkosten aus Landesmitteln

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

Jugendämter und Verteilstellen der anderen Bundesländer (normiert in § 1 Abs. 2 Satz 2 des 5. AG-KJHG NRW) Bundes- und Landesministerien, Bundes- und Landesämter, Bezirksregierungen, Kommunale Spitzenverbände, Freie Wohlfahrtspflege

Profil 21: Freiwilliges ökologisches Jahr

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
<ul style="list-style-type: none">• Beratung von Bewerbenden und deren Bezugspersonen für die Teilnahme am FÖJ• Beratung von Einsatzstellen zu Fragen des FÖJ und der Gesamtorganisation• Beratung von potenziell interessierten Einrichtungen zur Erlangung der Anerkennung als FÖJ-Einsatzstelle
2. Wer führt die Beratung durch?
LVR-Landesjugendamt, FÖJ-Zentralstelle (43.11)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Bewerbenden und deren Bezugspersonen (weit über 2.000/Jahr)• Beratung der über 180 Freiwilligen• Beratung der 74 JÖJ-Einsatzstellen• Beratung der Anleitenden (ca. 230 Personen)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Unterstützung der Freiwilligen bei der persönlichen und beruflichen Orientierung• Empowerment der Freiwilligen• Klärung von Konflikten• Qualifizierung der Einsatzstellen und Prävention• Verbesserung der Arbeitssituation und Zusammenarbeit• Vermittlung von freien Plätzen an Interessierte• Akquise von neuen Einsatzstellen
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Pflichtaufgabe nach Jugendfreiwilligendienstegesetz, durch das Land NRW vorgegebene spezielle Ausrichtung des FÖJ NRW,• bundesweite Rahmenkonzeption des FÖJ, Konzeption des FÖJ Rheinland und Qualitätsstandards; SGB VIII, §1
6. Finanzieller Rahmen
Über den Kinder- und Jugendförderplan des Bundes sowie des Landes NRW. NKF-Produktgruppe 52, Bereich 06
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Die FÖJ-Zentralstelle führt die Aufsicht über die FÖJ-Einsatzstellen und achtet auf die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers sowie der Einhaltung der Vorgaben nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz und den Qualitätsstandards des FÖJ NRW. Weitere Akteure wie Beratungsstellen, Jugendämter, Ärzte, Therapeuten usw. werden nur bei Bedarf hinzugezogen.

Profil 22: Beratung gem. Kinder- und Jugendförderplan NRW (KJFP NW) und anderer Förderprogramme

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
<ul style="list-style-type: none">• Beratung gem. Kinder- und Jugendförderplan NRW (KJFP NW) und anderer Förderprogramme (z.B. KJP Bund, Deutsch-Polnisches Jugendwerk, Deutsch-Französisches Jugendwerk) für öffentliche Träger und freie Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SBG VIII (KJHG)
2. Wer führt die Beratung durch?
Team Jugendförderung (43.12)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Gesamt 950 Träger z.B. Stadt-/Kreisverwaltungen (Jugendamt) im Gebiet des LVR, Jugendverbände auf Landesebene, Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Gebiet des LVR, Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Vorlage eines bewilligungsreifen Antrages / eines prüfungsrelevanten Verwendungsnachweises• Weitergabe von Fachwissen, Qualitätsmanagement
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Pflichtaufgabe nach Weisung durch das MFKJKS• Durch das Land und den Bund vorgegebene Gesetze und Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan vom 04.12.2014, Richtlinien zum KJP Bund
6. Finanzieller Rahmen
für Personal- und Sachkosten als auch für die Förderung Weitüberwiegend Landesmittel, geringer Bundesmitteleinsatz (NKF 06 Produktgruppe 52)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 23: Fachberatung Jugendförderung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

Im Verständnis des Team Jugendförderung ist Fachberatung eine Komplexleistung, in der die verschiedenen Leistungen inhaltlich untrennbar miteinander verbunden sind.

- Neben der Beantwortung von punktuellen, fachlichen Anfragen oder Wissensvermittlung (Entweder face-to-Face, telefonisch oder per Mail) werden Prozessberatungen angeboten.
- Komplementär gehören die Beratung als Expertin oder Experte des LVR im Zuge kurz- oder langfristiger Teilnahme an institutionalisierten Gremien, die Fortbildung und die Weiterentwicklung von Fachpraxis zu den zentralen Handlungsfeldern der Fachberatung.

2. Wer führt die Beratung durch?

Team Fachberatung(43.13)

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

- Direkt alle Jugendämter im Rheinland
- Indirekt freie Träger der JH, Schulen

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

- Das übergeordnete Ziel ist der Ausbau und die Qualifizierung von Angeboten der Jugendförderung in Kommunen und Kreisen, indem die örtlichen Träger der Jugendhilfe in der Ausgestaltung und Umsetzung beraten und unterstützt werden. Dabei werden zwei Ebenen unterschieden:
 - Einerseits werden Leistungen auf Anfrage erbracht,
 - andererseits werden Inhalte aktiv von der Fachberatung in die Jugendämter über die o.g. Formate in die Diskussion der Fachpraxis eingebracht, um neue Impulse zu setzen und Entwicklungen anzustoßen oder zu unterstützen.

5. Rechtlicher Rahmen

Der gesetzliche Auftrag ergibt sich über die Formulierung der sachlichen Zuständigkeiten des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe in § 85 (2) SGB VIII. Dies bezieht sich vor allen Dingen auf die Unterpunkte:

- (1) Beratung der örtlichen Träger der Jugendhilfe und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII.
- (4) Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe und
- (8) Fortbildung von Mitarbeitern der Jugendhilfe.

Für die Umsetzung des Programms in der fachberaterischen Begleitung „Jugend gestaltet Zukunft“ (Jugendsozialarbeit / Internationale Jugendarbeit) liegt ein Beschluss der Landschaftsversammlung vom 10/03/2008 und des LJHA vom 30/04/2013 vor.

6. Finanzieller Rahmen

Das Angebot wird über Personalkosten aus LVR-Mitteln (NKF-Produktgruppe 50) wie Mitteln des Landes (Kinder- und Jugendförderplan NRW) finanziert.

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

--

Profil 24: Entgeltangelegenheiten erzieherische Hilfen

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Fachberatung Entgeltangelegenheiten der erzieherischen Hilfen insbesondere zu Leistungsbeschreibung, Entgelte und Finanzierungsfragen nach dem SGB VIII im ambulanten Bereich
2. Wer führt die Beratung durch?
Beratung der Jugendämter, Rechtsfragen, überörtliche Kostenerstattung (43.21)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• 15-20 Jugendämter• 10-15 Träger der freien Jugendhilfe
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Weitergabe von Fachwissen, Qualitätssicherung, Sicherstellung eines weitgehend einheitlichen Verfahrens in NRW.
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Pflichtaufgabe nach § 79 Abs. 3 SGB VIII, § 85 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGB VIII, §§ 3, 4 SGB VIII• Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen; Empfehlungen für Jugendämter und freie Träger (Februar 2017)
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln (PG 052)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 25: Betriebserlaubnisverfahren

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nach §§ 45ff. SGB VIII
2. Wer führt die Beratung durch?
LVR-Landesjugendamt, Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären und teilstationären Einrichtungen, Abteilung 43.30 „Heimaufsicht“
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Einzelne Personen, die zukünftig ein Betreuungs- und Versorgungsangebot für Minderjährige planen und eine Betriebserlaubnis benötigen; in 2016 ca. 120 Personen• Beratung im Kontext der Betriebserlaubnisse für Einrichtungen, die schon eine Betriebserlaubnis besitzen. Dies sind z.Zt. ca. 520 Einrichtungen. Im Jahr 2016 gab es insgesamt ca. 900 Kontakte im Arbeitskontext.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Sicherstellung des Kindeswohls bei der Betreuung und Versorgung von Minderjährigen in Einrichtungen; Qualifizierung der Träger und Einrichtungen
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Pflichtig nach §§ 45 ff. SGB VIII; § 21 1. AG-KJHG NRW; § 85 Abs.2 S.6 SGB VIII• Fachliche Grundlagen gemäß § 8b Abs.2 SGB VIII; § 85 Abs.2 S.7 SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten aus LVR-Mitteln
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport; LWL-Landesjugendamt

Profil 26: Gehört werden

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung für das Projekt „Gehört werden“/ Landesweite Vernetzung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen in NRW leben
2. Wer führt die Beratung durch?
LVR-Landesjugendamt; OE 43.30
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen in NRW leben, und Betreuungskräfte aus den Einrichtungen; Anzahl der Beratungen ist noch unklar, da das Projekt zum 01.07.2017 startet.• Einrichtungen in denen Kinder und Jugendliche leben; Jugendämter; Spitzenverbände; Anzahl der Beratungen ist noch unklar, da das Projekt zum 01.07.2017 startet.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Schutz der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen; Sicherung der Kinderrechte, Partizipation- und Beschwerdemöglichkeiten erweitern
5. Rechtlicher Rahmen
Freiwillig, § 8 SGB VIII; § 8 b SGB VIII
6. Finanzieller Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Personal- und Sachkosten aus LVR-Mitteln• Mitfinanzierung durch Landesministerium (50%) und LWL LJA (25%)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
LWL-Landesjugendamt; Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport; Ombudschaft NRW; frei Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege

27. Einzelfallberatung Inklusionspauschale
28. Beratung Kommunen schulische Inklusion

29. Aktion 5
30. Übergang 500 Plus
31. Integrationsprojekte
32. Schule trifft Arbeitswelt - STAR
33. Integrationsfachdienst
34. Berufliche Teilhabe Autismus
35. Schaffung behindertengerechter Arbeitsplätze
36. Zuschüsse AG außergewöhnliche Belastung
37. Finanzierung Arbeitsassistenz
38. Besonderer Kündigungsschutz
39. Schwerbehindertenvertretungen
40. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
41. Ausgleichsabgabe Förderungen
42. Ausgleichsabgabe Anzeigeverfahren
43. Themenwelt Tag der Begegnung
44. Beratung zu Seminarthemen
45. Integrationsamt auf Reha Care
46. Kursangebot Schwerbehindertenrecht
47. Technische Beratung Arbeitsplatzgestaltung MmB
48. Erhebung Leistungsfähigkeit
49. Begleitung von Integrationsunternehmen in
Gründung
50. Behindertengerechte Wohnraumgestaltung

51. Kriegsopferfürsorge
52. Soziales Entschädigungsrecht Antragsverfahren
53. Fallmanagement Soziales Entschädigungsrecht
54. Einzelfallberatung Geschädigter

Profil 27: Einzelfallberatung Inklusionspauschale

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Einzelfallberatung (v.a. im Rahmen der LVR-Inklusionspauschale): Es werden individuelle Anfragen und Beratung für eine Schülerin oder einen Schüler mit einem Förderschwerpunkt des LVR auf dem Weg in die allgemeine Schule durchgeführt - häufig im Rahmen einer möglichen Beantragung der LVR-Inklusionspauschale.
2. Wer führt die Beratung durch?
Schulentwicklungsplanung, schulische Inklusion, schulische Fachthemen, 52.20
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
In der Beratung geht es um konkrete Einzelfälle (Schülerin oder Schüler) auf dem Weg in die allgemeine Schule. Gespräche werden mit Eltern, Elternvereinen, Schulen, Lehrerinnen und Lehrern im Gemeinsamen Lernen, Schulaufsichten, Schulträgern, Sozial- und Jugendämtern sowie privaten Institutionen geführt. Eine Auswertung zur LVR-Inklusionspauschale (13/3282/1) zeigt durchschnittlich ca. 500 Gespräche pro Jahr, davon: <ul style="list-style-type: none">• ca. 40% mit Schulträgern/Schulaufsicht• ca. 30% mit Schulen / Lehrkräften• ca. 21 % mit Eltern• 9% weitere Gesprächspartner
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Die Beratung zielt darauf ab, eine inklusive Beschulung zu ermöglichen, welche den individuellen Bedürfnissen von Schülerin oder Schüler gerecht wird.
5. Rechtlicher Rahmen
Freiwillig; <ul style="list-style-type: none">• UN-BRK Vorlage-Nr. 14/1634, Beschluss LA vom 16.12.2016• 14/386 Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale), Beschluss LA vom 22.04.2015. Eine Aktualisierung wird am 22.5.2017 im Schulausschuss beraten (14/1979).• 14/387 Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale), Beschluss LA vom 22.04.2015. Eine Aktualisierung wird am 22.5.2017 im Schulausschuss beraten (14/1980).
6. Finanzieller Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Personalanteile aus 52.20• Die Beratung erfolgt häufig in Verbindung mit der Inklusionspauschale (Fördersumme jährlich: 450.000 Euro).
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Zusammenarbeiten bestehen LVR-intern, je nach Fragestellung z.B. zum Integrationsamt 53 (Thema „Übergang Schule Beruf“), zum Dezernat 7 (z.B. Thema „Hilfsmittelversorgung“ oder „Inklusionshelfer“ 71) oder Dezernat 4 (z.B. Übergang Kita-Schule).

Profil 28: Beratung der Kommunen zur schulischen Inklusion

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Systemische Unterstützung in den Kommunen zum Thema schulische Inklusion für Schülerinnen und Schüler mit einem LVR-eigenen Förderschwerpunkt (Sehen, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache Sek.I): Die schulischen Inklusionsbemühungen auf kommunaler Ebene werden durch die Teilnahme des Fachbereiches an Bildungskonferenzen, Inklusionsgremien unterschiedlicher Art sowie der Teilnahme an Fachveranstaltungen unterstützt.
2. Wer führt die Beratung durch?
Schulentwicklungsplanung, schulische Inklusion, schulische Fachthemen, 52.20
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Kommunale Verwaltungen, MultiplikatorInnen und Verantwortliche im schulischen Inklusionsprozess
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Ziel ist es, den Inklusionsprozess im Schulsystem auf einer breiten Ebene durch den Transfer von Fachwissen und Expertise des LVR zu unterstützen.
5. Rechtlicher Rahmen
Freiwillig, UN-BRK 14/140 „Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2017/2018“, Beschluss der Landschaftsversammlung vom 21.12.2016
6. Finanzieller Rahmen
Personalanteile aus 52.20
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 29: Beratung zu Aktion 5

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
aktion5: Telefonische Beratung von Arbeitgebern zu den Fördermodalitäten des Arbeitsmarktprogramms aktion5 (insbes. Einstellungsprämien und Arbeitstrainings/Job-Coaching) und weitere Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung im Berufsleben
2. Wer führt die Beratung durch?
53.32 – Team aktion5, externe Integrationsfachdienste
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Arbeitgeber, Anzahl einzelfallabhängiger Beratungen: <ul style="list-style-type: none">• rd. 380 Beratungsgespräche mit Arbeitgebern p.a.• rd. 170 Beratungsgespräche mit IFD-Fachkräften p.a.• rd. 20 Beratungsgespräche mit Kammer-Beratern p.a.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Information zu Fördermodalitäten des Arbeitsmarktprogramms aktion5
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• freiwillig• § 102 Abs. 3 Nr. 2 e) SGB IX iVm § 27 SchwbAV,• § 14 Abs. 1 Nr. 1, 4 sowie Abs. 3 SchwbAV sowie• Vorlage im Sozialausschuss 13/2293 vom 26.09.2012• Richtlinien vom 25.09.2015
6. Finanzieller Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• PG 034 / anteilige Personalkosten des Teams aktion5• 0 €, da vollständige Refinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
<ul style="list-style-type: none">• mit den Integrationsfachdiensten und den Fachberatern für Inklusion der Handwerks- und Industrie- und Handelskammern

Profil 30: Beratung im Rahmen des Modells „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Modell „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“
2. Wer führt die Beratung durch?
53.31 und 53.32 – „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“: In der Abteilung 53.30 werden die Beratungsleistungen im Einzelfall beauftragt bzw. ergänzt. <ul style="list-style-type: none">• Überwiegend Integrationsfachdienste (IFD) §§ 109 ff. SGB IX• ggf. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)• im Einzelfall beauftragte Jobcoaches
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Beschäftigte einer WfbM aus dem Arbeitsbereich mit anerkannter Schwerbehinderung (im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX) und wesentlicher Behinderung (im Sinne der §§ 53 ff. SGB XII)• Beschäftigte aus dem Berufsbildungsbereich einer WfbM mit anerkannter Schwerbehinderung und wesentlicher Behinderung, die andernfalls im Anschluss hieran im Arbeitsbereich der WfbM beschäftigt würden• Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit anerkannter Schwerbehinderung und wesentlicher Behinderung, die andernfalls in einer WfbM beschäftigt würden• Arbeitgeber
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Verbesserung der Übergänge von Beschäftigten der WfbM bzw. von Schulabgängerinnen und -abgängern auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (hier: sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse und betriebliche Ausbildungsverhältnisse) und Sicherung der Beschäftigungsverhältnisse• Steigerung der Motivation von Arbeitgebern, Menschen mit Behinderung einzustellen• WfbMs bei den Übergängen von Beschäftigten auf den regulären Arbeitsmarkt unterstützen
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Freiwillige Leistung• Beschluss des Landschaftsausschusses (zuletzt am 04.04.2017, Vorlage 14/1845)• Durchführungshinweise zum Modell „Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn“, 01.01.2014;• Aktualisierung der Durchführungshinweise ab 01.07.2017 liegt vor.
6. Finanzieller Rahmen
Die Finanzierung der Projektbegleitung in Höhe von rd. 90.000 € jährlich erfolgt jeweils zu 50% aus Mitteln des LVR-Integrationsamts und zu 50 % aus Mitteln der Eingliederungshilfe.
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 31: Integrationsprojekte

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

Integrationsprojekte: - Beratung von Gründungsinteressierten sowie bestehenden Integrationsprojekten über eine Förderung gem. §§ 132 ff SGB IX.

2. Wer führt die Beratung durch?

Team Integrationsprojekte (53.32), externe Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

Personenadressiert inkl. der Beratungsfälle:

- 55 gründungsinteressierte Personen
- 45 Beratungen von Geschäftsführungen bestehender Integrationsprojekte

Institutionsadressiert inkl. der Beratungsfälle:

- Agentur für Arbeit: 3
- Verbände / Institutionen: 3

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung in betriebswirtschaftlich tragfähigen Integrationsprojekten.

5. Rechtlicher Rahmen

- Freiwillig, §§ 132 ff. SGB IX
- Empfehlungen der BIH,
- Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes
- Förderung zweier Personalstellen zur betriebswirtschaftlichen Beratung bei der FAF gGmbH.

6. Finanzieller Rahmen

PG 034 / anteilige Personalkosten Team Integrationsprojekte
anteilige Personalkosten Team Integrationsprojekte

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

Im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ besteht eine Kooperation mit dem MAIS NRW und der G.I.B..

Die für das LVR-Integrationsamt erstellte betriebswirtschaftliche Stellungnahme der FAF gGmbH wird neben dem MAIS NRW auch anderen Fördermittelgebern wie der Aktion Mensch oder der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW zur Verfügung gestellt.

Profil 32: Berufsorientierung und Übergangsbegleitung für Schülerinnen und Schüler

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

Berufsorientierung und Übergangsbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf – „Schule trifft Arbeitswelt – STAR“:
In Nordrhein-Westfalen erhalten seit dem Schuljahr 2017/2018 alle Schülerinnen und Schüler ein modular aufgebautes Angebot der Berufsorientierung und Übergangsbegleitung (Programm KAoA). Das Programm STAR der beiden Landschaftsverbände stellt darin die inklusiven Elemente für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (KAoA-STAR).

2. Wer führt die Beratung durch?

- In der STAR-Koordinierungsstelle (53.30) werden die Beratungsleistungen des IFD entwickelt und fachlich geleitet, sowie die Kommunalen Koordinierungsstellen des Gesamtprogramms KAoA und die Schulen beraten.
- Externe Integrationsfachdienste (IFD)

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

- Schülerinnen und Schüler (ca. 1.700 pro Jahr) mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus den Bereichen Geistige Entwicklung, Körperlich-Motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen, Sprache
- Regelmäßige Beratung von ca. 280 Schulen sowie der 26 Kommunalen Koordinierungsstellen der rheinischen Städte und Kreise

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

Verbesserung der Übergänge von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Arbeit oder Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

5. Rechtlicher Rahmen

- Anfänglich freiwillige Leistung, seit Mitte 2016 Pflicht nach § 68 Abs. 4 SGB IX
- 2009-2011 ESF-finanziertes Modellprojekt (12/4305 und weitere)
- 2012-2017 Umsetzung auf Basis der Richtlinie des bundesprogramms „Initiative Inklusion“
- Ab Schuljahr 2017/2018 regelfinanziert auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung (§ 68 Abs. 4 SGB IX)
- Verwaltungsvereinbarung zwischen den LVen, MAIS NRW, MSW NRW, RD der BA NRW vom 31.01.2017.
- Beauftragung der IFD auf Basis von Verträgen, Vergabe des Elementes „Potentialanalyse“ per öffentlicher Ausschreibung (Verfahren läuft)

6. Finanzieller Rahmen

- Die STAR-Koordinierungsstelle beim LVR-Integrationsamt wird derzeit zu je 50% aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und der Ausgleichsabgabe finanziert.
- Mittel der Ausgleichsabgabe: ca. 140.000 € p.a.
- ESF-Mittel: ca. 140.000 € p.a.

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

--

Profil 33: Integrationsfachdienst

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beteiligung der Integrationsfachdienste (IFD) bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwer-behinderter Menschen am Arbeitsleben
2. Wer führt die Beratung durch?
<ul style="list-style-type: none">• Integrationsbegleitung (Team 53.31)• Integrationsfachdienst (IFD) §§ 109 ff. SGB IX
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung (z.B. Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung)• schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die Werkstatt für behinderte Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt teilhaben sollen und dabei auf arbeitsbegleitende Hilfen angewiesen sind• Anzahl der Beratungsfälle: ca. 15.000 / Jahr
Arbeitgeber
<ul style="list-style-type: none">• Anzahl der einzelfallunabhängigen betrieblichen Beratungen und Kooperation mit Arbeitgebern und deren Verbänden: ca. 1.650 / Jahr
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer möglichst dauerhaften sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Größtenteils gesetzliche Aufgabe, einige Bereiche freiwillige Leistung• § 102 Abs. 3 Nr. 3a SGB IX i.V.m § 17 Abs. 1 Nr. 3 SchwbAV und §§ 109 ff. SGB IX• Grundsätze und Richtlinien des Integrationsamtes des Landschaftsverbandes Rheinland „Beteiligung von Integrationsfachdiensten bei der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Rheinland“, 2005• Die Wahrnehmung der Beratung durch die Integrationsfachdienste• (IFD) erfolgt auf der Grundlage von Verträgen
6. Finanzieller Rahmen
PG 034 / anteilige Personalkosten der IFD-Koordination
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
<ul style="list-style-type: none">• mit den Rehabilitationsträgern Bundesagentur für Arbeit, der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden (Siehe Gemeinsame Empfehlung „Integrationsfachdienste“ nach § 113 Abs. 2 SGB IX)

Profil 34: Berufliche Teilhabe Autismus

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Modell „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“
2. Wer führt die Beratung durch?
<ul style="list-style-type: none">• Modellsteuerung durch 53.30• Extern: Autismus-Sprechstunde für Erwachsene der Poliklinik und Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsklinik Köln, Integrationsunternehmen Projekt Router gGmbH
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Personen mit einer Autismus-Diagnose, die den beruflichen (Erst-) einstieg anstreben oder die bereits in einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis sind und deren zukünftige oder aktuelle Arbeitgeber im Großraum Köln und näherer Umgebung ansässig sind.• Gruppen- und Einzelcoaching von ca. 100 betroffenen Personen und ca. 50 Arbeitgebern
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Verbesserung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit ASS
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Freiwillig, s. Vorlage 13/3539
6. Finanzieller Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Mittel der Ausgleichsabgabe des LVR-Integrationsamtes• 481.000 € für einen 3½-jährigen Modellzeitraum
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Zusammenarbeit mit den regional zuständigen Integrationsfachdiensten, Arbeitsagenturen, Autismus-Therapie-Zentren und anderen Trägern der beruflichen Behindertenhilfe

Profil 35: Beratung zur Schaffung behindertengerechter Arbeitsplätze

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung von Arbeitgebern hinsichtlich der Zuschüsse zur Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze bzw. zur behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen (konkret Arbeitsstätte Teilzeitarbeitsplätze und sonstige Leistungen, nicht der unmittelbare Arbeitsplatz)
2. Wer führt die Beratung durch?
Begleitende Hilfen, Kündigungsschutz (Abteilung 53.10) in Kooperation mit Technischer Beratungsdienst (Abteilung 53.20)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Arbeitgeber von schwerbehinderten Menschen – mittelbar der schwerbehinderte Mensch selbst
<ul style="list-style-type: none">• Anzahl der Beratungsfälle:• 225 (Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze)• 186 (behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen)• (Zählweise: Antragseingänge / Fälle / Zahlen aus 2016)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Schaffung / Sicherung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Pflichtige Leistung nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 a SGB IX, §§ 15 und 26 SchwbAV• Zur Ausführung: Abteilungsverfügungen zu § 15 SchwbAV und Empfehlung zu § 26 SchwbAV
6. Finanzieller Rahmen
Transferleistung aus der Ausgleichsabgabe (PG41) Personal- und Sachkosten (PG 34)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 36: Beratung hinsichtlich der Arbeitgeberzuschüsse bei außergewöhnlichen Belastungen

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung von Arbeitgebern hinsichtlich der Zuschüsse an Arbeitgeber im Hinblick auf eine außergewöhnliche Belastung
2. Wer führt die Beratung durch?
<ul style="list-style-type: none">• Beschäftigungszuschuss (Abteilung 53.10) in Kooperation mit Technischer Beratungsdienst (Abteilung 53.20)• Extern: Örtliche Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten (personelle Unterstützung), IFD
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Arbeitgeber von schwerbehinderten Menschen, Anzahl der Beratungsfälle: <ul style="list-style-type: none">• Anzahl der Beratungsfälle:• 1.837* (Beschäftigungssicherungszuschuss)• 2.150** (personelle Unterstützung) <p>* (Zählweise BSZ: Antragseingänge / Fälle / Zahlen aus 2016) ** (Zählweise PU: ca. 50 % der Fälle, bei denen eine Zahlung erfolgt ist, aus 2016)</p>
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Sicherung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Pflichtig nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 e SGB IX, § 27 SchwbAV• Satzung zur Übertragung der Aufgabe (PU) an die örtlichen Stellen• Empfehlung der BIH, Tabelle zur Höhe der Leistung, Abteilungsverfügungen
6. Finanzieller Rahmen
Transferleistung aus der Ausgleichsabgabe (PG41) Personal- und Sachkosten (PG 34)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 37: Finanzierung Arbeitsassistenz

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung von schwerbehinderten Menschen bezüglich Zuschüssen zur Finanzierung einer notwendigen Arbeitsassistenz bzw. zur Durchführung von Maßnahmen der Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse
2. Wer führt die Beratung durch?
53.10, Abteilung Begleitende Hilfe/Kündigungsschutz
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Schwerbehinderte Menschen; Anzahl der Beratungsfälle (Zählweise: Antragseingänge / Fälle / Zahlen aus 2016): <ul style="list-style-type: none">• 369 (Arbeitsassistenz)• 166 (Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Erlangung und Sicherung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtige Aufgabe, § 102 Abs. 4 SGB IX, § 17 Abs. 1a SchwbAV § 102 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1e SGB IX, § 24 SchwbAV
6. Finanzieller Rahmen
Transferleistung aus der Ausgleichsabgabe PG41 - 041.01.002 Personal- und Sachkosten aus der PG 34
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 38: Besonderen Kündigungsschutz

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zum besonderen Kündigungsschutz
2. Wer führt die Beratung durch?
Begleitende Hilfen, Kündigungsschutz (Abteilung 53.10)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Arbeitgeber• Schwerbehinderte Menschen• Bevollmächtigte (z.B. Rechtsanwälte)• Betriebliche Beteiligte (BR, PR, SV)• Ca. 3.300 Beratungsfälle in 2016
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Prüfung und in der Regel Abwägung der unterschiedlichen Interessen zum Erhalt bzw. zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Pflichtig Aufgabe nach § 85 ff. SGB IX• Handbuch zum Kündigungsschutz
6. Finanzieller Rahmen
Personal- und Sachkosten (PG 34)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 39: Beratung der Schwerbehindertenvertretung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zu Fragen der Wahl, Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung
2. Wer führt die Beratung durch?
Begleitende Hilfen, Kündigungsschutz (Abteilung 53.10)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Arbeitgeber• Betriebliche Beteiligte (BR, PR, SV)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Information über Rechte und Pflichten / ordnungsgemäße Wahl
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Freiwillig• Broschüren der BIH bzw. der Abteilung Integrationsbegleitung, Integrationsunternehmen
6. Finanzieller Rahmen
Personal- und Sachkosten (PG 34)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 40: Beratung zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zu Fragen Zuständigkeit im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und der begleitenden Hilfe
2. Wer führt die Beratung durch?
<ul style="list-style-type: none">• Begleitende Hilfen, Kündigungsschutz (Abteilung 53.10)• ab 2018 durch Lotsen
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• (Schwer-) behinderte Menschen, Angehörige• Arbeitgeber• Betriebliche Beteiligte (BR, PR, SV)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Schnellere Leistung durch Antrag mit den notwendigen Unterlagen beim zuständigen Leistungsträger
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Freiwillig, s. Vorlage 14/1857 („Einrichtung einer Auskunfts- und Informationsstelle (Lotsen) für Arbeitgeber und (schwer)behinderte Menschen – Finanzierung als Modellprojekt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe“)• Broschüren der BIH bzw. 53.50, Informationen der anderen Leistungsträger
6. Finanzieller Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Personal- und Sachkosten (PG 34)• Ab 2018 über Lotsen, dann Personalkosten zu ca. 50 % refinanziert durch das Land (ESF-Mittel)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 41: Beratung zur Ausgleichsabgabe Förderungen

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zu Fragen Zuständigkeit im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und der begleitenden Hilfe
2. Wer führt die Beratung durch?
Die Abteilung „Erhebung der Ausgleichsabgabe, institutionelle Förderung, Haushalt“ (53.40) erbringt keine originären Beratungsleistungen. Beratungen finden jedoch bei Nachfragen der Werkstätten und Wohnheime in Fragen darlehens- oder zuschussweise gewährter Förderungen aus der Ausgleichsabgabe statt, z.B. grundbuchrechtliche Fragen oder Fragen nach vorzeitigen Tilgungsmöglichkeiten. Dies gilt nur für bereits bewilligte Förderungen, die Entscheidung über neue Förderungen trifft Dez.7.
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WfbM• Ca. Beratungsfälle 50 /Jahr
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Ordnungsgemäße und qualitative Abwicklung von Darlehen
5. Rechtlicher Rahmen
Freiwillig, i. R. von Kundenservice
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten (PG 34)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 42: Beratung zur Ausgleichsabgabe Anzeigeverfahren

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zu Fragen Zuständigkeit im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und der begleitenden Hilfe
2. Wer führt die Beratung durch?
Erhebung der Ausgleichsabgabe, institutionelle Förderung, Haushalt (53.40)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Arbeitgeber bzw. deren Steuerberater und Insolvenzverwalter• ca. Beratungsfälle 1.000 Fälle/Jahr
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Ordnungsgemäße Abführung der Abgabe
5. Rechtlicher Rahmen
Freiwillig, i. R. von Kundenservice
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten (PG 34)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 43: Themenwelt Arbeit Tag der Begegnung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Themenwelt Arbeit am LVR-Tag der Begegnung
2. Wer führt die Beratung durch?
<ul style="list-style-type: none">• Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-Integrationsamtes• Integrationsprojekte
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<p>Im Zelt finden sich verschiedene Angebote, die einen Erfahrungsaustausch von potenziellen Arbeitgebern und Arbeitnehmerschaft anregen und die insbesondere Jugendliche im Übergang von Schule und Beruf und ihre Eltern ansprechen sollen.</p> <p>Auch Multiplikatoren und Verantwortliche aus Politik und Verwaltung sind eingeladen, um sich über neue Trends, Fördermöglichkeiten und Unterstützungsangebote für die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu informieren.</p>
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Information und Beratung über das Leistungsspektrum des LVR- Integrationsamts
5. Rechtlicher Rahmen
§ 102 SGB IX
6. Finanzieller Rahmen
Das LVR- Integrationsamt unterstützt den TdB aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 25.000 €.
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 44: Beratung zu Seminarthemen

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung bzgl. Seminarthemen: <ul style="list-style-type: none">• Im Nachgang von Seminaren• Zu Integrations- / Inklusionsvereinbarungen• Von schwerbehinderten Menschen• Über Betriebliches Eingliederungsmanagement
2. Wer führt die Beratung durch?
<ul style="list-style-type: none">• Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-Integrationsamtes• Ggf. Weitervermittlung an örtliche Fachstellen, Rehaträger, IFD, ...
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Beratung von schwerbehinderten Menschen• Beratung von betrieblichen Funktionsträgern (Beauftragte der Arbeitgeber, zukünftig Integrationsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte sowie sonstige Personen, die mit der Integration von Menschen mit Schwerbehinderung in Betrieben und Dienststellen betraut sind),• anderen Interessierten
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Information und Beratung über das Leistungsspektrum des LVR- Integrationsamts• Abschluss von Vereinbarungen• gute Durchführung des BEM
5. Rechtlicher Rahmen
§ 102 SGB IX
6. Finanzieller Rahmen
LVR-Budget und Ausgleichsabgabe
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 45: Integrationsamt auf RehaCare

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Jährliche Messe-Auftritte des LVR-Integrationsamtes: RehaCare in Düsseldorf (inkl. Fachforen), Zukunft Personal in Köln, ggf. auch andere kleine Messeauftritte
2. Wer führt die Beratung durch?
<ul style="list-style-type: none">• Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-Integrationsamtes• Unterstützung durch örtliche Fachstellen und durch Integrationsfachdienste
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Beratung von schwerbehinderten Menschen• Beratung von betrieblichen Funktionsträgern (Beauftragte der Arbeitgeber, zukünftig Integrationsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte sowie sonstige Personen, die mit der Integration von Menschen mit Schwerbehinderung in Betrieben und Dienststellen betraut sind),• anderen Interessierten
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Information zu Leistungsspektrum des LVR-Integrationsamtes
5. Rechtlicher Rahmen
§ 102 SGB IX
6. Finanzieller Rahmen
Ausgleichsabgabe (§ 77 SGB IX)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 46: Kursangebot Schwerbehindertenrecht

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung im Rahmen des Kursangebotes zum Schwerbehindertenrecht des LVR-Integrationsamtes, Informationsveranstaltungen
2. Wer führt die Beratung durch?
<ul style="list-style-type: none">• Interne Referenten des LVR-Integrationsamtes• Externe Referenten im Auftrag des LVR-Integrationsamtes
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Einzelfallberatung von betrieblichen Funktionsträgern (Beauftragte der Arbeitgeber (zukünftig Integrationsbeauftragte), Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte sowie sonstige Personen, die mit der Integration von Menschen mit Schwerbehinderung in Betrieben und Dienststellen betraut sind)• Das Schulungsangebot haben in 2015/2016 insgesamt 3.223 Personen wahrgenommen.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Umsetzung § 102 SGB IX: „... Das Integrationsamt soll außerdem darauf Einfluss nehmen, dass Schwierigkeiten im Arbeitsleben verhindert oder beseitigt werden; es führt hierzu auch Schulungs- und Bildungsmaßnahmen ... durch... Es kann ferner Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen erbringen.“• Information und Qualifizierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
5. Rechtlicher Rahmen
§ 102 SGB IX
6. Finanzieller Rahmen
Ausgleichsabgabe (§ 77 SGB IX)
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Die Kurse des LVR-Integrationsamtes können für die Re-Zertifizierung von CDMP angerechnet werden.

Profil 47: Technische Beratung Arbeitsplatzgestaltung für Menschen mit Behinderung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Technische Beratung zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz, Schaffung und Sicherung des Arbeitsplatzes.
2. Wer führt die Beratung durch?
<ul style="list-style-type: none">• 53.20 Technischer Beratungsdienst• Örtliche Fachstelle für Menschen mit Behinderung
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Arbeitgeber, Personalverantwortliche, leitende Angestellte, schwerbehinderte Menschen, Schwerbehindertenvertretungen• ca. 900 Fälle pro Jahr/Abteilung• Schwerbehindertenvertretungen, Interessenvertretungen, Arbeitgeber, IHK, HWK
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Schaffung und Sicherung von nachhaltigen Arbeitsplätzen Menschen mit Behinderung im Berufsleben so zu beraten und auszustatten, dass sie möglichst selbstständig und ohne fremde Hilfe ihre Anforderungen am Arbeitsplatz genügen können. Sicherung von Arbeitsplätzen.
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Pflicht Aufgabe nach SGB IX• Beschluss der Landschaftsversammlung und des Sozialausschuss• Empfehlungen der BIH,• Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes• ArbSchG, DIN- Normen
6. Finanzieller Rahmen
Ausgleichsabgabe
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Örtliche Fachstellen, Abteilung 53.10, Abteilung 53.30, Integrationsfachdienste, Rehabilitationsträger (BA, DRV), Unfallversicherungen (BG, UK)

Profil 48: Erhebung Leistungsfähigkeit

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Erhebung der Leistungsfähigkeit von leistungsgeminderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und/ oder Erhebung des personellen Unterstützungsbedarfes durch Kolleginnen und Kollegen
2. Wer führt die Beratung durch?
<ul style="list-style-type: none">• 53.20 Technischer Beratungsdienst• Integrationsfachdienste
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Arbeitgeber, Personalverantwortliche, leitende Angestellte, schwerbehinderte Menschen, Schwerbehindertenvertretungen• ca. 290 Beratungsfälle/Jahr
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Menschen mit Behinderung im Berufsleben so zu beraten und auszustatten, dass sie möglichst selbstständig und ohne fremde Hilfe ihre Anforderungen am Arbeitsplatz genügen können. Sicherung von Arbeitsplätzen.
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Pflicht Aufgabe nach SGB IX• Beschluss der Landschaftsversammlung und des Sozialausschuss• Empfehlungen der BIH,• Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes• ArbSchG, DIN- Normen
6. Finanzieller Rahmen
Ausgleichsabgabe
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Örtliche Fachstellen, Abteilung 53.10, Abteilung 53.30, Integrationsfachdienste, Rehabilitationsträger (BA, DRV), Unfallversicherungen (BG, UK)

Profil 49: Begleitung von Integrationsunternehmen in Gründung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Begleitung der Integrationsunternehmen /-projekte vor und während der Gründung sowie im laufenden Betrieb mit technischer/ organisatorischer, ergonomischer sowie wirtschaftlicher Beratung.
2. Wer führt die Beratung durch?
<ul style="list-style-type: none">• 53.20 Technischer Beratungsdienst• (Betriebswirtschaftliche-Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH))
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Arbeitgeber / Institutionen (u.a. Existenzgründer), Menschen mit Behinderung• Ca. 30 bis 40 Beratungsfälle/Jahr
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Gründung von betriebswirtschaftlich tragfähigen Integrationsunternehmen sowie Schaffung und Sicherung von nachhaltigen Arbeitsplätzen (Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt integrieren).
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Freiwillig auf Basis §§ 132 ff. SGB IX• Beschluss der Landschaftsversammlung und des Sozialausschusses• Empfehlungen der BIH,• Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes• ArbSchG, DIN- Normen
6. Finanzieller Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Ausgleichsabgabe• Personalkosten aus LVR-Budget
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ besteht eine Kooperation mit dem MAIS NRW und der G.I.B..

Profil 50: Behindertengerechte Wohnraumgestaltung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zur behinderungsgerechten (barrierefreien) Umgestaltung des Wohnraumes / Wohnumfeld der notwendigen baulichen Veränderungen
2. Wer führt die Beratung durch?
<ul style="list-style-type: none">• 53.20 Technischer Beratungsdienst
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Opfer einer Gewalttat, Kriegsopfern sowie die Angehörigen und Hinterbliebenen (Ca. 80 Fälle / Jahr)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Verbleib im häuslichen Umfeld, Teilhabe am Leben
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtige Aufgabe nach dem Opferentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz
6. Finanzieller Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Personal- und Sachkosten aus der PG 34• Förderung an Dritte für Personal und Sachleistung durch LVR FB 54
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 51: Kriegsopferfürsorge

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

Beratung im Zusammenhang mit möglichen oder laufenden Leistungen der Kriegsopferfürsorge (KOF)

2. Wer führt die Beratung durch?

- Interne Fallsteuerung / Sachbearbeitung der Abteilung 54.50/54.60
- In Einzelfällen erfolgt auch eine Beratung gemeinsam mit dem Fallmanagement der Abteilung 54.10
- In der Eingliederungshilfe KOF erfolgen Hilfeplankonferenzen durch das Fallmanagement von Dezernat 7

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

- Beraten werden entweder die Kundinnen und Kunden selber oder deren gesetzliche oder rechtliche Vertretung.
- In allen anderen Leistungsbereichen der KOF erfolgen in den meisten Fällen Beratungsgespräche.
- Kontakte mit Institutionen (Heime, WfbM, Berufsförderungswerke, Schulen, Erholungseinrichtungen) erfolgen im Normalfall zur Klärung von Einzelfällen.
- Es gibt im Bereich der Heimpflege vereinzelt Beratungen von Einrichtungen zu den Besonderheiten der KOF losgelöst vom Einzelfall.

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

- Umfassende Information der Klienten
- Sachverhaltsaufklärung
- Sensibilisierung der Klienten zur Mitwirkungserfordernis
- TaA: Klärung im Rahmen der medizinischen Kausalität
- TaA: Klärung von beruflichen Interessen und Eignungen des Rehabilitanden

5. Rechtlicher Rahmen

- Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe. Bei Entscheidungen ist in aller Regel Ermessen auszuüben.
- Grundlagen: Bundesversorgungsgesetz, Opferentschädigungsgesetz, Infektionsschutzgesetz, Zivildienstgesetz, Häftlingshilfegesetz, Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz, alle Sozialgesetzbücher

6. Finanzieller Rahmen

- PG 035
- Personalaufwand – es erscheint nicht sinnvoll hier Anteile heraus zu rechnen, die Mitarbeitenden haben auch andere Aufgaben

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

Sofern der LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe als anderer Leistungsträger im Sinne dieser Abfrage zu verstehen ist, ist hier folgende Vereinbarung zu nennen: Im Bereich der KOF-Eingliederungshilfe werden die Hilfeplankonferenzen durch die Fallmanager*innen des Dezernat 7 durchgeführt.

Profil 52: Soziales Entschädigungsrecht Antragsverfahren

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Anlassbezogene Einzelfallberatung zum Antragsverfahren des Sozialen Entschädigungsrechts
2. Wer führt die Beratung durch?
Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Abteilungen 54.10, 54.20 und 54.30
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Beraten werden entweder die Kundinnen und Kunden selber oder deren gesetzliche oder rechtliche Vertretung.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Umfassende Information der Klienten• Sachverhaltsaufklärung• Sensibilisierung der Klienten zur Mitwirkungserfordernis
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Es handelt sich um pflichtige Entscheidungen, Ermessen ist in aller Regel auszuüben Bundesversorgungsgesetz, Opferentschädigungsgesetz, Infektionsschutzgesetz, alle Sozialgesetzbücher, u. a. m.• Allgemeine Beratungs- und Aufklärungspflichten, §§ 13-15 SGB I• Erlasse und Verfügungen des MAIS
6. Finanzieller Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• PG 075• Der Personalaufwand wird grundsätzlich durch das Land refinanziert
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 53: Fallmanagement Soziales Entschädigungsrecht

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Fallmanagement Soziales Entschädigungsrecht
2. Wer führt die Beratung durch?
Fallmanagement der Abteilungen 54.10
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Beraten werden entweder die Kundinnen und Kunden selber oder deren gesetzliche oder rechtliche Vertreterinnen und Vertreter.• Im Jahr 2014 wurden 147 Personen im Fallmanagement beraten, im Jahr 2015 186.• Institutionen werden nach Bedarf beraten, insbesondere Opferschutz der Polizei, Weißer Ring, Frauenhäuser, Runde Tische, Kliniken und Jugendämter.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Umfassende Information der Klientinnen und Klienten• „Gesicht“ des FB 54 für die Klientinnen und Klienten• Sachverhaltsaufklärung• Sensibilisierung der Klientinnen und Klienten zur Mitwirkungserfordernis
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Es handelt sich um eine freiwillige Beratungsleistung des LVR.• Verwaltungsentscheidung – Umwidmung bestehender Stellen und interne Verlagerung von Aufgaben• Aufgabenbeschreibung für das Fallmanagement.• Die Beratung ist im Handlungsleitfaden vom 21.04.2015 geregelt.
6. Finanzieller Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• PG 075• Der Personalaufwand wird grundsätzlich durch das Land refinanziert
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 54: Einzelfallberatung Geschädigter

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Anlassbezogene Einzelfallberatung von Geschädigten
2. Wer führt die Beratung durch?
Ärztinnen und Ärzte der Abteilung 54.40
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Kundinnen und Kunden selber deren gesetzliche oder rechtliche Vertreterinnen und Vertreter• Medizinische Gutachterinnen und Gutachter
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Sachverhaltsaufklärung• Sensibilisierung der Klienten zur Mitwirkungserfordernis
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Es handelt sich um pflichtige Entscheidungen, Ermessen ist in aller Regel auszuüben• Bundesversorgungsgesetz, Versorgungsmedizinverordnung, Opferentschädigungsgesetz, Infektionsschutzgesetz, alle Sozialgesetzbücher, u. a. m.• Erlasse und Verfügungen des MAIS; fortlaufend
6. Finanzieller Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• PG 075• Der Personalaufwand wird grundsätzlich durch das Land refinanziert
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Dezernat Soziales

55. Fallmanagement Eingliederungshilfe
56. Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen
57. Peer Counseling
58. Überwindung sozialer Schwierigkeiten
59. Beratung Träger fremder Bauten

Profil 55: Fallmanagement Eingliederungshilfe

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung von Menschen mit Behinderungen im Antragsverfahren zu den Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne des SGB XII in Verbindung mit dem SGB IX
2. Wer führt die Beratung durch?
Fallmanagement der Fachbereiche 72/ 73
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Menschen mit einer wesentlichen oder drohenden wesentlichen Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Sicherstellung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Sicherstellung der Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, möglichst: Überwindung von Teilhabestörungen
5. Rechtlicher Rahmen
Pflichtige Aufgabe § 14 SGB X, § 11 SGB XII SGB XII in. Verbindung mit SGB IX, Landesausführungsgesetz zum SGB XII, Verordnung zu § 60 SGB XII
6. Finanzieller Rahmen
Personalkostenetat des LVR
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Das Fallmanagement ist auf die Zusammenarbeit mit Leistungserbringern angewiesen. In den HPK besteht ansatzweise eine Zusammenarbeit mit weiteren Leistungsträgern (SGB II, SGB V)

Profil 56: Beratung in den Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe)

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

KoKoBe - Einzelberatung zu den Themen Wohnen, Freizeit und Arbeit, gegebenenfalls zur Erstellung eines individuellen Hilfeplans, teilweise auch einzelfallunabhängige Beratung.

2. Wer führt die Beratung durch?

Mitarbeiter der KoKoBe

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

Personenadressierte Beratung:

Volljährige Menschen mit geistiger Behinderung, Angehörige, gesetzliche Betreuer, Mitarbeitende in Einrichtungen und Diensten für Menschen mit geistiger Behinderung.
Anzahl der Beratungsfälle im Rheinland in 2014: 8.401

Institutionen:

Wohnheime, BeWo-Anbieter, Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, WfbM, Anbieter von Freizeitmaßnahmen, etc.; keine Fallzahl

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

Eine selbstständige und selbstbestimmte Wohnform in der eigenen Häuslichkeit ermöglichen und Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung im Sozialraum ermöglichen.

5. Rechtlicher Rahmen

- 80% Pflichtaufgabe / 20% freiwillige Leistung (jährliche Antragstellung bei der Sozial- und Kulturstiftung des LVR)
- Beschluss LA
- Fördergrundsätze aus 2004, Standards aus drei mit den Trägern der KoKoBe abgeschlossenen Zielvereinbarungen
- Jährlicher Zuwendungsbescheid an die Anstellungsträger der KoKoBe-Mitarbeitenden

6. Finanzieller Rahmen

LVR fördert 64 Vollzeitstellen im Bereich KoKoBe im Rheinland mit jeweils 70.000,-- € p.a. (pro 150.000 Einwohnerinnen / Einwohner eine Vollzeitstelle) aus Produktgruppe 017. Aktuell bestehen 69 KoKoBe-Standorte im Rheinland.

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Diensten, Leistungserbringern, Beratungsstellen, Angeboten im Sozialraum

Profil 57: Peer Counseling

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Peer Counseling: Menschen mit Behinderungen beraten Menschen mit Behinderungen
2. Wer führt die Beratung durch?
Buerger` z Deutz, Die Kette e.V., IFD-Bonn, Insel e.V., Leben & Wohnen – Betreutes Wohnen Aachen, Lebenshilfe Service GmbH in Wermelskirchen, LPE NRW, LVR-HPH-Netz West, PHG Viersen, Psychiatrie Patinnen und Paten e.V., ZSL, Köln
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsformen• 500 natürliche Personen; sonstige 743 (Mehrfachberatungen)
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Im Sinne der UN-BRK sollen Menschen mit Behinderungen u. a. unabhängiger von der Beratung anderer Anbieter werden. Empowerment und Teilhabe soll ermöglicht werden.
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Freiwillige Leistung im Rahmen eines Modellprojektes• Sozialausschussvorlage 13/2926; 13/3412; 14/1361• Ganzheitlichkeit, Parteilichkeit, Unabhängigkeit, Emanzipation• Befristete Bewilligungsbescheide bis 31.12.2018
6. Finanzieller Rahmen
PG 041: 265.337,37 € ; PG 017: 234.059,56 €
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 58: Überwindung sozialer Schwierigkeiten

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Fachberatung für Menschen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
2. Wer führt die Beratung durch?
Extern, in vom LVR und der jeweiligen Gebietskörperschaft finanzierten Institutionen
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten; ca. 800 Beratungsfälle/Jahr
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Vermeidung von Wohnungslosigkeit, damit keine weiteren Leistungen nach § 67 SGB XII in Anspruch genommen werden müssen• Unterstützung bei der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Pflichtaufgabe nach § 67 SGB XII• Konkretisierende Förderrichtlinien aus 1996• Geregelt durch jährlichen Zuwendungsbescheid
6. Finanzieller Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Personal- und Sachkostenförderung• 50 % durch die jeweilige Gebietskörperschaft
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Sämtliche Leistungsangebote nach § 67 SGB XII sollen vernetzt sein.

Profil 59: Beratung Bauten fremder Träger

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

Beratung von Bauprojekten fremder Träger im Dezernat 7 in den Bereichen :

- Wohnheime der Eingliederungshilfe
- Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- Einrichtungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Pflegeeinrichtungen
- Einrichtungen der Jugendhilfe

2. Wer führt die Beratung durch?

- Mitarbeitende der Regionalabteilungen (72.10-72.50, 73.10-73.50) der Eingliederungshilfe
- Stabsstelle 73.01 oder Stabsstelle 72.01,
- Architekten (71.43) zu 1 und 2;
- Abteilung 72.20 mit Architekten (71.43) zu 3; zu 4 und 5 Architekten (71.43)

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

Anzahl der Bauberatungsobjekte, zum Teil mit mehrfacher Beratung:

- ca. 15 Projekte Eingliederungshilfe
- ca. 5 Projekte Werkstätten
- ca. 3 Projekte Für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
- ca. 150 Projekte Altenhilfe
- ca. 70 Projekte Jugendhilfe

institutionelle Beratung der Träger, die ein Bauprojekt realisieren wollen

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

- Umsetzung baufachlicher Grundsätze unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Einhaltung von Angemessenheitsgrenzen)

5. Rechtlicher Rahmen

- Pflichtige Aufgabe
- Die Beteiligung des LVR Im Bereich der Altenhilfe erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des APG bzw. der APG DVO, hier insbesondere § 10 APG und §§ 10,11 APG DVO in Verbindung mit dem WTG NRW. Ansonsten unterstützt 71.43 in „Amtshilfe“ die für die übrigen Maßnahmen verantwortlichen Fachbereiche des LVR

6. Finanzieller Rahmen

Personalkosten aus LVR-Budget

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

--

Dezernat
Klinikverbund und Verbund
Heilpädagogischer Hilfen

60. Landesbetreuungsamt
61. Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung
62. Behandlung in den LVR-Kliniken
63. Sozialpsychiatrische Zentren, Sozialpsychiatrische Koordinierungsstellen für Migranten, Gerontopsychiatrische Zentren

64. HPH-Netze
65. Kompass

Profil 60: Beratung und Förderung von anerkannten Betreuungsvereinen

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung (und Förderung) von anerkannten Betreuungsvereinen. Ziel ist es, die den Betreuungsvereinen nach § 1908f BGB obliegende Querschnittsarbeit (Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern und deren Beratung durch den Verein) zu verbessern.
2. Wer führt die Beratung durch?
Landesbetreuungsamt (81.30)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
ca. 30 – 40 Vereine
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Verbesserung bei der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine; Steigerung der Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern; Etablierung von Best-Practice-Modellen
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Freiwillige Aufgabe• mittelbar aus dem Landesbetreuungsgesetz und dem Vertrag zur Aufgabenwahrnehmung zwischen dem LVR und dem Land
6. Finanzieller Rahmen
Personalkosten des LBA werden anteilig durch das Land getragen, PG 061
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
--

Profil 61: Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

Beratung von Kommunen, Leistungsanbietern, Trägern, Selbst- und Ehrenamtgruppen u.a. im Zusammenhang mit den Förderprogrammen des LVR sowie speziellen Fragen der psychiatrischen Versorgung, insbesondere: Weiterentwicklung der gemeindepsychiatrischen Versorgung, Kommunale Suchthilfeplanung, Beratung zur Entwicklung von Netzwerken (NBQM), Versorgung mit Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund, PsychKG Umsetzung etc.

2. Wer führt die Beratung durch?

Stabsstelle ärztliche und pflegerische Fachberatung
Abteilung Psychiatrische Versorgung (84.20)

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

- Träger der geförderten Einrichtungen und Dienste (SPZ / SPKoM / GPZ);
- Gruppen der Selbsthilfe / Ehrenamt
- Verbände: AgpR, AK Psychiatrie-Koordinator*innen Rheinland,
- Psychiatrische Kliniken im Rheinland

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

- Unterstützung der gemeindepsychiatrischen Akteure in der Umsetzung versorgungspolitischer Ziele des LVR und des Landes NRW.

5. Rechtlicher Rahmen

- Freiwillige Aufgabe
- LVR-Förderrichtlinien, Beschlüsse der politischen Vertretung des LVR
- UN-BRK und LVR-Aktionsplan Inklusion, SGB V, SGB XII, BThG

6. Finanzieller Rahmen

Personal- und Sachkosten aus den PG 60 und 62; ggf. Auszahlung von Fördermitteln

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

- LVR-Dezernate 7 und 5,
- AgpR

Profil 62: LVR-Kliniken

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

Beratung ist hier kein expliziertes Angebot, Beratung findet statt. Beratung ist impliziter Bestandteil der Komplexleistungen „Psychiatrische Krankenhausbehandlung“ bzw. „Ambulante Behandlungen durch PIA“. Beratung im weiteren Sinne wird erbracht in verschiedenen Settings durch die unterschiedlichen Berufsgruppen. Es erfolgen Information und Aufklärung zur Erkrankung, Behandlung und weiteren Behandlungs- und Hilfeangeboten der psychiatrischen Versorgung, zur Ernährung und gesundheitsfördernden Lebensführung u.a.m..

2. Wer führt die Beratung durch?

Ärzt*innen, Pflegekräfte, Mitarbeiter*innen der Sozialdienste, psychologische Psychotherapeut*innen / Dipl-Psycholog*innen, Ernährungsberater*innen, Genesungsbegleiter*innen (Verbundprojekt)

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

- Alle Patientinnen und Patienten der psychiatrischen Abteilungen und der Abteilungen für Soziale Rehabilitation
- Beratung von Institutionen erfolgt bedarfsabhängig je Behandlungsfall z.B. in der Gerontopsychiatrie mit Einrichtungen der Altenhilfe; z.B. für die LVR-Klinik Düren mehr als 500 relevante institutionelle Partner

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

Förderung der Selbstbestimmung, Förderung des Krankheitsverständnisses, Stärkung der Fähigkeiten zur Krankheitsbewältigung, der Selbstsorge

5. Rechtlicher Rahmen

- Aufklärung und Information sind elementarer Bestandteil der Behandlungsleitlinien, PsychKG NRW, SGB V
- Grundsätzlich in der Selbstverpflichtung an den geltenden Behandlungsleitlinien

6. Finanzieller Rahmen

Personal- und Sachkosten aus Budget der LVR-Kliniken

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

Fallbezogene und auch fallübergreifende Zusammenarbeit mit externen Partnern

Profil 63: Sozialpsychiatrische Zentren, Sozialpsychiatrische Kompetenzzentren Migration, Gerontopsychiatrische Zentren

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

SPZ: Beratung als Leistungsanbieter (Trägerorganisation und Dienste)
Kontakt- und Beratungsstelle als gefördertes Kernangebot der SPZ;
Niedrigschwellige Angebote der Kontaktaufnahme für Menschen mit psychischen Erkrankungen und deren Angehörige; Beratung zu Erkrankung, Erkrankungsfolgen, Krankheitsbewältigung, Behandlung und Hilfsangeboten in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Freizeit, soziale Integration / Inklusion

SPKoM: Leistungsanbieter (Trägerorganisation und Dienste)
Beratung von gemeindepsychiatrischen Diensten, insbesondere der SPZ, zur Entwicklung und Förderung von interkultureller Kompetenz und interkultureller Öffnung der Dienste und Einrichtungen

Ehrenamtliche / Selbsthilfegruppen: Leistungsanbieter ehrenamtliche Beratung bzw. Peer-Beratung

Förderprojekte GPZ: Gerontopsychiatrische Beratung an GPZ, (seit 2009)

2. Wer führt die Beratung durch?

Mitarbeitende der SPZ (70), SPKoM (7) und der regionalen Projektträger (Leistungsanbieter) des GPZ-Förderprogramms

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

- SPZ – Besucher der Kontakt und Beratungsstellen
- SPKoM: gemeindepsychiatrische Dienste / Einrichtungen

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

Die durch das SPZ / SPKoM geleisteten Hilfen sollen:

- die Inklusion psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fördern, insbesondere
- Menschen mit psychischen Krankheiten und Behinderungen bei der Bewältigung des Alltags und einer selbstbestimmten Lebensführung unterstützen,
- ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft fördern,
- ihre psychische Gesundheit durch geeignete Angebote stärken und Hilfen bei psychischen Krisen gewährleisten,
- ihnen eine als sinnvoll erlebte Beschäftigung oder Tagesgestaltung ermöglichen und Hilfen zur Integration in das Arbeitsleben geben,
- psychiatrische Krankenhausaufenthalte vermeiden und die Rückfallgefahr verringern.

5. Rechtlicher Rahmen

Zu allen Förderprogrammen / Förderprojekten gibt es schriftliche Grundsätze bzw. Richtlinien. Die Leistungen der SPZ (Kontakt- und Beratungsstelle) und SPKoM verfügen nicht über eine Regelfinanzierung auf gesetzlicher Grundlage; deshalb keine Pflicht- sondern freiwillige Leistung des LVR bzw. der Leistungsanbieter

Vorlage der Landschaftsversammlung:

- SPZ: letzte Fassung 13/1530
- SPKoM: letzte Fassung 14/649
- GPZ-Förderprojekt: 12/3496; zuletzt 13/1811
- Ehrenamtliche / Selbsthilfegruppen: zuletzt 12 /1169
- Grundsätze des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung von Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) (2016)
- Grundsätze des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung von Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) (2011)

Kriterien des Landschaftsverbandes Rheinland für die Förderung von psychiatrischen Hilfsgemeinschaften und Laienhelfergruppen/Ehrenamtlichen Initiativen (2006)

- SPZ: Förderrichtlinien und Zielvereinbarungen
- SPKoM: Förderrichtlinien

6. Finanzieller Rahmen

PG 062 und aus Mitteln der Sozial- und Kulturstiftung:

SPZ: ca. 4,9 Mill € (jährlich)

SPKoM: ca 490.000 € (jährlich)

Förderprojekt GPZ:

Gesamtförderung: ca, 2,2 Mill. € (2009 – 2019) für 15 Förderprojekte

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

Kooperation und Vernetzung sind grundlegender Bestandteil der Förderrichtlinien für SPZ / SPKoM

Profil 64: HPH-Netze

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Einzelfallabhängige Beratung/Angehörigenberatung zu Wohn- und Beschäftigungsmöglichkeiten
2. Wer führt die Beratung durch?
LVR-HPH-Netz Ost (Sitz Langenfeld) LVR-HPH-Netz West (Sitz Viersen) LVR-HPH-Netz Niederrhein (Sitz Bedburg-Hau)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
<ul style="list-style-type: none">• Zielgruppe sind erwachsene Frauen und Männer mit geistiger Behinderung/mehrfacher Behinderung und Verhaltensstörungen sowie deren Angehörige/nach Unterstützung suchende Personen.• Die Anzahl der jährlichen Anfragen variiert sehr stark nach Jahr und Netz:• Alle drei Netze verfügen über zentrale Stellen in der Beratung zur Wohn- und Beschäftigungsangeboten (Regionalmanagement/Aufnahmemanagement), allerdings werden z.T. auch Wohneinrichtungen/Regionalleitungen direkt angefragt.• Die Angebote der LVR-HPH-Netze finden sich in insgesamt 53 Städten und Gemeinden, verteilt auf 11 Kreise, die Städteregion Aachen und 5 kreisfreie Städte.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Vermittlung eines geeigneten Angebots im Bereich: <ul style="list-style-type: none">• Wohnen• Tagesstruktur• Ambulante Pflege
5. Rechtlicher Rahmen
Freiwilliges Angebot
6. Finanzieller Rahmen
Eigenmittel der Netze/Personalkostenbudget
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Kooperation mit (LVR-)Kliniken, den anderen LVR-HPH-Netzen, verschiedenen Kostenträgern, WfbM, anderen Leistungserbringern (z.B. CWWN, Lebenshilfe etc.), Instituten (z.B. für Unterstützte Kommunikation, Kompass), lokalen Akteuren (Sport-/Karnevalsverein, Kirchen), KoKoBe, SPZ

Profil 65: Kompass

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Einzelberatung/systemische Beratung für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung in einer schwierigen Lebenssituation/Konsulentenarbeit
2. Wer führt die Beratung durch?
LVR-Institut für Konsulentenarbeit – Kompass
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Zielgruppe der Beratung durch das Institut Kompass sind erwachsene Menschen mit einer geistigen/mehrfachen Behinderung. Bei den Situationen, in denen die Hilfe von Kompass gesucht wird, handelt es sich überwiegend um herausforderndes Verhalten der Menschen mit geistiger Behinderung, meistens um auto- und fremdaggressive Verhaltensweisen oder Verweigerungshaltungen. Die Ursachen des herausfordernden Verhaltens sind vielfältig und verweisen oft auf eine Störung der Kommunikation zwischen den Beteiligten.
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Entwicklung von Handlungsalternativen bei herausforderndem Verhalten und im Umgang mit Konflikten• Erhalt bzw. Wiederherstellung einer akzeptierten Wohn- und Beschäftigungssituation• Verbesserung von Lebenssituationen und Lebensperspektiven sowie Teilhabechancen
5. Rechtlicher Rahmen
Freiwillig (mangelnde Beratungsangebote für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung)
6. Finanzieller Rahmen
Das Beratungsangebot ist eine Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe. Das Institut Kompass klärt grundsätzlich vor Aufnahme der Beratung den zuständigen Leistungsträger – z.B. örtlicher oder überörtlicher Sozialhilfeträger. Der LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist für die Finanzierung dieser Leistung immer dann zuständig, wenn bereits Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen oder zur Teilnahme am Arbeitsleben erbracht werden.
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Kooperation mit LVR-Kliniken und HPH-Netzen (derzeit Erarbeitung einer gemeinsamen/übergreifenden Konzeption zur regionalen Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf)

Dezernat Kultur und
Landschaftliche Kulturpflege

- 66. Medienproduktion, -bildung und -beratung
- 67. Museumsberatung
- 68. Regionale Kulturförderung
- 69. Kulturlandschaftspflege
- 70. Bodendenkmalpflege
- 71. Denkmalpflege
- 72. Archivberatung

Profil 66: Medienproduktion, Medienberatung, Medienbildung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

Medienproduktion: Beratung des LVR, der Landeshauptstadt Düsseldorf und weiterer rheinischer Kommunen zum Einsatz und zur Produktion von barrierefreien Medien

Medienbildung: Beratung von schulischen und außerschulischen Einrichtungen der Landeshauptstadt Düsseldorf, LVR-Einrichtungen (Förderschulen, LVR-Berufskolleg u.a.) und kommunale Medienzentren im Rheinland in Fragen der Medienbildung, Organisationsentwicklung Medienentwicklungsplanung und Medienkonzeptentwicklung

Medienberatung NRW (MB): Beratung von Schulen und Schulträgern bei digitaler Infrastruktur, IT-Ausstattung, Pflege und Wartung IT-Sicherheit, Förderung von Medienkompetenzen von Schüler und Schülerinnen, Bereitstellung von digitalen Lernmitteln

Beratung von Mitgliedern der Kompetenzteams NRW, der Dezernate 46 der Bezirksregierungen, Mitarbeitern (kommunal und Land) der Regionalen Bildungsnetzwerke NRW

Bildungspartner NRW (BiPa): Beratung und Information von Kommunen (als Schulträger und Träger von weiteren Bildungs- und Kultureinrichtungen)

2. Wer führt die Beratung durch?

Medienproduktion: Abteilung Medienproduktion des LVR-ZMB

Medienbildung: Stabstelle Medienzentrum Landeshauptstadt Düsseldorf und Medienbildung für das Rheinland

MB: Medienberatung NRW im LVR-ZMB (und im LWL-Medienzentrum für Westfalen)

BiPa: Stabsstelle Bildungspartner NRW im LVR-ZMB

Hinweis: MB und BiPa sind weder im eigentlichen Sinne LVR-eigene OE noch externe Institutionen, sondern zwischen Land NRW und den beiden Landschaftsverbänden vereinbarte und gemeinsam getragene Konstrukte

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

Medienproduktion: Alle LVR-Dezernate bzw. LVR- Fachbereiche, insbesondere LVR-FB03, LVR-Infokom, LVR-Dez.9 mit seinen Kulturdiensten und Museen. Alle rheinischen Kommunen, insbesondere die Landeshauptstadt Düsseldorf. Insgesamt werden in 2017 ca.40 Institutionen umfassend und mehrfach beraten.

Medienbildung: Schulen, Jugendamt und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Regionale Bildungsbüros, Schulämter, Schulverwaltungsämter, Kulturämter, Kindertagesstätten, Wohlfahrtsverbände, LVR-Dezernat 5 (Förderschulen)

MB: das Angebot der Medienberatung richtet sich insgesamt an rund 6.500 Schulen und Schulträger in NRW, 53 Kompetenzteams NRW (KT), 5 Bezirksregierungen, Mitarbeiter der insgesamt 48 Regionalen Bildungsnetze NRW (RBN)

BiPa: Schulen und kommunale Bildungs- und Kultureinrichtungen als Bildungspartner NRW

Moderatorinnen und Moderatoren der Lehrerfortbildung sowie Medienberaterinnen und Medienberater (spezielle ModeratorInnen der Lehrerfortbildung)

Kommunen als Schulträger und Träger von weiteren Bildungs- und Kultureinrichtungen

Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

Insgesamt richtet sich das Angebot der BiPa in NRW an 5.848 Schulen u. 396 Schulträger (Gemeinden, kreisfreie Städte, Kreise, Städteregion Aachen). In Anspruch nehmen es derzeit 1.324 Schulen und 392 Institutionen als Bildungspartner. Bildungspartnerschaften akt. Stand: 1.632 (einige Schulen sind mehrere Bildungspartnerschaften eingegangen)

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

Medienproduktion: barrierefreier Zugang zu Medien/zur medialen Informationsvermittlung

Medienbildung: langfristige und systematische Integration der Medienbildung in die schulische und außerschulische Bildung

MB: Bereitstellung einer IT-Infrastruktur, die schüleraktivierendes Lernen unterstützt; Verbesserung der technischen Unterstützung für Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer Kompetenter Umgang mit den Onlinetools, Entscheidungshilfen in IT-Fragen, Auffinden von Dokumenten und Veröffentlichungen, Optimale Darstellung von Inhalten im Web, Organisatorische Hilfe beim Veranstaltungsmanagement

BiPa: Weiterentwicklung der Angebote für schüleraktivierendes Lernen (Bereitstellen fachlicher Dienstleitungen, Qualifizierung und Beratung)

5. Rechtlicher Rahmen

Medienproduktion:

- Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0), Beschlüsse der Landschaftsversammlung
- LVR-Dienstanweisung „LVR-Zentrum für Medienproduktion“ sowie LVR-Rundverfügung Nr.194 / Anlage 4
- Kooperationsvereinbarung zwischen LVR und Landeshauptstadt Düsseldorf, akt. Fassung v. 02.01.2017

Medienbildung: Kooperationsvereinbarung zwischen LVR und Landeshauptstadt Düsseldorf, aktuelle Fassung vom 02.01.2017

MB/BiPa: Gemeinsam zwischen Land NRW (MSW bzw. MSB), LWL und LVR vertraglich vereinbarte Leistung. Die aktuellen Verträge laufen zum 31.12.2017 aus. Eine Verlängerung wurde bereits beschlossen und von allen Seiten unterzeichnet. Gültig ab 01.01.2018, jeweils unbefristet.

6. Finanzieller Rahmen

Planwerte 2017; Produktgruppe 015 (Gesamtansätze – nicht heruntergebrochen auf Beratungsleistungen); Budget Plan 2017 LVR-Haushalt: 1.611.841,41 €

Jeweils auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen:

- Planansatz Zuwendungen des Landes NRW (MSB) für Medienberatung NRW und Bildungspartner NRW: 3.226.845,89 €
- Planansatz Erstattung der Landeshauptstadt Düsseldorf für den gemeinsamen Betrieb: 550.000 €

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

Medienbildung: Kooperationsvertrag Landeshauptstadt Düsseldorf, Zentrum für Schulpsychologie Düsseldorf, LWL-Medienzentrum, Landesanstalt für Medien NRW

MB: Kooperationskonstrukt der Partner Land NRW (MSB), LWL und LVR

BiPa: Kooperationskonstrukt der Partner Land NRW (MSB), LWL und LVR, Schnittstellen mit Fachstellen und –verbänden der unterschiedlichen Bildungspartner (Archive, Bibliotheken, Gedenkstätten, Medienzentren, Museen, Musikschulen, Sportvereinen und Volkshochschulen – Stand: September 2017, Erweiterung in Planung)

Profil 67: Museumsberatung und Museumsförderung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
<ul style="list-style-type: none">• Beratung eines Museums zum Thema Inklusion und zur Barrierefreiheit, als Reaktion auf eine Anfrage des Museums• Beratung mehrerer Museen, in Form von thematischen Veranstaltungen
2. Wer führt die Beratung durch?
Referentin bzw. der Referent der LVR-Museumsberatung (Abt. 91.10)
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Mitarbeitende rheinischer Museen, ca. 3 Anfragen/Jahr
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Inklusion wird in der Museumsberatung als Schnittstellenthema verstanden und fließt in die Beratungen zu vielen anderen musealen Themen, z.B. die Neukonzeption von Dauerausstellungen, die Mediengestaltung, oder die Beratungen zu baulichen Optimierung von Zugänglichkeiten zu Museumsneubauten mit ein.• Information, Qualifikation und Weiterbildung sowie Netzwerkbildung von und mit Mitarbeitenden rheinischer Museen
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• Die landschaftliche Kulturpflege (inkl. Kulturförderung) als solche gehört zu den „pflichtigen“ normativen, gesetzlichen Aufgaben des LVR, s. § 5 b) LVerbO.• Museumsförderung mit aktuell ca. 500.000 EUR Fördervolumen aus Haushalts- und GFG-Mitteln<ul style="list-style-type: none">○ Umfang der Förderung ist freiwillig (○ Grundsatz: keine Förderung ohne vorherige Beratung.○ Förderrichtlinien (Handreichung); beschlossen durch den LA des LVR (zuletzt aktualisiert im Jahre 2015)
6. Finanzieller Rahmen
<ul style="list-style-type: none">• ca. 250.000 EUR aus dem LVR-Haushalt (p. a.), PG 025• ca. 250.000 EUR aus GFG-Mitteln (Ersatz für derzeit entfallende SKS-Mittel) p. a.
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
Projektbedingt mit <ul style="list-style-type: none">- Verband Rheinischer Museen- Deutscher Museumsbund- LWL-Museumsberatung- Kulturkonferenz der Museumsberatungen der Länder- u. a.

Profil 68: Regionale Kulturförderung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

Im Rahmen der Antragsstellung / Beratung zur Regionalen Kulturförderung (aus GFG-Mitteln) wird auf die Aspekte der „Barrierefreiheit“ und „Inklusion“ geachtet und es werden bei den Projektträgern entsprechende Nachfragen gestellt. Es findet zumindest eine mittelbare Berücksichtigung inklusiver Belange statt.

2. Wer führt die Beratung durch?

Regionalen Kulturförderung des FB 91

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

- Förderempfänger; dies sind in aller Regel juristische Personen (u. a. Vereine, Stiftungen, Kommunen, Verbände, , Archive, Museen, Kultureinrichtungen allgemein)
- Förderempfänger sind aller Regel juristische Personen (u. a. Vereine, Stiftungen, Kommunen, Verbände, , Archive, Museen, Kultureinrichtungen allgemein)

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

- Sicherung des kulturellen Erbes mit besonderen kulturellen sowie inklusiv-kulturelle Angebote
- Erfolgreiche Projektvorbereitung und –durchführung; dabei Beachtung der Förderinteressen des LVR (also u.a. Inklusion)

5. Rechtlicher Rahmen

- Die landschaftliche Kulturpflege (inkl. Kulturförderung) als solche gehört zu den „pflichtigen“ normativen, gesetzlichen Aufgaben des LVR, s. § 5 b) LVerbO.
- Der Umfang der Förderung (Fördervolumen, aktuell ca. 5 Mio. EUR) ist freiwillig.
- Gesetzliche Grundlage § 5 b) LVerbO
- Förderrichtlinien (Handreichung); beschlossen durch den LA des LVR (zuletzt aktualisiert im Jahre 2015).

6. Finanzieller Rahmen

- GFG-Mittel (Jährliche Schlüsselzuweisungen des Landes nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz). Zuletzt im Jahre 2017, ca. 5 Mio. EUR. PG 025.
- Co-Finanzierung Variiert je nach Projekt (zwischen 1 und 100%) z.B. durch das Land NRW (Ministerien), die NRW-Stiftung u.v.a.m.

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

Zusammenarbeit auf Fördergeber-Ebene

Profil 69: Kulturlandschaftspflege

1. Bezeichnung der Beratungsleistung

Beratung von Biologischen Stationen zur Antragstellung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft zur Einwerbung von Fördergeldern für Projekte aus den Bereichen barrierefreies Naturerleben und Umweltbildung.

Beratung/Förderung der Rheinischen Naturparke.

2. Wer führt die Beratung durch?

Abteilung Kulturlandschaftspflege, OE 91

3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?

- Mitarbeitende der Biologischen Stationen, i.d.R. die Geschäftsführung. Inklusion ist bei den Biologischen Stationen ein Thema, das bei den Projektideen mitgedacht wird. Die Beratung erfolgt in Bezug auf die mögliche Art und den Umfang der Umsetzung. Anzahl der Beratungen s.u.
- Die 19 Biologischen Stationen im Verbandsgebiet des LVR. Circa 1-2 Beratungen pro Station im Jahr.
- Grds. sind die Beratungsempfänger Angehörige einer institutionellen Vereinigung (z. B. Vereine).

4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?

Erfolgreiche Projektvorbereitung und –durchführung; dabei Beachtung der Förderinteressen des LVR (also u.a. Inklusion).

5. Rechtlicher Rahmen

- Die landschaftliche Kulturpflege (inkl. Förderung im Bereich der Kulturlandschaftspflege) als solche gehört zu den „pflichtigen“ normativen, gesetzlichen Aufgaben des LVR, s. § 5 b) LVerbO.
- Der Umfang der Förderung (Fördervolumen, aktuell ca. 1 Mio. EUR) ist freiwillig.
- Förderrichtlinien und Allgemeine Nebenbestimmungen, Letzte umfassendere Aktualisierung: 2015

6. Finanzieller Rahmen

- Haushaltsmittel, PG 032 in Höhe von 1 Mio. EUR und 20.000 EUR für Naturparkförderung
- Personalaufwand zur Abwicklung

7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

--

Profil 70: Beratung zur Erschließung des archäologischen Kulturerbes im Rheinland durch das LVR-ABR

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zum Thema Inklusion bei der Erschließung von archäologischen Geländedenkmälern für Personen/Gruppen mit Handicap
2. Wer führt die Beratung durch?
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Leitungen der Außenstellen des LVR-ABR
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Anfragen kommen von Kommunen (Unteren Denkmalbehörden), Büros (Landschaftsplaner) und Vereinen
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
Es werden praktische Lösungen gesucht, was etwa die Erschließung von archäologischen Denkmälern (Problem der Begehrbarkeit in unebenem Gelände) oder für didaktische Stationen (spezielle Beschriftungen etc.) angeht.
5. Rechtlicher Rahmen
Gesetzliche Grundlage ist die Beratungstätigkeit des LVR und seiner Denkmalpflegeämter im Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 22 DSchG NRW)
6. Finanzieller Rahmen
Diese Art der Beratung wurde bislang erst in Einzelfällen abgefragt; die aufzuwendenden Finanzen für die Umsetzung wurden im konkreten Fall durch bestimmte Förderprogramme des Landes (z.B. Regionale, Leader) oder durch die NRW-Stiftung aufgebracht.
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
<ul style="list-style-type: none">• Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz• Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland

Profil 71: Beratung zur Erschließung des baukulturellen Kulturerbes im Rheinland durch das LVR-ADR

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
Beratung zum Thema Inklusion bei der Erschließung von Baudenkmalern für Personen/Gruppen mit Handicap
2. Wer führt die Beratung durch?
Vorwiegend Gebietsreferentinnen und –referenten der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, aber auch Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Abteilungsleitungen
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
Anfragen kommen von privaten Denkmaleigentümerinnen und –eigentümern, Kommunen (Unteren Denkmalbehörden), Architekturbüros und Vereinen
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">• Es werden praktische Lösungen gesucht, vornehmlich zur Erschließung von Baudenkmalern (private Wohn-, aber auch öffentliche Gebäude oder Kirchen) sowie Gartendenkmalern.• Informationsangebote durch öffentliche Vorträge auf Tagungen u.a. oder durch Publikationen (z.B. umfassender Beitrag in der Zeitschrift Denkmalpflege im Rheinland, 33. Jg., 2016, S. 161-169)
5. Rechtlicher Rahmen
Gesetzliche Grundlage ist die Beratungstätigkeit des LVR und seiner Denkmalpflegeämter im Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 22 DSchG NRW)
6. Finanzieller Rahmen
Die Beratung wird im Einzelfall abgefragt. Die Umsetzung ist in der Regel Teil der Gesamtmaßnahme am Baudenkmal und wirkt sich kostenmäßig nicht für den LVR aus.
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
<ul style="list-style-type: none">• Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz• AG Denkmalschutz des Städtetages NRW• Bund Heimat Umwelt• Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland

Profil 72: Beratung zu Archivberatung und Archivförderung

1. Bezeichnung der Beratungsleistung
<ul style="list-style-type: none">- Beratung zum Thema Inklusion beim Neubau bzw. der Adaption von Archivgebäuden- Durchführung von thematischen Fortbildungen und Veranstaltungen zur Inklusion in Archiven
2. Wer führt die Beratung durch?
Gebietsreferentinnen und –referenten der Archivberatung (ABSt) sowie Mitarbeitende im Fortbildungszentrum (FoBiZ) des LVR-AFZ z. T. in Kooperation mit externen Fachleuten
3. Wer ist die Zielgruppe der Beratung?
derzeit ca. 580 nichtstaatliche Archive im Rheinland, v. a. die 178 rheinischen Kommunalarchive und ihre Trägerverwaltungen
4. Welche Ziele werden mit der Beratung verfolgt?
<ul style="list-style-type: none">- Sensibilisierung für das Thema Inklusion v. a. im Zusammenhang mit Archivbau und der Ausstattung des Benutzerbereichs in Archiven- Suche nach praktischen, sachgerechten Lösungen im Einklang mit fachlichen Standards
5. Rechtlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">- Die Archivpflege ist eine pflichtige Aufgabe des LVR (§ 5 Abs. 1 lit. b LVerbO), die auch im Archivgesetz NRW (§ 10 Abs. 3) gesetzlich verankert ist.
6. Finanzieller Rahmen
<ul style="list-style-type: none">- Die rheinischen Archive sind bislang kaum für das Thema Inklusion sensibilisiert. Deshalb wurde diese Art der Beratung bislang noch nicht gezielt angefragt, sondern sie wird von der ABSt im Zusammenhang mit Beratungen zum (Neu)Bau und zur Neueinrichtung von Archiven mit angeboten (derzeit jährlich ca. 5-6 Archivbauprojekte). Für die sachgerechte Einrichtung von Archiven (Großprojekte) werden von den rheinischen Archiven regelmäßig Anträge im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des LVR gestellt. Das Thema Inklusion spielt hier erstmals in einem aktuellen Antrag des Stadtarchivs Troisdorf, das für 2018 einen Zuschuss für die Neugestaltung seines Benutzerraums auch unter inklusiven Gesichtspunkten beantragt hat, explizit eine Rolle.- Ein vom FoBiZ im Juni 2017 angebotenes Seminar mit Workshop zum Thema „Barrierefreiheit und Inklusion in Archiven“ kam wegen zu geringer Anmeldezahlen nicht zustande.
7. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren
<ul style="list-style-type: none">- Land NRW- LWL-Archivamt für Westfalen- Kommunale Spitzenverbände in NRW- Bundeskonferenz der Kommunalarchive- Verband deutscher Archivarinnen und Archivare etc.

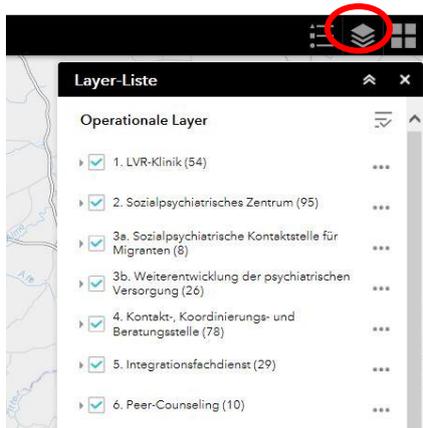
Anlage 2

Hier sind vier Karten mit Standorten und Adressangaben aufgeführt, an denen Beratung in unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung des LVR erfolgen. Die Karte ist interaktiv und bietet die Möglichkeit der Auswahl konkreter Beratungskategorien.

Für einige der Beratungsleistungen sind die Hauptadressen der Mitgliedskörperschaften des LVR aufgeführt. In diesen Fällen erfolgt die Beratung nicht zwingend an der angegebenen Adresse.



Als Erklärung für die Symbole dient eine Legende. Diese kann über das rot markierten Icons aufgerufen werden.

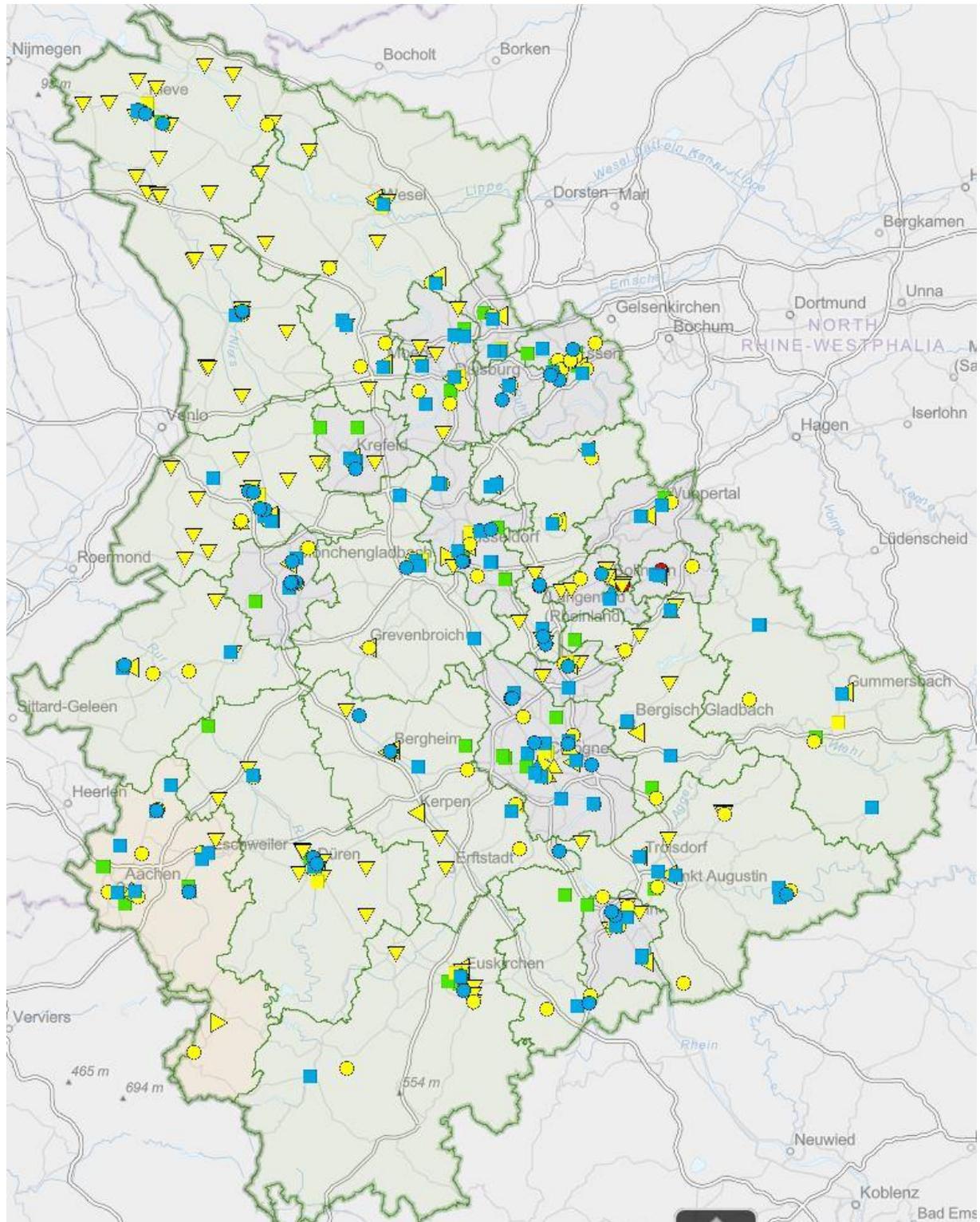


Mit dem rechten Icon rufen Sie die Liste aller eingetragenen Standorte auf. Sie können hier Kategorien abwählen und damit Standorte ausblenden oder auch Kategorien wieder einblenden.

Karte 1 **Personenadressierte Beratung**

Hier sind dezernatsübergreifend Beratungsangebote dargestellt, die sich hauptsächlich direkt an Rat- und Hilfesuchende richten.

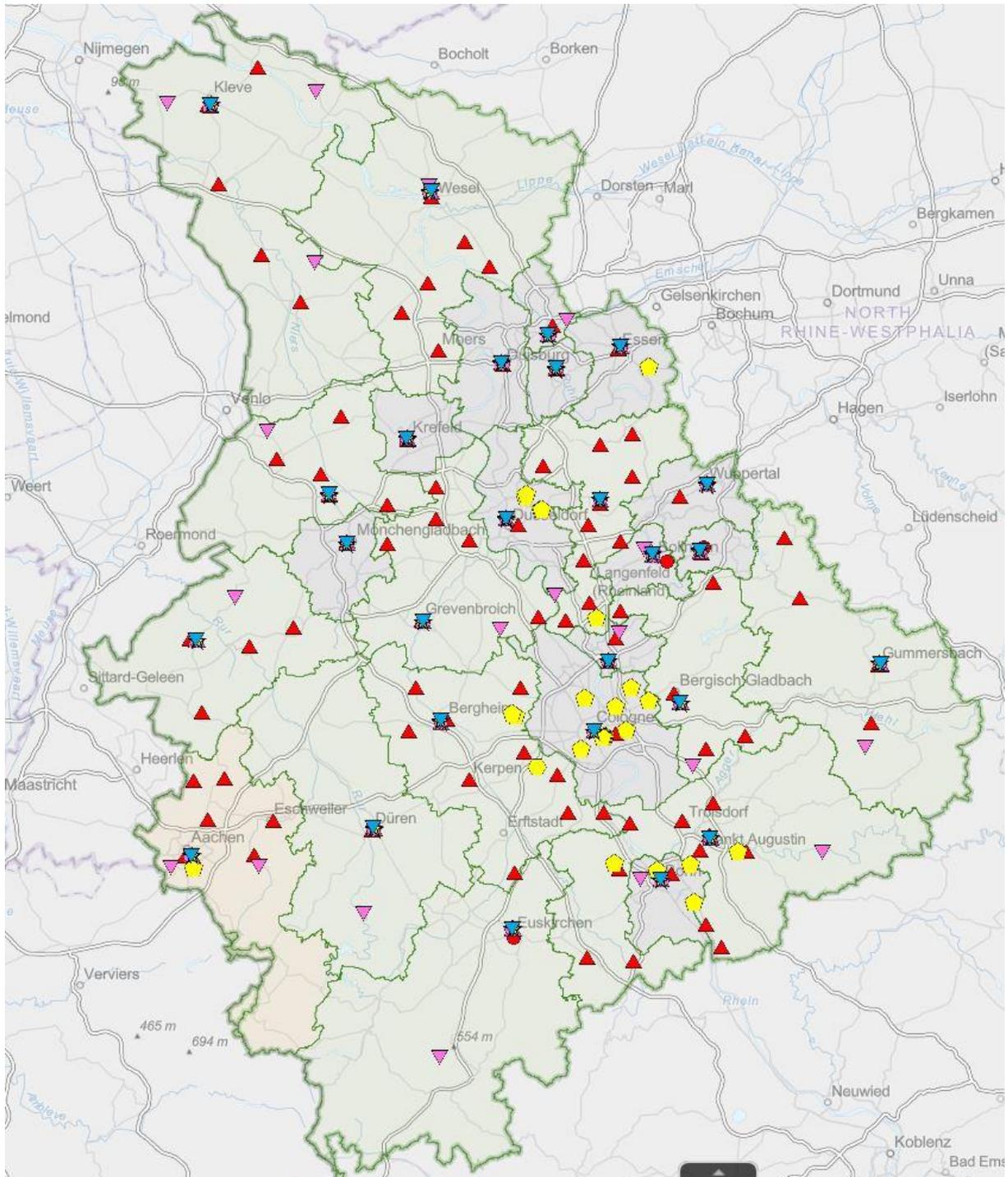
<https://lvr.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=73f85eb635e444e385c5b7055bd1ab46>



Karte 2 **Institutionsadressierte Beratung**

Hier sind dezernatsübergreifend Beratungsangebote dargestellt, die sich hauptsächlich an Institutionen richten (Fachämter der Kommunen)

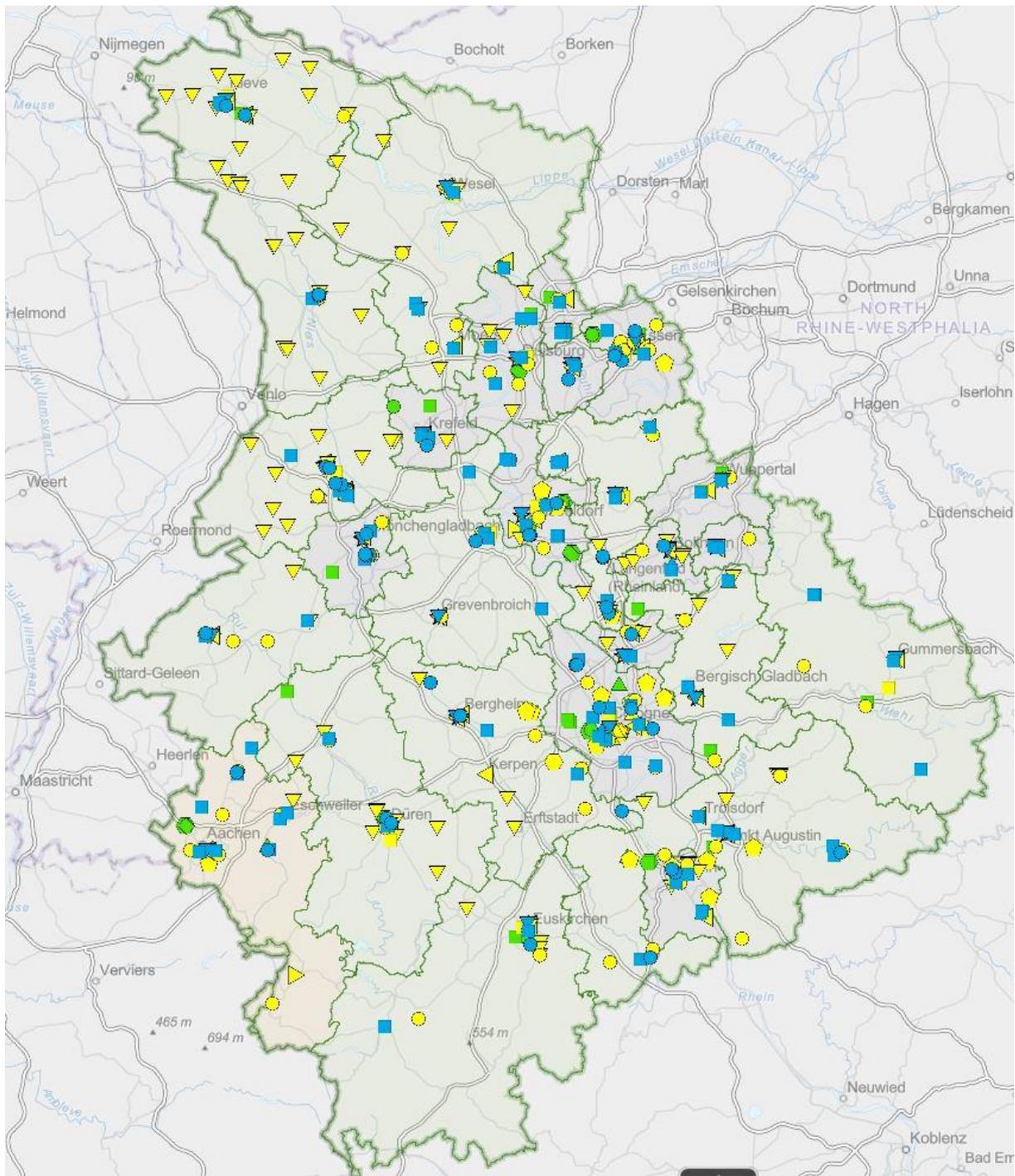
<https://lvr.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=73f24813cd0e4331812910b0a0f16ae0>



Karte 3 **Beratung der Bereiche Behindertenhilfe, Psychiatrie und Förderschulen**

Hier sind dezernatsübergreifend Beratungsangebote dargestellt, die zu den Themenfeldern Behindertenhilfe, Psychiatrie und Förderschulen gehören.

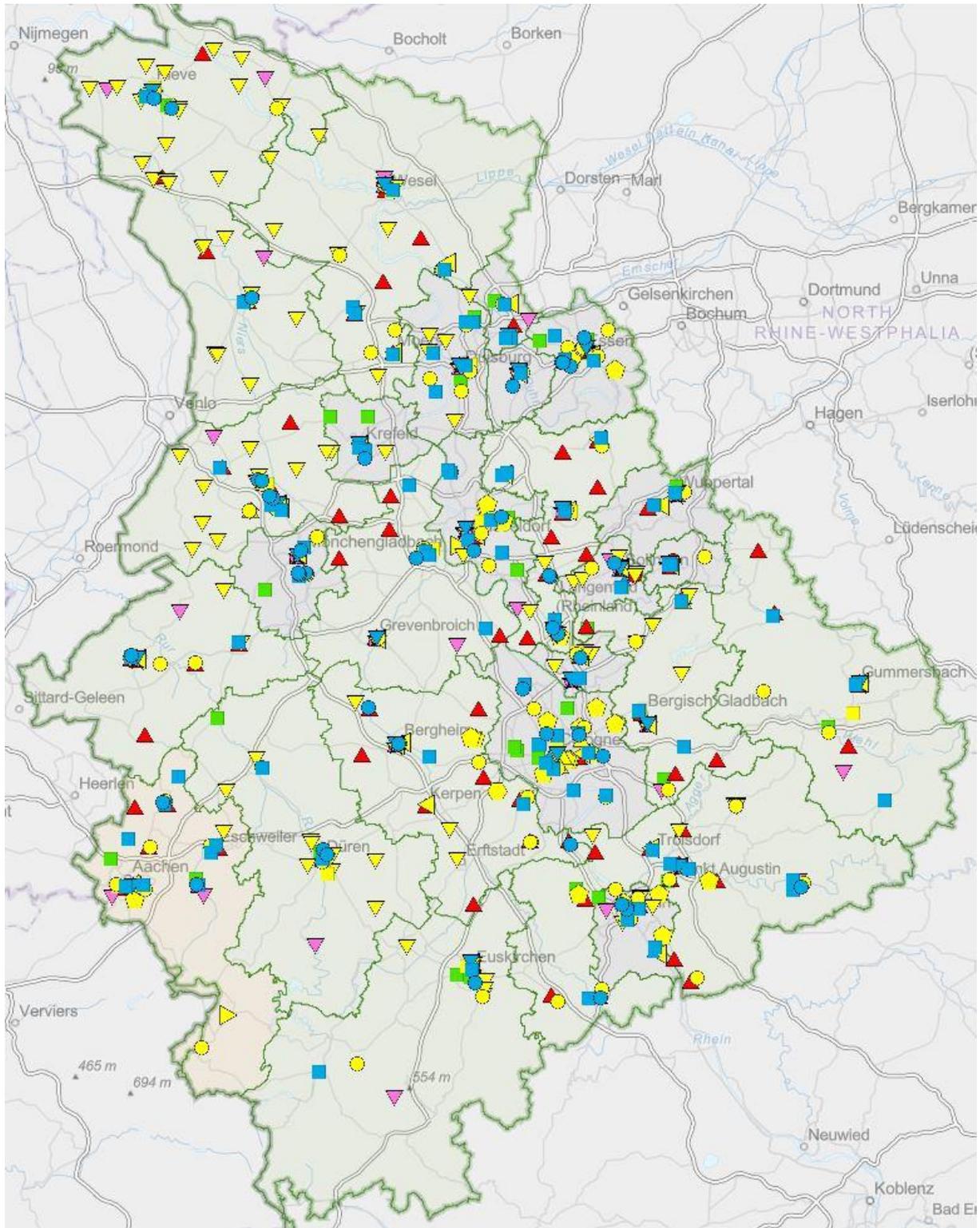
<https://lvr.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=549dc8b1ab5447869e15279e00b1fe95>



Karte 4 **Gesamtübersicht aller Beratungen**

Hier sind dezernatsübergreifend alle Beratungsangebote dargestellt, die sich sie sich unmittelbar oder mittelbar an Menschen mit Behinderungen richten und durch den LVR erbracht oder vom LVR gefördert werden.

<https://lvr.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=9ef006c010654fa9b2ac9ce1a0e8ce9e>



Anlage 3

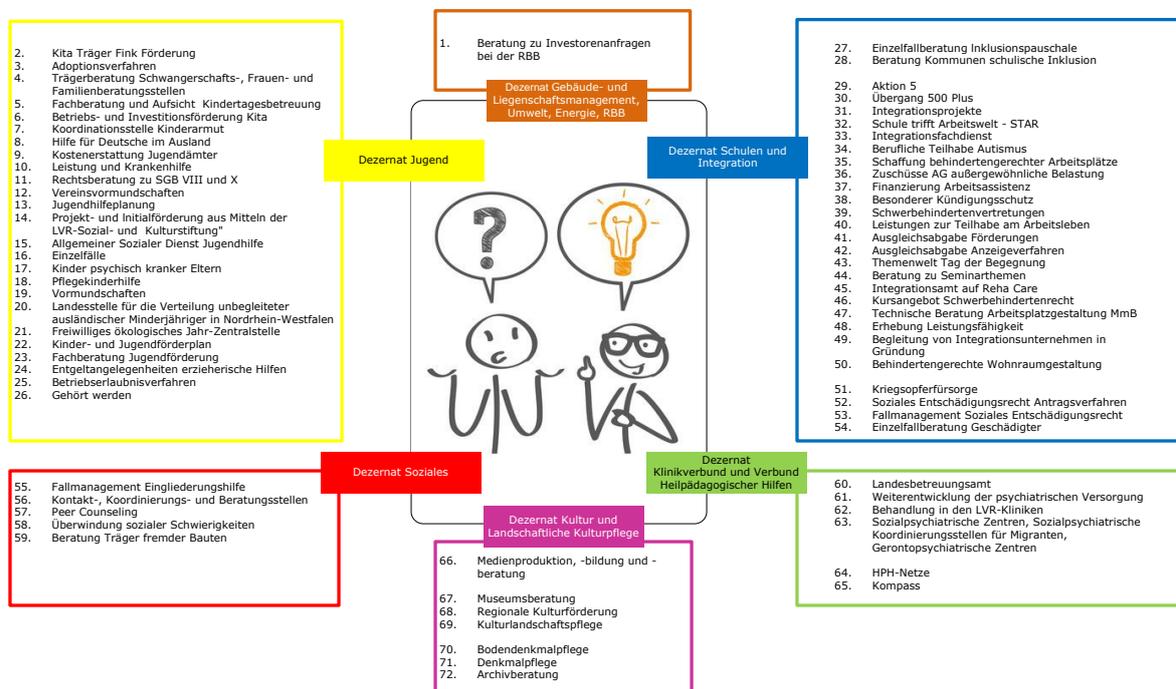
Thematische Darstellung einzelner Merkmale aus den Gesamtdaten der Bestandsaufnahme

Die Auswertungen beziehen sich auf die Gliederungsnummern und Farben aus der Gesamtübersicht der Folgeseite.

- Kombination der Merkmale Zielgruppe der Beratung, Freiwilligkeit oder Pflicht für eine Aufgabe (3a)
- Beratung erfolgt durch LVR oder durch geförderte Partner kombiniert mit dem Merkmal Finanzierung(3b)
- Zentrale oder dezentrale Verortung von Angeboten in Bezug zu der zu beratenden Zielgruppe (3c)
- Zeitreihe mit Startpunkten der Beratungsangebote (3d)

Anlage 1

Darstellung der Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderung im Rheinland oder Menschen die von Behinderung bedroht sind



1. Beratung zu Investorenanfragen bei der RBB

2. Kita Träger Fink Förderung
3. Adoptionsverfahren
4. Trägerberatung Schwangerschafts-, Frauen- und Familienberatungsstellen
5. Fachberatung und Aufsicht Kindertagesbetreuung
6. Betriebs- und Investitionsförderung Kita
7. Koordinationsstelle Kinderarmut
8. Hilfe für Deutsche im Ausland
9. Kostenerstattung Jugendämter
10. Leistung und Krankenhilfe
11. Rechtsberatung zu SGB VIII und X
12. Vereinsvormundschaften
13. Jugendhilfeplanung
14. Projekt- und Initialförderung aus Mitteln der LVR-Sozial- und Kulturstiftung"
15. Allgemeiner Sozialer Dienst Jugendhilfe
16. Komplexe Einzelfälle
17. Kinder psychisch kranker Eltern
18. Pflegekinderhilfe
19. Vormundschaften
20. Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen
21. Freiwilliges ökologisches Jahr-Zentralstelle
22. Kinder- und Jugendförderplan
23. Fachberatung Jugendförderung
24. Entgeltangelegenheiten erzieherische Hilfen
25. Betriebserlaubnisverfahren
26. Gehört werden

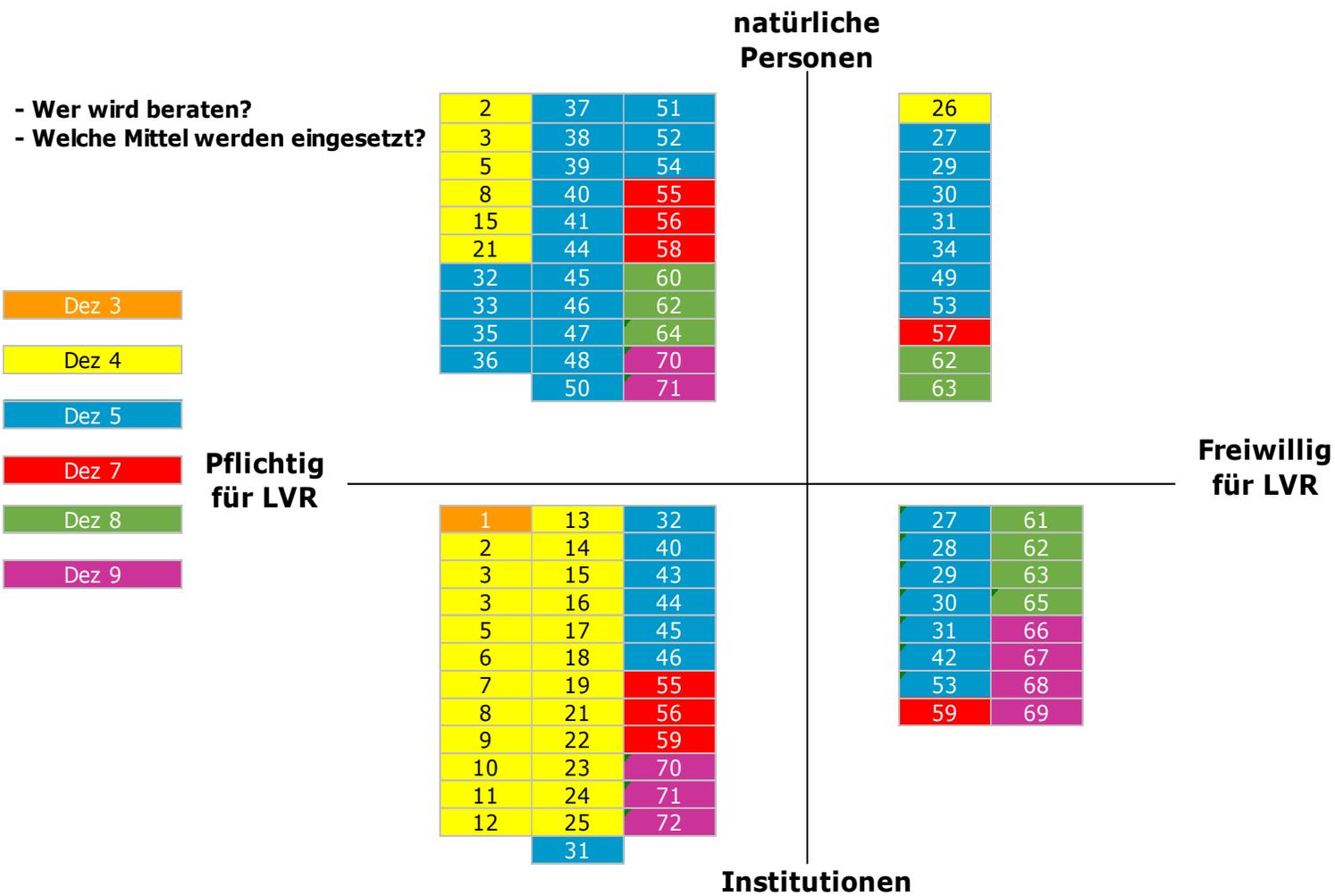
27. Einzelfallberatung Inklusionspau-schale
28. Beratung Kommunen schulische Inklusion
29. Aktion 5
30. Übergang 500 Plus
31. Integrationsprojekte
32. Schule trifft Arbeitswelt - STAR
33. Integrationsfachdienst
34. Berufliche Teilhabe Autismus
35. Schaffung behindertengerechter Arbeitsplätze
36. Zuschüsse AG außergewöhnliche Belastung
37. Finanzierung Arbeitsassistenten
38. Besonderer Kündigungsschutz
39. Schwerbehindertenvertretungen
40. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
41. Ausgleichsabgabe Förderungen
42. Ausgleichsabgabe Anzeigeverfahren
43. Themenwelt Tag der Begegnung
44. Beratung zu Seminarthemen
45. Integrationsamt auf Reha Care
46. Kursangebot Schwerbehindertenrecht
47. Technische Beratung Arbeitsplatzgestaltung MmB
48. Erhebung Leistungsfähigkeit
49. Begleitung von Integrationsunternehmen in Gründung
50. Behindertengerechte Wohnraumgestaltung
51. Kriegsopferfürsorge
52. Soziales Entschädigungsrecht Antragsverfahren
53. Fallmanagement Soziales Entschädigungsrecht
54. Einzelfallberatung Geschädigter

55. Fallmanagement Eingliederungshilfe
56. Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen
57. Peer Counseling
58. Überwindung sozialer Schwierigkeiten
59. Beratung Träger fremder Bauten

66. Medienproduktion, -bildung und -beratung
67. Museumsberatung
68. Regionale Kulturförderung
69. Kulturlandschaftspflege
70. Bodendenkmalpflege
71. Denkmalpflege
72. Archivberatung

60. Landesbetreuungsamt
61. Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung
62. Behandlung in den LVR-Kliniken
63. Sozialpsychiatrische Zentren, Sozialpsychiatrische Koordinierungsstellen für Migranten, Gerontopsychiatrische Zentren
64. HPH-Netze
65. Kompass

3a) Kombination der Merkmale Zielgruppe der Beratung, Freiwilligkeit oder Pflicht für eine Aufgabe



3b) Beratung erfolgt durch LVR oder durch geförderte Partner kombiniert mit dem Merkmal Finanzierung

Gegenüberstellung der Einzelnennungen - Welche Mittel werden eingesetzt? - Wer führt Beratung durch?		LVR-Mittel für Personal- und Sachleistung		Kombination: - LVR-Mittel für Personal - Drittmittel für Sachleistung		Drittmittel Personal und Sachleistung	
Beratung durch LVR	Dez 3	1	25	2	21	29	43
	Dez 4	3	26	4	22	32	45
	Dez 5	5	27	6	23	33	46
	Dez 7	8	28	7	30	34	47
	Dez 8	9	50	20	31	35	48
	Dez 9	10	53		51	36	49
		11	55		60	38	52
		12	59		66	39	54
		13	61		68	40	
		14	62			41	
		15	64				
		16	65				
		17	67				
		18	69				
		19	70				
	24	71					
		72					
Beratung durch Dritte		56	63	30		29	45
		57		31		32	46
				58		33	47
				66		34	48
						36	49
						40	

3c) Zentrale oder dezentrale Verortung von Angeboten in Bezug zu der zentralen Zielgruppe

Legende:

- Dez 3
- Dez 4
- Dez 5
- Dez 7
- Dez 8
- Dez 9

	Zentral im Rheinland an einem Standort	auf viele Standorte im Rheinland verteilt	Standortunabhängig/ "aufsuchend" im ganzen Rheinland	
Beratung von natürlichen Personen	1	45		
	2	51	33	
	3	52	56	
	8	53	34	
	21	54	58	
	27	55	36	
	37	59	60	
	38		61	
	39		62	
	40		63	
	43		64	
	44		49	
	5	51	46	50
27	53	47	70	
32	55	48	71	
33	56			
35	58			
46	59			
47	63			
48	65			
49	70			
50	71			
Beratung von Insitutionen	2	17	29	
	3	18	56	
	4	19	60	
	6	20	61	
	7	24	33	
	8	26	34	
	9	27	35	
	10	34	37	
	11	41	39	
	12	42	42	
	13	44	46	
	14	45	47	
	15	59	49	
	16	66		5
	68	68		22
	69	69		23
72	72		27	
			28	
			31	
			55	
			56	
			61	
			63	
			66	
			67	
			70	
			71	
			72	

3d) Zeitreihe mit Startpunkten der Beratungsangebote

Einführung der Angebote

chronologische Reihenfolge	Angebote, bei denen Beratung zur Kern der Aufgabe gehört	freiwillige Angebote, bzw. die Beratung ist freiwilliger Zusatz																																	
seit Bestehen des LVR bis zu den 70er Jahren	<table border="1"> <tr><td>5</td><td>62</td></tr> <tr><td>22</td><td></td></tr> <tr><td>25</td><td></td></tr> <tr><td>51</td><td></td></tr> </table>	5	62	22		25		51		<table border="1"> <tr><td>61</td></tr> </table>	61																								
5	62																																		
22																																			
25																																			
51																																			
61																																			
1970er 1974 1976 1977 1980er 1980 1987	<table border="1"> <tr><td>3</td></tr> </table>	3	<table border="1"> <tr><td>42</td></tr> <tr><td>41</td><td>45</td></tr> <tr><td>63</td></tr> <tr><td>64</td></tr> </table>	42	41	45	63	64																											
3																																			
42																																			
41	45																																		
63																																			
64																																			
1990er 1990 1991 1992 1993 1995 1998	<table border="1"> <tr><td>13</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>19</td></tr> <tr><td>23</td><td>24</td><td></td></tr> <tr><td>14</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>60</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>21</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>13</td><td>69</td><td></td></tr> </table>	13			8	9	10	11	12	19	23	24		14			60			21			13	69		<table border="1"> <tr><td>29</td></tr> <tr><td>67</td></tr> <tr><td>67</td></tr> <tr><td>43</td><td>63</td></tr> </table>	29	67	67	43	63				
13																																			
8	9	10																																	
11	12	19																																	
23	24																																		
14																																			
60																																			
21																																			
13	69																																		
29																																			
67																																			
67																																			
43	63																																		
2000er 2000 2001 2003 2004 2005 2007 2008	<table border="1"> <tr><td>16</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>33</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>55</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>56</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>2</td><td>70</td><td></td></tr> <tr><td>18</td><td>52</td><td>54</td></tr> <tr><td>68</td><td></td><td></td></tr> </table>	16			33			55			56			2	70		18	52	54	68			<table border="1"> <tr><td>67</td></tr> <tr><td>31</td><td>49</td></tr> <tr><td>29</td><td></td></tr> <tr><td>56</td><td></td></tr> <tr><td>65</td><td>63</td><td>67</td></tr> <tr><td>27</td><td>63</td></tr> </table>	67	31	49	29		56		65	63	67	27	63
16																																			
33																																			
55																																			
56																																			
2	70																																		
18	52	54																																	
68																																			
67																																			
31	49																																		
29																																			
56																																			
65	63	67																																	
27	63																																		
2010er 2010 2011 2014 2015 2016	<table border="1"> <tr><td>7</td><td>15</td><td></td></tr> <tr><td>17</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>20</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>32</td><td></td><td></td></tr> </table>	7	15		17			20			32			<table border="1"> <tr><td>32</td></tr> <tr><td>30</td></tr> <tr><td>34</td><td>53</td><td>57</td></tr> <tr><td>26</td></tr> </table>	32	30	34	53	57	26															
7	15																																		
17																																			
20																																			
32																																			
32																																			
30																																			
34	53	57																																	
26																																			
ohne Angabe des Zeitpunkts der Einführung	<table border="1"> <tr><td>4</td><td>44</td><td>71</td></tr> <tr><td>6</td><td>46</td><td>72</td></tr> <tr><td>35</td><td>47</td><td></td></tr> <tr><td>36</td><td>48</td><td></td></tr> <tr><td>37</td><td>50</td><td></td></tr> <tr><td>38</td><td>59</td><td></td></tr> <tr><td>39</td><td>66</td><td></td></tr> </table>	4	44	71	6	46	72	35	47		36	48		37	50		38	59		39	66		<table border="1"> <tr><td>1</td></tr> <tr><td>28</td></tr> <tr><td>40</td></tr> <tr><td>58</td></tr> </table>	1	28	40	58								
4	44	71																																	
6	46	72																																	
35	47																																		
36	48																																		
37	50																																		
38	59																																		
39	66																																		
1																																			
28																																			
40																																			
58																																			

Legende:

- Dez 3
- Dez 4
- Dez 5
- Dez 7
- Dez 8
- Dez 9

Vorlage-Nr. 14/2411

öffentlich

Datum: 09.02.2018
Dienststelle: OE 5
Bearbeitung: Frau Greschner / Frau Kaukorat

Schulausschuss	26.02.2018	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	12.03.2018	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.03.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.03.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Therapeutisches Personal in den LVR-Förderschulen

Beschlussvorschlag:

1. Die Beschlüsse des Landschaftsausschusses vom 23.11.2012 (Vorlage 13/2394) und vom 06.12.2013 (Vorlage 13/3146/1) werden aufgehoben.
2. Die bisherigen Vorgaben für das therapeutische Personal in den LVR-Förderschulen werden gemäß Vorlage Nr. 14/2411 angepasst.
3. Der Qualitätsstandard (ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler durch eine enge Vernetzung von Therapie, Pflege und Unterricht) für die therapeutischen Leistungen, die von den LVR-Therapeutinnen und LVR-Therapeuten an den LVR-Förderschulen erbracht werden, wird festgeschrieben und umgesetzt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Inhalt der Vorlage ist die Weiterentwicklung des Personalsteuerungsmodells der therapeutischen Versorgung der Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung sowie an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen in Düren und mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Euskirchen.

Der Landschaftsausschuss hat mit Beschluss vom 23.11.2012 (Vorlage 13/2394) bzw. Beschluss vom 06.12.2013 (Vorlage 13/3146/1) folgende Vorgaben für das therapeutische Personal in den LVR-Förderschulen beschlossen:

Beschluss der Vorlage 13/2394:

„Der in der Vorlage Nr. 13/2394 beschriebene Qualitätsstandard für die therapeutischen Leistungen an den LVR-Förderschulen wird festgeschrieben und umgesetzt. Physiotherapeutische und ergotherapeutische Leistungen werden ausschließlich durch LVR-Therapeutinnen und LVR-Therapeuten erbracht. Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen des Projektes „Entwicklung neuer Steuerungsmodelle zur Sicherung und Optimierung der therapeutischen Behandlungen für die Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen“ gemäß der Vorlage Nr. 13/2394 weiter vorzugehen.“

Beschluss der Vorlage 13/3146/1:

„Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 13/3146/1 beauftragt,

1. im Haushaltsjahr 2014 pilotweise die Personalbemessung nach Verordnungslage an drei Projektschulen (LVR-Förderschule Wuppertal, LVR-Christoph-Schlingensief-Schule und LVR-Louis-Braille-Schule) im Umfang einer zusätzlichen Vollzeitkraft umzusetzen,
2. zur Personalbemessung für das Haushaltsjahr 2015 bereits ab Herbst 2013 die Verordnungslage an allen 22 LVR-Förderschulen mit therapeutischem Personal auf der Grundlage des in Vorlage dargestellten neuen Personalsteuerungsmodell zu erheben.“

Im Rahmen der Bewertung der aktuellen Personalsteuerung wurde insbesondere festgestellt, dass die der Stellenbemessung zu Grunde liegenden Kennzahlen beeinflussbar sind und in der Praxis falsche Anreize setzen. Aus diesem Grund soll das bestehende Personalsteuerungsmodell weiterentwickelt und so stärker als bisher an den schulspezifischen sowie an den individuellen Förderbedarfen der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet werden. Die Steuerung des Personals soll zukünftig nicht mehr auf beeinflussbaren Kennzahlen basieren.

Die Kernelemente des weiterentwickelten Personalsteuerungsmodells lauten:

- Entwicklung neuer Kennzahlen zur Personalbemessung, insbesondere stärkere Gewichtung der Schülerinnen und Schüler, die einen zusätzlichen Förderschwerpunkt haben
- Festschreibung auf 220,0 Stellen im therapeutischen Dienst
- Erhöhung der abrechenbaren Soll-Behandlungseinheiten (Soll-BE) auf 33 Soll-BE je Therapeutin und Therapeut in Vollzeit pro Woche
- Einführung von Poolstellen
- Umwandlung der 34-Stundenverträge in 39-Stundenverträge

- Beratung als zusätzliche Aufgabe des therapeutischen Dienstes
- Fortlaufende Evaluation des weiterentwickelten Personalsteuerungsmodells

Der Landschaftsausschuss beschließt unter Aufhebung der Beschlüsse vom 23.11.2012 (Vorlage 13/2394) und vom 06.12.2013 (Vorlage 13/3146/1) die Anpassung der bisherigen Vorgaben für das therapeutische Personal in den LVR-Förderschulen. Der in der Vorlage Nr. 13/2394 beschriebene Qualitätsstandard (ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler durch eine enge Vernetzung von Therapie, Pflege und Unterricht) für die therapeutischen Leistungen, die von den LVR-Therapeutinnen und LVR-Therapeuten an den LVR-Förderschulen erbracht werden, wird festgeschrieben und umgesetzt.

Mit dieser Vorlage wird die Personenzentrierung im LVR weiterentwickelt (Zielrichtung Nr. 2 des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention).

Begründung der Vorlage 14/2411:

I. Bisherige Beschlusslage auf Basis der Vorlagen 13/2394 und 13/3146/1

Der Landschaftsausschuss hat mit Beschluss vom 23.11.2012 (Vorlage 13/2394) bzw. Beschluss vom 06.12.2013 (Vorlage 13/3146/1) folgende Vorgaben für das therapeutische Personal in den LVR-Förderschulen beschlossen:

Beschluss der Vorlage 13/2394:

„Der in der Vorlage Nr. 13/2394 beschriebene Qualitätsstandard für die therapeutischen Leistungen an den LVR-Förderschulen wird festgeschrieben und umgesetzt. Physiotherapeutische und ergotherapeutische Leistungen werden ausschließlich durch LVR-Therapeutinnen und LVR-Therapeuten erbracht. Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen des Projektes „Entwicklung neuer Steuerungsmodelle zur Sicherung und Optimierung der therapeutischen Behandlungen für die Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen“ gemäß der Vorlage Nr. 13/2394 weiter vorzugehen.“

Beschluss der Vorlage 13/3146/1:

„Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 13/3146/1 beauftragt,

1. im Haushaltsjahr 2014 pilotweise die Personalbemessung nach Verordnungslage an drei Projektschulen (LVR-Förderschule Wuppertal, LVR-Christoph-Schlingensief-Schule und LVR-Louis-Braille-Schule) im Umfang einer zusätzlichen Vollzeitkraft umzusetzen,
2. zur Personalbemessung für das Haushaltsjahr 2015 bereits ab Herbst 2013 die Verordnungslage an allen 22 LVR-Förderschulen mit therapeutischem Personal auf der Grundlage des in Vorlage dargestellten neuen Personalsteuerungsmodell zu erheben.“

II. Hintergrund

Der LVR beschäftigt an seinen LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung sowie an den LVR-Förderschulen mit Förderschwerpunkt Sehen in Düren und mit Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Euskirchen eigenes therapeutisches Personal, das die therapeutische Versorgung der Schülerinnen und Schüler sicherstellt.

Die sogenannte interdisziplinäre Zusammenarbeit setzt eine enge Vernetzung von Therapie, Pflege und Unterricht voraus. Diese ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler macht wesentlich die Qualität der therapeutischen Versorgung der Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen aus und wird als Qualitätsstandard beibehalten. Physiotherapeutische und ergotherapeutische Leistungen werden ausschließlich durch LVR-Therapeutinnen und LVR-Therapeuten erbracht.

Der Landschaftsausschuss beauftragte die Verwaltung mit Beschluss vom 18.02.2011, die Konzeption des LWL zur Sicherung und Optimierung der therapeutischen Behandlung der Schülerinnen und Schüler auch in den LVR-Schulen zur Anwendung zu bringen (vgl. Vorlage-Nr. 13/935). Auf Grundlage dieses Auftrages wurde das Projekt „Entwicklung

neuer Steuerungsmodelle zur Sicherung und Optimierung der therapeutischen Behandlungen für die Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen“ („Projekt Therapie“) auf den Weg gebracht. In der Projektgruppe waren Verwaltung, Schulleitungen, Therapeutinnen und Therapeuten, Eltern und Personalrat vertreten.

Folgende Aufgaben des therapeutischen Dienstes wurden im Rahmen des Projektes definiert:

- Erbringung von 30 abrechenbaren Soll-Behandlungseinheiten (Soll-BE) à 45 Minuten wöchentlich pro Vollzeitkraft (Teilzeitkraft entsprechend geringer)
- Sicherstellung der im Projekt ausführlich erarbeiteten Qualitätsstandards (z.B. Hilfsmittelversorgung, Anpassung von Schul- und Arbeitsmitteln)

Im Rahmen des Projekts Therapie wurde ein Personalsteuerungsmodell auf Basis der jeweiligen schulischen Verordnungslage (VO-Lage) entwickelt. Die Personalsteuerung erfolgt über ein umfassendes Controlling, das einerseits die VO-Lage der jeweiligen Schule, andererseits eine Gegenüberstellung der Soll-BE zu den tatsächlich erbrachten Behandlungseinheiten je Therapeutin und Therapeut (sog. „Auslastungsquote“) umfasst.

1. Personalsteuerung gemäß Projekt Therapie

Für die Personalsteuerung des therapeutischen Dienstes wurden im Projekt Therapie folgende Parameter festgelegt:

- Die Soll-Personalbemessung erfolgt nach dem Mittelwert der schulspezifischen ärztlichen Verordnungen. Grundlage sind 30 abrechenbare wöchentliche Soll-BE, unter Berücksichtigung der schulspezifischen Freistellung der therapeutischen Leitung. Der Freistellungsanteil der therapeutischen Leitung richtet sich nach der Anzahl der unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Mittelwert der schulspezifischen ärztlichen Verordnungen wird regelmäßig durch die Therapieleitung gemeldet.
- Um etwaigen Mittelwertschwankungen vorzubeugen, müssen zwei weitere Voraussetzungen erfüllt werden, bevor zusätzliches therapeutisches Personal zur Verfügung gestellt wird:
 - o Erreichen der durchschnittlichen jährlichen Auslastungsquote (wird durch die Zentralverwaltung ermittelt)
 - o Differenz zwischen Ist-Stellenbesetzung und Soll-Personalbemessung beträgt mind. 1 Stelle/Vollzeitkraft

Die Erhebung der Parameter erfolgte durch das therapeutische Personal in den Schulen.

2. Bewertung des Projektes

Im Nachgang zur Umstrukturierung des LVR-Dezernates Schulen und Integration werden sukzessiv die angewendeten Verfahren zur Steuerung des Schulträgerpersonals evaluiert und, sofern erforderlich, angepasst. Im Rahmen dieses Vorgehens wurden auch das Projekt Therapie und die damit verbundene Stellenbemessung bewertet.

Die Analyse der aktuellen Personalsteuerung ergab, dass insbesondere die der Stellenbemessung zu Grunde liegenden Kennzahlen beeinflussbar sind. Das den Schulen bekannte Personalsteuerungsmodell setzt in der Praxis falsche Anreize und führt bei zahlreichen Therapeutinnen und Therapeuten zu einer systematischen Mehrarbeit, in der Hoffnung, weiteres Personal für die Schule erwirtschaften zu können.

Aus diesem Grund soll das Personalsteuerungsmodell weiterentwickelt und stärker als bisher an den schulspezifischen Förderbedarfen ausgerichtet werden. Die Steuerung des Personals soll zukünftig nicht mehr auf beeinflussbaren Kennzahlen basieren.

III. Entwicklung einer neuen Stellenbemessung

Die Verwaltung hat ausgehend von den geschilderten Bewertungen eine neue Stellenbemessung entwickelt, die den therapeutischen Bedarf der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers berücksichtigt und die fachlich, organisatorisch und personell durch das LVR-Dezernat Schulen und Integration gesteuert wird.

Therapeutische Behandlungen werden an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung sowie an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen in Düren und mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Euskirchen angeboten (n=21).

Die Verordnung zur Durchführung von § 93 Abs. 2 SchulG NRW¹ regelt u.a. die Zuweisung pädagogischer Ressourcen an Schulen aller Schulformen. Zum Schuljahr 2014/2015 wurden schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler in die Berechnung der Grundstellenzahl aufgenommen. Gemäß der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung, AO-SF) liegt eine Schwerstbehinderung vor, wenn bei einem Schüler der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation erheblich über das übliche Maß hinausgeht (§15 AO-SF). Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet in diesen Fällen über eine intensivpädagogische Förderung aufgrund einer Schwerstbehinderung. Früher galten Schülerinnen und Schüler als schwerstbehindert, deren Behinderung auf der Grundlage einer geistigen Behinderung, einer Körperbehinderung oder einer Erziehungsschwierigkeit erheblich über die üblichen Erscheinungsformen hinausging oder bei denen zwei oder mehr der Behinderungen Blindheit, Gehörlosigkeit, anhaltend hochgradige Erziehungsschwierigkeiten, geistige Behinderung und hochgradige Körperbehinderung vorlagen (vgl. Vorlage 14/2099, S. 10 ff.).

Die VO zu § 93 Abs. 2 SchulG setzt für schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler eine günstigere Relation „Schüler je Stelle“ fest, d.h. die Schülerinnen und Schüler werden pädagogisch enger betreut. Auch in den Bereichen Pflege und Therapie ist für

¹ Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. SchulG) vom 18. März 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2017.

diese Schülerschaft eine engere Betreuung erforderlich. Diejenigen Schulen, die eine hohe Anzahl der o.g. Schülerinnen und Schüler vorweisen, haben folglich einen höheren Bedarf an therapeutischem Personal. Die Kennzahlen „Schülerinnen und Schüler mit einem weiteren Förderschwerpunkt“ bzw. „Schülerinnen und Schüler mit intensivpädagogischem Unterstützungsbedarf“ werden im Rahmen der Feststellung sonderpädagogischer Förderbedarfe nur durch Entscheidungen der zuständigen Schulaufsicht beeinflusst. Die Zahlen erhebt die Verwaltung im Rahmen der amtlichen Schulstatistik. Sie stellen daher verlässliche, nicht reaktive Kennzahlen zur Personalbemessung im Bereich Therapie dar. Im Fall mehrfacher Behinderungen bzw. mehrerer Förderbedarfe bleiben hier die Schülerinnen und Schüler mit einem zusätzlichen Förderschwerpunkt im Bereich Lernen (LE) bzw. Emotionale und soziale Entwicklung (ES) unberücksichtigt, da der LVR als Schulträger für diese Förderschwerpunkte nicht zuständig ist.

Nach Stand Oktober 2016 haben 1.699 der 4.156 Schülerinnen und Schülern an den hier betrachteten Schulen einen weiteren Förderbedarf (ca. 41%) und 1.590 Schülerinnen und Schüler einen intensivpädagogischen Unterstützungsbedarf. Die beiden Kennzahlen messen also in vergleichbarer Weise dasselbe Phänomen (Schwerstbehinderung, intensivpädagogischer Unterstützungsbedarf). Zur Feststellung des Gesamtstellenbedarfs für den therapeutischen Dienst an den LVR-Schulen (siehe dazu unter IV.) wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler herangezogen und eine zusätzliche Gewichtung jener Schülerinnen und Schüler gewählt, die einen zusätzlichen Förderschwerpunkt haben.

Die Personalressourcen des therapeutischen Dienstes an den LVR-Förderschulen werden so an dem individuellen Bedarf der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet. Dieses Prinzip soll in enger fachlicher Absprache mit den Schulen auch bei der Bemessung der schulspezifischen Bedarfe und der daraus resultierenden Stellenzuweisung zur Anwendung kommen.

IV. Organisatorische Anpassungen

Neben der Entwicklung neuer Kennzahlen zur Personalbemessung wurden auch organisatorische Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Personalsteuerung im Bereich des therapeutischen Dienstes erarbeitet.

1. Erhöhung der wöchentlichen Soll-Behandlungseinheiten

Ein/-e Therapeut/-in in Vollzeit soll zukünftig 33 (statt bisher 30) abrechenbare Soll-BE wöchentlich erbringen. Die wöchentlich zu erbringenden Soll-BE entsprechen sodann den zu leistenden Soll-BE der Therapeutinnen und Therapeuten an den Förderschulen des LWL.

Während der Präsenzzeiten der Schülerinnen und Schüler sollen vorrangig abrechenbare Einheiten abgewickelt werden. Die Therapieleitung jeder hier betrachteten Schule ist dementsprechend zukünftig angehalten, eine stärkere Priorisierung der Aufgaben des therapeutischen Dienstes vorzunehmen, damit insbesondere das Erreichen von 33 Soll-BE gelingen kann.

2. Verlagerung des Controllings

Das zukünftige Controlling hat neben den neu entwickelten Kennzahlen insbesondere die Verordnungslage und die Refinanzierung der therapeutischen Leistungen den LVR-Förderschulen zu berücksichtigen. Das LVR-Dezernat Schulen und Integration prüft daher derzeit die Verlagerung des Controllings von den Therapieleitungen in den LVR-Förderschulen in die Zentralverwaltung.

3. Beratung

Bereits aktuell erbringen die Therapeutinnen und Therapeuten vielfältige beratende Leistungen mit Blick auf die Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen. Die Beratung Betroffener und kommunaler Schulträger soll zukünftig eine weitere Aufgabe des therapeutischen Dienstes darstellen. Die Fachexpertise der Therapeutinnen und Therapeuten kann gemäß den im „Projekt Therapie“ erarbeiteten Qualitätsstandards dazu beitragen, die schulische Inklusion im Rheinland voranzubringen und die Qualität der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im allgemeinen Schulsystem zu verbessern.

Die Beratungsleistung soll sich in das gemäß Antrag-Nr. 14/140 der Fraktionen von CDU und SPD (Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/2018) im Aufbau befindende Beratungskonzept zur schulischen Inklusion einfügen.

V. Organisatorische, personelle und finanzielle Auswirkungen des weiterentwickelten Personalsteuerungsmodells Therapie

Mit dem weiterentwickelten Personalsteuerungsmodell für den therapeutischen Dienst erfolgt eine bedarfsorientierte Verteilung des therapeutischen Angebots auf die Schulen. Dabei werden folgende Gesichtspunkte organisatorisch, personell und finanziell berücksichtigt:

1. Keine Veränderung des bestehenden Stellenplans

Die Anzahl der Therapiestellen wird bei 220,0 Stellen eingefroren. Eine Veränderung des Stellenplans erfolgt auch in den nächsten Jahren nicht, ausgenommen sind hierbei nicht vorhersehbare signifikante Sondertatbestände (siehe hierzu VIII. Evaluation).

2. Kongruenz zwischen Stellenplan und Personalkostenbudget

Durch die Festschreibung auf 220,0 Stellen und die entsprechend hinterlegte Finanzierung der Stellen wird eine Kongruenz zwischen Stellenplan und Personalkostenbudget erreicht, sodass dem Auftrag aus dem Antrag 14/48 der Fraktionen von CDU und SPD Rechnung getragen wird.

3. Keine Ausweitung des Personalkostenbudgets bezogen auf den Bereich Therapie

Da die Personalkosten für den Bereich Therapie mittelfristig festgeschrieben sind, sind sie als fester Kostenbestandteil im Personalkostenbudget planbar. Eine Kostensteigerung

wird durch das von der Verwaltung erarbeitete Modell nicht hervorgerufen. Lediglich durch Tarifsteigerung etc. sind Kostensteigerungen möglich.

4. Herstellung von Lohngerechtigkeit im Bereich Therapie

Im Rahmen der Einführung des fortentwickelten Personalsteuerungsmodells Therapie soll eine Umwandlung der sogenannten 34-Stundenverträge in 39-Stundenverträge erfolgen. Neben dem offensichtlichen Vorteil der Attraktivitätssteigerung führt eine Rückkehr zu einem einheitlichen Arbeitsmodell zum einen zu einer Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im therapeutischen Dienst. Zum anderen erfolgt hierdurch auch eine vereinfachte und einheitliche Bearbeitungsweise der Personalangelegenheiten in der Verwaltung. Aufgrund der bisherigen Vielzahl an unterschiedlichen Arbeitszeitmodellen, der unterschiedlichen Berechnungsweisen und der ggfs. notwendigen Nachsteuerung ist die Bearbeitung der Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im 34-Stundenmodell differenzierter und zeitaufwendiger.

Zum Stichtag 01.01.2018 sind ca. 40% der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Therapie im Rahmen des 34-Stundenmodells in den Schulen beschäftigt. Die Umwandlung der bestehenden 34-Stundenverträge bedeutet eine Steigerung des vollzeitverrechneten Ist (Summe aller Arbeitsstunden von allen Beschäftigten) von lediglich ca. 3,7%, ohne dass es zu einer Überschreitung der angestrebten 220,0 Stellen kommt. Dies entspricht unter den aktuellen Gegebenheiten der Stellenbewirtschaftung ungefähr sieben bis acht Vollzeitstellen (VK) und einem Finanzierungsvolumen von ca. 420.000 €. Dieser Aufwand ist im bisherigen Planansatz des Personalkostenbudgets enthalten und führt nicht zu einer zusätzlichen Mittelbereitstellung bezogen auf das hier zum Beschluss vorgelegte Personalsteuerungsmodell.

5. Einrichtung von Poolstellen - Reduzierung befristeter Arbeitsverhältnisse

Von den 220,0 Stellen Therapie wird ein Anteil von ca. 5% als Poolstellen eingerichtet. Die Besetzung dieser Poolstellen soll im Rahmen unbefristeter Arbeitsverträge erfolgen.

Die Einrichtung von Poolstellen trägt zur Lösung personalwirtschaftlicher Fragestellungen bei:

- Abfederung von Sondertatbeständen
- Etwaige Deckung der Bedarfe, welche durch die Bemessung nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden haben
- Deckung kurzfristiger Bedarfe durch Krankheitsvertretung, Mutterschutz, Elternzeit etc.

Durch die Einführung der Poolstellen kann also einerseits flexibel auf kurzfristig entstehende Bedarfe reagiert werden. Andererseits können durch die Einführung der Poolstellen weitere positive Effekte erzielt werden. Ein wichtiger Effekt ist hierbei die mögliche Verringerung von Zeitverträgen, damit einhergehend eine Attraktivitätssteigerung des Arbeitsverhältnisses und die Schaffung von Wissenstransfer.

Zum Stichtag 01.01.2018 sind im Bereich Therapie elf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen eines Zeitvertrages beschäftigt. Die Einstellung im Rahmen des Zeitvertrages

erfolgte in allen Fällen nach §14 Abs. 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG). Durch die Einrichtung von Poolstellen kann diese Anzahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse reduziert werden.

6. Verbesserte Personalakquise aufgrund der Attraktivitätssteigerung des Arbeitsverhältnisses

Im Bereich Therapie sind knapp 40% der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über 55 Jahre alt. Dies bedeutet, dass es in den nächsten zehn Jahren im Rahmen von Wiederbesetzungen einen hohen Bedarf an therapeutischem Personal geben wird. Um diesen enormen Bedarf zukünftig decken zu können, ist es wichtig die Attraktivität der Arbeitsverhältnisse zu steigern.

Durch die Vereinheitlichung der Arbeitsmodelle (Rückkehr zum 39-Stundenmodell), der Einrichtung von Poolstellen und damit einhergehend der Reduzierung der Zeitverträge kann eine Attraktivitätssteigerung der Arbeitsverhältnisse erreicht werden. Im Rahmen von Ausschreibungen sind eine „echte Vollzeitstelle“ und ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wichtige Faktoren für eine erfolgreiche Stellenbesetzung, da sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine sichere und angemessen bezahlte Arbeitsstelle bieten. Zudem besteht durch die vollständige Eingliederung von Poolkräften die Möglichkeit, den Schulen bereits in den Belangen der LVR-Förderschulen erfahrenes Personal zur Verfügung zu stellen, das direkt voll in den Schulalltag integriert werden kann.

Eine komprimierte Darstellung der Unterschiede zwischen dem bisherigen Personalsteuerungsmodell und dem weiterentwickelten Personalsteuerungsmodell für den therapeutischen Dienst sowie eine Darstellung der positiven Wirkungen des Modells können der Anlage 1 und der Anlage 2 entnommen werden.

VI. Finanzierung

Das weiterentwickelte Personalsteuerungsmodell Therapie bietet aufgrund der Festschreibung auf 220,0 Stellen einen mittelfristig fest planbaren Kostenbestandteil. Es entstehen lediglich zusätzliche Kostensteigerungen aufgrund von Tarifsteigerungen o.ä. Durch die Festschreibung der 220,0 Stellen und dem entsprechend zur Verfügung gestellten Budget wird zudem eine Kongruenz zwischen Stellenplan und Personalkostenbudget erreicht.

Eine Steigerung des bisher zur Finanzierung des therapeutischen Personals zur Verfügung gestellten Budgets ist, ungeachtet etwaiger Sondertatbestände, nicht erforderlich (ausgenommen Tarifsteigerungen etc.).

VII. Refinanzierung

Die Refinanzierungsquote des LVR konnte in den letzten Jahren erheblich gesteigert werden. Konnten im Jahr 2006 noch 9,4% der Personalkosten für den therapeutischen Dienst durch Abrechnung der Leistungen mit den Krankenkassen refinanziert werden, so waren es im Jahr 2016 bereits 22,6%.

Diese erhebliche Steigerung der Refinanzierung ist auf die im Projekt Therapie definierten Rahmenbedingungen der therapeutischen Tätigkeiten in den LVR-Förderschulen und die erstmalige Festlegung wöchentlicher Soll-BE zurückzuführen.

Durch die Erhöhung der wöchentlichen Soll-BE auf 33 Einheiten werden jährlich bis zu 25.000 Behandlungseinheiten zusätzlich durchgeführt. Hierdurch wird die Refinanzierungsquote des LVR deutlich gesteigert.

Der LVR hat unter Federführung der Dezernate 2 und 5 Verhandlungen mit den Vertretungen der Primär- und Ersatzkassen geführt, deren Angebot einer neuen Vergütungsvereinbarung inzwischen seitens der Verwaltung angenommen wurde. Die neue Vergütungsvereinbarung enthält gegenüber dem bisherigen Vergütungsniveau substantielle Verbesserungen. Nach Unterzeichnung der Vergütungsvereinbarung wird die Verwaltung über die erzielten Ergebnisse im Detail informieren.

VIII. Evaluation des weiterentwickelten Personalsteuerungsmodells

Die Verwaltung beabsichtigt eine fortlaufende Evaluation des weiterentwickelten Personalsteuerungsmodells, um die Wirkungen des weiterentwickelten Modells zu messen und auf signifikante Veränderungen der Rahmenbedingungen des Modells reagieren zu können. Dies gilt insbesondere mit Blick auf bedeutende Veränderungen der Schülerzahlen, der therapeutischen Bedarfe, der Verordnungslage sowie der gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen im Schulbereich, die für das Modell von Bedeutung sind (z.B. VO zu § 93 Abs. 2 SchulG, AO-SF). Die Evaluation soll damit qualitativ über die jährlichen Controllingberichte hinausgehen und erstmals im Jahr 2020 sowie dann regelmäßig alle zwei bis drei Jahre durchgeführt werden. Sofern sich aus der Evaluation Nachsteuerungs- und Optimierungsbedarfe ergeben, werden diese in zukünftigen Haushalts- und Stellenplanungen berücksichtigt.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Anlage 1

Weiterentwicklung des Modells zur bedarfsgerechten und personenzentrierten Steuerung des therapeutischen Personals an den LVR-Schulen

Derzeitiges Modell („Projekt Therapie“)	Fortentwickeltes Modell
Personalsteuerung auf Basis der jeweiligen Verordnungslage (VO-Lage) der Schule	Personalsteuerung auf Basis der Schüler/-innen insgesamt und der schwerst-/mehrfach behinderten Schüler/-innen
Erhebung der Kennzahlen und Controlling erfolgen in der Schule, von dort Meldung an Zentralverwaltung	Erhebung der Kennzahlen und Controlling erfolgen in der Zentralverwaltung
Stellen-Soll beeinflussbar („Angebot schafft Nachfrage“)	Stellen-Soll festgeschrieben (Planbarkeit und Sicherheit für alle beteiligten Akteure)
Arbeitsverträge der Therapeut/-innen: - 34-Std.-Modell (sog. Neuverträge) - 39-Std.-Verträge (sog. Altverträge)	Flächendeckende Umwandlung der 34-Std.-Verträge in 39-Std.-Verträge → Gleichbehandlung innerhalb der Therapieteams → Höhere Attraktivität bei der Besetzung vakanter Dienstposten, insbesondere im Hinblick auf demographischen Wandel
Einstellung von Personal im Rahmen eines Zeitvertrages (derzeit: 18 Zeitverträge mit ca. 11 Vollzeitkräften (VK))	Einführung eines Stellen-Pools zur Abwicklung von Vertretungen oder zur Abfederung schulspezifischer Besonderheiten → Reduzierung der Zeitverträge
Personalkosten müssen entsprechend des gemeldeten Bedarfs geplant werden; Steigerung der Personalkosten nicht mittel- bis langfristig planbar	Kongruenz zwischen Stellenplan und Personalkostenbudget Mindestens mittelfristige Festschreibung der Personalkosten; Personalkosten als fester Kostenbestandteil planbar; Kostensteigerung lediglich bei Tarifsteigerungen o.ä. möglich
	Verringerung des Verwaltungsaufwandes durch Gleichbehandlung aller Therapeut/-innen in den Schulen
Erbringung von wöchentlich 30 abrechenbaren therapeutischen Behandlungseinheiten (BE) pro VK (1 BE = 45 min)	Erbringung von wöchentlich 33 abrechenbaren therapeutischen Behandlungseinheiten pro VK → Entspricht Soll-Vorgaben des LWL → Steigerung der Refinanzierung angestrebt
	Beratung Betroffener und kommunaler Schulträger als zusätzliche Aufgabe der therapeutischen Teams (Baustein des zu konzipierenden Beratungskonzepts)

Anlage 2

Wirkungen des Neuen Steuerungsmodell aus unterschiedlichen Perspektiven

	Schüler/Schule	Finanzielle Aspekte	Personalpolitisch	Mitarbeitende	Personalvertretung
Personalsteuerung orientiert an der Schülerschaft	+				+
Erhöhung der Refinanzierungsquote gegenüber den Krankenkassen (Anhebung von 30 auf 33 BE)	+	+			
Keine Steigerung der Personalkosten gegenüber derzeitiger Planung		+			
Abschaffung des 34-Std. Modell a) Gleichbehandlung der Mitarbeitenden b) Attraktivitätssteigerung	+		+	+	+
Verringerung des Verwaltungsaufwandes			+	+	+
Verringerung von Zeitverträgen	+		+	+	+

Vorlage-Nr. 14/2483

öffentlich

Datum: 09.02.2018
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Frau Brüning-Tyrell

Sozialausschuss	27.02.2018	Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	01.03.2018	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	08.03.2018	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.03.2018	Kenntnis
Landschaftsausschuss	19.03.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Ausführungsgesetzes zum BTHG in NRW (AG BTHG NRW) vom 07.12.2017 - Anhörung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages von NRW am 07.03.2018

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Ausführungsgesetzes zum BTHG in NRW (AG BTHG NRW) vom 07.12.2017 wird, wie in der Vorlage 14/2483 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Seit Dezember 2016 gibt es das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz.

Das Gesetz ändert die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Der Landtag in Nordrhein-Westfalen muss jetzt das entscheiden:
Wer soll sich in unserem Land um die Leistungen kümmern?

Dazu berät sich der Landtag mit vielen Verbänden und Behörden.
Er hat auch den LVR bis Ende Februar um seine Meinung gebeten.

In dieser Vorlage stellt der LVR seine Meinung vor.

Diese neuen Vorschläge von der Landes-Regierung für den Landtag findet der LVR gut:

- Der LVR soll auch über die Früh-Förderung von Kindern mit Behinderungen entscheiden.
- Der LVR soll über ambulante Hilfe zur Pflege nur dann entscheiden, wenn jemand gleichzeitig auch Eingliederungs-Hilfe erhält.
- Der LVR soll Einrichtungen der Behindertenhilfe ohne vorherige Anmeldung prüfen.

Dem LVR ist außerdem wichtig:

Die Verbände der Menschen mit Behinderungen sollen beim Bundes-Teilhabe-Gesetz mitreden können.

Allerdings gibt es in Nordrhein-Westfalen viele Verbände der Menschen mit Behinderungen.

Daher sollte die Landes-Regierung genau sagen:
Mit welchen Verbänden soll der LVR sprechen?
Und das Land soll den Verbänden Geld geben.
Damit sie sich beteiligen können.
Zum Beispiel Geld für Gebärdensprach-Dolmetscher.

Viele weitere Informationen zum Bundes-Teilhabe-Gesetz
in Leichter Sprache finden Sie hier:

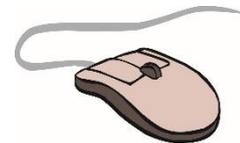
<http://www.bmas.de/DE/Leichte-Sprache/einheiten-zum-bundesteilhabegesetz/einheiten-zum-bundesteilhabegesetz-artikel.html>

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Im Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist festgelegt, dass die sachliche Zuständigkeit für die Leistungsträgerschaft der Eingliederungshilfe gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX n.F. durch die Länder neu bestimmt werden muss. U. a. dazu hat die Landesregierung des Landes NRW am 07.12.2017 einen Gesetzentwurf eines Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW) in den Landtag eingebracht. Für die Verbändeanhörung gemäß § 35 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) zum Referentenentwurf vom 18.11.2017 hat der LVR gemeinsam mit dem LWL und dem Städtetag NRW eine Stellungnahme erstellt (siehe Vorlage Nr. 14/2377/1).

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages NRW hat den LVR nunmehr zu einer mündlichen Anhörung am 07.03.2018 zum Kabinettsentwurf eingeladen. Damit verbunden wurde die Möglichkeit eröffnet, bis zum 28.02.2018 eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Ausschuss im Landtag wurde eine Fristverlängerung bis einschließlich 01.03.2018 eingeräumt. Diese Stellungnahme ist Gegenstand dieser Beschlussvorlage. Sie beschränkt sich auf eine Bewertung derjenigen Regelungen, die gegenüber dem Referentenentwurf vom 18.10.2017 verändert wurden. Ergänzend soll die o. g. gemeinsame Positionierung des LVR, LWL und des Städtetages NRW der Stellungnahme beigefügt werden.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen Partizipation (Z 1) und Personenzentrierung (Z 2) des LVR-Aktionsplans.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2483:

Im Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist festgelegt, dass die sachliche Zuständigkeit für die Leistungsträgerschaft der Eingliederungshilfe gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX n.F. durch die Länder neu bestimmt werden muss. U. a. dazu hat die Landesregierung des Landes NRW am 07.12.2017 einen Gesetzentwurf eines Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW) in den Landtag eingebracht. Für die Verbändeanhörung gemäß § 35 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) zum Referentenentwurf vom 18.11.2017 hat der LVR gemeinsam mit dem LWL und dem Städtetag NRW eine Stellungnahme erstellt (siehe Vorlage Nr. 14/2377/1 – auch bzgl. der übrigen, beabsichtigten Regelungsgegenstände).

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages NRW hat den LVR nunmehr zu einer mündlichen Anhörung am 07.03.2018 zum Kabinettsentwurf eingeladen. Damit verbunden wurde die Möglichkeit eröffnet, bis zum 28.02.2018 eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme ist Gegenstand dieser Beschlussvorlage. Sie beschränkt sich auf eine Bewertung derjenigen Regelungen, die gegenüber dem Referentenentwurf vom 18.10.2017 verändert wurden. Ergänzend soll die o. g. gemeinsame Positionierung des LVR, LWL und des Städtetages NRW der Stellungnahme beigefügt werden.

Die nunmehr zu verabschiedende Stellungnahme beschränkt sich auf diejenigen Regelungen, die gegenüber dem Referentenentwurf vom 18.10.2017 verändert wurden:

Die wesentlichen Änderungen sind:

1. In Art. 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG-BTHG NRW werden nunmehr die Landschaftsverbände zu Trägern der Eingliederungshilfe im Rahmen der **Frühförderung** nach § 79 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 und 3 SGB IX-neu bestimmt.
2. **Ambulante Hilfe zur Pflege:** Entgegen der weit gefassten Zuständigkeit für alle Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege für den Personenkreis des § 99 SGB IX neu, enthält Art. 3 Nr. 1 AG-BTHG NRW nunmehr die Einschränkung, dass die Landschaftsverbände ambulante Hilfe zur Pflege nur parallel zur Eingliederungshilfe erbringen.
3. **Qualitätsprüfung:** In Art. 1 § 8 AG-BTHG NRW ist nunmehr vorgesehen, dass Prüfungen zwingend ohne vorherige Ankündigung erfolgen – und nicht lediglich erfolgen „sollen“.
4. **Partizipation:** Art. 1 § 7 AG-BTHG NRW bestimmt als Interessenvertretung nach § 131 Abs. 2 SGB IX-neu die Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen – anstelle des ursprünglich vorgesehenen Landesbehindertenrates NRW e. V.

Diese Änderungen sind aus Sicht des LVR größtenteils zu begrüßen: Die Zuständigkeit für die Frühförderung entspricht unserer fachlichen Positionierung, eine zu weit gefasste Zuständigkeit im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege haben wir in unserer Stellungnahme kritisiert – der Annex zur Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe ermöglicht hingegen Leistungen „aus einer Hand“ und ist bundesgesetzlich vorgesehen und sinnvoll, die Verschärfung der Qualitätsprüfungen ermöglicht uns höhere Effektivität. Die Notwendigkeit der Einbindung aller Landesverbände der Menschen mit Behinderung – anstelle „lediglich des LBR“ – in den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag haben wir bereits in einem 1. Kontaktgespräch beider Landschaftsverbände mit der Selbsthilfe sowie der LAG FW und den Kommunalen Spitzenverbänden im Vorfeld der Vertragsverhandlungen am 09.01.2018 besprochen.

Explizit fordert der LVR in seiner Stellungnahme nunmehr, dass das Land die mit der Partizipation der Selbsthilfe einhergehenden Aufwendungen/Auslagen erstatten sollte. Es darf nicht zu einer Beschränkung oder Hemmung der gesetzlich verankerten und gewünschten Partizipation kommen, weil eine Erstattung u. a. für Fahrtkosten oder behinderungsbedingt notwendigen Assistenzen, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher u. a. un geregelt und damit unklar bleibt.

Vor Abgabe der Stellungnahme werden der Sozialausschuss und der Landesjugendhilfeausschuss um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Ausschuss im Landtag wurde eine Fristverlängerung bis einschließlich 01.03.2018 eingeräumt.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen Partizipation (Z 1) und Personenzentrierung (Z 2) des LVR-Aktionsplans.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Als Anlagen sind beigefügt:

- Entwurf einer Stellungnahme des LVR vom 01.03.2018
- Gemeinsame Stellungnahme des LVR, des LWL und des Städtetages NRW vom 16.11.2017
- Gesetzentwurf des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) vom 07.12.2017

Landtag Nordrhein-Westfalen

Herrn Präsidenten
André Kuper

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

Datum:
01.03.2018

„Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1414; Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 07.03.2018

Hier: Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland

Sehr geehrter Herr Kuper,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs und nehmen wie folgt Stellung:

Der LVR begrüßt ausdrücklich die ganz überwiegenden Regelungen des Gesetzentwurfs eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.12.2017 zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Mit diesem Entwurf wird die grundsätzliche Linie des Referentenentwurfs vom 18.10.2017 aufgegriffen und weiterentwickelt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen werden wir hier nur auf diejenigen Regelungen eingehen, die sich gegenüber dem Referentenentwurf vom 18.10.2017 verändert haben. Zu diesem Entwurf hatten wir bereits unter dem Datum vom 16.11.2017 im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 35 GGO Stellung genommen; diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Insbesondere mit der Zuweisung der Frühförderung als neue Zuständigkeit der Landschaftsverbände werden die Voraussetzungen geschaffen, auch in diesem Bereich eine Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse und fachliche Standards flächendeckend für ganz NRW zu entwickeln. Darüber hinaus sind damit die Leistungen für Kinder im Vorschulalter gebündelt, was zur Verwirklichung des Grundsatzes des BTHG „Hilfen (wie) aus einer Hand“ beiträgt und die derzeit bestehende Schnittstellenproblematik für die Leistungsberechtigten verringert.

Zu den einzelnen Regelungen:

Art. 1

Zu §§ 2 und 3:

Das Land NRW bekennt sich auch in diesem Gesetzentwurf zur Aufgabenerfüllung als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit. Die weiteren Regelungen des Art. 1 §§ 2 (inhaltsgleich auch in Art. 3 § 3) und 3 halten wir für sinnvoll und sie dienen der Klarstellung insbesondere in der Umstellungsphase der Verschiebung der Leistungsträgerschaft zwischen örtlichen und überörtlichen Eingliederungshilfeträgern. Dass die Heranziehung nur im Benehmen mit dem Heranzuziehenden erfolgt, sehen wir im Zuge einer kooperativen Aufgabenerfüllung mit unseren Mitgliedskörperschaften zwar als selbstverständlich an, sie dient aber der Rechtssicherheit. Die Regelungen des § 3 halten wir gerade vor dem Hintergrund, dass kein Leistungsberechtigter Nachteile oder Verzögerungen in der Leistungsgewährung fürchten muss, für fachlich sinnvoll.

Zu § 7 (ebenso Art. 3 § 2a Abs. 4):

Durch die Neufassung des § 7 wird die Einbindung und die Partizipation der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Formulierung des Entwurfes vom 18.10.2017 erschwert. Dies kritisieren wir vor allem in unserer Stellung als Vertragspartei für einen Landesrahmenvertrag für die Leistungen der Eingliederungshilfe. Es stellt sich die Frage, welche Landesverbände der Selbsthilfe für die unterschiedlichen Beeinträchtigungen dort einbezogen werden sollen. Denn die Landschaft der Behindertenselbsthilfe ist in NRW unübersichtlich und auch nicht frei von Konflikten innerhalb der einzelnen Verbände. Hier halten wir eine eindeutige Regelung des Landes NRW unter Benennung der konkreten Interessenvertretungen für notwendig.

Ferner sollte landesseitig eine Regelung zur Erstattung der notwendigen Auslagen der Interessenvertretungen ergänzt werden. Zur Verwirklichung der gesetzlich verankerten Partizipation entstehen Kosten: etwa Fahrtkosten, Verdienstaufschläge, aber auch behinderungsbedingt notwendige Auslagen für beispielsweise Assistenzkräfte, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher u. a. Ohne eine eindeutige Regelung zur Kostenträgerschaft bleibt diese ungeklärt und ist die gewünschte und berechtigte Partizipation gehemmt und beeinträchtigt. Diese Kosten hat das Land zu tragen.

Zu § 8:

Die weitergehende Möglichkeit in § 8 Satz 2, die Qualitätsprüfungen bei den Leistungsanbietern nicht zur anlassunabhängig, sondern zwingend auch unangemeldet durchzuführen, wird diesseits ebenfalls begrüßt. Durch die Berechtigung kann die Prüfung tatsächlich authentische Ergebnisse hervorbringen. Sie dient im Ergebnis der Qualitätssicherung für die betroffenen Menschen mit Behinderung.

Art. 3

Zu § 2a Abs. 1 Nr.2:

Diese Regelung wurde erfreulicherweise weitreichend verändert und ist nun rechtssicher ausgestaltet.

Wir befürworten insbesondere, dass das Lebenslagenmodell des § 103 Abs. 2 S. 3 SGB IX aufgenommen wurde und sich die Zuständigkeit daran orientiert. Dies ist schlüssig und im Interesse der Menschen mit Behinderung klar und eindeutig. Der LVR hatte sich bereits im Gesetzgebungsprozess zum BTHG auf Bundesebene für das Lebenslagenmodell ausgesprochen.

Art. 8

Die Kostenevaluation wird in einem separaten Artikel geregelt. Dies macht die Wichtigkeit der Frage nach den finanziellen Auswirkungen des BTHG deutlich.

Wir begrüßen insbesondere, dass die Anregung der Landschaftsverbände aufgenommen wurde und die erste Evaluation nun bereits 2019 zu erfolgen hat und erst im Jahr 2028 endet.

Wir bedauern jedoch, dass die Anregung, durch eine gesetzliche Regelung im AG-BTHG den Beginn der Klagefrist auf den Zeitpunkt, an dem die Ergebnisse aus der Evaluation bekannt sind, festzulegen, bedauerlicherweise nicht aufgegriffen wurde. Hier halten wir eine Nachbesserung für dringend angeraten.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16.11.2017 zum Referentenentwurf vom 18.10.2017 (siehe Anlage).

Unsere Auffassungen werden wir gerne auch noch einmal mündlich im Anhörungstermin des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 07.03.2018 begründen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Dirk Lewandrowski
Landesrat
LVR-Dezernent Soziales

Ministerium für Arbeit,
Soziales und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herrn Ministerialdirigent
Bernhard Pollmeyer

Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

vorab per E-Mail

Datum: 16. November 2017

Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) – Ihr Schreiben vom 19.10.2017

Hier: Gemeinsame Stellungnahme der Unterzeichner zum AG BTHG NRW vom 18.10.2017

Sehr geehrter Herr Pollmeyer,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Die Unterzeichner begrüßen ausdrücklich die grundsätzliche Linie des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.10.2017 zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. NRW ist damit nach Bayern das zweite Bundesland, das einen Gesetzentwurf vorlegt. Eine zeitnahe Umsetzung in Landesrecht ist von entscheidender Bedeutung, damit das neue Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der bundesrechtlichen Normen auch seine volle Wirkung entfalten kann.

Mit dem Gesetzentwurf erkennt die Landesregierung die jahrzehntelange erfolgreiche Arbeit der Kommunalen Familie für die Entwicklung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen an und gibt ihnen die Möglichkeit, diese fortzusetzen und zu entwickeln.

Das Land NRW bekennt sich erfreulicherweise auch zur Erfüllung der Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit. Den Kommunen ist es in den vergangenen Jahren in Kooperation zwischen Landschaftsverbänden, kreisfreien Städten, Kreisen und ihren kreisangehörigen Gemeinden gelungen,

- in allen Gemeinden ein leistungsfähiges Angebot für Menschen mit Behinderungen gleich welchen Alters aufzubauen und aufrechterhalten,
- ein flächendeckendes Netz an ambulanten Angeboten für Erwachsene aufzubauen und auch das stationäre Angebot für diese fortzuentwickeln,
- in Kooperation zwischen Jugendämtern und Sozialämtern der örtlichen und überörtlichen Träger für fast alle Kinder die gemeinsame Erziehung in Kindertagesstätten zu verwirklichen,
- ein flächendeckendes Angebot für den Übergang von der Förderschule in den Beruf in Kooperation mit dem Land und der Regionaldirektion für Arbeit aufzubauen,
- bundesweit die höchste Zahl an Übergängen aus der Werkstatt für behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu realisieren.

Der Rechtscharakter der Aufgabenerledigung als Selbstverwaltungsangelegenheit ist ein wesentliches Fundament für die positiven Impulse und Weiterentwicklungen in NRW.

Bereits im Koalitionsvertrag hat sich die Landesregierung mit einem klaren Statement zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geäußert. „Wir werden das Bundesteilhabegesetz in Nordrhein-Westfalen zügig zum Nutzen der betroffenen Menschen umsetzen und den vorgegebenen Zeitrahmen einhalten¹.“

Die Zuständigkeiten des Rechts der Eingliederungshilfe sind derzeit zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern aufgeteilt. Dies führt zu einer uneinheitlichen Leistungsgewährung für die Betroffenen und zu einer höheren Kostendynamik bei den Leistungsträgern. Bereits im Januar 2017 hat eine breite Allianz aus Kommunalen Spitzenverbänden, Landschaftsverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege dafür plädiert, alle Leistungen der Eingliederungshilfe, unabhängig vom Alter der Leistungsberechtigten, auf die Landschaftsverbände zu übertragen. Daher sollten ausschließlich die Landschaftsverbände zum neuen Träger der Eingliederungshilfe bestimmt werden.

Damit wäre die Grundlage für eine zielgerichtete und alle Leistungsbereiche umfassende Steuerung in Richtung landeseinheitlicher und zugleich ortsnaher, leistungsfähiger und inklusiver Angebote geschaffen. Dabei spielen die in Art. 1 § 4 AG BTHG NRW vorgesehenen Regelungen zur Zusammenarbeit eine wichtige Rolle, die an vorhandene und etablierte Kooperationsstrukturen anknüpfen.

Die Kooperationskultur, über die die Landschaftsverbände als überörtliche Jugendhilfeträger auch in Richtung der vielen kreisangehörigen Kommunen mit eigenem Jugendamt verfügen, ist ein zentraler Faktor, um familienunterstützende Dienste und andere Infrastrukturangebote von vorneherein inklusiv auszugestalten und weiterzuentwickeln.

Mit der umfassenden Zuständigkeit könnten erhebliche Schnittstellen abgebaut werden, insbesondere

- im Übergang zur Volljährigkeit,
- zwischen der Frühförderung und der Förderung in Kitas bzw. in der Kindertagespflege.

¹ Koalitionsvertrag für NRW 2017-2022 (NRWKoalition); Seite 105, Zeilen 5168f

Fachlich wird vor allem die derzeit sehr unterschiedliche Praxis der Leistungen in der Frühförderung kritisch gesehen. Im Interesse einheitlicher Lebensverhältnisse in NRW dürfte auch in diesem Aufgabenbereich die Zuständigkeit der Landschaftsverbände die überzeugendste Lösung darstellen, so wie im gemeinsamen Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Landschaftsverbände vom Januar 2017 vorgeschlagen.

Das damalige Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales selbst hat im Jahr 2012 bereits festgestellt, dass vor allem bei der Komplexleistung Frühförderung eine sehr unterschiedliche Praxis in den Kreisen und Städten besteht. Während die einen eine Vereinbarung mit den Krankenkassen zu den Komplexleistungen getroffen haben, gewähren die anderen ausschließlich Solitärleistungen. Die Übertragung der Zuständigkeit auf die Landschaftsverbände würde hier unmittelbar zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse beitragen.

Fachlich ist unstreitig eine engere Verzahnung zwischen Frühförderung und Kindertageseinrichtungen notwendig, so wie auch in § 14a KiBiz NRW vorgesehen. Viele Kinder erhalten entweder vorher oder gleichzeitig zur Förderung in der Kita Leistungen in einer der 58 Interdisziplinären Frühförderstellen und 69 Sozialpädiatrischen Zentren. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände führen zur Verbesserung der Kooperation zwischen Frühförderung und Kitas und zur Gestaltung des Übergangs ein Modellprojekt durch. In der Zielperspektive sollten die Leistungen der Frühförderstellen möglichst integriert in den Kindertageseinrichtungen erfolgen, wenn nicht unmittelbar räumlich, dann zumindest konzeptionell-organisatorisch verbunden.

Wir befürworten darüber hinaus, die existenzsichernden Leistungen unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung bei den örtlichen Leistungsträgern anzusiedeln und für die Eingliederungshilfeleistungen die Träger der Eingliederungshilfe zuständig zu erklären. Im Sinne einer inklusiven Ausgestaltung des Sozialleistungssystems ist dies zwangsläufige Konsequenz der Intention des Bundesteilhabegesetzes und setzt dessen Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen um.

Darüber hinaus halten die Unterzeichner insbesondere die Regelung zur Möglichkeit, Qualitätsprüfungen anlassunabhängig durchzuführen, für sinnvoll und fachlich richtig.

Durch diese Möglichkeit können die zuständigen Leistungsträger erstmalig auch ohne vorherige konkrete Anhaltspunkte Missstände in den Einrichtungen früher entdecken und im Sinne der Leistungsberechtigten handlungsfähig sein.

Die finanziellen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes werden nach Art. 25 Abs. 4 BTHG evaluiert. Diese auf der Bundesebene vorzunehmende Überprüfung ist für das Land Nordrhein-Westfalen zu spezifizieren. Es ist zwingend zu überprüfen, welche finanziellen Belastungen aufgrund der getroffenen Neuregelungen für die Träger der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen hervorgerufen werden. Die Aufnahme einer Regelung zur Kostenevaluation mit § 10 AG SGB IX wird begrüßt. Sie lässt erkennen, dass sich das Land NRW der Konnexitätsrelevanz bei der möglichen quantitativen und qualitativen Aufgabenänderung bewusst ist. Es ist darüber hinaus auch grundsätzlich die Frage aufzuwerfen, ob es sich hier nur um eine Änderung bestehender Aufgaben oder eine Übertragung neuer Aufgaben im Sinne des Art. 78 Abs. 3 LVerf NRW handelt. Durch Art. 1 § 1 Abs. 1 und 2 nimmt der Landesgesetzgeber eine Neufestlegung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe vor. Es ist daher vom Landesgesetzgeber zu prüfen, ob diese Festlegung den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG) erfüllt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Überprüfungszeitpunkte sind nicht hinreichend, da sich finanzielle Auswirkungen häufig erst mit zeitlicher Verzögerung einstellen. Zudem bestehen Anhaltspunkte dafür, dass bereits seit Jahresbeginn 2017 unabhängig von den vom Bund gewährten Kostenausgleichen im Rahmen des BTHG weitergehende Mehraufwendungen entstehen können. Daher schlagen wir ein zunächst jährliches Überprüfungsintervall für die Jahre 2017-2024 vor, welches danach alle drei Jahre erfolgt. Sollte sich in den Überprüfungen entgegen der Annahme des Landes NRW herausstellen, dass der kommunalen Familie wesentlich höhere Kosten entstehen, so ist der Kostenausgleich und der Verteilschlüssel rückwirkend gem. § 1 Abs. 1 S. 1 KonnexAG NRW festzulegen. Angesichts dessen, dass die finanziellen Auswirkungen derzeit nicht kalkulierbar sind, bleibt sicherzustellen, dass die Frist des § 52 VGHG NRW mit Blick auf das vorliegende Gesetz keine Anwendung findet bzw. die Jahresfrist um einen angemessenen Zeitraum verlängert wird, um die Rechtspositionen der Kommunen zu erhalten. Daher ist eine Regelung erforderlich, die den Beginn der Klagefrist auf den Zeitpunkt festlegt, an dem die Ergebnisse aus der Evaluation bekannt sind.

Die Unterzeichner behalten sich im Übrigen vor, selbst bzw. durch ihre Mitglieder fristwahrend Kommunalverfassungsbeschwerde einzulegen.

Zur Lösung der Fragestellungen zur Konnexität wird zudem angeregt, unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Ministeriums zu bilden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Artikel 1

Wie bereits dargestellt, sollten ausschließlich die Landschaftsverbände zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt werden.

Zumindest ist die Formulierung im Entwurf, dass die Kreise und kreisfreien Städte zuständige Träger der Eingliederungshilfe sind, für „Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, längstens bis zum Abschluss einer allgemeinen Schulausbildung“, missverständlich. Erst unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung erschließt sich die verfolgte Absicht. Zum anderen besteht keine Definition, wann der erste Abschluss einer allgemeinen Schulausbildung als erreicht gilt. Die Zuständigkeit sollte hier eindeutig und klar festgelegt werden – wenn man schon eine gesplittete Zuständigkeit festschreibt.

Heranziehung

Die Heranziehungsregelung in § 2 des Art. 1 AG-BTHG-E wird begrüßt: Hier sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die Teilhabeplanung ein ressourcenintensives Instrument darstellt. Die Kosten dieser Planung müssen daher im Rahmen der Evaluation in Ansatz gebracht werden.

Aufsicht

Die Ausweitung des Prüfrechts des aufsichtführenden Ministeriums im Artikel 1 § 3 Abs. 2 auf die herangezogenen Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden ist ebenfalls zu überprüfen.

Das Recht, jederzeit Akten anzufordern und einzusehen, greift unverhältnismäßig in das Selbstverwaltungsrecht ein. Die Vorschrift muss daher dahingehend geprüft werden, ob dieser Eingriff unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt ist.

Kostenevaluation

Hierzu wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

Schwerbehindertenrecht, Teil 3 des SGB IX

Die Übernahme der Regelungen zum Schwerbehindertenrecht in das AG BTHG wird begrüßt. Damit wird der enge Zusammenhang der beiden Leistungsbereiche des SGB IX betont.

Artikel 2

Zuständigkeit im Rahmen des Vereinbarungsrechts

Die Regelung im § 2a Nr. 3 c) muss überprüft werden. Entweder müsste die Änderung rückwirkend ab 2005 in Kraft gesetzt werden oder es müsste gesetzlich fixiert werden, dass Verträge und Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die vom überörtlichen Träger bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden, bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen wirksam bleiben. Der Wortlaut müsste der Rechtsklarheit entsprechend angepasst werden. Geschlossene Verträge und Vereinbarungen müssen in Ihrer *Wirksamkeit* unberührt bleiben.

Artikel 3

Zuständigkeit bei Eingliederungshilfe- und Pflegebedarf

Die Vorschrift des § 2a Abs. 1 Nr. 2 im Artikel 3 Nr. 2a) wird kritisch gesehen. Es bestehen erhebliche Unsicherheiten bezüglich der gesetzgeberischen Intention. Zwei Auslegungsmöglichkeiten, die einer unterschiedlichen Bewertung bedürfen, sind denkbar:

1. Die Formulierung des neuen § 2a Abs. 1 Nr. 2 legt die Auslegung nahe, dass die Landschaftsverbände künftig für alle ambulanten Leistungen der häuslichen Pflege zuständig sein sollen, wenn sie für Eingliederungshilfeleistungen zuständig sind und diese tatsächlich auch gewähren. In diesem Fall ist die vorgesehene Regelung in Nr. 2 ist mit Ausnahme des letzten Absatzes obsolet. Der Gesetzentwurf berücksichtigt an dieser Stelle nicht hinreichend die Intention des Bundesgesetzgebers mit dem im § 103 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich verankerten Lebenslagenmodell. Dieser regelt bereits, dass bei Leistungsberechtigten nach Teil 2 des SGB IX, die eine Behinderung von Geburt an haben oder diese bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eingetreten ist, die Leistungen der Eingliederungshilfe zugleich auch die Leistungen der häuslichen Pflege umfassen. Bei Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen ergibt sich die Zuständigkeit für ambulante Leistungen der häuslichen Pflege daher unmittelbar aus der bundesgesetzlichen Regelung im § 103 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 1 AG-BTHG NRW.

Dies gilt auch über die Regelaltersgrenze hinaus, soweit die Teilhabeziele der Eingliederungshilfe erreicht werden können. Daher ergibt sich die Zuständigkeit für ambulante Leistungen der häuslichen Pflege auch für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe erhalten haben und für die weiterhin Eingliederungshilfe erbracht wird, unmittelbar aus der bundesgesetzlichen Regelung im § 103 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 1 AG-BTHG NRW.

Bei Menschen, die erst im vorgerückten Alter (nach Erreichen der Regelaltersgrenze) eine Behinderung und Pflegebedürftigkeit erleiden, umfasst zwar die Eingliederungshilfe nicht die Hilfe zur Pflege, es bleibt jedoch weiterhin ein Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe bestehen, da grundsätzlich Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Hilfe zur Pflege gleichrangig geleistet werden. Diese Menschen haben Zugang zu beiden Leistungen.

Der Formulierungsvorschlag für § 2a Abs. 1 Nr. 2 lautet daher:

2. *In den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX umfasst die Zuständigkeit auch alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; eine Kostenerstattung im Sinne von § 103 Absatz 2 Satz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt nicht.*

2. Eine weitere Auslegungsmöglichkeit besteht darin, dass bei bloßem Vorliegen der Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX und bei grundsätzlicher Zuständigkeit der Landschaftsverbände, diese künftig für alle ambulanten Leistungen der häuslichen Pflege zuständig sein sollen. Bisher sind die Landschaftsverbände für die ambulanten Hilfen zur Pflege dann zuständig, wenn Leistungsberechtigte außerhalb der Herkunftsfamilie leben und die Hilfen zur Sicherstellung des selbstständigen Wohnens notwendig sind. Die bisherige Begrenzung für Personen außerhalb der Herkunftsfamilie und erforderlich zum selbstständigen Wohnen würde mit der neuen Formulierung aufgegeben. Eine solche Ausweitung hätte massive Veränderungen zur Folge, die zu einer Verschiebung der Zuständigkeiten für die Hilfe zur Pflege von den örtlichen Trägern auf die Landschaftsverbände führen würden, da die überwiegende Anzahl derjenigen Menschen, die Hilfe zur Pflege benötigen, auch unter dem Personenkreis des § 99 SGB IX zu subsumieren sind. Diese Rechtsfolgen sind mit der Begründung des Gesetzentwurfs nicht vereinbar. Diese spricht von Beibehaltung des bisherigen Status Quo.

Die Unterzeichner sprechen sich für eine zweifelsfreie Formulierung des § 2a Abs. 1 Nr. 2 unter Erhaltung der derzeitigen Rechtslage und unter Zugrundelegung der bundesgesetzlichen Regelung in § 103 Abs. 2 SGB IX aus. Es muss in jedem Fall klargestellt werden, dass der überörtliche Träger nur dann die ambulante Hilfe zur Pflege an Personen erbringt, die auch tatsächlich Eingliederungshilfeleistungen von diesem erhalten.

Kritisch ist zudem die Regelung des § 2a Abs. 1 Nr. 5 im Artikel 3 Nr. 2a). Diese erkennt, dass unter die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auch Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte in Gastfamilien fallen. Daher ist eine Begrenzung auf die Fachleistungen der Eingliederungshilfe erforderlich.

Es wird vorgeschlagen § 2a Abs. 1 Nr. 5 wie folgt zu fassen:

„5. Alle Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die gleichzeitig mit der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder für die Betreuung über Tag und Nacht entsprechend § 27c Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind; *für Volljährige in einer Pflegefamilie gilt dies nicht für Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel.*“

Artikel 8

Änderung der Schiedsstellenverordnung

Die Intention des Gesetzgebers, die Lebensverhältnisse in NRW dadurch zu vereinheitlichen, dass für die Sozialhilfe und für die Eingliederungshilfe jeweils eine Schiedsstelle mit der Zuständigkeit für das gesamte Land bestimmt wird, ist dem Grunde nach nachvollziehbar. Allerdings führt die Regelung dazu, dass die notwendige Vertretung der künftigen Träger der Eingliederungshilfe nicht mehr in gleichem Umfang gewährleistet ist. Durch die vorgesehene Aufteilung der Schiedsstellen auf die Landesteile reduziert sich die Anzahl der Vertreter der Träger der Eingliederungshilfe für den Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch von insgesamt zehn auf fünf Vertreter. Darüber hinaus könnte die ungerade Anzahl der Vertreter der einzelnen Schiedsstellen bei Zusammenführung zweier Landesteile zu unnötigen Spannungen innerhalb der kommunalen Familie führen. Zudem bewirkt die Aufteilung eine örtliche Ungleichgewichtung, da die Schiedsstelle Eingliederungshilfe für die Träger der Eingliederungshilfe von erheblicher Bedeutung ist. Darüber hinaus halten wir die Vertretung aller Träger der Eingliederungshilfe für sachlich zwingend, da diese für einen bestimmten Personenkreis Träger der Eingliederungshilfe sowie örtliche Träger der Sozialhilfe bleiben. Das ist von besonderer Bedeutung, weil das BTHG die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung begründet. Diese Regelung halten wir für verfassungswidrig, da sie die Entscheidung über die Leistung den demokratisch verfassten Leistungsträgern entzieht und auf eine nicht demokratisch legitimierte Stelle überträgt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hahn'.

Stefan Hahn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Lewandrowski'.

Dirk Lewandrowski
Landesrat

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Matthias Munning'.

Matthias Munning
Landesrat

07.12.2017

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

A Problem

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) entwickelt die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu einer modernen, personenzentrierten Teilhabeleistung außerhalb des Fürsorgesystems Sozialhilfe fort.

Vor diesem Hintergrund werden die Leistungen der Eingliederungshilfe im Jahr 2020 aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch herausgelöst und als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) überführt. Darüber hinaus werden das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht, insbesondere die Regelungen zur Zuständigkeit, zur Bedarfsermittlung und zum Teilhabeplanverfahren, gestärkt und das Schwerbehindertenrecht weiterentwickelt. Damit im Vorfeld die erforderlichen Vertragsverhandlungen geführt werden können, wird das Vertragsrecht zur Umsetzung des neuen Eingliederungshilferechts bereits im Jahr 2018 in Kraft gesetzt. Deshalb ist es erforderlich, die Träger der Eingliederungshilfe bereits zum 1. Januar 2018 zu bestimmen.

Zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sind landesrechtliche Regelungen erforderlich.

Im Rahmen des breit angelegten Beteiligungsprozesses auf Landesebene wurden die notwendigen Landesregelungen mit über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus 60 unterschiedlichen Verbänden der Menschen mit Behinderungen, der Freien Wohlfahrtspflege und der Kommunalen Familie erörtert.

Dabei haben die Beteiligten ihre Vorstellungen von der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Landesrecht vorgetragen.

Datum des Originals: 05.12.2017/Ausgegeben: 13.12.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Beteiligten stimmten überein, dass insbesondere folgende Ziele im Rahmen der landesrechtlichen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes verwirklicht werden sollen:

- Die Fachleistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen sollen künftig bei den überörtlichen Trägern den Landschaftsverbänden gebündelt werden.
- Die existenzsichernden Leistungen sollen grundsätzlich – unabhängig vom Alter und von der Wohnform - auf der örtlichen Ebene verbleiben.
- Für den Bereich der Teilhabe an Arbeit („Budget für Arbeit“, „andere Leistungsanbieter“) wird die Zuständigkeit bei den Landschaftsverbänden gesehen.
- Die neuen Instrumente „Andere Leistungsanbieter“ und „Budget für Arbeit“ stellen Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen dar.
- Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sollen enger in die verschiedenen Prozesse (z. B. Verhandlung der Rahmenverträge) eingebunden werden.

B Lösung

In einem ersten Schritt werden mit diesem Gesetz Regelungen insbesondere zu den Zuständigkeiten und das Verfahren betreffend erlassen.

Für die Regelungen der Zuständigkeit ist die inklusive Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderung und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen ein entscheidender Maßstab. Ohne klare Regelungen sind Streitigkeiten zwischen den Leistungsträgern zu erwarten, die zu inakzeptablen Verzögerungen in der Hilfestellung für die Menschen mit Behinderung als Leistungsberechtigte führen können.

Ziel ist es deshalb, zur Verbesserung der Lebenssituation sowie der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, die zugesprochenen (Fach-) Leistungen wie aus einer Hand zu erbringen und Schnittstellen zu anderen Hilfen zu vermeiden. Es soll ein landesweit einheitlicher Zugang und eine einheitliche Finanzierung der Eingliederungshilfe sichergestellt werden. Hierbei sind die bereits vorhandenen und in Nordrhein-Westfalen gut ausgebauten Strukturen und Angebote für Menschen mit Behinderungen zu nutzen. Diese Strukturen, Leistungen und Angebote sind im Hinblick auf inklusive Lebensverhältnisse und inklusive Sozialräume weiterzuentwickeln und zu verbessern. Neue Leistungsträger bzw. Behörden und Verwaltungen sollen nicht geschaffen werden. Die den Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen bereits vertrauten Ansprechpartner und Angebote bleiben weitestgehend erhalten. Dementsprechend sollen bei den Landschaftsverbänden, die bereits jetzt in Nordrhein-Westfalen eine umfassende Betreuung und Versorgung von Menschen mit Behinderung sowohl unter quantitativen als auch qualitativen Aspekten sicherstellen, zukünftig die Fachleistungen der Eingliederungshilfe im Grundsatz gebündelt werden. Lediglich die Zuständigkeit für Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die in der Herkunftsfamilie leben, soll bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung bei den Kreisen und kreisfreien Städten entsprechend der heutigen Rechtslage verbleiben, um keine neue Schnittstelle zur örtlichen Jugendhilfe zu schaffen. Die Kreise und kreisfreien Städte sind bereits jetzt insbesondere für ambulante Leistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung zuständig. Das sind zum Beispiel Leistungen für Schulbegleiter/Integrationshelfer, Behindertenfahrdienste, und Hilfsmittel. Die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe, die für Personen in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege, aber auch im Rahmen der Frühförderung, erbracht werden, wird künftig bei den Landschaftsverbänden verortet.

Zur Vermeidung von Problemen an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege, die durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und den Teilhabecharakter der Pflege größer geworden sind, sollen die Landschaftsverbände und die Kreise und kreisfreien

Städte entweder als Träger der Eingliederungshilfe oder ergänzend als Träger der Sozialhilfe immer dann auch Leistungen der Hilfe zur Pflege - unabhängig vom Alter und von der Wohnform - erbringen, wenn Menschen mit Behinderung gleichzeitig Eingliederungshilfe erhalten.

Damit ist sichergestellt, dass die Menschen mit Behinderungen je nach Lebensphase für ihre Fachleistungen einen einheitlichen und verantwortlichen Ansprechpartner und Leistungsträger haben. Um den Menschen mit Behinderung aber im Einzelfall lange Wege und Bearbeitungszeiten zu ersparen, erhalten die Träger der Eingliederungshilfe – wie bisher im Sozialhilferecht – die Möglichkeit, sich bei der Durchführung der Aufgabe unterstützen zu lassen und die örtliche Ebene einzubeziehen. Die Träger der Eingliederungshilfe bleiben dabei aber verantwortliche Leistungsträger und stellen eine möglichst einheitliche Leistungserbringung nach gleichen Standards sicher. Es wird in diesem Zusammenhang klargestellt, dass Verträge und Vereinbarungen nicht zu den Aufgaben gehören, zu denen die Träger der Eingliederungshilfe andere Stellen zur Durchführung heranziehen können. Allerdings ist eine enge Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und der örtlichen Ebene erforderlich, insbesondere auch zur Herstellung inklusiver Sozialräume und sozialraumorientierter Leistungen der Eingliederungshilfe. Aus diesem Grund ist eine enge Zusammenarbeit und Kooperation gesetzlich verpflichtend vorgesehen. Die bereits vorhandenen Zusammenarbeits- und Kooperationspflichten werden hierzu präzisiert. Die örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und Leistungserbringer sind einzubeziehen.

Die Existenzsicherung soll dagegen grundsätzlich durch die Kreise und kreisfreien Städte erfolgen. Damit wird die durch das Bundesteilhabegesetz vorgegebene inhaltliche Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen konsequent auch bei den Zuständigkeiten weitergeführt. Aufgrund der Anwendung unterschiedlicher Leistungsgesetze (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch für Eingliederungshilfe und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch für Existenzsicherung) mit unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen und insbesondere unterschiedlichen Anrechnungsregelungen für Einkommen und Vermögen ist diese Trennung bei den Zuständigkeiten auch folgerichtig. Insbesondere die Landschaftsverbände sollen sich zukünftig weitestgehend unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Menschen mit Behinderung auf die Erbringung der Fachleistungen konzentrieren. Dies entspricht auch den Forderungen der Landschaftsverbände, der Kommunalen Spitzenverbände, der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege (LAG FW) und Teilen der Verbände der Menschen mit Behinderungen.

Vor diesem Hintergrund und der bundesrechtlichen Vorgaben sieht das AG-BTHG NRW deshalb folgende Inhalte vor:

Artikel 1

- Grundsätzliche Festlegung der Landschaftsverbände als zuständige Träger der Eingliederungshilfe für die Fachleistungen an Menschen mit Behinderungen.
- Bestimmung der Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Träger der Eingliederungshilfe grundsätzlich für Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung, wenn diese Kinder und Jugendlichen in der Herkunftsfamilie leben.
- Eine Heranziehungsmöglichkeit der Träger der Eingliederungshilfe.
- Eine Kooperationspflicht zwischen Landschaftsverbänden, Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden, um die gemeinsame Verantwortung für den Sozialraum und die Planung und Zurverfügungstellung der Angebote sicherzustellen.
- Die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen nach § 131 Abs. 2 SGB IX.
- Die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe.

- Eine Regelung zu Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe.
- Durchführung des Schwerbehindertenrechts (Aufgaben der Integrationsämter) durch die Landschaftsverbände bzw. durch die örtliche Ebene (siehe auch Artikel 6).

In Artikel 2 werden notwendige Klarstellungen hinsichtlich der bestehenden sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten vorgenommen und insbesondere die Zuständigkeit für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe verortet.

In Artikel 3 werden vor dem Hintergrund, dass die Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch herausgelöst und in den Zweiten Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überführt wird, die landesrechtlichen Zuständigkeiten in der Sozialhilfe angepasst. Der Status quo wird grundsätzlich beibehalten. Im Übrigen bleiben die sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten beim jeweiligen örtlichen oder überörtlichen Träger unberührt.

Da ab dem Jahr 2020 bei der Erbringung von Eingliederungshilfe die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch weitestgehend mitumfasst ist (siehe § 103 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), wurden zudem geringe Zuständigkeitsanpassungen für die Hilfe zur Pflege notwendig. Die entsprechenden Anpassungen folgen dem Grundsatz der Leistungserbringung aus einer Hand und der Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten bei gleichzeitiger Erbringung von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege. Darüber hinaus werden die mit der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe verbundenen Auswirkungen auf die landesrechtlichen Zuständigkeiten berücksichtigt. Insbesondere beim gemeinschaftlichen Wohnen wird eine Zusammenarbeits- und Vereinbarungspflicht der zuständigen Akteure festgelegt.

Mit Artikel 4 wird die bisherige Regelung in § 27 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beibehalten, nach der Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung von den Trägern der Eingliederungshilfe gewährt werden.

Mit Artikel 5 wird der Bereich des Schwerbehindertenrechts aus dem „Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts“ herausgenommen. Das Gesetz müsste ohnehin redaktionell an die Änderungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch angepasst werden; dies bietet die Gelegenheit, die Regelungen für die Durchführung des Schwerbehindertenrechts (Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) inhaltsgleich aus diesem Gesetz heraus in das sachnähere AG SGB IX zu überführen.

In Artikel 6 werden redaktionelle Folgeänderungen zum BTHG vorgenommen: Die bisherige Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Integrationsämter auf die örtlichen Träger wird an die neue Nummerierung angepasst.

Artikel 7 regelt die Anpassung der bisherigen Schiedsstellenverordnung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch an die Änderungen im Bundesteilhabegesetz.

Artikel 8 regelt die Kostenevaluation von Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes.

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten.

C Alternativen

Im Beteiligungsprozess wurden alternative Lösungen diskutiert. Die Diskussionen haben gezeigt, dass es in nahezu allen Handlungsfeldern, die mit diesem Gesetz aufgegriffen werden, Handlungsvarianten gibt, die je nach Interessenslage unterschiedlich bevorzugt werden. Mit diesem Gesetz wird unter Würdigung des Ergebnisses des Beteiligungsprozesses im Lande das Bundesteilhabegesetz so in Landesrecht umgesetzt, dass die Grundsätze zur individuellen Bedarfsdeckung und Personenzentrierung durch die Bündelung der Zuständigkeiten zum einen bei den Landschaftsverbänden und zum anderen bei den Kreisen und kreisfreien Städten eine einheitliche Leistungsgewährung sicherstellen.

D Kosten

Durch das in Artikel 1 geregelte neue AG-SGB IX NRW sowie die in den Artikeln 2 bis 7 vorgesehenen Änderungen bestehender Gesetze und Verordnungen entstehen keine zusätzlichen Ausgaben für den Landeshaushalt.

Hinsichtlich Artikel 1 (AG-SGB IX NRW) ist anzumerken, dass die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe und die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe bereits heute die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch wahrnehmen. Die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch erfordert eine Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

Mit den Regelungen in Artikel 1 werden die Aufgaben der Eingliederungshilfe bei den beiden auch bisher schon nach Sozialhilferecht überwiegend zuständigen Landschaftsverbänden im Grundsatz gebündelt. Die Kreise und kreisfreien Städte, bei denen die grundsätzliche Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche außerhalb von stationären und teilstationären Einrichtungen sowohl nach Sozialhilfe- als auch nach Jugendhilferecht bereits heute besteht, erbringen auch zukünftig Fachleistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, wenn diese in der Herkunftsfamilie leben und längstens bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung. Das sind zum Beispiel Leistungen für Schulbegleiter/Integrationshelfer, Behindertenfahrdienste und soziale Teilhabe. Die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe, die für Personen in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege, aber auch im Rahmen der Frühförderung, erbracht werden, wird künftig bei den Landschaftsverbänden verortet. Vor dem Hintergrund bisheriger Aufgabenverteilungen wird der Status quo weitestgehend beibehalten. Soweit durch die angepassten Zuständigkeiten dennoch geringfügige Aufgabenverschiebungen zwischen Landschaftsverbänden und Kreisen und kreisfreien Städten im Vergleich zu den bisher nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wahrgenommenen Aufgaben erfolgen, bleibt insgesamt der Aufgabenbestand unverändert. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die verschiedenen kommunalen Ebenen durch das System der Umlagenfinanzierung (Landschaftsverbandsumlage, Kreisumlage) miteinander verknüpft sind. Des Weiteren ist die Aufgabenverschiebung auch nicht mit einer zusätzlichen Belastung für die Gemeinden und Gemeindeverbände verbunden, weil die Landschaftsverbände und die Kreise und kreisfreien Städte jeweils im gleichen Umfang von Aufgaben und Kosten be- und entlastet werden. Mit den an Bundesrecht angepassten Zuständigkeiten sind damit keine wesentlichen Belastungen für die kommunale Familie verbunden. Die nun vorgenommene Zuständigkeitsregelung, die auch die Existenzsicherung auf örtlicher Ebene bündelt, berücksichtigt darüber hinaus wichtige Forderungen der Kommunalen Familie.

Der mit der Neuordnung von Zuständigkeiten einhergehende Abbau von Schnittstellen und die Hilfestellung aus einer Hand führen nach jetzigem Erkenntnisstand zu Entlastungen.

Ein großer Teil der bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wurde wort- oder inhaltsgleich in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch übernommen. Soweit Abweichendes geregelt oder Neuformulierungen für bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe vorgenommen wurden, hat der Bund diesem Umstand Rechnung getragen und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BTHG bezogen auf das Land Nordrhein-Westfalen und seine Leistungsträger ab dem Jahr des Inkrafttretens des neuen Eingliederungshilferechts im Jahr 2020 folgende Kostenentwicklung dargestellt:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anteil NRW in Mio. Euro	29,5	-0,6	-30,9	-32,9	-38,2	-40,6

Unter Berücksichtigung der allgemeinen, durchschnittlichen Kostendynamik in der Eingliederungshilfe, verursacht durch exogene Faktoren (wie demographische Entwicklung, Anstieg der Fallzahlen), zeigt das Kostentableau des Bundes eine klare, ansteigende Entlastung der kommunalen Familie. Die Mehrausgaben bis 2020 sind insbesondere auf die Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen zurückzuführen, werden jedoch im Rahmen der neu eingeführten Bundeserstattung nach §§ 136, 136a SGB XII ausgeglichen.

Inwieweit sich durch das AG-BTHG NRW nach vollumfänglichem In-Kraft-Treten des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe (Teil 2 des SGB IX) zum 1.1.2020 eine konnexitätsrelevante ausgleichspflichtige wesentliche Belastung im Sinne des Art. 78 Absatz 3 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz ergeben könnte, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend abschätzbar. Mangels anderer valider Zahlen ist bis auf weiteres das Kostentableau des Bundes heranzuziehen. Hiernach ist ab 2020 von einer Umkehr der Kostenentwicklung auszugehen, die ab 2021 zu einer stetig zunehmenden Entlastung der kommunalen Familie in der Eingliederungshilfe führt. Die tatsächliche Kostenentwicklung wird im Rahmen der Evaluation durch den Bund nach Art. 25 BTHG festgestellt werden. Die Ergebnisse dieser Evaluierung bleiben abzuwarten. Das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist verpflichtet, Bundestag und Bundesrat hierüber zu informieren.

In Anbetracht der ausstehenden und vom Bund durchzuführenden Evaluation sind die Kostenfolgen dieses Gesetzes in Verknüpfung mit der Bundesevaluierung im weiteren Verfahren zu überwachen. Artikel 8 regelt die Einzelheiten hierzu.

In diesem Zusammenhang ist an die Entschließung des Bundesrates zum BTHG zu erinnern, wonach die Länder erwarten, dass der Bund im Lichte der Ergebnisse der Evaluation etwaige bei den Ländern oder auf kommunaler Ebene anfallenden Kostensteigerungen durch das BTHG vollständig und damit auch rückwirkend sowie dauerhaft übernimmt.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass die kommunale Familie im Zusammenhang mit den Beschlüssen zur Verabschiedung des BTHG bereits umfangreich entlastet wurde und wird. Diese Entlastung resultiert einerseits aus der Verständigung zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder, die vorgesehene Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe in Höhe von 5 Mrd. Euro ab dem Jahr 2018 über die Umsatzsteueranteile von Gemeinden und Länder und die Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorzunehmen. Danach werden ab dem Jahr 2018 insgesamt 4 Mrd. Euro über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft fließen. Die fünfte Milliarde wird über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer erbracht. Die dem Land Nordrhein-Westfalen ab dem Jahr 2018 über den Länderanteil an der Umsatzsteuer zufließenden Mittel in Höhe von voraussichtlich 217 Mio. Euro jährlich wird das Land über die Gemeindefinanzierungsgesetze an die Kommunen weitergeben. Insgesamt werden aus diesen Maßnahmen für

die kommunale Familie in Nordrhein-Westfalen Entlastungen von mehr als 1,2 Mrd. Euro pro Jahr erwartet.

Der Bund hat zudem zur Einhaltung seiner Zusagen zur finanziellen Entlastung von Ländern und Kommunen im Rahmen des BTHG bereits mit den Regelungen des § 136 SGB XII zum 1. Januar 2017 und § 136a SGB XII zum 1. Januar 2020 eine neue anteilige Bundeserstattung eingeführt und erstattet Teile der Sozialhilfekosten. Das Land Nordrhein-Westfalen wird die vom Bund erstatteten Beträge in vollem Umfang an die zuständigen Träger der Sozialhilfe weiterleiten. Die nordrhein-westfälischen Träger der Sozialhilfe werden damit aus der Bundeserstattung nach § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in den Jahren 2017 bis 2019 jährlich um rund 25 bis 30 Mio. Euro und aus der Bundeserstattung nach § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in den Jahren 2020 bis 2025 jährlich um rund 8 bis 8,5 Mio. Euro entlastet.

Der Bund weist auch in der Gesetzesbegründung zu diesen Bundeserstattungsregelungen darauf hin, dass die Bundeserstattung nach §§ 136 und 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch eine Übergangsregelung darstellt und die Entwicklung der Mehrausgaben der Länder und Kommunen im Rahmen der Untersuchungen nach Artikel 25 des Bundesteilhabegesetzes durch den Bund überprüft wird. Der Bund wird im Rahmen dieser Überprüfung dann ggf. auch über die Ausgestaltung der Erstattung von Mehrausgaben der Länder und Kommunen neu entscheiden.

Die gesetzliche Implementierung der Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe hat keinen Verwaltungs- oder Personalmehraufwand zur Folge. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erledigen diese Aufgaben bereits im Rahmen ihrer Tätigkeiten der Fachkommission.

Durch die Artikel 2 bis 6 entstehen keine Kosten, da es sich um Klarstellungen und Konkretisierungen bestehender Zuständigkeiten oder redaktionelle Folgeänderungen handelt. Für die in Artikel 1 § 7 vorgesehene Koordinierung/Mitwirkung entsteht den verschiedenen Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen ein zusätzlicher Aufwand, der vom Land zu tragen ist.

Die Änderung der Schiedsstellenverordnung (Artikel 7) führt ebenfalls nicht zu Mehrausgaben im Landeshaushalt. Insbesondere entsteht bei den Bezirksregierungen kein zusätzlicher Personal- und Sachmittelbedarf.

Durch die in Artikel 8 vorgesehene Evaluierung entstehen Kosten, insbesondere durch die Erstellung eines Gutachtens, die vom Land zu tragen sind.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung, das Ministerium für Schule und Bildung und das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Hinsichtlich der Höhe der Kosten für die Änderungen der jeweiligen Artikel wird auf die Ausführungen unter Buchstabe D. verwiesen.

G Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Für die Unternehmen und die privaten Haushalte ergeben sich grundsätzlich keine Auswirkungen aus diesem Gesetz.

H Befristung/Berichtspflicht

Das Gesetz unterliegt als Mantelgesetz keiner eigenen Befristung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Artikel 1

Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW)

§ 1

Träger der Eingliederungshilfe

(1) Träger der Eingliederungshilfe sind vorbehaltlich des Absatzes 2 der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Landschaftsverbände). Die zuständigen Träger nehmen die Aufgaben der Eingliederungshilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II. Dies gilt nicht für Leistungen der Eingliederungshilfe, die für diese Personen

1. über Tag und Nacht entsprechend § 27c Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung,
2. zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist,

3. in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege oder
4. im Rahmen der Frühförderung nach § 79 in Verbindung mit § 46 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

erbracht werden.

§ 2 Heranziehung

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 1 können zur Sicherung eines effektiven und effizienten Verwaltungsvollzugs und zur Sicherstellung einheitlicher Lebensverhältnisse und einheitlicher Leistungen Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der ihnen als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben durch Satzung heranziehen, wenn die ordnungsgemäße und einheitliche Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist. Die Heranziehung erfolgt im Benehmen mit den Heranzuziehenden. Herangezogene Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden entscheiden dann im eigenen Namen. Durch Satzung ist festzulegen, welche Aufgaben ganz oder teilweise zu erfüllen sind. Für die Aufgaben nach dem Achten Kapitel des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist Satz 1 nicht anzuwenden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Kreise, wenn diese ihre kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihnen als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben heranziehen.

(2) Zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben erlassen die heranziehenden Träger Richtlinien. Die Heranziehung nach Satz 1 ist der aufsichtführenden Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind der aufsichtführenden Behörde Satzung und Richtlinien vorzulegen.

(3) § 89 Absatz 3 und 5, § 91 Absatz 1 und 3 sowie §§ 111 und 113 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch –Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, gelten entsprechend.

§ 3

Besondere Regelungen zur Leistungserbringung

(1) Solange zwischen einem Landschaftsverband und einer kreisfreien Stadt oder einem Kreis streitig ist, wer sachlich zuständig ist, ist die kreisfreie Stadt oder der Kreis verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu erbringen.

(2) Kann ein Landschaftsverband nicht rechtzeitig tätig werden, hat die kreisfreie Stadt oder der Kreis die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dies gilt insbesondere bei Übergängen aufgrund eines Zuständigkeitswechsels.

(3) Kann ein Kreis als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe nicht rechtzeitig tätig werden, hat die kreisangehörige Gemeinde, auch in den Fällen des Absatzes 2, die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(4) § 91 Absatz 1 und 3 sowie §§ 111 und 113 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 4

Aufsicht

(1) Aufsichtführende Behörde über die Träger der Eingliederungshilfe ist das für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerium.

(2) Das aufsichtführende Ministerium kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Hierzu können mündliche, schriftliche und elektronische Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen angefordert und eingesehen werden.

§ 5 Zusammenarbeit

(1) Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Kreisen, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen zu fördern und zu stärken. Die Träger der Eingliederungshilfe schließen dazu mit den Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationsvereinbarungen ab, in denen verbindlich die Steuerung und Planungsgremien vereinbart werden. In den Vereinbarungen ist auch zu regeln, wie die kreisangehörigen Gemeinden, die örtlichen Anbieter von Leistungen der Eingliederungshilfe und die örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen in den Steuerungs- und Planungsprozess eingebunden werden. Die Hilfen nach § 67 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sollen einbezogen werden.

(2) Die Träger der Eingliederungshilfe und die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden arbeiten bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

(3) Sind Eingliederungshilfe und Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gleichzeitig zu erbringen, arbeiten die Träger der Eingliederungshilfe auch mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng und vertrauensvoll zusammen. Bei Leistungen im gemeinschaftlichen Wohnen nach § 42a Absatz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist § 2a Absatz 2a des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, anzuwenden.

(4) Die Träger der Eingliederungshilfe und die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden wirken gemeinsam darauf hin, dass geeignete Leistungserbringer nach § 124 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen und diese sozialräumlich ausgerichtet sind.

§ 6

Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe

(1) Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe nach § 94 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch besteht aus Vertreterinnen und Vertretern

1. des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums,
2. den Landschaftsverbänden und Kommunalen Spitzenverbänden,
3. der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen und
4. der Verbände der Menschen mit Behinderungen.

Jede der in Satz 1 genannten Gruppen kann bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft entsenden.

(2) Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören insbesondere

1. die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe,
2. die Analyse der landesweiten Entwicklung in der Eingliederungshilfe,
3. die Herstellung eines Erfahrungs- und Informationsaustauschs,
4. die Förderung der Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen,
5. die Förderung von flächendeckenden, bedarfsdeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Angeboten und

6. die Erarbeitung von Empfehlungen zu einer landeseinheitlichen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Eingliederungshilfe.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft legt zum 31. Dezember 2023 und anschließend alle fünf Jahre der Landesregierung einen Bericht über ihre Arbeit vor.

§ 7

Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

Interessenvertretungen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind die Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen.

§ 8

Qualitätsprüfung

Zur Sicherstellung der Qualität der vereinbarten Leistungen sollen die Träger der Eingliederungshilfe oder von diesen beauftragte Dritte anlassunabhängige Prüfungen vornehmen. Die Prüfungen erfolgen ohne vorherige Ankündigung. Im Übrigen gelten §§ 128 und 131 Absatz 1 Nummer 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 9

Durchführung der Aufgaben nach Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

(1) Überörtliche Träger für die Aufgaben, die nach Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schwerbehindertenrecht) oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den Integrationsämtern obliegen, sind die Landschaftsverbände, örtliche Träger die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte. § 2 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, gilt entsprechend.

(2) Träger nach Absatz 1 führen die Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

(3) Das für das Schwerbehindertenrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung allgemeine Richtlinien zur Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 185 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu erlassen, um die rechtmäßige, einheitliche und zweckmäßige Durchführung der Aufgabe zu sichern.

§ 10 Finanzzuweisung und Verwaltungskosten

(1) Die örtlichen Träger erhalten zur Durchführung der ihnen nach § 185 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben einen Prozentsatz des Aufkommens an der Ausgleichsabgabe nach § 160 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Die Höhe des Prozentsatzes bestimmen die überörtlichen Träger für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung. Hierbei ist sicherzustellen, dass jedem örtlichen Träger, gemessen an der Zahl der zu betreuenden schwerbehinderten Menschen in seinem Bereich, annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen an der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen.

(2) Werden nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte und Kreise zu Aufgaben der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben herangezogen, haben die Landschaftsverbände die aufgewendeten Kosten mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu erstatten.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Artikel 2**Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen zum Jahr 2018****Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW)**

Das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) –Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist,“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

§ 1

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe (örtliche Träger) und die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe (überörtliche Träger) führen die Aufgaben der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch, soweit sie nicht Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erbringen.

(2) Soweit Geldleistungen erbracht werden, wird das Vierte Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Die örtlichen und überörtlichen Träger nehmen dann die ihnen nach dem Vierten Kapitel SGB XII obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. § 6 SGB XII gilt entsprechend.

(3) Für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist der Träger örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt. Soweit keine abweichende landesrechtliche Regelung besteht, gilt das Zwölfte Kapitel SGB XII über die Regelungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für das Vierte Kapitel SGB XII entsprechend.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „- Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733) geändert worden ist“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818)“ durch die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557)“ ersetzt.

(1) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für

1. die Festsetzung der Höhe des Barbetrages nach § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733) geändert worden ist,
2. die Zustimmung nach § 5 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist, und
3. die näheren Bestimmungen zur Bemessung der für den häuslichen Lebensbedarf ersparten Aufwendungen und des Kostenbeitrags für das Mittagessen nach § 92 Absatz 2 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Aufsichtsführende Behörde über die örtlichen und überörtlichen Träger ist das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium. Soweit die Träger Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbringen, ist das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium die oberste Fachaufsichtsbehörde über die örtlichen und überörtlichen Träger; mittlere Fachaufsichtsbehörden über die örtlichen Träger sind die Bezirksregierungen.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „mündliche und schriftliche“ durch die Wörter „mündliche, schriftliche und elektronische“ ersetzt.

(3) Die aufsichtsführende Behörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Sie kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Soweit die Träger Aufgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durchführen, kann die aufsichtführende Behörde ihnen allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, um die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben und die Beachtung der Weisungen nach Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben kann die aufsichtführende Behörde den Trägern allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern oder besondere Weisungen erteilen, wenn dies im Einzelfall zur Sicherung des Zwecks des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geboten erscheint. Dieses gilt insbesondere, wenn das Verhalten des Trägers zum Vollzug des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann. Weisungen im Einzelfall führt der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die aufsichtführende Behörde dies in der Weisung festlegt.“

bb) Der neue Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Textteil vor Nummer 1 werden die Wörter „ist unbeschränkt und“ gestrichen.

bbb) In Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe

(4) Soweit die Träger die Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung durchführen, kann die aufsichtführende Behörde den Trägern Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt und erstreckt sich auch auf

1. die Prüfung, dass die Ausgaben für Geldleistungen für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und
2. die Ermöglichung des Abrufs der Bundeserstattung nach § 46a Absatz 2 SGB XII und den Nachweis der Ausgaben im Sinne von § 46a Absatz 3 bis 5 SGB XII.

„SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(5) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium unterstützt die Träger bei der Durchführung ihrer Aufgaben. § 7 SGB XII gilt auch für das Vierte Kapitel SGB XII entsprechend.

3. § 2a wird wie folgt geändert:

§ 2a

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig

1. für Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

- a) für Personen, die in § 53 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannt sind, Menschen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, mit Anfallserkrankung oder einer Suchterkrankung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es wegen der Beeinträchtigung oder der Krankheit dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren; für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres weiterhin teilstationäre Leistungen in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung erhalten, besteht die Zuständigkeit über das 65. Lebensjahr hinaus bis zur Altersgrenze des § 41 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

- b) für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten Eingliederungshilfe nach Buchstabe a erhalten haben, wenn die Leistung weiterhin in einer stationären Einrichtung erbracht wird;

§ 97 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt;

2. a) für alle ambulanten Leistungen nach dem Sechsten und Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Menschen mit Behinderungen von der Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, ohne die ein selbstständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie nicht ermöglicht oder gesichert werden kann; werden diese Leistungen erbracht, umfasst die Zuständigkeit auch alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten Leistungen nach Buchstabe a erhalten haben, wenn die Leistung weiterhin in ambulanter Form erbracht wird,
 3. für die Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 4. für die Versorgung mit Körperersatzstücken im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und größeren Hilfsmitteln im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 26, 33 und 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist; größere Hilfsmittel sind solche, deren Preis mindestens 180 Euro beträgt,
 5. die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres,
- aa) In Nummer 5 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

- a) wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren,
 b) wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern;
 § 97 Absatz 4 SGB XII bleibt unberührt;
6. für die Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 7. für die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 54 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; die sachliche Zuständigkeit für Hilfen in einer Pflegefamilie nach dieser Vorschrift umfasst auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind und
- bb) In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
- „8. für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und“.
- dd) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
8. für die durch §§ 85 und 86 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423) geändert worden ist, zugewiesenen Aufgaben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- (2) Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstabe b umfasst auch die Planungsverantwortung und die Ermittlung des Bedarfs. § 4 Absatz 2 und § 58 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 95 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I. S. 130), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, sind zu beachten.

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers bei der Leistungserbringung nach Absatz 1 umfasst auch die Zuständigkeit und die Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Soweit ein örtlicher Träger für Verträge und Vereinbarungen mit Leistungserbringern nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder dem Siebten und Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, zuständig ist, kann der überörtliche Träger auf Anforderung den örtlichen Träger dabei unterstützen. Verträge und Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die vom überörtlichen Träger vor dem 1. Januar 2018 geschlossen wurden, bleiben bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen wirksam.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(1) Die Erstattung nach § 46a Absatz 1 SGB XII durch den Bund wird vom Land nach Maßgabe von § 46a Absatz 2 bis 5 SGB XII an die für die Ausführung des Vierten Kapitel SGB XII zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung an die zuständigen Träger sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII. Eine Verteilung und Weiterleitung ist auf die Höhe der Bundeserstattung beschränkt.

- b) In Absatz 2 Satz 4 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(2) Die Träger gewährleisten, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie bestätigen dieses zusammen mit dem Nachweis ihrer Ausgaben. Dem Jahresnachweis nach Absatz 5 ist

daneben auch ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen. Die Träger sind vorbehaltlich der Ausführungen in den Absätzen 3 bis 5 dazu verpflichtet, alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit das Land die Bundeserstattung im Rahmen des § 46a Absatz 3 SGB XII abrufen und sowohl den vierteljährlichen als auch jährlichen Nachweis des Landes nach § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII erstellen kann.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Abruf der Erstattung erfolgt quartalsweise. Die Träger weisen innerhalb der nach § 46a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angegebenen Abrufzeiträume die für das jeweilige laufende Quartal bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach.“

bb) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Träger haben dem Land in den Monaten Februar, Mai, August und November, spätestens jedoch zu den vom für Sozialhilfe zuständigen Ministerium im Erlasswege nach Absatz 6 festgelegten Terminen, für das jeweils abgeschlossene Quartal die Nettoausgaben entsprechend § 46a Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch differenziert in tabellarischer Form zu belegen.“

(3) Die Träger weisen jeweils bis zum Fünften der Monate März, Juni, September und Dezember die für das laufende Quartal bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII nach. Auf Grundlage dieser gemeldeten Daten ruft das Land gemäß § 46a Absatz 3 SGB XII den Erstattungsbetrag für das laufende Quartal beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet das Land den Trägern unverzüglich den ihnen jeweils zustehenden Betrag weiter.

(4) Die Träger haben dem Land bis zum Fünften der Monate Februar, Mai, August und November für das jeweils abgeschlossene Quartal die Nettoausgaben entsprechend § 46a Absatz 4 SGB XII differenziert in tabellarischer Form zu belegen. Für das Jahr 2013 gilt die Übergangsregelung des § 136 Absatz 1 SGB XII mit der dort enthaltenen Differenzierung für die Nachweise entsprechend.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Träger haben dem Land die Nettoausgaben des jeweiligen Vorjahres im Monat März des Folgejahres, spätestens jedoch zu dem vom zuständigen Ministerium im Erlasswege nach Absatz 6 festgelegten Termin, entsprechend § 46a Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch differenziert in tabellarischer Form nachzuweisen.“

f) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Nachweisen“ werden die Wörter „und zu den Terminen“ eingefügt.

g) In Absatz 7 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(5) Die Träger haben dem Land die Nettoausgaben des jeweiligen Vorjahres bis zum 20. Mai des Folgejahres entsprechend § 46a Absatz 5 SGB XII differenziert in tabellarischer Form nachzuweisen. Für das Jahr 2013 gilt die Übergangsregelung des § 136 Absatz 2 SGB XII für die Differenzierung des jeweiligen Nachweises entsprechend.

(6) Die Einzelheiten zur Zahlungsabwicklung und zu den Nachweisen regelt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium im Erlasswege. Soweit erforderlich kann das zuständige Ministerium von den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Terminen abweichende Termine festlegen. Die Nachweise nach den Absätzen 3 bis 5 und die Bestätigungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 erfolgen nach einem vom Ministerium vorgegebenen Muster.

(7) Die Träger haften im Verhältnis zum Land für eine ordnungsmäßige Verwaltung im Sinne des Artikel 104a Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert wurde. Verauslagt ein Träger bei der Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII Mittel in einer nicht von den einschlägigen Rechtsvorschriften gedeckten Weise und erlangt er hierfür eine Ausgabenerstattung nach diesem Paragraphen, ist er dem Land zur Herausgabe verpflichtet. Weitergehende öffentlichrechtliche Erstattungsansprüche des Landes gegenüber den Trägern bleiben unberührt.

5. § 10 wird aufgehoben.

§ 10

Personen, für die bis zum 31. Dezember 2004 der höhere Grundbetrag nach § 3 der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 15. Juli 1999 (GV. NRW. S. 386), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juni 2003 (GV. NRW. S. 320) geändert worden ist, zu Grunde gelegt wurde, erhalten diesen Grundbetrag weiter.

Artikel 3

Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen zum Jahr 2020

Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW)

Das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

vgl. Artikel 2

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Festsetzung des Barbetrages nach § 27b Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und“.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „, und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zuständige Behörde nach § 27b Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der jeweilige örtliche Träger der Sozialhilfe, der für die in seinem Bereich bestehenden Einrichtungen die

Höhe der Bekleidungs pauschale festsetzt.“

2. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für

 1. Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
 - a) für Personen nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, und für Menschen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, mit Anfallserkrankung oder einer Suchterkrankung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es wegen der Beeinträchtigung oder der Krankheit dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren,
 - b) für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten haben und für die

unabhängig von der Wohnform weiterhin Eingliederungshilfe oder in einer stationären Einrichtung Leistungen nach Buchstabe a erbracht werden;

§ 97 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt bei der Erbringung von stationären Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch unberührt,

2. alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in den Fällen des § 103 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch; eine Kostenerstattung im Sinne von § 103 Absatz 2 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt nicht,
3. die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - a) wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren oder
 - b) wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern;§ 97 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt,
4. die Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

5. alle Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die gleichzeitig mit der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder für die Betreuung über Tag und Nacht entsprechend § 27c Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind; für Volljährige in einer Pflegefamilie gilt dies nicht für Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel und
 6. die durch §§ 85 und 86 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, zugewiesenen Aufgaben.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach Absatz 1 umfasst auch die Planungsverantwortung und die Ermittlung des Bedarfs. Die überörtlichen Träger arbeiten mit den örtlichen Trägern und mit anderen Stellen, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, zusammen. Dies gilt insbesondere, wenn neben den in Absatz 1 genannten Leistungen zugleich auch Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch im gemeinschaftlichen Wohnen im Sinne von § 42a Absatz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbracht wird. Zur Sicherung der gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Erbringung

von Leistungen sind Arbeitsgemeinschaften zu bilden. § 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 95 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, sind entsprechend anzuwenden.“

- c) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) In den Fällen von Absatz 2 Satz 3 arbeiten die überörtlichen Träger der Sozialhilfe neben den für die Existenzsicherung zuständigen örtlichen Trägern auch mit den Leistungsanbietern von gemeinschaftlichem Wohnen eng zusammen. Durch geeignete Verfahren stellen der überörtliche Träger und der Träger der Eingliederungshilfe als Träger der Fachleistung und der örtliche Träger als Träger der Existenzsicherung sicher, dass die sozialen Rechte der betroffenen Leistungsberechtigten verwirklicht werden und keine Leistungslücken entstehen. Die Beteiligten tauschen die notwendigen Informationen zur Berechnung der jeweiligen Leistung vor der Entscheidung über die Festsetzung aus. Unter Hinweis auf § 42a Absatz 2 Nummer 2, Absatz 5 und 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 77 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sollen die Beteiligten insbesondere die Höhe der zu übernehmenden Kosten für Unterkunft und Heizung gemeinsam festlegen. § 8 bleibt unberührt.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt.

„(4) Interessenvertretungen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind die Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen.“

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erster Halbsatz werden nach dem Wort „können“ die Wörter „zur Sicherstellung eines effektiven und effizienten Verwaltungsvollzugs und zur Sicherstellung einheitlicher Lebensverhältnisse und einheitlicher Leistungen“ und nach dem Wort „heranziehen“ die Wörter „wenn die ordnungsgemäße und einheitliche Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist“ eingefügt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Heranziehung erfolgt im Benehmen mit den Heranzuziehenden. Für die Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist Satz 1 nicht anzuwenden. Zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben erlassen die heranziehenden Träger im Rahmen ihrer Fachaufsicht Richtlinien. Die Heranziehung nach Satz 1 ist der aufsichtführenden Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind der aufsichtführenden Behörde Satzung und Richtlinien vorzulegen.“

4. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „SGB X“ durch die Wörter „des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

5. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die örtlichen und überörtlichen Träger unterrichten das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium beginnend mit dem Jahr 2021 alle drei Jahre über den Stand der Zusammenarbeit und der Kooperationsvereinbarungen nach Absatz 1 und 2 und der Vereinbarungen nach § 2a Absatz 2a.“

6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

(1) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium leitet den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteil an der Bundeserstattung nach § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die Träger der Sozialhilfe, die Leistungsberechtigte mit Leistungen im Sinne von § 136a Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nachweisen und diese nach Absatz 2 mitgeteilt haben, nach Erhalt weiter. Grundlage für die Weiterleitung sind die nach Absatz 2 gemeldeten Daten. Die Weiterleitung der Bundesmittel je Kalendermonat im Meldezeitraum erfolgt entsprechend § 136a Absatz 3 und 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Eine Verteilung und Weiterleitung an die nach Satz 1 genannten Träger ist auf die Höhe der vom Bund erhaltenen Erstattung begrenzt.

(2) Die Träger der Sozialhilfe weisen dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium

1. bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche des Jahres 2020 für den Meldezeitraum Januar bis Juni 2020,
2. ab dem Jahr 2021 jährlich bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche für den Meldezeitraum von Juli des jeweiligen Vorjahres bis Juni des jeweils laufenden Jahres

die Anzahl der Leistungsberechtigten, die die Voraussetzungen nach § 136a

Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, nach Kalendermonaten getrennt nach.

(3) Die Einzelheiten und Modalitäten zur Zahlungsabwicklung und zum Verfahren regelt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium im Erlasswege. Soweit erforderlich kann dieses von den in Absatz 2 genannten Terminen abweichende Termine festlegen. Die Nachweise nach Absatz 2 erfolgen nach einem vom zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Muster.“

Artikel 4
Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

§ 27 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 27
Maßnahmen der Früherkennung und der Frühförderung für Kinder

Maßnahmen der Früherkennung und der Frühförderung für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von den Trägern der Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, zu gewähren.“

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- AG - KJHG -

§ 27
Maßnahmen der Frühförderung für Kinder

Maßnahmen der Frühförderung für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von den Trägern der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) zu gewähren.

Artikel 5
Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (KoFDG)“.

2. Der Zweite Abschnitt wird aufgehoben.

Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts (DG-KoFSchwBR)

Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts (DG-KoFSchwBR)

**Zweiter Abschnitt
Schwerbehindertenrecht**

**§ 5
Durchführung der Aufgaben**

(1) Überörtliche Träger für die Aufgaben, die nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB XI) – Teil 2 (Schwerbehindertenrecht) oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den Integrationsämtern obliegen, sind die Landschaftsverbände, örtliche Träger die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte. § 2 gilt entsprechend.

(2) Träger nach Absatz 1 führen die Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

(3) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung allgemeine Richtlinien zur Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX) zu erlassen, um die rechtmäßige, einheitliche und zweckmäßige Durchführung der Aufgabe zu sichern.

§ 6 Finanzzuweisung und Verwaltungskosten

(1) Die örtlichen Träger erhalten zur Durchführung der ihnen nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben einen Vomhundertsatz des Aufkommens an der Ausgleichsabgabe nach § 77 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Die Höhe des Vomhundertsatzes bestimmen die überörtlichen Träger für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung; hierbei ist sicherzustellen, dass jedem örtlichen Träger, gemessen an der Zahl der zu betreuenden schwerbehinderten Menschen in seinem Bereich, annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen an der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen.

(2) Werden nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz (ZustVO SchwbG) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte und Kreise zu Aufgaben der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben herangezogen, haben die Landschaftsverbände die aufgewendeten Kosten mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu erstatten.

Artikel 6 Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialge- setzbuch IX

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung zur Regelung von
Zuständigkeiten nach dem Neunten
Buch Sozialgesetzbuch –
Schwerbehindertenrecht
(ZustVO SGB IX SchwbR)“.**

Verordnung zur Regelung von Zustän- digkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX)

**Verordnung zur Regelung von Zustän-
digkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX
(ZustVO SGB IX)**

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Folgende Aufgaben und Befugnisse der Integrationsämter nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, werden auf die örtlichen Träger übertragen:

1. nach § 163 Absatz 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Einblicke in Betriebe und Dienststellen zu nehmen,
2. im Kündigungsverfahren den Sachverhalt zu ermitteln, nach § 170 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Stellungnahmen des Betriebsrates oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretungen einzuholen, den schwerbehinderten Menschen zu hören sowie nach § 170 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf eine gütliche Einigung hinzuwirken,
3. nach § 177 Absatz 6 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu einer Versammlung der schwerbehinderten Menschen zum Zwecke der Wahl eines Wahlvorstandes einzuladen,
4. nach § 182 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die in § 182 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen und Vertretungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, soweit dafür nicht die Einschaltung der Fachdienste des Integrationsamtes erforderlich ist,
5. nach § 185 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die schwerbehinderten Menschen, ihre Arbeitgeber und im Übrigen in § 182 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen im Rahmen begleitender Hilfe im Arbeitsleben zu beraten,

§ 1

(1) Folgende Aufgaben und Befugnisse der Integrationsämter nach dem Sozialgesetzbuch -Neuntes Buch (SGB IX)- Teil 2 (Schwerbehindertenrecht) werden auf die örtlichen Träger übertragen:

1. Nach § 80 Abs. 7 SGB IX Einblicke in Betriebe und Dienststellen zu nehmen,
2. im Kündigungsverfahren den Sachverhalt zu ermitteln, nach § 87 Abs. 2 SGB IX Stellungnahmen des Arbeitsamtes, des Betriebsrates oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretungen einzuholen, den schwerbehinderten Menschen zu hören sowie nach § 87 Abs. 3 SGB IX auf eine gütliche Einigung hinzuwirken,
3. nach § 94 Abs. 6 Satz 4 SGB IX zu einer Versammlung der schwerbehinderten Menschen zum Zwecke der Wahl eines Wahlvorstandes einzuladen,
4. nach § 99 Abs. 2 SGB IX die in § 99 Abs. 1 SGB IX genannten Personen und Vertretungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, soweit dafür nicht die Einschaltung der Fachdienste des Integrationsamtes erforderlich ist,
5. nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX die schwerbehinderten Menschen, ihre Arbeitgeber und im übrigen in § 99 Abs. 1 SGB IX genannten Personen im Rahmen begleitender Hilfe im Arbeitsleben zu beraten, soweit dafür nicht die Einschaltung der Fachdienste des Integrationsamtes erforderlich ist,

soweit dafür nicht die Einschaltung der Fachdienste des Integrationsamtes erforderlich ist,

6. nach § 185 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch Artikel 168 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen zu gewähren
 - a) für technische Arbeitshilfen (§ 19 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung),
 - b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 20 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung),
 - c) zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz (§ 21 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung) mit Ausnahme der Leistungen nach § 21 Absatz 4 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Buchstabe a der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (Arbeitsassistenz),
 - d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung (§ 22 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung),
 - e) in besonderen Lebenslagen (§ 25 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung) und
 - f) zur Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitsmitteln (§ 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung), und
6. nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB IX in Verbindung mit der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung -SchwbAV- aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen zu gewähren
 - a) für technische Arbeitshilfen (§ 19 SchwbAV),
 - b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 20 SchwbAV),
 - c) zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz (§ 21 SchwbAV) mit Ausnahme der Leistungen nach § 21 Abs. 4 SchwbAV in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Buchstabe a SchwbAV (Arbeitsassistenz),
 - d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung (§ 22 SchwbAV),
 - e) in besonderen Lebenslagen (§ 25 SchwbAV),
 - f) zur Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitsmitteln (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SchwbAV),

und

7. nach § 200 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zeitweilig die besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen zu entziehen.

7. nach § 117 SGB IX zeitweilig die besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen zu entziehen.

(2) Die Integrationsämter haben auf eine einheitliche und wirksame Durchführung der den Trägern obliegenden Aufgaben und Befugnisse hinzuwirken. Sie bleiben neben den Trägern zuständig für die Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1 und 2.“

(2) Die Integrationsämter haben auf eine einheitliche und wirksame Durchführung der den Trägern obliegenden Aufgaben und Befugnissen hinzuwirken. Sie bleiben neben den Trägern zuständig für die Aufgaben nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2.

3. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

§ 2

Die Landschaftsverbände bestimmen durch ihre Satzungen, ob und inwieweit die örtlichen Träger herangezogen werden bei der

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 102 Abs. 2 Satz 6 SGB IX“ durch die Wörter „§ 185 Absatz 2 Satz 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 131 SGB IX“ durch die Wörter „§ 214 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

1. Erhebung der Ausgleichsabgabe,
2. Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben über § 1 Abs. 1 hinaus,
3. Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen nach § 102 Abs. 2 Satz 6 SGB IX,
4. Erfüllung der Aufgaben nach § 131 SGB IX.

§ 3

4. In § 3 Absatz 1 werden die Angabe „§ 69 Abs. 5 SGB IX“ durch die Wörter „§ 152 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „§ 69 Abs. 1 SGB IX“ durch die Wörter „§ 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(1) Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausweise nach § 69 Abs. 5 SGB IX, für die eine Feststellung nach § 69 Abs. 1 SGB IX nicht zu treffen ist, wird den Gemeinden übertragen.

(2) Örtlich zuständig ist die Gemeinde, in der der schwerbehinderte Mensch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 4

5. In § 4 werden das Wort „Vomhundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatzes“ und die Angabe „§ 148 Abs. 4 Satz 1 SGB IX“ durch die Wörter „§ 231 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Für die Bekanntmachung des Vomhundertsatz nach § 148 Abs. 4 Satz 1 SGB IX ist das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium zuständig.

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Über Anträge auf Erstattung und Vorauszahlungen nach § 233 Absatz 1 bis 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entscheiden die Bezirksregierungen. Sie zahlen die auf den Bund und das Land entfallenden Beträge aus nach § 233 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und entscheiden - soweit sich der Nahverkehr auf das Gebiet mehrerer Länder erstreckt - darüber, welcher Teil der Fahrgeldeinnahmen auf den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen entfällt nach § 233 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Das für die Erstattung der Fahrgeldausfälle zuständige Ministerium ist in Angelegenheiten der Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch die von der Landesregierung bestimmte Behörde im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.“

Artikel 7

Änderung der Schiedsstellenverordnung

Die Schiedsstellenverordnung vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 264), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Schiedsstellen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Schiedsstellenverordnung - SchV)“.

§ 5

Über Anträge auf Erstattung und Vorauszahlungen nach § 150 Abs. 1 und 2 SGB IX entscheiden die Bezirksregierungen. Sie zahlen die auf den Bund und das Land entfallenden Beträge aus (§ 150 Abs. 3) und entscheiden - soweit sich der Nahverkehr auf das Gebiet mehrerer Länder erstreckt - darüber, welcher Teil der Fahrgeldeinnahmen auf den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen entfällt (§ 150 Abs. 4).

Verordnung über die Schiedsstellen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe- (Schiedsstellenverordnung - SchV)

Verordnung über die Schiedsstellen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe- (Schiedsstellenverordnung - SchV)

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

**§ 1
Bildung der Schiedsstellen**

„(1) Im Land Nordrhein-Westfalen wird bei der Bezirksregierung Köln eine Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, (Schiedsstelle Eingliederungshilfe) und bei der Bezirksregierung Münster eine Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, (Schiedsstelle Sozialhilfe) gebildet und für jede Schiedsstelle eine Geschäftsstelle eingerichtet.“

(1) Im Land Nordrhein-Westfalen wird für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf bei der Bezirksregierung Köln und für die Regierungsbezirke Münster, Detmold und Arnsberg bei der Bezirksregierung Münster je eine gemeinsame Schiedsstelle gebildet und für jede Schiedsstelle eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die Bezirksregierung Köln und die Bezirksregierung Münster führen jeweils die Geschäfte der Schiedsstelle.

(3) Die Bezirksregierung Köln und die Bezirksregierung Münster üben jeweils die Rechtsaufsicht über die bei ihnen gebildete Schiedsstelle aus.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Zusammensetzung der
Schiedsstellen**

(1) Die Schiedsstelle Eingliederungshilfe besteht aus einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden sowie jeweils fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Träger der Einrichtungen und der Träger der Eingliederungshilfe.

(2) Die Schiedsstelle Sozialhilfe besteht aus einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden sowie jeweils fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Träger der Einrichtungen und der Träger der Sozialhilfe.

(3) Die Vorsitzenden haben eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

**§ 2
Zusammensetzung**

(1) Jede Schiedsstelle besteht aus einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden sowie je fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Träger der Einrichtungen und der Träger der Sozialhilfe.

(2) Die Vorsitzenden haben eine oder einen, die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretung dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einem Träger einer Einrichtung oder einem Träger der Sozialhilfe tätig sein; sie dürfen darüber hinaus nicht Angehörige der zuständigen Bezirksregierungen sein. Sie müssen

die Befähigung zum Richteramt oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

(4) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretung dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einem Träger einer Einrichtung oder einem Träger der Eingliederungshilfe oder Sozialhilfe tätig sein. Sie dürfen darüber hinaus nicht Angehörige der zuständigen Bezirksregierungen sein. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Bestellung

(1) Die beteiligten Organisationen bestellen die Mitglieder der Schiedsstelle durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsstelle.

(2) Beteiligte Organisationen sind für die Träger der Einrichtungen:

1. Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen,
2. die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und
3. die Vereinigungen der privaten Alten- und Pflegeheime in Nordrhein-Westfalen.

Die Organisation zu 1. bestellt drei Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder, die Organisationen zu 2. und 3. bestellen jeweils gemeinsam ein Mitglied und zwei stellvertretende Mitglieder.

a) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Vereinigungen der privaten Alten- und Pflegeheime“ durch die Wörter „Vereinigungen der privatgewerblichen Träger von Einrichtungen und Diensten“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Beteiligte Organisationen sind in der Schiedsstelle Eingliederungshilfe für die Träger der Eingliederungshilfe der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und für die Kreise und kreisfreien Städte der Städteregion Nordrhein-

Westfalen und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen. Der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe bestellen gemeinsam drei Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen bestellen gemeinsam zwei Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder.“

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „in der Schiedsstelle Sozialhilfe“ eingefügt.

(3) Beteiligte Organisationen sind für die Träger der Sozialhilfe:

1. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Landschaftsverband Rheinland als überörtliche Träger der Sozialhilfe und
2. der Städtetag Nordrhein-Westfalen und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen für die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Die Organisationen zu 1. bestellen gemeinsam drei Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder, die Organisationen zu 2. gemeinsam zwei Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder.

(4) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretung werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt; sie gelten als bestellt, sobald sie sich der zuständigen Bezirksregierung gegenüber schriftlich zur Amtsübernahme bereit erklärt haben.

(5) Werden bis spätestens 6 Wochen nach Beginn einer Amtsperiode von den beteiligten Organisationen keine Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder benannt oder kommt eine Einigung über die Person für den Vorsitz oder die Stellvertretung nicht zustande und wird auch niemand für das Losverfahren nach § 80 Abs. 2 Satz 4 SGB XII benannt, bestellt die zuständige Bezirksregierung auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Mitglieder oder benennt die Personen für das Losverfahren.

§ 7**Einleitung des Schiedsverfahrens**

5. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „§ 75 SGB XII“ durch die Wörter „§ 123 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 75 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(1) Kommt eine Vereinbarung nach § 75 SGB XII ganz oder teilweise nicht zustande, so beginnt das Schiedsverfahren mit dem bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle von einem der künftigen Vertragsparteien gestellten Antrag, unverzüglich über die Gegenstände zu entscheiden, über die keine Einigung erreicht werden konnte.

(2) In dem Antrag sind der Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie eindeutig zu bezeichnen, über welche Gegenstände eine Entscheidung zu treffen ist. Die Geschäftsstelle leitet der anderen Vertragspartei eine Ausfertigung des Antrags zu und fordert sie unter Fristsetzung auf, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

§ 10**Beschlußfähigkeit**

6. In § 10 Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe bei der Schiedsstelle Eingliederungshilfe und der Träger der Sozialhilfe bei der Schiedsstelle Sozialhilfe“ ersetzt.

Die Schiedsstelle ist beschlußfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens je drei Mitglieder der Träger der Einrichtungen und der Träger der Sozialhilfe anwesend sind. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über denselben Gegenstand auch dann entschieden wird, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende, anwesend sind. Hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

§ 15**Kostenverteilung**

7. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 bis 3“ ersetzt.

Die in § 3 Abs. 2 und 3 genannten beteiligten Organisationen tragen die Kosten für die von ihnen bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder. Die nach Abzug der Verfahrensgebühr verbleibenden Kosten für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die sonstigen sächlichen und persönlichen Kosten der Geschäftsstelle tragen der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe gemeinsam, der Städtetag Nordrhein-Westfalen und

der Landkreistag Nordrhein-Westfalen gemeinsam sowie die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen je zu drei Zehntel, die Vereinigungen der privaten Alten- und Pflegeheime gemeinsam zu ein Zehntel. Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle hat diesen Organisationen die entstandenen Einnahmen und Ausgaben auf Antrag nachzuweisen.

§ 16 Geschäftsordnung

8. In § 16 Satz 1 und 2 werden die Wörter „die Sozialhilfe“ jeweils durch das Wort „Soziales“ ersetzt.

Die Schiedsstellen geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des für die Sozialhilfe zuständigen Ministeriums bedarf. Kommt keine Geschäftsordnung zustande, kann sie durch das für die Sozialhilfe zuständige Ministerium erlassen werden.

Artikel 8 Gesetz über die Kostenevaluation zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen

§ 1

Das für Soziales zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden und im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium sowie dem für Finanzen zuständigen Ministerium zum 1. Januar 2019, zum 1. Januar 2021, zum 1. Januar 2023 und zum 1. Januar 2028, ob die Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, führen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Artikel 9
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Artikel 7 tritt am 1. Juli 2019 und die Artikel 3 und 4 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Das im Dezember 2016 in Bundestag und Bundesrat verabschiedete Bundesteilhabegesetz zielt darauf ab, die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention und der Vereinbarung im Koalitionsvertrag vom 27. November 2013 weiterzuentwickeln.

Das Bundesteilhabegesetz sieht dementsprechend folgende Inhalte vor:

- **Behinderungsbegriff:** Der Behinderungsbegriff soll im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention künftig die Teilhabemöglichkeiten des Einzelnen im örtlichen und gesellschaftlichen Umfeld als Ausgangspunkt haben.
- **Personenzentrierung:** Die Leistungen zur Teilhabe (sog. Fachleistungen) sollen künftig den individuellen Hilfebedarf des Menschen mit Behinderungen in den Mittelpunkt stellen und von den Wohnformkategorien ambulant und stationär losgelöst sein, um die Selbstbestimmung und Gestaltungsfreiheit in der Lebensführung zu stärken.
- **Einführung eines verbindlichen, partizipativen Teilhabeplanverfahrens/Gesamtplanverfahrens sowie einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.**
- **Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen.**
- **Stärkung von Bildungs- und Ausbildungschancen von Menschen mit Behinderungen (z.B. künftig Eingliederungshilfeleistungen für Weiterbildungen und Aufbaustudien).**
- **Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe (künftig Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) und im Sozialhilferecht (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch).**

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zieht Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften nach sich. Ab dem Jahr 2020 wird die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des Sozialhilferechts des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch herausgelöst und als neuer Teil 2 („Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)“) im Neunten Buch Sozialgesetzbuch verortet. Das Bundesteilhabegesetz sieht vor, dass die Länder die für die Durchführung dieses neuen Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bestimmen müssen.

Für die Regelungen der Zuständigkeit ist die inklusive Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderung und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen ein entscheidender Maßstab. Ohne klare Regelungen sind Streitigkeiten zwischen den Leistungsträgern zu erwarten, die zu inakzeptablen Verzögerungen in der Hilfestellung für die Menschen mit Behinderung als Leistungsberechtigte führen können.

Ziel ist es deshalb, zur Verbesserung der Lebenssituation sowie der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, die zugesprochenen (Fach-) Leistungen wie aus einer Hand zu erbringen und Schnittstellen zu anderen Hilfen zu vermeiden. Es soll ein landesweit einheitlicher Zugang und eine einheitliche Finanzierung der Eingliederungshilfe sichergestellt werden. Hierbei sind die bereits vorhandenen und in Nordrhein-Westfalen gut ausgebauten Strukturen und Angebote für Menschen mit Behinderungen zu nutzen. Diese Strukturen, Leistungen und Angebote sind im Hinblick auf inklusive Lebensverhältnisse und inklusive Sozialräume weiterzuentwickeln und zu verbessern. Neue Leistungsträger bzw. Behörden und Verwaltungen sollen nicht geschaffen werden. Die den Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen bereits vertrauten Ansprechpartner und Angebote bleiben weitestgehend erhalten.

Dementsprechend sollen bei den Landschaftsverbänden, die bereits jetzt in Nordrhein-Westfalen eine umfassende Betreuung und Versorgung von Menschen mit Behinderung sowohl unter quantitativen als auch qualitativen Aspekten sicherstellen, zukünftig die Fachleistungen der Eingliederungshilfe im Grundsatz gebündelt werden. Lediglich die Zuständigkeit für Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die in der Herkunftsfamilie leben, soll bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung bei den Kreisen und kreisfreien Städten entsprechend der heutigen Rechtslage verbleiben, um keine neue Schnittstelle zur örtlichen Jugendhilfe zu schaffen.

Zur Vermeidung von Problemen an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege, die durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und den Teilhabecharakter der Pflege größer geworden sind, sollen die Landschaftsverbände und die Kreise und kreisfreien Städte entweder als Träger der Eingliederungshilfe oder ergänzend als Träger der Sozialhilfe immer dann auch Leistungen der Hilfe zur Pflege - unabhängig vom Alter und von der Wohnform - erbringen, wenn Menschen mit Behinderung gleichzeitig Eingliederungshilfe erhalten.

Damit ist sichergestellt, dass die Menschen mit Behinderung für ihre Fachleistungen einen einheitlichen und verantwortlichen Ansprechpartner und Leistungsträger haben. Um den Menschen mit Behinderung aber im Einzelfall lange Wege und Bearbeitungszeiten zu ersparen, erhalten die Träger der Eingliederungshilfe – wie bisher im Sozialhilferecht – die Möglichkeit, sich bei der Durchführung der Aufgabe unterstützen zu lassen und die örtliche Ebene einzubeziehen. Die Träger der Eingliederungshilfe bleiben dabei aber verantwortliche Leistungsträger und stellen eine möglichst einheitliche Leistungserbringung nach gleichen Standards sicher. Es wird in diesem Zusammenhang klargestellt, dass Verträge und Vereinbarungen nicht zu den Aufgaben gehören, zu denen die Träger der Eingliederungshilfe zur Durchführung heranziehen können. Allerdings ist eine enge Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und der örtlichen Ebene erforderlich, insbesondere auch zur Herstellung inklusiver Sozialräume und sozialraumorientierter Leistungen der Eingliederungshilfe. Aus diesem Grund ist eine enge Zusammenarbeit und Kooperation gesetzlich verpflichtend vorgesehen. Die bereits vorhanden Zusammenarbeits- und Kooperationspflichten werden hierzu präzisiert. Die örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und Leistungserbringer sind einzubeziehen.

Die Existenzsicherung soll dagegen grundsätzlich durch die Kreise und kreisfreien Städte erfolgen. Damit wird die durch das Bundesteilhabegesetz vorgegebene inhaltliche Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen konsequent auch bei den Zuständigkeiten weitergeführt. Aufgrund der Anwendung unterschiedlicher Leistungsgesetze (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch für Eingliederungshilfe und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch für Existenzsicherung) mit unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen und insbesondere unterschiedlichen Anrechnungsregelungen für Einkommen und Vermögen ist diese Trennung bei den Zuständigkeiten auch folgerichtig. Insbesondere die Landschaftsverbände sollen sich zukünftig weitestgehend unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Menschen mit Behinderung auf die Erbringung der Fachleistungen konzentrieren. Dies entspricht auch im Wesentlichen den Forderungen der Landschaftsverbände, der Kommunalen Spitzenverbände, der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege (LAG FW) und Teilen der Verbände der Menschen mit Behinderungen.

Vor diesem Hintergrund und der bundesrechtlichen Vorgaben sieht das AG-BTHG NRW deshalb folgende Inhalte vor:

In Artikel 1 wird daher geregelt:

- Grundsätzliche Festlegung der Landschaftsverbände als zuständige Träger der Eingliederungshilfe für die Fachleistungen an Menschen mit Behinderungen.
- Bestimmung der Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Träger der Eingliederungshilfe grundsätzlich für Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung, wenn diese Kinder und Jugendlichen in der Herkunftsfamilie leben.
- Zur Unterstützung bei der Durchführung der Aufgaben eine Heranziehungsmöglichkeit für die Träger der Eingliederungshilfe.
- Eine Kooperationspflicht zwischen Landschaftsverbänden, Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden, um die gemeinsame Verantwortung für den Sozialraum und die Planung und Zurverfügungstellung der Angebote sicherzustellen.
- Die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.
- Die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe.
- Eine Regelung zu anlassunabhängigen Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe.
- Durchführung des Schwerbehindertenrechts (Aufgaben der Integrationsämter) durch die Landschaftsverbände bzw. durch die örtliche Ebene (siehe auch Artikel 6).

In Artikel 2 werden notwendige Klarstellungen hinsichtlich der bestehenden sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten vorgenommen und insbesondere die Zuständigkeit für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe angepasst.

In Artikel 3 werden vor dem Hintergrund, dass die Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch herausgelöst und in den Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überführt wird, die landesrechtlichen Zuständigkeiten in der Sozialhilfe angepasst. Der Status quo wird grundsätzlich beibehalten. Im Übrigen bleiben die sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten beim jeweiligen örtlichen oder überörtlichen Träger bestehen.

Da ab dem Jahr 2020 bei der Erbringung von Eingliederungshilfe die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch weitestgehend mitumfasst ist (siehe § 103 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), wurden zudem geringe Zuständigkeitsanpassungen für die Hilfe zur Pflege notwendig. Die entsprechenden Anpassungen folgen dem Grundsatz der Leistungserbringung aus einer Hand und der Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten bei gleichzeitiger Erbringung von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege. Darüber hinaus werden die mit der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe verbundenen Auswirkungen auf die landesrechtlichen Zuständigkeiten berücksichtigt. Insbesondere beim gemeinschaftlichen Wohnen wird eine Zusammenarbeits- und Vereinbarungspflicht der zuständigen Akteure festgelegt.

Mit Artikel 4 wird die bisherige Regelung in § 27 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beibehalten, nach der Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung von den Trägern der Eingliederungshilfe gewährt werden.

Mit Artikel 5 wird der Bereich des Schwerbehindertenrechts aus dem „Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts“ herausgenommen. Das Gesetz müsste ohnehin redaktionell an die Änderungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch angepasst werden; dies bietet die Gelegenheit, die Regelungen für die Durchführung des Schwerbehindertenrechts (Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) inhaltsgleich aus diesem Gesetz heraus- in das sachnähere AG SGB IX zu überführen.

In Artikel 6 werden redaktionelle Folgeänderungen zum BTHG vorgenommen: die bisherige Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Integrationsämter auf die örtlichen Träger wird aufrechterhalten und redaktionell angepasst.

Artikel 7 regelt die Anpassung der bisherigen Schiedsstellenverordnung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch an die Änderungen im Bundesteilhabegesetz.

In Artikel 8 ist das Gesetz über die Kostenevaluation zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geregelt.

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Begründung zu Artikel 1 (Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Neuntes Buch)

Zu § 1

Zu Absatz 1

Hier wird im Grundsatz festgelegt, dass die Landschaftsverbände die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe für die Fachleistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind. Zudem wird geregelt, dass die nach Absatz 1 und 2 zuständigen Träger die Aufgabe der Eingliederungshilfe als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit wahrnehmen.

Zu Absatz 2

Die Kreise und kreisfreien Städte sollen für Eingliederungshilfeleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung zuständig bleiben, wenn diese in der Herkunftsfamilie leben. Dieses entspricht bereits heutigen Zuständigkeiten und Strukturen und stellt sicher, dass keine weitere Schnittstelle zur örtlichen Jugendhilfe entsteht. Die Kreise und kreisfreien Städte werden daher durch Absatz 2 zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt, soweit es sich um Fachleistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Herkunftsfamilie handelt.

Anknüpfungspunkt für diese Zuständigkeit ist die allgemeine Schulausbildung, die durch die Schulpflicht in der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II verbindlich ist. Die Schulpflicht in der Sekundarstufe II umfasst auch alle Bildungsgänge des Berufskollegs, bis auf die Bildungsgänge der Fachschule. Die Zuständigkeit endet danach mit der Beendigung einer ersten allgemeinen Schulausbildung. Ziel des Schulbesuchs (Schule der Sekundarstufe I und II) muss der Erwerb eines allgemeinen Schulabschlusses als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder den Besuch einer Hochschule oder Fachhochschule sein, also jedenfalls der Hauptschulabschluss, der Realschulabschluss, die fachgebundene oder die allgemeine Hochschulreife. Diese Voraussetzung ist beim Besuch der Hauptschule, der Gesamtschule, der Sekundarschule, der Realschule und des Gymnasiums immer erfüllt. Davon um-

fasst sind auch die Förderschulen, in denen ebenfalls eine allgemeine Schulausbildung beendet werden kann. Soweit Schüler und Schülerinnen mit einer Beeinträchtigung zieldifferent in einem Berufskolleg unterrichtet werden (zum Beispiel Personen mit geistiger Beeinträchtigung), fallen diese ebenfalls unter die Zuständigkeitsregelung des Satzes 1.

In der Regel ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht von einem Wechsel der Zuständigkeit mit dem 18. Lebensjahr auszugehen. Während einer laufenden Schulausbildung kann die Zuständigkeit der örtlichen Ebene aber auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres andauern, wenn die erste allgemeine Schulausbildung zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet wurde.

Da sich die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte auf die Herkunftsfamilie beschränkt, wurde zudem in Satz 2 klargestellt, dass die in Absatz 2 geregelte Zuständigkeit nicht die Zuständigkeit für heutige stationäre und teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe, die bislang von den Landschaftsverbänden erbracht werden, umfasst. Die Landschaftsverbände sind bisher insbesondere für Eingliederungshilfeleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Kinderheimen, speziellen Wohnheimen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, bei internatsmäßiger Unterbringung zur schulischen Ausbildung und in heilpädagogischen Tagesstätten zuständig. Diese Zuständigkeit soll bei den Landschaftsverbänden verbleiben.

Zukünftig werden die Landschaftsverbände zudem für Leistungen der Eingliederungshilfe, die für Personen in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege erbracht werden, zuständig sein. Hierdurch werden neue Schnittstellen vermieden.

Auch im Bereich der Frühförderung ist zur Minimierung unnötiger Schnittstellen, die vor allem Familien und Kinder belasten würden, eine einheitliche, überörtliche Zuständigkeit der Landschaftsverbände vorgesehen. Dies ist zum einen vor dem Hintergrund der eindeutigen Ziele des Bundesteilhabegesetzes, einen flächendeckenden Ausbau der interdisziplinären Frühförderung zu gewährleisten, von zentraler Bedeutung. Diese Zuständigkeitsregelung entspricht zudem auch dem Ergebnis der durchgeführten Verbändeanhörung, in deren Rahmen die Herstellung landesweiter einheitlicher Lebensverhältnisse von den beteiligten Verbänden der Menschen mit Behinderungen aber auch den Leistungsträgern und –erbringern ausdrücklich betont wurde. Im Sinne der personenzentrierten und landesweit einheitlichen Leistungsgewährung erhalten die Menschen mit Behinderungen durch die Zuständigkeitsregelungen in Absatz 1 und 2 je nach Lebensphase einen einheitlichen Träger für alle Aufgaben der Eingliederungshilfe. Hierdurch soll die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen gewährleistet werden.

Zu § 2

Im Sozialhilferecht besteht nach Bundes- und Landesrecht seit jeher für die Leistungsträger die Möglichkeit, andere Träger und Stellen zur Durchführung von Aufgaben heranziehen. Die Betonung liegt hierbei auf die Durchführung und nicht auf die vollständige Übernahme einer Aufgabe. Die Träger der Sozialhilfe bleiben vollumfänglich verantwortliche Träger. Nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes handelt es sich hierbei um ein „öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis eigener Art“. In fast allen Landesgesetzen zur Ausführung des Sozialhilferechts finden sich ähnliche Regelungen zur Heranziehung, die in der Regel Anleihen aus den Regelungen zum „gesetzlichen Auftrag“ nach §§ 88 ff. bzw. zur „Durchführung von Aufgaben durch Dritte“ nach § 97 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch enthalten.

Um den Landschaftsverbänden, die zukünftig sowohl Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch als auch Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch als Träger der Eingliederungshilfe oder als überörtlicher Träger der Sozialhilfe wahrnehmen, ein einheitliches Vorgehen vor dem Hintergrund einer Gesamtfallbetrachtung für alle Aufgaben zu ermöglichen, legt § 2 fest, dass die Landschaftsverbände bei der Erfüllung von Aufgaben der Eingliederungshilfe die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden ebenfalls heranziehen können. Mit einer solchen Heranziehung kann sicher gestellt werden, dass die Aufgaben, für die eine Ortsnähe erforderlich ist, von den Kreisen, kreisfreien Städten oder kreisangehörigen Kommunen vor Ort wahrgenommen werden kann. Dies entspricht der allgemeinen Pflicht der Leistungsträger aus § 17 Absatz 1 Nummer 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, den Zugang zu Sozialleistungen möglichst einfach zu gestalten und darüber hinaus auch dem im § 9 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bundesgesetzlich festgelegten Verfahrensgrundsatz, das Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Durch die Heranziehung der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Aufgabendurchführung erfolgt keine Abgabe der Sach- und Finanzverantwortungskompetenz, sie ermöglicht aber die Nutzung der Kenntnis der örtlichen Situation und erspart den Betroffenen Wege. Die Heranziehung erfolgt im Benehmen mit den heranzuziehenden Gemeinden und Gemeindeverbänden. Hierdurch soll eine rechtzeitige Information der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände vor Erlass der Heranziehungssatzung und die Möglichkeit zur Stellungnahme sichergestellt werden.

Gleichzeitig wird aber auch klargestellt, dass die Landschaftsverbände durch die Heranziehung ihre Eigenschaft als verantwortliche Träger der Eingliederungshilfe nicht abgeben. Diese Regelungen gelten auch für Kreise entsprechend, wenn sie zur Durchführung von Aufgaben der Eingliederungshilfe ihre kreisangehörigen Gemeinden heranziehen. Der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen nach den §§ 123 bis 134 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind von der Heranziehung ausgenommen.

Zur Wahrnehmung einer einheitlichen und ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung müssen die heranziehenden Träger Richtlinien erlassen. Als Konkretisierung der in § 3 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes geregelten Unterrichts- und Prüfrechte wird eine Anzeige- und Vorlagepflicht im Falle der Heranziehung aufgenommen. Im Hinblick auf die in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Tatbestandsmerkmale ist die Heranziehung durch die Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde überprüfbar.

Die Heranziehung entspricht der bereits geltenden Rechtslage im AG-SGB XII. Das bedeutet, dass durch die Heranziehung ausdrücklich keine Zuständigkeitsverschiebung erfolgt. Darüber hinaus wird gegenüber der jetzigen Rechtslage die Heranziehung dahingehend konkretisiert, dass eine Anzeige- und Vorlagepflicht von Richtlinie und Satzung gegenüber dem zuständigen Ministerium neu eingeführt wird. Mit Verweis auf die einschlägigen Regelungen im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch werden im Landesausführungsgesetz grundlegende Regelungen zur Aufgabenerfüllung und Erstattung der Aufwendungen getroffen.

Zu § 3

Bereits das geltende Landesausführungsrecht zur Sozialhilfe (AG-SGB XII) regelt im Sinne der betroffenen Leistungsberechtigten die Leistungserbringung bei unklarer Zuständigkeit oder bei nicht rechtzeitigem Tätigwerden des zuständigen Leistungsträgers. Die Vorschrift ist dem § 4 AG-SGB XII nachgebildet und beinhaltet besondere Regelungen für die vorübergehende Leistungserbringung. Sie soll in erster Linie dazu dienen, Leistungslücken bei den leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen zu vermeiden. Die zügige Erbringung von Hilfen an den leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung soll nicht aufgrund von Zuständigkeitsabgrenzungen zweier Träger verzögert werden. Dies gilt insbesondere auch bei

Übergängen aufgrund eines Zuständigkeitswechsels von der örtlichen Ebene (Kreis, kreisfreie Stadt) zu den Landschaftsverbänden. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt hat hier die Kontinuität der Leistungserbringung sicherzustellen, damit beim betroffenen Leistungsberechtigten keine Leistungslücke entsteht.

Absatz 1 regelt, dass in den Fällen, in denen die sachliche Zuständigkeit zwischen einem Landschaftsverband und einer kreisfreien Stadt oder einem Kreis streitig ist, die kreisfreie Stadt oder der Kreis die erforderliche Hilfe zu erbringen hat.

Sofern es einem Landschaftsverband nicht möglich ist, rechtzeitig über einen Antrag zu entscheiden, hat die kreisfreie Stadt oder der Kreis nach Absatz 2 die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Absatz 3 regelt die Fälle, wenn ein Landkreis als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe nicht rechtzeitig tätig werden kann. In diesen Fällen hat die kreisangehörige Gemeinde die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. Dies gilt insbesondere bei einem aufgrund von § 1 Absatz 1 und 2 notwendigen Zuständigkeitswechsel.

Mit Verweis auf die einschlägigen Regelungen im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch werden im Landesausführungsgesetz grundlegende Regelungen zur Erstattung der Aufwendungen getroffen.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Wie bereits im AG-SGB XII verbleibt die Aufsicht über die Eingliederungshilfe bei dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium.

Zu Absatz 2

Die aufsichtführende Behörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Eingliederungshilfe unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Die Landschaftsverbände und die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden haben gemeinsam die Verantwortung, die Entwicklung und den Erhalt der notwendigen Angebotsstruktur im Sinne der Menschen mit Behinderung sicherzustellen. Dies hat nur dann den gewünschten Erfolg, wenn die Landschaftsverbände mit den Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Die Regelung nimmt Bezug auf Artikel 1 § 5 des Inklusionsstärkungsgesetzes des Landes NRW und konkretisiert diese für die Zusammenarbeit der kommunalen Körperschaften. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bereits vorhandenen Vereinbarungslage.

Die zwischen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und den Landschaftsverbänden im Dezember 2009 abgeschlossene Rahmenvereinbarung über die Leistung der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch regelt bereits nach bisherigen Recht Einzelheiten dieser Zusammenarbeit. Für die zukünftige Zusammenarbeit in Anwendung des BTHG und des AG BTHG sind entsprechende, weiterentwickelte Vereinbarungen erforderlich. Bereits in der geltenden Rahmenvereinbarung ist die Einbeziehung der Leistungsanbieter in der Region geregelt. Diese wird durch dieses Gesetz erweitert um die Einbeziehung

der örtlichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen. Die Einbeziehung der Leistungen nach § 67 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist zweckmäßig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben. Die Landschaftsverbände und die Kreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden arbeiten bei der Wahrnehmung der Aufgaben eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

Zu Absatz 3

Beim Zusammentreffen von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Sozialhilfe wird die in Absatz 1 und 2 geregelte Zusammenarbeitspflicht auch auf die Träger und Stellen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch übertragen. Mit dem Verweis auf § 2a Absatz 2a AG-SGB XII wird sichergestellt, dass sich die Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe und der Träger der Sozialhilfe insbesondere auch auf die existenzsichernden Leistungen im gemeinschaftlichen Wohnen bezieht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 konkretisiert die Aufgabe nach Absatz 1 und § 124 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Die Landschaftsverbände und die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden wirken gemeinsam darauf hin, dass geeignete Leistungserbringer in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen.

Zu § 6

Absatz 1

Nach dem ab 1. Januar 2020 geltenden § 94 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bildet jedes Land eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe. Das Bundesteilhabegesetz legt fest, dass die Arbeitsgemeinschaft aus Vertretern des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer sowie aus Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen besteht.

§ 5 setzt diese bundesgesetzliche Vorgabe um. Mit dieser Arbeitsgemeinschaft kann auch weiter an einem landesweiten einheitlichem Vorgehen gearbeitet und eine gemeinsame zielgerichtete Tätigkeit zugunsten der Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe und Gewährleistung gleichberechtigter Teilhabe sichergestellt werden.

In die Arbeitsgemeinschaft kann jede der genannten Gruppen bis zu fünf Mitglieder entsenden. Die Landschaftsverbände und die Kommunalen Spitzenverbände gelten dabei als eine Gruppe.

Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft näher. Der Aufgabenkatalog ist nicht abschließend.

Absatz 3

Die Arbeitsgemeinschaft legt zum 31. Dezember 2023 und danach alle fünf Jahre der Landesregierung einen Bericht über ihre Arbeit vor.

Zu § 7

Per Landesrecht sind die an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirkenden Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung zu bestimmen (§ 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch).

Die Interessenvertretung muss über fundierte Fachkenntnisse und eine gute Vernetzung verfügen.

Daher werden die jeweiligen Verbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen als zuständige Interessenvertretung benannt. Diese Regelung berücksichtigt zum einen die Vielfalt der verschiedenen Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass die berechtigten Interessen aller Betroffenen einzubeziehen sind.

Zu § 8

Im Interesse der Menschen, insbesondere in den Werkstätten für behinderte Menschen, wird in § 7 von der bundesrechtlichen Öffnungsklausel in dem ab 1. Januar 2018 geltenden § 128 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Gebrauch gemacht. Den Trägern der Eingliederungshilfe wird durch Landesrecht vorgegeben, auch ohne Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine gesetzliche oder vertragliche Pflichtverletzung durch den Leistungserbringer die Qualität der Leistung zu prüfen. Die Prüfungen erfolgen auch unangemeldet. Näheres zum Inhalt und Verfahren der Prüfungen bestimmen nach § 131 Absatz 1 Nummer 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die zwischen den Trägern und den Leistungserbringern abzuschließenden Rahmenverträge.

Die Ermöglichung von anlasslosen Qualitätsprüfungen dient dem Schutz der Leistungsbezieher. Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten durch die Leistungserbringer sollen bereits im Vorfeld verhindert werden.

Zu § 9

Die bisher im Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts enthaltene Regelung zur Zuständigkeit für die Durchführung der Aufgaben der Integrationsämter wird inhaltsgleich und redaktionell angepasst übernommen.

Zu § 10

Die bisher im Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts enthaltenen Regelungen zu den Finanzaufweisungen und den Verwaltungskosten werden inhaltsgleich und redaktionell angepasst übernommen.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Neuntes Buch.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch zum Jahr 2018)**Zu Nummer 1 (§ 1)**

Redaktionelle Änderung von Verweisungen.

Zu Nummer 2 (§ 2)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderungen

Zu Buchstabe b

Die Formerfordernisse an die Berichtspflicht der Träger der Sozialhilfe wird an die elektronischen Kommunikationsstrukturen angepasst. Neben dem schriftlichen Bericht ist nunmehr auch eine elektronische Übersendung des Berichts zulässig.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift präzisiert das Weisungsrecht des Landes gemäß den Anforderungen des Artikels 78 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und berücksichtigt die seit der Einführung der Bundesauftragsverwaltung im Jahr 2013 gewonnenen Erfahrungen in der Verwaltungspraxis. Durch den Verzicht auf die bisherige Regelung eines unbeschränkten Weisungsrechtes soll die kommunale Selbstverwaltung der Träger der Sozialhilfe hervorgehoben werden. Die Formulierung ist an § 9 OBG NRW angelehnt, der das Weisungsrecht gegenüber örtlichen und Kreisordnungsbehörden regelt.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 3 (§ 2a)**Zu Buchstabe a**

Entsprechend Artikel 1, der die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe und damit zuständig für alle Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt, wird in Absatz 1 Nummer 8 die Zuständigkeit der Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Teils 2 des Neunten Buches und von Artikel 1 dieses Gesetzes für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt. Damit werden unterschiedliche Zuständigkeiten zum 1. Januar 2018 und zum 1. Januar 2020 vermieden. Ohne die vorgenommene Regelung würde aufgrund der im Ausführungsgesetz bereits geregelten Zuständigkeiten die Zuständigkeit für die Leistungen nach § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kraft bundesgesetzlicher Regelung zum Teil automatisch auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe übergehen.

Bei den in § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch benannten Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben handelt es sich um solche im Arbeitsbereich der anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, sowie den dazu möglichen Alternativleistungen bei „Anderen Leistungsanbietern“ (§ 60 und 62 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) oder bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern im Rahmen eines Budgets für Arbeit nach § 61 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 hat der Bundesgesetzgeber in § 140 des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch die Leistungszuständigkeit der Sozialhilfe festgelegt.

Bisher sind die Landschaftsverbände schon als überörtliche Träger der Sozialhilfe im Bereich der Sozialhilfe grundsätzlich für die Teilhabe am Arbeitsleben und hier insbesondere für den Arbeitsbereich der Werkstätten zuständig (vgl. § 2a Absatz 1 AG SGB XII). Im Rahmen dieser Zuständigkeit haben die Landschaftsverbände bereits in der Vergangenheit Alternativen zu einer Werkstattbeschäftigung modellhaft erprobt. Durch die Änderung wird klargestellt, dass die bisherige Zuständigkeit auch die durch § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch benannten Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben umfasst. Im Sinne der personenzentrierten Gewährung von Leistungen haben die Betroffenen unter Berücksichtigung ihres Wunsch- und Wahlrechtes einen einheitlichen Ansprechpartner und Leistungsträger für diese drei Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben. Dies erleichtert eine landesweit einheitliche Anwendung der Regelungen.

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe verfügen durch das „NRW-Budget für Arbeit“ zudem bereits über entsprechende Erfahrungen und haben die notwendige Infrastruktur in diesem Bereich schon aufgebaut.

Bei den übrigen Regelungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Der angefügte Absatz 3 enthält eine klarstellende Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) (siehe auch BSG, Urteil vom 8. März 2017 – B 8 SO 20/15 R sowie BSG, Urteil vom 13. Juli 2017 – B 8 SO 21/15 R) und eine inhaltliche Konkretisierung dahingehend, dass die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers bei der Leistungserbringung nach Absatz 1 auch die Zuständigkeit für die Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und damit auch für das Vertragsrecht und den Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen umfasst. Ebenso wird dem örtlichen Träger, der für Verträge und Vereinbarungen mit Leistungserbringern nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder dem Siebten und Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch zuständig ist, klarstellend die Möglichkeit eingeräumt, auf seine Anforderung sich dabei vom überörtlichen Träger unterstützen zu lassen bzw. den überörtlichen Träger zu mandatieren. Durch Satz 3 soll sichergestellt werden, dass bereits bestehende Verträge und Vereinbarungen, die vor dem 1. Januar 2018 von den überörtlichen Trägern abgeschlossen wurden, wirksam bleiben.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund bundesgesetzlicher Änderungen in § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die konkreten Termine zum Abruf und Nachweis der Grundsicherungsausgaben für den jeweiligen Zeitraum durch Erlass des zuständigen Ministeriums festgelegt werden.

Im Übrigen werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Der bisherige § 10 enthält eine Besitzstandsklausel und hat sich durch Zeitablauf erledigt. Anwendungsfälle sind nicht bekannt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch zum Jahr 2020)

Zu Nummer 1 (§ 2)**Zu Buchstabe a**

Die Anpassung im Absatz 1 Nummer 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des zum 1. Januar 2020 neugefassten § 27b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung der Barbeträge für Leistungsberechtigte vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist nunmehr in § 27b Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geregelt.

Die bisherige Nummer 3 wird aufgrund des Wegfalls der bundesgesetzlichen Regelung gestrichen. Nummer 2 wird daher redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 1a enthält die Bestimmung der zuständigen Behörde zur Festsetzung der Bekleidungspauschalen für Leistungsberechtigte in Einrichtungen. Da mit der Trennung von Fachleistungen und Eingliederungshilfe bei gleichzeitiger Herausnahme der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nunmehr in der Regel die örtlichen Träger der Sozialhilfe für die Existenzsicherung in Einrichtungen und damit auch für die notwendigen Bekleidungshilfen zuständig sind, werden die örtlichen Träger als zuständige Behörde bestimmt, die für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Bekleidungspauschalen entsprechend § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festlegen. Dieses erfolgt überwiegend auch bereits jetzt schon.

Zu Nummer 2 (§ 2a)

Durch die Neuaustrichtung der Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung und die Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und (sozialhilferechtlichen) Leistungen zum Lebensunterhalt ist die Bedarfsdeckung künftig nicht mehr an eine konkrete Wohnform gekoppelt. Sie richtet sich nunmehr nur am notwendigen individuellen Bedarf aus. Dabei wird das bisherige Sondersystem des Lebensunterhaltes in Einrichtungen für den Bereich der Eingliederungshilfe aufgehoben. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich zukünftig ausschließlich auf die Fachleistungen. Der Bedarf von Menschen mit Behinderung an existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt muss daher nunmehr vom behinderungsbedingten Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe getrennt und den entsprechenden Hilfearten zugeordnet werden. Hierfür sind in der Folge die zuständigen Träger festzulegen.

Da sich ab Inkrafttreten der Neuregelung des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ab 1. Januar 2020 die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt (der notwendige Lebensunterhalt) für leistungsberechtigte erwachsene Menschen mit Behinderungen aufgrund des Wegfalls des Unterscheidungsmerkmals stationäre Einrichtung nicht mehr von dem unterscheiden, was für alle Leistungsberechtigten nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch außerhalb von Einrichtungen erbracht wird, werden die landesrechtlichen Zuständigkeiten – insbesondere bei Zusammentreffen von Leistungen nach mehreren bzw. unterschiedlichen Kapiteln nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem neuen Recht des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – entsprechend klarstellend angepasst. Hierbei ist neben der Streichung des Sechsten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe) auch zu berücksichtigen, dass durch § 103 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Eingliederungshilfe nunmehr in der Regel die Hilfe zur Pflege mit umfasst.

Bei den in § 2a vorgenommenen Änderungen wurde weitestgehend darauf geachtet,

- bestehende Zuständigkeiten zu erhalten (Status quo),
- den Wegfall der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe zu berücksichtigen,

- die von der kommunalen Familie geforderte und den Verbänden der Freien Wohlfahrts-
pflege unterstützte klare Trennung der Zuständigkeiten Fachleistungen Eingliederungs-
hilfe (= Zuständigkeit Träger der Eingliederungshilfe) und Existenzsicherung (= Zustän-
digkeit örtliche Träger der Sozialhilfe) vorzunehmen,
- die Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege zu vermeiden bzw. die
Zuständigkeit je nach Personenkreis bei dem gleichen Träger zu verorten,
- die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers – wie im bisherigen Recht - beizubehalten
und dem Leistungsberechtigten einen Trägerwechsel nicht „zuzumuten“, wenn vor Voll-
endung des 65. Lebensjahres durch den überörtlichen Träger Leistungen erbracht wur-
den, und
- den Grundsatz „Hilfe aus einer Hand“ zu verwirklichen.

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird neugefasst. Gegenüber dem geltenden Recht wurden überwiegend Anpassun-
gen aus systematischen und redaktionellen Gründen vorgenommen.

Absatz 1 Nummer 1 regelt wie bisher die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für den teil-
stationären und stationären Bereich der Sozialhilfe.

Nummer 1 Buchstabe a wurde fast wortgleich übernommen. Durch den Wegfall von § 53 des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nunmehr auf die Vorschrift des § 99 des Neunten
Buches Sozialgesetzbuch Bezug genommen. Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind da-
mit u. a. auch weiterhin auch für die stationäre Hilfe zur Pflege für Personen bis zur Vollendung
des 65. Lebensjahres zuständig.

Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, der bislang die weitere Zuständigkeit des überörtlichen Trä-
gers in der Eingliederungshilfe über das 65. Lebensjahr hinaus regelte, wenn vorher ununter-
brochen Leistungen der Eingliederungshilfe geleistet wurde, musste angepasst werden. Da
die Eingliederungshilfe nunmehr unabhängig von der Wohnform und dem Lebensalter im Rah-
men des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht wird und in der Regel nach § 103 Absatz
2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gleichzeitig die Hilfe zur Pflege mitumfasst, wurde
bestimmt, dass die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig blei-
ben, wenn bei Vollendung des 65. Lebensjahres entweder Leistungen nach dem Neunten
Buch Sozialgesetzbuch oder stationäre Leistungen nach Nummer 1 Buchstabe a erbracht wur-
den.

In den Fällen der Erbringung stationärer Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nach wie vor klargestellt, dass § 97 Absatz 4 des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch unberührt bleibt. Das bedeutet, dass in diesen Fällen (z.
B. der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für stationäre Pflegeleistungen) die sachliche
Zuständigkeit auch die Leistungen nach anderen Kapiteln, also auch die Existenzsicherung
nach dem Dritten und Vierten Kapitel, umfasst. Hier war zu berücksichtigen, dass die Trennung
von Fachleistungen und Existenzsicherung nur für den Bereich der Eingliederungshilfe vorge-
nommen wurde und für diese Einrichtungen nach wie vor § 27b des Zwölften Buches Sozial-
gesetzbuch anzuwenden ist. Das bedeutet, dass stationäre Einrichtungen, die nicht Einrich-
tungen der Eingliederungshilfe sind, grundsätzlich nach wie vor dem zuständigen Träger der
Sozialhilfe die Gesamtkosten einschließlich Lebensunterhaltskosten in Rechnung stellen. Eine
strikte Trennung zwischen Fachleistung und Existenzsicherung erfolgt in diesen Einrichtungen
nicht. Der zuständige Träger muss im Rahmen des § 27b des Zwölften Buches Sozialgesetz-
buch prüfen, welche weiteren Leistungen (Barbetrag, Bekleidung) zu erbringen sind, wie sich
die pauschalierten Lebensunterhaltskosten nach § 27b Absatz 1 oder § 42 des Zwölften Bu-
ches Sozialgesetzbuch berechnen und wie die Höhe des von dem Leistungsberechtigten aus
eigenen Mitteln zu erbringenden Kostenbeitrages festzusetzen ist. Vor diesem Hintergrund

und unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Hilfe aus einer Hand“ ist es notwendig, die „Abwicklung des Falles“ in einer Hand zu lassen.

Absatz 1 Nummer 2 regelt wie bisher die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege. Anpassungen wurden durch die Verlagerung der Eingliederungshilfe in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch und die Aufhebung des Sechsten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich. Die bisherigen Zuständigkeiten wurden weitestgehend beibehalten. Auch hier war zu berücksichtigen, dass die Eingliederungshilfe nach § 103 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nunmehr unabhängig von der Wohnform und vom Lebensalter in der Regel die Hilfe zur Pflege mitumfasst. Da die Zuständigkeit für den in Absatz 1 Nummer 2 genannten Personenkreis beim Landschaftsverband entweder als Träger der Eingliederungshilfe oder als überörtlicher Träger der Sozialhilfe liegt, wurde bestimmt, dass im Sinne von „Hilfe aus einer Hand“ – wie bisher auch – alle Fachleistungen nach anderen Kapiteln ebenfalls vom zuständigen überörtlichen Träger zu erbringen sind. Aus diesem Grund enthält die Regelung zudem die Klarstellung, dass eine Kostenerstattung im Sinne von § 103 Absatz 2 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht erfolgt. Durch die Bezugnahme auf die in Artikel 1 geregelten Zuständigkeiten für die Träger der Eingliederungshilfe (siehe insbesondere Artikel 1 § 1 Absatz 1 und 2) wird klargestellt, dass die von den Landschaftsverbänden zu erbringende ambulante Hilfe zur Pflege sich nur auf die Personen bezieht, für die diese auch nach dem Landesausführungsrecht zur Eingliederungshilfe zuständig sind. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in der Herkunftsfamilie liegt die Zuständigkeit bei den Kreisen und kreisfreien Städten.

Absatz 1 Nummer 3 und 4 entsprechen wortgleich den bisherigen Nummern 5 und 6 von § 2a Absatz 1. § 2a Absatz 1 Nummer 3 und 4 der bisherigen Fassung waren aufgrund der Verlagerung der Eingliederungshilfe in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch zu streichen.

Absatz 1 Nummer 5 entspricht, soweit sie sich auf Pflegefamilien bezieht, inhaltlich der bisherigen Nummer 7 des § 2a Absatz 1 und musste ebenfalls unter Beibehaltung der bisher geregelten Zuständigkeit in Folge der Herausnahme der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angepasst werden.

Da für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in stationären und teilstationären Einrichtungen die Zuständigkeit der Landschaftsverbände nach Artikel 1 als Träger der Eingliederungshilfe erhalten bleibt, wurde vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Hilfe aus einer Hand und der Tatsache, dass für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche leben, eine Trennung von Fachleistungen und Existenzsicherung nicht erfolgt und stattdessen z. B. in § 27c des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Sonderregelungen für diese Einrichtungen eingefügt wurden, Nummer 5 um diese Einrichtungen erweitert. Es handelt sich hierbei insbesondere um Kinderheime, besondere Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder die internatsmäßige Unterbringung zur schulischen Ausbildung. Neben der Eingliederungshilfe erbringen die Landschaftsverbände dann als zuständige überörtliche Träger der Sozialhilfe auch alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen der Sozialhilfe, auch Leistungen der Existenzsicherung. Durch diese Zuständigkeitsregelung wird nicht nur die Hilfe aus einer Hand sichergestellt, sondern aufgrund der Trägeridentität auch ein aufwändiges Erstattungsverfahren nach § 27c Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Träger der Eingliederungshilfe vermieden. Der Zweite Halbsatz von Absatz 1 Nummer 5 stellt klar, dass dies nicht für Volljährige in einer Pflegefamilie für Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt.

Absatz 1 Nummer 6 entspricht wortgleich der Nummer 9 des § 2a Absatz 1 in der Fassung des Artikels 2.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 2 wird angepasst und ergänzt. Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für die Planungsverantwortung und die Ermittlung des Bedarf einschließlich der Notwendigkeit der Zusammenarbeit in diesem Bereich mit den örtlichen Trägern und anderen Stellen, deren Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, wird noch einmal unterstrichen. Aufgrund der Verlagerung der Eingliederungshilfe in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch können sich auch neue Schnittstellen ergeben, die durch eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Stellen gelöst werden können. Dies wird gerade zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Leistungsrechts des Neunten Buches Sozialgesetzbuch der Fall sein. Da sich im Bereich des gemeinschaftlichen Wohnens im Sinne von § 42a Absatz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (= stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe alter Art) die größten Umsetzungsfolgen und Umbrüche ergeben, wird hierfür die Zusammenarbeit besonders betont.

Zu Buchstabe c

Es wird ein neuer Absatz 2a eingefügt, der eine besondere Zusammenarbeitspflicht für die beteiligten Leistungsträger (Träger der Eingliederungshilfe und örtlicher Träger der Sozialhilfe) für die Fälle statuiert, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und Leistungen der Existenzsicherung im sogenannten gemeinschaftlichen Wohnen im Sinne § 42a Absatz 2 Nummer 2 nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zusammentreffen. Hier muss relativ schnell und klar festgelegt werden, welche Leistung von wem erbracht wird, damit beim Leistungserbringer und beim betroffenen Leistungsberechtigten keine Leistungslücke entsteht. Die Beteiligten haben die notwendigen Informationen vor der Leistungsfestsetzung rechtzeitig auszutauschen.

Zu Buchstabe d

Der neu angefügte Absatz 4 regelt die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung. Entsprechend der Regelung in § 5 Landesausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch werden die jeweiligen Verbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen als zuständige Interessenvertretung benannt. Diese Regelung berücksichtigt zum einen die Vielfalt der verschiedenen Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass die berechtigten Interessen aller Betroffenen einzubeziehen sind.

Zu Nummer 3 (§ 3)**Zu Buchstabe a und b**

In Absatz 1 Satz 1 wird die Heranziehungsregelung konkretisiert bzw. klargestellt.

Durch Anfügung der Sätze 3 bis 7 wird klargestellt, dass die heranziehenden Träger durch die Heranziehung ihre Eigenschaft als verantwortliche Träger der Sozialhilfe nicht abgeben und ihre Fachaufsicht gegenüber den Herangezogenen ausüben müssen. Die Heranziehung erfolgt im Benehmen mit den heranzuziehenden Gemeinden und Gemeindeverbänden. Hierdurch soll eine rechtzeitige Information der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände vor Erlass der Heranziehungssatzung und die Möglichkeit zur Stellungnahme sichergestellt werden. Die Träger der Sozialhilfe bleiben verantwortliche Träger für den Abschluss von Rahmenverträgen und Vereinbarungen nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (§§ 75ff SGB XII) und können diese Aufgabe nicht zur Aufgabenerfüllung an die herangezogenen Gemeinden und Gemeindeverbände weitergeben. Zur Wahrnehmung einer einheitlichen und ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung müssen die heranziehenden Träger Richtlinien erlassen. Dieses erfolgt bereits auch heute schon, sodass es sich überwiegend um Klarstellungen handelt.

Als Konkretisierung der in § 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes geregelten Unterrichts- und Prüfrechte wird eine Anzeige- und Vorlagepflicht im Falle der Heranziehung aufgenommen. Die Heranziehung durch die Träger der Sozialhilfe ist im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde – wie bisher auch schon - überprüfbar.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung einer Verweisung.

Zu Nummer 5

In der Regelung zur Zusammenarbeit wird in Konkretisierung der Unterrichts- und Prüfrechte nach § 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes eine Unterrichtspflicht der Träger der Sozialhilfe gegenüber dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium eingeführt. Vor dem Hintergrund der vor allem zum 1. Januar 2020 eintretenden gravierenden Änderungen ist die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure ein wichtiger Baustein. Um einen Überblick über den Entwicklungsstand zu erhalten und die Träger der Sozialhilfe bei dem Umsetzungsprozess unterstützen zu können, unterrichten diese alle drei Jahre und erstmals im Jahr 2021 über den Stand der Zusammenarbeit, den Kooperationsvereinbarungen nach § 8 Absatz 1 und 2 und den Vereinbarungen nach § 2a Absatz 2.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Durch Artikel 11 und 13 des Bundesteilhabegesetzes hat der Bundesgesetzgeber zur Einhaltung seiner Zusagen zur finanziellen Entlastung von Ländern und Kommunen im Rahmen des BTHG mit § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2017 und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar .2020 zwei zunächst zeitlich begrenzte Bundeserstattungsregelungen eingeführt. Nach § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leistet der Bund für die Jahre 2017 bis 2019 und nach § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Fortführung der begonnenen Bundeserstattung für die Jahre 2020 bis 2025 an die Länder jährlich einen pauschalen Ausgleich. Berechnungsgrundlage für die Erstattung sind die Ausgaben für den sogenannten Barbetrag nach § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, den Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII in einer stationären Einrichtung erhalten. Die Regelung des § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist bereits zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten und durch Landesgesetz vom 21. März 2017 (Landesgesetz zur Umsetzung des § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen) auf Landesebene zur Weiterleitung der Mittel an die zuständigen Träger der Sozialhilfe umgesetzt worden. Dieses Landesgesetz tritt zum 30. Juni 2020 außer Kraft. Die bundesrechtliche Regelung des § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch tritt erst zum 1. Januar 2020 in Kraft und wird nun im Rahmen des zum 1. Januar 2020 zu ändernden Landesausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auf Landesebene umgesetzt. Die Umsetzung von § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird Teil des Landesausführungsgesetzes und orientiert sich an den bereits bestehenden Regelungen zur Umsetzung des § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Der Bund weist darauf hin, dass die Bundeserstattungsregelungen eine Übergangsregelung darstellen und die Entwicklung der Mehrausgaben der Länder und Kommunen im Rahmen der Untersuchungen nach Artikel 25 des Bundesteilhabegesetzes durch den Bund überprüft wird. Der Bund wird im Rahmen dieser Überprüfung dann ggf. auch über die Ausgestaltung der Erstattung von Mehrausgaben der Länder und Kommunen neu entscheiden.

Der Bund geht beim § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch von einer jährlichen Bundeserstattung zwischen 33,5 und 35 Mio. Euro aus, die entsprechend der in § 136a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Meldungen der jeweiligen Leistungsträger auf die Länder verteilt werden. Auf NRW entfallen - vorbehaltlich der umfassenden und rechtzeitigen Meldung der notwendigen Angaben - voraussichtlich circa 8 bis 8,5 Mio. Euro

jährlich. Im Jahr 2020 wird hierzu nur ein Halbjahresbetrag fällig. Der zweite Halbjahresbetrag 2020 wird im Jahr 2021 ausgezahlt.

Die Erstattung ist eine pauschale und damit abschließende Zahlung für den jeweils zugrundeliegenden Zeitraum. Nachträgliche Korrekturen der Höhe des Erstattungsbetrages schließt der Bund aus. Öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

Die bundesgesetzliche Regelung des § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sieht eine Weiterleitung der Bundesmittel an die kreisfreien Städte, Kreise und Landschaftsverbände als Träger der Sozialhilfe nicht zwingend vor. Das Land beabsichtigt aber nicht, die Bundesmittel im Landeshaushalt als eigene Mittel zu vereinnahmen. Die geltend zu machende Bundeserstattung soll daher nach Erhalt in voller Höhe an die zuständigen Träger der Sozialhilfe, die Aufwendungen entsprechend § 136a Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mitteilen, weitergeleitet werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass das Land die Bundesmittel nach Erhalt an die Träger der Sozialhilfe weiterleitet.

Die Weiterleitung erfolgt nur an diejenigen Träger der Sozialhilfe, die zuvor nachgewiesen haben, dass sie für die in § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungsberechtigten Leistungen erbracht und dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium hierüber auch die notwendigen Angaben gemacht haben. Aufgrund der mitgeteilten Angaben werden entsprechend § 136a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die Bundesmittel an die Träger der Sozialhilfe weitergeleitet. Es wird klargestellt, dass die Weiterleitung in der Summe auf die Höhe der vom Bund erhaltenen Bundeserstattung begrenzt ist.

Der Bund wird die Bundeserstattung in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils zum 15. Oktober eines Jahres vornehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Meldepflicht der Träger der Sozialhilfe an das zuständige Ministerium für die jeweils erforderlichen Angaben zur Geltendmachung der Bundeserstattung beim zuständigen Bundesministerium. Das entsprechende Bundesrecht sieht in § 136a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch als Meldetermine durch das jeweilige Land den Ablauf der 35. Kalenderwoche eines jeden Jahres vor. Damit das zuständige Ministerium die Angaben rechtzeitig zusammenführen, plausibilisieren und weitergeben kann, sind die Träger der Sozialhilfe zur Abgabe der Daten jeweils zwei Wochen vor diesen Bundeterminen verpflichtet: Absatz bestimmt daher die Meldetermine für die Träger der Sozialhilfe an das Land. Das ist jeweils der Ablauf der 33. Kalenderwoche eines jeden Jahres.

Die Träger der Sozialhilfe haben mittels eines vom zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Musters für jeden Kalendermonat im Meldezeitraum nachzuweisen und mitzuteilen, wie viele Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) Leistungen in einer stationären Einrichtung gleichzeitig einen Barbetrag nach § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten haben. Dieses dürften in der Regel Pflegebedürftige in einer stationären Pflegeeinrichtung sein. Den Barbetrag muss der Leistungsberechtigte im jeweiligen Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage bekommen haben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermächtigt das zuständige Ministerium, Einzelheiten des Verfahrens und der Zahlungsabwicklung im Erlasswege zu regeln. Zur flexiblen Handhabung und soweit erforderlich kann es vom Gesetz abweichende Termine festlegen. Den Trägern der Sozialhilfe wird das

zuständige Ministerium Muster (Formulare/Vordrucke) für die Nachweiserbringung zur Verfügung stellen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes)

Die bisherige Regelung in § 27 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird beibehalten und redaktionell angepasst. Hiernach werden Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung von den für die Eingliederungshilfe zuständigen Trägern gewährt. Zuständige Träger sind nach Artikel 1 § 1 Absatz 2 die Kreise und kreisfreien Städte.

Zu Artikel 5 (Änderungen des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts)

Die Aufgaben der Integrationsämter sind in Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Schwerbehindertenrecht – beschrieben. Das sachnähere Gesetz für die Regelungen über die Durchführung dieser Aufgaben ist daher das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Neuntes Buch. Die Verordnung wird deshalb auf Regelungen zur Kriegsopferfürsorge beschränkt.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX)

Zu Nummer 1

Ergänzung der Überschrift zur Klarstellung des Wirkungsbereiches der Verordnung.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 3

Folgeänderungen zum Bundesteilhabegesetz.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zum Bundesteilhabegesetz.

Zu Nummer 5

Sprachliche Anpassung sowie Folgeänderung zum Bundesteilhabegesetz.

Zu Nummer 6

Folgeänderungen zum Bundesteilhabegesetz. Es wird eine Regelungslücke geschlossen, indem das für die Erstattung der Fahrgeldausfälle zuständige Ministerium bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit der Erstattungsbehörden als hierüber entscheidende Stelle bestimmt wird.

Zu Artikel 7 (Verordnung über die Schiedsstelle nach dem SGB IX und SGB XII)

Aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird es zukünftig neben dem Vertragsrecht für den Bereich des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auch ein Vertragsrecht für die Leistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch geben. In beiden Gesetzen ist für die Konfliktlösung gesetzlich eine Schiedsstelle vorgesehen. Für den Bereich des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch existiert bereits eine Verordnung über

die Schiedsstellen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SchV), nach dieser ist die Bezirksregierung Münster für die Bereiche Detmold/Münster und Arnsberg und die Bezirksregierung Köln für die Bereiche Düsseldorf und Köln zuständig. Um eine Wiederholung von ähnlichen Regelungen zu vermeiden, werden die Schiedsstellen nach dem Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zukünftig gemeinsam in einer Verordnung geregelt und die bisherige SchV entsprechend geändert.

Zu Nummer 1 (Titel)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Ausdehnung auf das Neunte Buch Sozialgesetzbuch).

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zur Vereinheitlichung der Lebensverhältnisse soll es sowohl für die Sozialhilfe als auch für die Eingliederungshilfe jeweils eine Schiedsstelle mit der Zuständigkeit für das gesamte Land gebildet werden.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung der neuen Schiedsstellen für die Eingliederungshilfe und die Sozialhilfe (Absatz 1 und 2).

Im Übrigen entspricht die Regelung – mit redaktionellen Anpassungen - dem geltenden Recht.

Zu Nummer 4 (§ 3)**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass ggf. auch privatrechtlich organisierte Vertreter aus dem Bereich der Eingliederungshilfe Mitglieder oder stellvertretendes Mitglied der Schiedsstelle Eingliederungshilfe werden können.

Zu Buchstaben b und c

Der neu eingefügte Absatz 2a regelt die beteiligten Organisationen für die Schiedsstelle Eingliederungshilfe, der Absatz 3 wird redaktionell angepasst und regelt die beteiligten Organisationen für die Schiedsstelle Sozialhilfe.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Folgeänderungen zum BTHG.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Folgeänderung zum BTHG.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 3.

Zu Nummer 8 (§ 16)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 8 (Gesetz über die Kostenevaluation zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen)**Zu § 1**

Nach dem derzeitigen Stand führt das Gesetz bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Kostenentwicklung des Bundesteilhabegesetzes vom Bund nach Artikel 25 Bundesteilhabegesetz evaluiert wird. Vor diesem Hintergrund sind die Kostenfolgen dieses Gesetzes zu überwachen. Dies sowie die Überprüfungszeitpunkte und Verfahrensbeteiligten werden hiermit geregelt. Maßgeblich für die Evaluierung ist ein Vergleich der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden mit der ab 1. Januar 2018 durch Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes geänderten Rechtslage. Auf Landesebene können die für die Evaluation benötigten Angaben nur sehr begrenzt und auch nur auf einer abstrakten Ebene z. B. aus der Sozialhilfestatistik gewonnen werden. Die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände müssen daher die bei ihnen bereiten und für die Evaluation erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Zusätzlich können die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Bundesfinanzevaluation nach Artikel 25 Absatz 4 genutzt werden.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Gemäß dem stufenweisen Inkrafttreten der Regelungen im Bundesteilhabegesetz bedarf es auch des stufenweisen Inkrafttretens der landesrechtlichen Regelungen, die das Bundesteilhabegesetz umsetzen.

TOP 6 Berichte aus Netzwerken und Stiftungen durch die Verwaltung

Vorlage-Nr. 14/2444

öffentlich

Datum: 06.02.2018
Dienststelle: Fachbereich 92
Bearbeitung: Frau Kessing

Kulturausschuss	21.02.2018	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.03.2018	Kenntnis
Landschaftsausschuss	19.03.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Verwendung der Erträge der LVR-Sozial- und Kulturstiftung

Kenntnisnahme:

Der Vorschlag zur Förderung aus Mitteln der Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland an die Gremien der LVR-Sozial- und Kulturstiftung wird gemäß der Vorlage 14/2444 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	400.000 € ab 2020
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Der Vorstand der Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland (im weiteren LVR-Sozial- und Kulturstiftung genannt) hat die Verwaltung gebeten, Vorschläge zu entwickeln, wie eine satzungsgemäße Förderung der landschaftlichen Kulturpflege im Interesse der Allgemeinheit (§ 2 Abs. 3 der Satzung, siehe **Anlage**) erfolgen kann, die sich nicht allein auf die Förderung des LVR-Industriemuseums beschränkt. Über die Ergebnisse informiert diese Vorlage.

Danach sollen ab dem Haushaltsjahr 2018 für das LVR-Industriemuseum statt 1.600.000 € nunmehr 1.200.000 € bei der LVR-Sozial- und Kulturstiftung beantragt werden. Die Differenz in Höhe von 400.000 € soll zur Schaffung kultureller Netzwerke (siehe § 2 Abs. 3 Buchstabe a der Stiftungssatzung) und der allgemeinen Förderung der Arbeit kultureller Einrichtungen (siehe § 2 Abs. 3 Buchstabe c der Stiftungssatzung) wie folgt verwendet und mit einem entsprechenden Förderantrag des LVR an die LVR-Sozial- und Kulturstiftung hinterlegt werden:

1. Förderung der Anbindung der Rheinischen Gesellschaft für Geschichtskunde mit bis zu 120.000 €,
2. Förderung der Stiftung Wilhelm-Lehmbruck Museum mit bis zu 100.000 €, der Stiftung Keramion, der Stiftung Deutsches Glasmalerei-Museum Linnich und der Stiftung Scheibler Museum Rotes Haus Monschau jeweils mit bis zu 20.000 € sowie der Stiftung Zanders – Papiergeschichtliche Sammlung mit bis zu 15.000 €,
3. Förderung der Energeticon gGmbH mit bis zu 60.000 € zusätzlich. Der Betriebskostenzuschuss des LVR stiege damit von 100.000 € auf bis zu 160.000 €. Mit dem erhöhten Betriebskostenzuschuss strebt der LVR eine höhere Einflussnahme in der Gesellschaft an. Gleichzeitig werden die anderen Gesellschafter aufgefordert, ihren Anteil an den Betriebskosten ebenfalls deutlich zu erhöhen.
4. Die verbleibenden 45.000 € sollen zukünftig bedarfsgerecht zur Förderung von kulturellen Projekten oder Einrichtungen verwendet werden. Es kann sich hierbei sowohl um Mehrbedarfe einer der oben bereits genannten Institutionen handeln als auch um bislang nicht geförderte Institutionen oder Projekte.

Um den im LVR-Haushalt ausgewiesenen Bedarf des LVR-Industriemuseums von 1.600.000 € trotz einer verminderten Förderung durch die LVR-Sozial- und Kulturstiftung zu decken, sollen in 2018 und 2019 unter Berücksichtigung des Doppelhaushaltes und den Rahmenbedingungen für den Haushalt 2019 je 400.000 € durch die Regionale Kulturförderung getragen werden. Ab 2020 sind hierfür 400.000 € im Etat des Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege zu veranschlagen.

Die Verwaltung wird die Gremien der Stiftung über diesen Vorschlag informieren.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2444:

Verwendung der Erträge der LVR-Sozial- und Kulturstiftung

I. Ausgangssituation:

Die Satzung der Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland (im weiteren LVR-Sozial- und Kulturstiftung genannt, siehe **Anlage**) definiert in § 2 Abs. 3:

„Die Mittel sollen von den Zuwendungsempfängern insbesondere verwendet werden für:

1. die Förderung von sozialen Aufgaben für das Gemeinwohl, beispielsweise die Förderung des Verbundsystems "Sozialpsychiatrisches Zentrum" (SPZ) und Modellförderung zur Weiterentwicklung;
2. die Förderung der landschaftlichen Kulturpflege im Interesse der Allgemeinheit, hier insbesondere für
 - a) die Schaffung kultureller Netzwerke im Rheinland,
 - b) Projekte in überörtlicher, Sparten übergreifender oder interdisziplinärer Kooperation,
 - c) die Förderung der Arbeit kultureller Einrichtungen, insbesondere des Rheinischen Industriemuseums, Museum für Industrie- und Sozialgeschichte mit den Standorten Oberhausen, Solingen, Engelskirchen, Bergisch Gladbach, Ratingen und Euskirchen.“

Ziel ist zudem eine Entlastung des Haushaltes im Bereich der nicht zu den Pflichtaufgaben gehörenden Aufgaben (§ 2 Abs. 7 der Satzung).

In den vergangenen Jahren hat das LVR-Dezernat für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege jeweils 1,6 Mio. € für das LVR-Industriemuseum beantragt und erhalten. Solange es die Kapitalerträge der Stiftung zuließen, wurden zudem weitere Kultur-Projekte bzw. Aufgabenstellungen unterstützt. Da auch die LVR-Sozial- und Kulturstiftung aufgrund der allgemeinen Lage an den Finanzmärkten geringere Kapitalerträge erwirtschaftet, erfolgt eine Finanzierung der letztgenannten Projekte bzw. Aufgaben nunmehr in der Regel durch die Regionale Kulturförderung.

In der Sitzung des Vorstands der LVR-Sozial- und Kulturstiftung am 11. September 2017 wurde die Verwaltung nach einer gemeinsamen Diskussion mit den Mitgliedern des Beirates der LVR-Sozial- und Kulturstiftung gebeten, einen Vorschlag zu unterbreiten, wie eine Förderung der in § 2 Abs. 2 definierten Zuwendungszwecke aussehen könnte, die sich nicht allein auf das LVR-Industriemuseum beschränkt. Dieser Bitte kommt die Verwaltung mit dieser Vorlage nach.

II. Sachstand:

In Abweichung von der oben beschriebenen Praxis, aber dem Stiftungszweck folgend, sollen ab dem Haushaltsjahr 2018 für die Förderung der LVR-Industriemuseen statt 1.600.000 € nunmehr 1.200.000 € beantragt werden.

Um den im LVR-Haushalt ausgewiesenen Bedarf des LVR-Industriemuseums von 1.600.000 € trotz einer verminderten Förderung durch die LVR-Sozial- und Kulturstiftung

zu decken, sollen 2018 und 2019 unter Berücksichtigung des Doppelhaushaltes und den Rahmenbedingungen für den Haushalt 2019 je 400.000 € durch die Regionale Kulturförderung, also aus GFG-Mitteln getragen werden. Ab 2020 sind hierfür 400.000 € im Etat des Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege zu veranschlagen.

Somit könnten ab 2018 Mittel der Sozial- und Kulturstiftung in Höhe von 400.000 € Aufgaben und Projekten zugutekommen, die sich sowohl unter der Schaffung von kulturellen Netzwerken (siehe § 2 Abs. 3 Buchstabe a der Stiftungssatzung) als auch der allgemeinen Förderung der Arbeit kultureller Einrichtungen (siehe § 2 Abs. 3 Buchstabe c der Stiftungssatzung) subsumieren lassen. Die Verwaltung schlägt hierfür vor:

1. Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde soll mit bis zu 120.000 € jährlich gefördert werden. Details zur beabsichtigten Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte sind der Vorlage 14/2447 zu entnehmen.
2. Der LVR hat sich in der Vergangenheit in unterschiedlicher Form an Stiftungen mit kulturellem Zweck beteiligt. Festzustellen ist, dass eine Reihe dieser Stiftungen aufgrund sinkender Kapitalerträge in finanzielle Bedrängnis geraten sind. Sofern es die jeweiligen Förderrichtlinien zuließen und entsprechende Anträge vorlagen, hat der LVR diese Einrichtungen in der Vergangenheit immer wieder mit Mitteln der Regionalen Kulturförderung oder der Museumsberatung unterstützt. Da bei der Stiftung Wilhelm-Lehmbruck Museum, der Stiftung Keramion, der Stiftung Deutsches Glasmalerei-Museum Linnich und der Stiftung Zanders – Papiergeschichtliche Sammlung von einer anhaltenden Unterfinanzierung auszugehen ist, sollen diese Institutionen aus Mitteln der LVR-Sozial- und Kulturstiftung dauerhaft gefördert und dies mit einem entsprechenden Förderantrag des LVR hinterlegt werden. Auch die Stiftung Scheibler Museum Rotes Haus Monschau hat einen im Haushalt des LVR nicht abgedeckten Mehrbedarf. Zur Unterstützung der Ausstellungstätigkeit und der Verleihung des Wilhelm-Lehmbruck-Preises soll die Stiftung Wilhelm-Lehmbruck Museum mit bis zu 100.000 € jährlich gefördert werden. Die Stiftung Keramion, die Stiftung Deutsches Glasmalerei Museum Linnich und die Stiftung Scheibler Museum Rotes Haus Monschau sollen jeweils mit bis zu 20.000 € sowie die Stiftung Villa Zanders – Papiergeschichtliche Sammlung mit bis zu 15.000 € jährlich von der LVR-Sozial- und Kulturstiftung gefördert werden.
3. Seit fünf Jahren etabliert sich das Energeticon, das dem Netzwerk Kulturelles Erbe im Rheinland angehört, und profiliert sich dabei besonders in der kulturellen Bildung. Absehbar ist, dass die Energeticon gGmbH künftig ihre Aufgaben nicht mit dem bisher definierten Betriebskostenzuschuss von insgesamt bis zu 160.000 € jährlich bestreiten kann. Seit dem letzten Jahr werden deshalb mit allen Gesellschaftern, insbesondere aber mit der StädteRegion Aachen, Gespräche über eine höhere Beteiligung an den Betriebskosten geführt. Vorbehaltlich der abschließenden Verhandlungen und der Beschlüsse der LVR-Gremien soll das Energeticon künftig mit bis zu 60.000 € von der LVR-Sozial- und Kulturstiftung gefördert werden. Der Anteil des LVR an dem Betriebskostenzuschuss stiege somit von derzeit 100.000 € auf bis zu 160.000 € an. Mit dem erhöhten Betriebskostenzuschuss strebt der LVR eine höhere Einflussnahme in der Gesellschaft an. Damit ist die Forderung verbunden, dass auch andere

Gesellschafter der Energeticon gGmbH ihren Anteil an den jährlichen Betriebskostenzuschüssen deutlich erhöhen.

4. Bis zu weitere 45.000 € sollen zukünftig bedarfsgerecht zur Förderung von kulturellen Projekten oder Einrichtungen verwendet werden. Es kann sich hierbei sowohl um Mehrbedarfe einer der oben bereits genannten Institutionen handeln als auch um bislang nicht geförderte Institutionen oder Projekte.

Das LVR-Dezernat für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege beabsichtigt, einen entsprechenden Antrag an die LVR-Sozial- und Kulturstiftung zu stellen, der die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Förderziele umfasst.

III. Weiteres Vorgehen:

Die Verwaltung wird die Gremien der LVR-Sozial- und Kulturstiftung über diesen Vorschlag informieren.

IV. Beschlussvorschlag:

Die Politische Vertretung wird gebeten, den Sachverhalt zur Kenntnis zu nehmen.

In Vertretung

K a r a b a i c

Stiftung zur Förderung
sozialer und kultureller Zwecke
im Verwaltungsgebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland

Stiftungsurkunde

und

Stiftungssatzung

gültig mit Wirkung vom 03.12.2010

Urkunde

über die Errichtung der
"Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller
Zwecke im Verwaltungsgebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland"

I.

Präambel

Der Landschaftsverband Rheinland, dessen Verwaltungsgebiet in seiner Historie aus dem Preußischen Provinzialverband hervorgegangen ist, nimmt für die ihm angeschlossenen Gebietskörperschaften in vielfältiger Weise soziale und kulturelle Aufgaben wahr.

In sozialer Verantwortung für die bedürftigen Menschen in der Region und im Bewußtsein seiner traditionsreichen rheinischen Kultur, geht sein Engagement hierbei über die in den entsprechenden Rechtsnormen fixierten Pflichtaufgaben hinaus.

Die ständig steigende Belastung der kommunalen Haushalte macht eine Finanzierung dieser Aufgaben von Jahr zu Jahr schwieriger. Der Erhalt dieser sozialen und kulturellen Werte kann auf Dauer nur durch eine von der jeweiligen aktuellen Haushaltslage unabhängigen Förderung gesichert werden. Zu diesem Zweck soll daher die nachfolgende Stiftung errichtet werden.

II.

Stiftungsgeschäft

Der Landschaftsverband Rheinland (Stifter), vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes und den Ersten Landesrat, errichtet hiermit auf der Grundlage der Beschlüsse des Landschaftsausschusses vom 20.01.1997 und vom 18.09.1997 die "Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland" als selbständige Stiftung Bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 80 ff. BGB und § 2 Abs. 1 StiftG NW.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland gehören, jedoch in dessen Wirkungskreis im Verbandsgebiet fallen.

Die Mittel sollen von den Zuwendungsempfängern insbesondere verwendet werden für:

- die Förderung von sozialen Aufgaben für das Gemeinwohl, soweit diese nicht zu den Pflichtaufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland gehören, beispielsweise die Förderung des "Betreuten Wohnens" und die Förderung des Verbundsystems "Sozialpsychiatrisches Zentrum" (SPZ) und Modellförderung zur Weiterentwicklung;
- die Förderung der regionalen Kulturpflege im Interesse der Allgemeinheit, soweit diese nicht als Pflichtaufgabe dem Landschaftsverband Rheinland obliegt, hier insbesondere die Förderung der Arbeit des Rheinischen Industriemuseums, Museum für Industrie- und Sozialgeschichte mit Standorten Oberhausen, Solingen, Engelskirchen, Bergisch Gladbach, Ratingen und Euskirchen.

Der Stifter wird die Stiftung spätestens nach ihrer staatlichen Genehmigung mit einem Vermögen in Höhe von DM 28.366.667,- ausstatten.

Dem Stiftungsvermögen sollen als weitere Mittel die Einnahmen zufließen, auf die der Landschaftsverband Rheinland aus der Veräußerung eines Anteiles in Höhe von 34 v.H. an der Gewährträgerschaft an den Provinzial - Versicherungsanstalten der Rheinprovinz gemäß Kauf- und Abtretungsvertrag vom 22.01.1997 ab 31.12.1997 einen Anspruch hat. Damit würde das Stiftungsvermögen nach Maßgabe des Kauf- und Abtretungsvertrages auf DM 366.366.667,- anwachsen. Die Mittel werden der Stiftung zugeführt, sobald sie von dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband in Düsseldorf an den Landschaftsverband Rheinland ausgezahlt worden sind.

Die Stiftung kann die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 und des § 58 Nr. 2 AO einsetzen.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich zu erhalten.

Die weitere Verfassung der Stiftung ergibt sich aus der anliegenden Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Alle Bürger, Unternehmen und Organisationen sind aufgerufen, die Arbeit der Stiftung zu unterstützen.

Köln, den 22.09.1997

gez.
Ferdinand Esser
Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland

gez.
Udo Molsberger
Erster Landesrat des
Landschaftsverbandes Rheinland

Satzung

der "Stiftung zur Förderung
sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet
des Landschaftsverbandes Rheinland"

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen:
"Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland".
Die Stiftung ist befugt, im rechtsgeschäftlichen Verkehr die Kurzbezeichnung "Sozial-
und Kulturstiftung des LVR" zu führen.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Köln.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte
Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung sozialer
und kultureller Zwecke, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landschaftsverbandes
Rheinland gehören, jedoch in dessen Wirkungskreis im Verbandsgebiet fallen.
- (3) Die Mittel sollen von den Zuwendungsempfängern insbesondere verwendet werden
für:
 1. die Förderung von sozialen Aufgaben für das Gemeinwohl, beispielsweise die
Förderung des Verbundsystems "Sozialpsychiatrisches Zentrum" (SPZ) und
Modellförderung zur Weiterentwicklung;
 2. die Förderung der landschaftlichen Kulturpflege im Interesse der Allgemeinheit,
hier insbesondere für
 - a) die Schaffung kultureller Netzwerke im Rheinland,
 - b) Projekte in überörtlicher, Sparten übergreifender oder interdisziplinärer
Kooperation,
 - c) die Förderung der Arbeit kultureller Einrichtungen, insbesondere des
Rheinischen Industriemuseums, Museum für Industrie- und Sozialgeschichte
mit den Standorten Oberhausen, Solingen, Engelskirchen, Bergisch Gladbach,
Ratingen und Euskirchen.

(4) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen durch

1. Ausstellungen, Veranstaltungen und Projekte,
2. Tagungen, Seminare und Kolloquien,
3. die Vergabe von Stipendien und landeskundlichen Forschungsaufträgen.

Sie wird sich dazu einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, sofern sie ihre Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

- 5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (7) Durch die Verwendung der Mittel der Stiftung für ihre satzungsmäßigen Zwecke soll zugleich eine haushaltsmäßige Entlastung des Landschaftsverbandes Rheinland im Bereich der nicht zu den Pflichtaufgaben gehörenden Aufgaben seines Wirkungskreises erreicht werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung beträgt 187.320.302,37 Euro, in bar erbracht. Das Vermögen ist gesondert zu verwalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst gewinnbringend anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Verwendung hat im Verhältnis 60 zu 40 für soziale und kulturelle Zwecke zu erfolgen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5
Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6
Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand
 2. der Geschäftsführer als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Zur Beratung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf pauschalen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen, soweit die entstandenen Kosten nicht von Dritten getragen werden. Der Vorstand beschließt über die pauschalen Aufwandsentschädigungsleistungen gemäß Satz 2.
- (4) Der Geschäftsführer ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Vorstandes kann dieser auch hauptamtlich bestellt werden, wenn der Geschäftsumfang dies erforderlich macht.

§ 7
Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Personen (ordentliche Vorstandsmitglieder). Für jedes ordentliche Vorstandsmitglied ist jeweils ein Vertreter zu benennen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertreter werden auf vier Jahre vom Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland aus der Mitte der Landschaftsversammlung Rheinland und/oder aus der Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder und deren Vertreter können jederzeit abberufen werden. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet automatisch mit dem Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung Rheinland oder aus den Diensten des Landschaftsverbandes Rheinland.
- (3) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder seinen Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Aufgabe des Vorstandes ist es, die Stiftung unter Beachtung des geltenden Stiftungsrechts nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten und den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren ordentlichen Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Grundsätze der Arbeit der Stiftung und gibt sich eine Geschäftsordnung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Anlage des Stiftungsvermögens,
 2. Erwerb und Veräußerung von Eigentum und Grundstücken,
 3. die Bestellung, Beaufsichtigung und Abberufung des Geschäftsführers und seines Vertreters,
 4. die Festlegung der Anstellungskonditionen im Falle des § 6 Abs. 4 Satz 2,
 5. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 6. die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung,
 7. die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen Dritter, sofern sie nicht dem Stiftungskapital zuwachsen, nach Anhörung des Beirats,
 8. die Aufstellung der jährlichen Förderprogramme und des Wirtschaftsplans nach Anhörung des Beirats,
 9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung oder den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung.

§ 9

Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder - einschließlich des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden - anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird.
- (2) Sofern in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (3) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Vorstandes, der zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung jeweils aller Mitglieder am Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen müssen jeweils zwei Drittel der Mitglieder zustimmen. Dieses Verfahren gilt nicht, wenn ein Mitglied des Vorstandes ihm widerspricht.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes sowie die Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Geschäftsführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich zuzusenden.

§ 10

Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer erledigt die laufenden und die ihm vom Vorstand übertragenen Geschäfte. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB.
- (2) Der Geschäftsführer und sein Vertreter werden für jeweils fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung und Abberufung sind zulässig.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Geschäftsführer hat Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen gemäß § 670 BGB.
- (4) Der Vorstand erlässt für den Geschäftsführer eine Geschäftsordnung.

§ 11

Zusammensetzung des Beirats

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens zweiundzwanzig Personen. Die Mitglieder des Beirats sollen in sozialen und kulturellen Fragen sachverständig sein; sie sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig. Sie dürfen dem Stiftungsvorstand nicht angehören.
Der Vorsitzende des Beirats bzw. sein Vertreter nimmt als Vertreter des Beirats an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil, wenn Entscheidungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 7 und 8 anstehen.
- (2) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (3) Der Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland beruft höchstens 20 Mitglieder in den Beirat, wovon bis zu siebzehn Mitglieder aus der Mitte der Landschaftsversammlung Rheinland und drei Mitglieder aus der Verwaltung des LVR zu stellen sind. Der Vorstand kann auf Vorschlag des Beirats bis zu zwei weitere Mitglieder zur Person berufen. Die Mitglieder des Beirats werden auf vier Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig. Sie können auch jederzeit abberufen werden.

- (4) Die Mitglieder des Beirats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf pauschalen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen, soweit die entstehenden Kosten nicht von einem Dritten getragen werden. Der Vorstand beschließt über die pauschalen Aufwandsentschädigungsleistungen gemäß Satz 2.

§ 12 Aufgaben des Beirats

Für den Beirat erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung, in der auch die Beschlussfassung zu regeln ist. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Er gibt dem Vorstand Empfehlungen zur Verwendung der Stiftungsmittel für geeignete Fördermaßnahmen.

§ 13 Satzungsänderung, Zusammenschluss und Auflösung der Stiftung

- (1) Der Vorstand kann die Änderung dieser Satzung, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen und die Auflösung der Stiftung beschließen. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und dürfen nicht im Umlaufverfahren gefasst werden. Des weiteren bedürfen diese Beschlüsse des Vorstandes unbeschadet des Erfordernisses der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung der Zustimmung des Landschaftsausschusses des Landschaftsverbandes Rheinland.
- (2) Bei einer Änderung der Bestimmungen zum Stiftungszweck muss der geänderte Stiftungszweck ebenfalls gemeinnützig sein und darf sich nur auf Aufgaben erstrecken, die zum Wirkungskreis des Landschaftsverbandes Rheinland gehören. Gleiches gilt bei einem Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen für den Zweck der aus dem Zusammenschluss entstehenden neuen Stiftung.

Die Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Stiftungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes zur Wahrung der Gemeinnützigkeit einzuholen.

§ 15
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks oder diesem so nahe wie möglich kommenden Zwecken zu verwenden hat.

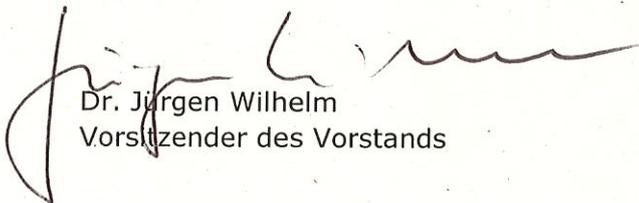
§ 16
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Stiftungsaufsicht nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtlichen Anzeige-, Zustimmungs- und Genehmigungserfordernisse sind zu beachten.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Zustimmung des Landschaftsausschusses der Landschaftsversammlung Rheinland vom 03.12.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 22.11.2005 außer Kraft.

Köln, den 29.11.2010



Dr. Jürgen Wilhelm
Vorsitzender des Vorstands



Ulrike Lubek
Mitglied des Vorstands

Vorlage-Nr. 14/2447

öffentlich

Datum: 06.02.2018
Dienststelle: OE 9
Bearbeitung: Herr Kohlenbach/Herr Dr. Bolenz

Kulturausschuss	21.02.2018	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	12.03.2018	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.03.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.03.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Anbindung der „Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde“ an das LVR-
Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte**

Beschlussvorschlag:

1. Die organisatorische und räumliche Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (GRhGK) an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR) wird unter den nachstehenden Rahmenbedingungen grundsätzlich beschlossen (Grundsatzbeschluss):
 - 1.1 Die Gesellschaft bleibt als altrechtlicher Verein bestehen.
 - 1.2 Die Geschäftsstelle des Vereins wird vom bisherigen Standort im Stadtarchiv Köln nach Bonn in die Räumlichkeiten des LVR-ILR verlegt.
 - 1.3 Als Mindestanforderung für die Geschäftsstelle wird eine Geschäftsführung (0,5-Stelle) und eine Assistentenkraft (0,5-Stelle) gesehen.
 - 1.4 Der finanzielle Gesamtaufwand des LVR für die Bereitstellung von Räumen, Ausstattung, Sachmitteln und Personalkosten wird auf bis zu 120.000 EUR p. a. festgeschrieben. Die Refinanzierung soll über einen entsprechenden Förderantrag an die Sozial- und Kulturstiftung des LVR sichergestellt werden (siehe hierzu Vorlage 14/2444).
 - 1.5 Diese Neuregelung soll mit Wirkung vom 01.01.2019 erstmals für das Haushaltsjahr 2019 nach abschließender Beschlussfassung und unter Berücksichtigung der ausstehenden Klärungen in Kraft treten.
2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden in einem entsprechenden Vertrag bzw. einer Satzung vereinbart.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit den in der GRhGK vertretenen Ländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland sowie der Stadt Köln zu führen, mit dem Ziel, eine finanzielle Beteiligung an der GRhGK zu erwirken.

4. Die Verwaltung wird zudem beauftragt, gemeinsam mit der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde die rechtlichen/vertraglichen sowie organisatorischen Voraussetzungen bis zum Herbst 2018 zu klären (Ausgestaltung der Anbindung) und zur politischen Beschlussfassung vorzulegen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Gemäß Vorlage 14/2021/1 als Beantwortung des Antrages 14/138 der Fraktionen von CDU und SPD wurde die Verwaltung beauftragt, die entsprechend dargelegten Varianten 1 und 2 zur Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (GRhGK) an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR) weiter auszuarbeiten und der politischen Vertretung Anfang 2018 die Ergebnisse vorzulegen.

Der LVR (Dezernat 9; LVR-ILR) hat in Gesprächen mit dem Vorsitzenden der GRhGK die Optionen für die **Variante 1** (Auflösung der Gesellschaft; Integration als unselbständige Organisationseinheit in den LVR; ähnlich der Historischen Kommission in Westfalen) und **Variante 2** (Fortbestehen der GRhGK als Verein; räumliche/organisatorische Anbindung an den LVR) zur Anbindung der GRhGK ausgelotet.

Der Vorstand der GRhGK hat zu einzelnen Fragestellungen ein Positionspapier erarbeitet. Demnach präferiert der Vorstand der GRhGK die **Variante 2** mit Verweis auf sich daraus ergebende Gestaltungsmöglichkeiten, der Planungssicherheit für die GRhGK, sich ergebende Synergieeffekte sowie vermindertem organisatorischen und rechtlichen Regelungsaufwand und schließlich die Wahrung der Tradition und wissenschaftlichen Unabhängigkeit der GRhGK (Tabelle basierend auf den Darlegungen/Berechnungen der Gesellschaft):

Variante 2	Räumlich/organisatorische Anbindung des GRhGK an den LVR (Dezernat 9) bzw. das LVR-ILR	
Organisation:	eigenständige GRhGK (wie bisher)	
Aufgaben:	Quelleneditionen, Online-Publikation (alte/neue Werke), Veranstaltungen	
Ausstattung:	gem. vorstehender tabellarischer Übersicht / künftigem Profil der GRhGK	
Verortung:	Bonn (LVR-ILR)	
Kosten LVR:	bis zu 120.000 EUR p. a.	
	Geschäftsstellenleitung (0,5-Stelle)	32.500 €
	Assistenzstelle (0,5-Stelle)	26.000 €
	Wissenschaftliches Kolloquium im Rahmen der Mitgliederversammlung (Honorare und Reisekosten für Referenten, Bewirtung)	2.000 €
	Buchvorstellung (Honorare und Reisekosten für Referenten, Bewirtung)	800 €
	Werbemittel (Flyer, Plakate)	1.200 €
	Bedarfe der Geschäftsstelle (Bürobedarf, Porto, Telefon, Rechnergarnitur), Fortbildungen, Kosten Internetpräsenz, Bewirtung und Besprechungen und Sitzungen	5.000 €
	Wissenschaftliche Projekte Aufwandsentschädigungen)	4.200 €
	Druckkosten (durchschnittlich 2 Bde./Jahr à 14.000€)	28.000 €
	Miete/Overhead	20.000 €
	Gesamtsumme	119.700 €
Besonderheit:	Verein bleibt grds. bestehen, Satzungsanpassung/Gremienarbeit für LVR erforderlich	

Für die **räumliche Anbindung** wird das LVR-ILR präferiert.

Gemeinsam wird von LVR und GRhGK das Erfordernis gesehen, das Zusammenwirken sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten in einem **Vertrag bzw. einer Fördersatzung** zu regeln. Dieses Regelwerk soll als Handlungsgrundlage sowie dazu dienen, Konflikte einzuhegen. Ferner muss die **Satzung** der GRhGK an die künftigen Anforderungen angepasst werden.

Der finanzielle Gesamtaufwand des LVR für die Bereitstellung von Räumen, Ausstattung, Sachmitteln und Personalkosten wird auf bis zu 120.000 EUR p. a. festgeschrieben. Die Finanzierung soll über eine entsprechende Förderung der Sozial- und Kulturstiftung des LVR erfolgen (siehe hierzu Vorlage 14/2444). Darüber hinaus wird die Verwaltung weitere Gespräche bezüglich einer finanziellen Beteiligung mit den in der GRhGK vertretenen Ländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland sowie der Stadt Köln führen. Diese haben bislang auf entsprechende schriftliche Anfragen der GRhGK nicht reagiert. Zudem ist der Umgang mit aufkommenden, zusätzlichen Aufwendungen/Kosten (Begrenzung auf in der Vorlage ausgewiesene Kosten; Kostenrahmen) zu klären.

Der LVR und die GRhGK sind sich darüber einig, dass die vorstehenden Ansätze und Erwägungen vertieft und ausgearbeitet werden müssen (Klärung von Details, Überarbeitung der Satzung, Erarbeitung eines Kooperationsvertrages). Die Arbeit soll aufgenommen werden, sobald der politische Grundsatzbeschluss zur Anbindung der GRhGK durch den LVR gefasst ist. Die Anbindung der GRhGK / Konstituierung Geschäftsstelle ist nach Klärung der Detailfragen und entsprechender weiterer Beschlussfassung zum **01.01.2019** geplant.

Der gemäß Beschluss zu Vorlage 14/2021/1 erhöhte Zuschuss für 2017 in Höhe von 30.000 EUR wird für 2018 fortgeschrieben.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2447:

Anbindung der „Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde“ an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte

I. Ausgangssituation

Mit Beschluss des Kulturausschusses vom 01.02.2017 gemäß Antrag-Nr. 14/138 der Fraktionen von CDU und SPD wurde die Verwaltung beauftragt, Möglichkeiten aufzuzeigen, die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (GRhGK) an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR) anzubinden sowie eventuelle personelle und finanzielle Auswirkungen darzustellen.

Nach Darlegung der Prüfergebnisse (Beantwortung des Antrages 14/138; Vorlage 14/2021 und 14/2021/1) zur möglichen Anbindung der „Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde“ an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte fasste der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 28.06.2017 folgenden Beschluss:

- 1. Die Prüfergebnisse der Verwaltung zu den Möglichkeiten der Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte werden gemäß Vorlage Nr. 14/2021/1 zur Kenntnis genommen.*
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Varianten eins und zwei zur Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte weiter auszuarbeiten und der politischen Vertretung Anfang 2018 die Ergebnisse vorzulegen.*
- 3. Für die Übergangsphase bis zur Beschlussfassung soll die Variante fünf Anwendung finden.*

II. Sachstand

Der LVR (Dezernat 9; LVR-ILR) hat in Gesprächen mit dem Vorsitzenden der GRhGK die Optionen für die **Variante 1** (Auflösung der Gesellschaft; Integration als unselbständige Organisationseinheit in den LVR; ähnlich der Historischen Kommission in Westfalen) und **Variante 2** (Fortbestehen der GRhGK als Verein; räumliche/organisatorische Anbindung an den LVR) zur Anbindung der GRhGK ausgelotet.

Wesentliche Fragestellungen waren die Veränderungsbereitschaft der GRhGK, die Bereitschaft einer Mitfinanzierung durch das Land NRW, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland sowie die Stadt Köln und darüber hinaus vermögensrechtliche, personalrechtliche und organisatorisch Fragen (z. B. Trennung von Dienst- und Fachaufsicht). Ergänzende Fragestellungen betrafen das Aufgabenprofil, die Zielgruppendefinition und die Gremienstruktur der GRhGK sowie inhaltliche (strukturelle, materielle) Satzungsanpassungen bei der GRhGK (u. a. Berücksichtigung des LVR in Vereinsgremien).

Der Vorstand der GRhGK hat zu einzelnen Fragestellungen ein Positionspapier erarbeitet. Demnach präferiert der Vorstand der GRhGK die **Variante 2** aus der o. g. Beschlussvorlage mit Verweis auf sich daraus ergebende Gestaltungsmöglichkeiten, der

Planungssicherheit für die GRhGK, sich ergebende Synergieeffekte sowie vermindertem organisatorischen und rechtlichen Regelungsaufwand und schließlich die Wahrung der Tradition und wissenschaftlichen Unabhängigkeit der GRhGK.

Für die **räumliche Anbindung** wird das LVR-ILR präferiert.

Die Anforderungen an **Personal- und Sachmittel** für ein aus Sicht der GRhGK zukunftssträchtiges Funktionieren der Gesellschaft ergeben sich aus den Darlegungen/Berechnungen, die bereits im Rahmen der Vorlage 14/2021/1 vorgestellt wurden sowie den zwischenzeitlich erfolgten Gesprächen zwischen dem LVR und der GRhGK:

Variante 2: Anbindung an den LVR (Dezernat 9) bzw. das LVR-ILR

Variante 2	Räumlich/organisatorische Anbindung des GRhGK an den LVR (Dezernat 9) bzw. das LVR-ILR	
Organisation:	eigenständige GRhGK (wie bisher)	
Aufgaben:	Quelleneditionen, Online-Publikation (alte/neue Werke), Veranstaltungen	
Ausstattung:	gem. vorstehender tabellarischer Übersicht / künftigem Profil der GRhGK	
Verortung:	Bonn (LVR-ILR)	
Kosten LVR:	bis zu 120.000 EUR p. a.	
	Geschäftsstellenleitung (0,5-Stelle)	32.500 €
	Assistenzstelle (0,5-Stelle)	26.000 €
	Wissenschaftliches Kolloquium im Rahmen der Mitgliederversammlung (Honorare und Reisekosten für Referenten, Bewirtung)	2.000 €
	Buchvorstellung (Honorare und Reisekosten für Referenten, Bewirtung)	800 €
	Werbemittel (Flyer, Plakate)	1.200 €
	Bedarfe der Geschäftsstelle (Bürobedarf, Porto, Telefon, Rechnerausstattung), Fortbildungen, Kosten Internetpräsenz, Bewirtung und Besprechungen und Sitzungen	5.000 €
	Wissenschaftliche Projekte Aufwandsentschädigungen)	4.200 €
	Druckkosten (durchschnittlich 2 Bde./Jahr à 14.000€)	28.000 €
	Miete/Overhead	20.000 €
	Gesamtsumme	119.700 €
Besonderheit:	Verein bleibt grds. bestehen, Satzungsanpassung/Gremienarbeit für LVR erforderlich	

Gemeinsam wird von LVR und GRhGK das Erfordernis gesehen, das Zusammenwirken sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten in einem **Vertrag bzw. einer Fördersatzung** zu regeln.

Dieses Regelwerk soll als Handlungsgrundlage sowie dazu dienen, Konflikte einzuhegen.

Ferner muss die **Satzung** der GRhGK an die künftigen Anforderungen angepasst werden.

Finanzen

Der finanzielle Gesamtaufwand des LVR für die Bereitstellung von Räumen, Ausstattung, Sachmitteln und Personalkosten wird auf bis zu 120.000 EUR p. a. festgeschrieben. Die Finanzierung soll über eine entsprechende Förderung der Sozial- und Kulturstiftung des LVR erfolgen (siehe hierzu Vorlage 14/2444). Darüber hinaus wird die Verwaltung weitere Gespräche bezüglich einer finanziellen Beteiligung mit den in der GRhGK vertretenen Ländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland sowie der Stadt Köln führen. Diese haben bislang auf entsprechende schriftliche Anfragen der GRhGK nicht reagiert. Zudem ist der Umgang mit aufkommenden, zusätzlichen Aufwendungen/Kosten (Begrenzung auf in der Vorlage ausgewiesene Kosten; Kostenrahmen) zu klären.

Der LVR und die GRhGK sind sich darüber einig, dass die vorstehenden Ansätze und Erwägungen vertieft und ausgearbeitet werden müssen (Klärung von Details, Überarbeitung der Satzung, Erarbeitung eines Kooperationsvertrages). Die Arbeit soll aufgenommen werden, sobald der politische Grundsatzbeschluss zur Anbindung der GRhGK durch den LVR gefasst ist. Die GRhGK hat zudem erklärt, dass sie sich in diesem Zusammenhang rechtlich durch Herrn Dr. Adenauer (Köln) beraten lassen wird.

Einvernehmlich schlagen Verwaltung und Gesellschaft folgenden **Zeitplan** vor:

► **19.03.2018 (LA)**: Grundsatzbeschluss Anbindung GRhGK

► **bis Sommer 2018**: Überarbeitung GRhGK-Satzung / Erarbeitung Vertrag / Fördersatzung mit dem LVR

► **im Herbst 2018 (19.09./28.11.2018)**: Beschluss über die Ausgestaltung der Anbindung

► **zum 01.01.2019**: Anbindung der GRhGK / Konstituierung Geschäftsstelle (Ausschreibung Personal, Bezug Räume); Satzungsänderung etc.

In der Zwischenzeit wurde nach Beschlusslage (s. oben I. Ziffer 3 des Beschlusses) der GRhGK ein erhöhter Zuschuss für 2017 in Höhe von 30.000 EUR über das LVR-ILR gewährt. Dies wird für 2018 fortgeschrieben.

III. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, den vorgeschlagenen Grundsatzbeschluss zu fassen:

1. Die organisatorische und räumliche Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR) wird unter den nachstehenden Rahmenbedingungen grundsätzlich beschlossen (Grundsatzbeschluss):

1.1 Die Gesellschaft bleibt als altrechtlicher Verein bestehen.

1.2 Die Geschäftsstelle des Vereins wird vom bisherigen Standort im Stadtarchiv Köln nach Bonn in die Räumlichkeiten des LVR-ILR verlegt.

1.3 Als Mindestanforderung für die Geschäftsstelle wird eine Geschäftsführung (0,5-Stelle) und eine Assistentkraft (0,5-Stelle) gesehen.

1.4 Der finanzielle Gesamtaufwand des LVR für die Bereitstellung von Räumen, Ausstattung, Sachmitteln und Personalkosten wird auf bis zu 120.000 EUR p. a. festgeschrieben. Die Refinanzierung soll über einen entsprechenden Förderantrag an die Sozial- und Kulturstiftung des LVR sichergestellt werden (siehe hierzu Vorlage 14/2444).

1.5 Diese Neuregelung soll mit Wirkung vom 01.01.2019 erstmals für das Haushaltsjahr 2019 nach abschließender Beschlussfassung und unter Berücksichtigung der ausstehenden Klärungen in Kraft treten.

2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden in einem entsprechenden Vertrag bzw. einer Satzung vereinbart.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit den in der GRhGK vertretenen Ländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland sowie der Stadt Köln zu führen, mit dem Ziel, eine finanzielle Beteiligung an der GRhGK zu erwirken.

4. Die Verwaltung wird zudem beauftragt, gemeinsam mit der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde die rechtlichen/vertraglichen sowie organisatorischen Voraussetzungen bis zum Herbst 2018 zu klären (Ausgestaltung der Anbindung) und zur politischen Beschlussfassung vorzulegen.

In Vertretung

K a r a b a i c

Vorlage-Nr. 14/2399

öffentlich

Datum: 09.02.2018
Dienststelle: Fachbereich 92
Bearbeitung: Frau Schuy

Kulturausschuss	21.02.2018	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.03.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.03.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren

Beschlussvorschlag:

1. Der Planung und Durchführung der in der Vorlage Nr. 14/2399 aufgeführten Ausstellungen in den Jahren 2019 ff. wird vorbehaltlich evtl. weiter zu treffender Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen einzugehen.
3. Die gemäß Ziffer 2 gemachten Erklärungen müssen sich in den jeweiligen Jahren im Rahmen von 60% der Haushaltsansätze für Ausstellungen (Eigenmittel der Museen) von 2018 halten.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Mit der Vorlage wird – wie in jedem Jahr - das Ausstellungsprogramm der LVR-Museen für die künftigen Jahre vorgestellt und um eine Ermächtigung gebeten, bereits im laufenden Jahr Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 60 % der Haushaltsansätze für Ausstellungen 2018 zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingehen zu dürfen.

Bei den einzelnen Ausstellungen, welche in der Anlage der Vorlage dargestellt werden, sind - soweit derzeit kalkulierbar - die voraussichtlichen Kosten und die geschätzten Besucherzahlen angegeben. Bei den aufgeführten voraussichtlichen Kosten handelt es sich grundsätzlich um Eigenmittel. Fremdmittel werden nur berücksichtigt, wenn hierfür bereits eine verbindliche Zusage vorliegt.

Ausstellungen mit einem großen Kostenvolumen benötigen in der Regel eine längere Vorlaufzeit, so dass es notwendig ist, Verpflichtungen bereits vor Beginn des Jahres einzugehen, in dem die Ausstellung gezeigt werden soll.

Hierzu wird - entsprechend dem Verfahren in den vergangenen Jahren - eine Handlungsermächtigung in Höhe von 60 % der in den betreffenden Produktgruppen in 2018 veranschlagten Eigenmittel für Wechselausstellungen erbeten. Bei einem gemeinsamen Finanzrahmen der LVR-Museen für Wechselausstellungen im Jahr 2018 von 965.841 € handelt es sich um eine Handlungsermächtigung in Höhe von 579.505 €, verteilt auf alle LVR-Museen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2399: Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren

I. Ausgangssituation

Den zuständigen Ausschüssen wird jährlich darüber berichtet, welche Ausstellungen in den Museen des LVR in künftigen Haushaltsjahren mit welchen Kosten und welcher Besuchszahlerwartung durchgeführt werden sollen.

II. Sachstand

Die beiliegende Darstellung gibt einen Überblick über die in den Jahren ab 2019 in den LVR-Museen geplanten Ausstellungen.

Bei den einzelnen Ausstellungen sind - soweit derzeit kalkulierbar - die voraussichtlichen Kosten und die geschätzten Besuchszahlen angegeben. Bei den Kosten handelt es sich grundsätzlich um Eigenmittel. Fremdmittel werden nur berücksichtigt, wenn hierfür bereits eine verbindliche Zusage vorliegt.

Selbstverständlich wird die Verwaltung alle erdenklichen Bemühungen unternehmen, um für die Ausstellungen Drittmittel einzuwerben. Zu einem so frühen Zeitpunkt liegen aber naturgemäß wenige verbindliche Zusagen vor. In den Kostenkalkulationen sind keine Finanzierungsrisiken durch Eintrittserlöse enthalten.

III. Weitere Vorgehensweise

Im Hinblick auf die desolante Haushaltssituation der Kommunen steht auch die Ausstellungstätigkeit der Museen des Landschaftsverbandes Rheinland im Spannungsfeld des Rücksichtnahmegebotes des Landschaftsverbandes gegenüber seinen Landschaftsumlage zahlenden Mitgliedskörperschaften und der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung.

Die von der Verwaltung erarbeiteten Konsolidierungsmaßnahmen haben auch Auswirkungen auf das geplante Ausstellungsprogramm der nächsten Jahre. Die Durchführung der in der Anlage aufgeführten Ausstellungen steht unter dem Vorbehalt der evtl. noch zu treffenden weiteren Konsolidierungsmaßnahmen.

Die Verwaltung ist sich dabei bewusst, dass Reduzierungen bei den Ausstellungen Auswirkungen auf die Kennzahlen (Anzahl der Besuche) und die zu erzielenden Eintrittserlöse haben können. Um insgesamt Einsparungen erzielen zu können, muss dies allerdings in Kauf genommen werden.

Ausstellungen mit einem großen Kostenvolumen haben in der Regel eine lange Vorlaufzeit, so dass es notwendig ist, Verpflichtungen bereits vor Beginn des Jahres einzugehen, in dem die Ausstellung gezeigt werden soll.

Hierzu wird - entsprechend dem Verfahren in den vergangenen Jahren - eine Handlungsermächtigung erbeten. Als Handlungsermächtigung werden 60 % der in den betreffenden Produktgruppen in 2018 veranschlagten Eigenmittel für Wechselausstellungen berücksichtigt.

Bei den einzelnen Museen handelt es sich um folgende Beträge:

	im Haushalt 2018 veranschlagte Eigenmittel für Wechsel- ausstellungen	Handlungs- ermächtigung (60 %)
LVR-LandesMuseum Bonn	289.141 €	173.485 €
Max Ernst Museum Brühl des LVR	200.000 €	120.000 €
LVR-APX/LVR-RömerMuseum Xanten	135.000 €	81.000 €
LVR-Industriemuseum	260.200 €	156.120 €
LVR-Freilichtmuseum Kommern	30.000 €	18.000 €
LVR-Freilichtmuseum Lindlar	11.500 €	6.900 €
Preußen-Museum Wesel		
(ab 18.03.2018: LVR-Niederrheinmuseum Wesel)	40.000 €	24.000 €
insgesamt	965.841 €	579.505 €

Entsprechend dem bestehenden Verfahren, wird dem Kulturausschuss über den Stand und die Abwicklung der Ausstellungen mit einem größeren Kostenvolumen u.a. im Rahmen des Ausstellungscontrollings berichtet.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Die politische Vertretung wird gebeten, die Ausstellungsplanung für künftige Haushaltsjahre zur Kenntnis zu nehmen und die Verwaltung - vorbehaltlich weiterer noch zu treffender Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung - zu ermächtigen, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen im Rahmen von höchstens 60 % der Haushaltsansätze für Ausstellungen (Eigenmittel der Museen) in 2018 einzugehen.

In Vertretung

K a r a b a i c

LVR-LandesMuseum Bonn

**Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2018 veranschlagten
Eigenmittel betragen 289.141,00 Euro.**

**Fotografie in der Weimarer Republik
Juni 2019 bis November 2019**

Eine Ausstellung des LVR-LandesMuseums Bonn, der Deutschen Fotothek in der SLUB Dresden und der Stiftung F.C. Gundlach Hamburg.

Für die Entwicklung der Fotografie sind die Jahre der Weimarer Republik zwischen 1918 und 1933 in ihrer Bedeutung kaum zu überschätzen. Die Ausstellung nimmt alle Facetten des erfolgreichen Mediums „Fotografie“ in diesem Zeitraum in den Blick, dabei steht nicht nur die künstlerische Fotografie des „Neuen Sehens“ oder der „Neuen Sachlichkeit“, sondern vor allem der durch technische Neuerungen beflügelte innovative Fotojournalismus und die Dokumentarfotografie im Mittelpunkt: Die Zeit ist der Beginn einer visuellen „Medienkultur“, die im Berliner Ullstein-Verlag erscheinende „BZ“ war mit 2 Mio. Exemplaren die weltweit auflagenstärkste Illustrierte.

Die umfassenden Archive der Kooperationspartner und ausgewählte Leihgaben u.a. aus dem Ullstein-Archiv, ermöglichen einen neuen Blick auf die Vielschichtigkeit des Weimarer Alltags mit besonderem Fokus auf den Westen - vom hoffnungsvollen Anfang bis zum Untergang 1933. Neben Arbeiten bekannter Fotografenpersönlichkeiten der Zeit wie u.a. von August Sander, Lotte Jacobi, Hugo Erfurth, Gisèle Freund, Yva, Alfred Eisenstaedt, Hans Finsler, Heinrich Hoffmann, Erich Salomon, Ilse Bing, Paul W. John, Franz Roh, Werner Rohde, Anton Stankowski, Alex Stöcker, Umbo, Werner Mantz oder Albert Renger-Patzsch, werden ebenso aber auch fotografisches Material und Dokumente von eher unbekanntem Bildautoren zu sehen sein.

Die Ausstellung beschränkt sich nicht auf deutsche Fotografen und Fotografinnen, sondern zeigt auch den Blick von außen auf die Weimarer Republik, etwa durch Martin Munkácsi, Henri Cartier Bresson oder Emil Otto Hoppé. So entsteht in der Präsentation ein einzigartiger Einblick in die Kulturgeschichte der Weimarer Republik.

Der Katalog ist als umfassendes Bild-Text-Kompendium zum Thema geplant.

Die Ausstellung fügt sich in das NRW weite Projekt „Bauhaus100 im Westen“ ein.

Gesamtkosten (geplant): 160.000,00 €

Eigenmittel 2019 90.000,00 €
Fremdmittel 2019 (beantragt) 70.000,00 €

Geschätzte Zahl der Besuche: 30.000

Weltsprache Musik (Arbeitstitel)
Mitmachausstellung zum Beethoven-Jahr
Eröffnung 14. Dezember 2019, Beethovens 249. Geburtstag? - bis Herbst 2020

Kooperationsprojekt des LVR-LandesMuseums Bonn mit dem Museon Den Haag, dem Museum Het Valkhof Nijmegen. Weitere Kooperationspartner sind möglich.

Wenn es eine die Menschheit-Hymne gäbe, dann wäre dies sicherlich Beethovens Ode an die Freude, aus der 9. Symphonie. Anlässlich des 250-jährigen Geburtstages des weltberühmten Komponisten, fragt die Ausstellung des LVR-LandesMuseums nach der weltumspannenden Wirkung der Musik.

Mit ca. 35 Mitmachangeboten bringt sie die Geschichte und die Vielfalt der Klangwelten quer durch alle Kulturen und Kontinente zum Erklingen und macht die Besucherinnen und Besucher aller Generationen zu Musikern, Komponisten und Instrumentenbauern. Sie zeigt aber auch, wie wir hören und erklärt mit Modellen und Medienstationen die komplexe und wunderbare Funktionsweise unserer Ohren im Zusammenspiel mit unserem Gehirn. Sie macht deutlich, wie wir unsere Ohren schützen können. Sie fragt aber auch, nicht zuletzt in Bezug auf Beethovens Schwerhörigkeit, wie Hörschwäche heute immer erfolgreicher behandelt werden kann. Hierzu ist die Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Bonn und dem Freiburger Institut für Musikermedizin geplant. Die Ausstellung thematisiert darüber hinaus die Veränderung der Hörgewohnheiten in unserer digitalisierten Welt.

Schließlich fragt sie nach den universalen Funktionen der Musik für Religion und Kult, für Feste und Zeremoniell, aber auch, ganz aktuell, als Heilquelle. Angedacht ist eine Kooperation mit dem Mahler Chamber Orchestra (MCO), dem derzeit weltbesten Kammerorchester, deren Musiker als „Paten“ immer wieder in Ausstellung und Rahmenprogramm präsent sein werden. Musik soll für alle erlebbar sein, die Ausstellung arbeitet inklusiv und kooperiert u.a. mit dem inklusiven Projekt „Feel the Music“ des MCO.

So stellt die Ausstellung originale Exponate und zahlreiche Mitmachstationen gleichberechtigt nebeneinander. Von Raum der absoluten Stille bis zur Kirchen- und Konzertorgel macht sie die Faszination der Musik und des musikalischen Hörens in aller klanglichen und kulturellen Vielfalt erleb- und hörbar.

Die Ausstellung wird in das Jubiläumsprogramm anlässlich Beethovens 250. Geburtstag eingebunden. Die Fördermittel werden bei der Beethoven Jubiläums Gesellschaft mbH beantragt.

Gesamtkosten (geplant):	440.000,00 €
Eigenmittel 2018	10.000,00 €
Eigenmittel 2019	60.000,00 €
Eigenmittel 2020	190.000,00 €
Fremdmittel 2019 (geplant)	180.000,00 €
Geschätzte Zahl der Besuche:	80.000

Max Ernst Museum Brühl des LVR

Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2018 veranschlagten Eigenmittel betragen 200.000 €.

**„Joana Vasconcelos“
9.3. bis 7.7.2019**

Joana Vasconcelos (geb. 1971) ist nicht nur eine der führenden Künstlerinnen Portugals, sondern ihre unverwechselbaren, opulenten Werke sind mittlerweile weltbekannt. Die konzeptuell ausgerichtete Künstlerin benutzt Objekte, Formen und Materialien, die sie – ganz im Sinne der surrealistischen Strategie – ihrem ursprünglichen Kontext enthebt und in anspielungsreichen Kombinationen verbindet und verfremdet. So erregte Vasconcelos 2005 auf der Biennale in Venedig mit einem riesigen ‚Kronleuchter‘ Aufsehen, der aus Tausenden von Tampons bestand. Die heiter-ironischen Arbeiten berühren oft Fragen kultureller Identität und hinterfragen jede Art von alltäglicher Routine. Sie spielen mit den Spannungsverhältnissen von Tradition und Moderne, Hoch- und Alltagskultur, Handarbeit und industrieller Fertigung und entführen den Betrachter in eine bunte Welt des nur scheinbar Vertrauten. Sie setzt auch alte Handarbeitstechniken wie Häkeln oder Nähen ein, die zu verblüffenden und eigenwilligen Ergebnissen führen. Neben älteren Arbeiten, die die Reichweite ihrer künstlerischen Ideen abstecken und Entwicklungstendenzen aufzeigen, werden auch aktuelle Werke, ggf. eigens für diese Ausstellung gefertigte, präsentiert.

Gesamtkosten (geplant): 200.000 €

2018 Eigenmittel 80.000 €
2019 Eigenmittel 120.000 €

Geschätzte Zahl der Besuche: 12.000

**„Max Beckmann“
9/2019 bis 1/2020**

Nach der erfolgreichen Ausstellung „George Grosz – Deutschland, ein Wintermärchen, Aquarelle, Zeichnungen, Collagen 1908 - 1958“ im Jahre 2011, figurieren nun Werke von Max Beckmann (1884–1950) als eine weitere antipodisch zu Max Ernst angelegte Präsentation. Das Erlebnis des Ersten Weltkriegs führte Beckmann zu einem expressionistischen Ausdrucksstil, der sich, ähnlich wie bei Grosz und Otto Dix, in seiner harten Dingbestimmung der Neuen Sachlichkeit näherte. 1937 emigrierte Beckmann nach Holland, 1948 übersiedelte er in die USA. Sein Stil war seit den 1920er Jahren durch einen starken Individualismus geprägt, der eine intensive Auseinandersetzung mit der Dingwirklichkeit und ein expressives, die Form umreißendes grafisches Gerüst hervorbrachte. Hauptthema ist der einsame, bedrohte Mensch in einer apokalyptischen Welt. Im Spätwerk folgen moderne Deutungen mythologischer Motive. Die Werkauswahl wird unter besonderer Berücksichtigung von Arbeiten auf Papier erfolgen.

Gesamtkosten (geplant): 250.000 €

2018 Eigenmittel 40.000 €
2019 Eigenmittel 180.000 €
2020 Eigenmittel 30.000 €

Geschätzte Zahl der Besuche: 15.000

LVR-Archäologischer Park/ LVR-RömerMuseum Xanten

Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2018 veranschlagten Eigenmittel betragen 135.000 €.

2019

„Kaiser Trajan und die Städte – Die Städtepolitik Trajans und die Gründung der CUT“ (Arbeitstitel)

Voraussichtlich Mai bis Oktober 2019

Die Gründung der Colonia Ulpia Traiana um 100 n. Chr. zählt zu einer der ersten reichspolitischen Maßnahmen in der Regierungszeit des Kaisers Trajan. Auf dem Gebiet einer Vorläufersiedlung, die sich in der Nähe der Legionslager auf dem Fürstenberg entwickelt hatte, entstand zu Beginn des 2. Jhs. n. Chr. eine typisch römische Stadt, die alle wesentlichen Elemente römischer Stadtkultur aufzuweisen hat: eine eindrucksvolle Befestigungsmauer, ein von Hallen umgebenes Forum, einen Kapitilstempel für die höchsten Staatsgottheiten, ein Amphitheater und große öffentliche Badeanlagen. Die Ausstellung im LVR-Römermuseum widmet sich erstmals der Gründung der CUT, stellt sie in den Rahmen der römischen Städtepolitik zur Zeit des Kaisers Trajan und beleuchtet deren Zielsetzung wie Auswirkung.

Die römische Welt war eine städtisch geprägte. Der römische Staat stützte sich auf die Städte als unterste Verwaltungseinheiten und überließ ihnen im Rahmen der lokalen Selbstverwaltung wichtige Aufgaben wie die Einziehung von Steuern, die niedere Gerichtsbarkeit oder die Rekrutierung von Soldaten. Die Stadt und das ihr zugeordnete, meist landwirtschaftlich genutzte Territorium bildeten eine politisch-rechtliche Einheit, die für das Gebiet und seine Bewohner zuständigen Behörden und alle wichtigen politischen, religiösen und wirtschaftlichen Institutionen waren im städtischen Mittelpunkt konzentriert. In jenen Regionen des Reiches, wo es wie in Germanien in vorrömischer Zeit keine städtischen Traditionen gab, wurden Städte als Mittel der Herrschaftsausübung und Romanisierung gegründet.

Was bewog Kaiser Trajan zur Gründung einer römischen Kolonie in Xanten, wie war diese verfasst und in welchem Verhältnis stand sie zur Vorgängersiedlung? Welche Veränderungen bewirkte die Koloniegründung in ihrem unmittelbaren Umland und wie strahlte sie ins Gebiet jenseits der Grenze in das von Germanen besiedelte Gebiet aus? Diese und weitere Fragen werden mit Blick auf die anderen Stadtgründungen Trajans bzw. die von ihm vorgenommenen Erhebungen zu höheren Stadtrechtsformen in den germanischen Provinzen, an der mittleren und unteren Donau sowie in Nordafrika in den Blick genommen werden.

Neben eigenen Beständen werden hochwertige Leihgaben aus deutschen und ausländischen Museen Einblick in die römische Städtebaupolitik in den Grenzprovinzen des Imperiums zur Zeit Trajans geben. Neben der Präsentation im Wechselausstellungsbereich des LVR-RömerMuseums werden auch einige Themenpavillons im Park und Stationen im Gelände, wie das Forum und das Kapitol, durch Visualisierungen in das Ausstellungskonzept eingebunden.

Gesamtkosten:	135.000 €
2018-2019 Eigenmittel:	135.000 €
Geschätzte Besuchszahl:	45.000

2020

„Aufstand am Niederrhein – Die Bataver im Kampf gegen das römische Imperium“

Voraussichtlich Mai bis Oktober 2020

Nach Neros Selbstmord kämpfen im Jahr 69 n. Chr. vier Kaiser um den Thron. Schließlich stehen sich Aulus Vitellius, der von seinen Truppen zum Kaiser proklamierte Statthalter Niedergermaniens, und Titus Flavius Vespasianus, der sich als Feldherr im Kampf gegen die aufständischen Juden in Palästina einen Namen gemacht hat, als Prätendenten gegenüber. Die Rheingrenze ist geschwächt, da Vitellius einen großen Teil der in Germanien stationierten Truppen mit sich nach Italien geführt hat.

Als die entscheidende Auseinandersetzung bevorsteht, erproben die am Niederrhein siedelnden Bataver, die seit der Zeit des Augustus mit Rom verbündet sind und dem Reich Hilfstruppen stellen, den Aufstand und versuchen, die römische Oberherrschaft abzuschütteln. Bald schließen sich andere germanische und gallische Stämme wie die Treverer und Lingonen der Aufstandsbewegung an. Es kostete die römische Zentralmacht zwei Jahre größter Anstrengungen, um den Aufstand niederzuschlagen. Am Ende kapitulieren die Bataver zwar, aber anders als die aufständischen Juden in Palästina sind sie militärisch nicht geschlagen und behalten weiter ihre privilegierte Stellung im Rahmen der römischen Heeresorganisation.

Roms Nordwestprovinzen bildeten neben Italien den Hauptschauplatz der für das weitere Schicksal Roms entscheidenden Ereignisse und wurden durch die Wirren des Bürgerkrieges in besonderer Weise in Mitleidenschaft gezogen. Die in Xanten stationierte 15. Legion, die sich der Usurpation des Vitellius anschloss, ging im Bürgerkrieg unter. Entscheidende Kampfhandlungen zwischen römischen Truppen und aufständischen Germanen spielten sich am Niederrhein zwischen Kalkar und Krefeld ab. Eine der wichtigsten Schlachten wurde beim römischen Militärlager Vetera / Xanten geschlagen.

Die Ausstellung im LVR-Römermuseum widmet sich erstmals diesen für die weitere Entwicklung Niedergermaniens entscheidenden Ereignissen. Mit eigenen Exponaten und zahlreichen Leihgaben aus Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz wird ein spannendes Bild des Bataveraufstands gezeichnet, der sich in vielen Aspekten mit heutigen Ereignissen in politisch instabilen Regionen der Erde vergleichen lässt.

Gesamtkosten: 135.000 €

2019-2020 Eigenmittel: 135.000 €

Geschätzte Besuchszahl: 50.000

2021

„Bestiarium Xantense – Mensch und Tier im römischen Niedergermanien“

Voraussichtlich Mai bis Oktober 2021

Das Zusammenleben von Mensch und Tier gestaltete sich in der Antike auf wesentlich vielfältigere und unmittelbarere Weise als heute. Tiere waren ein wesentlicher Bestandteil der Ernährung, wichtige Transport- und Arbeitsmittel sowie Rohstofflieferanten; man hielt sie als teure Prestigeobjekte, sie dienten der Unterhaltung und wurden als Gefährten liebevoll umsorgt. Tiere bedrohten aber auch Gesundheit und Leben des Menschen: Flöhe, Wanzen, Läuse und andere Parasiten waren unter den mangelnden hygienischen Verhältnissen ein allgegenwärtiges Problem, während Heuschrecken, Ratten und Mäuse in der antiken Subsistenzwirtschaft großen ökonomischen Schaden anrichteten und die zum Überleben notwendigen Ressourcen gefährdeten.

Wie Schriftquellen und bildliche Darstellungen belegen, prägten die Einstellung der Menschen zum Tier zum einen reine Nützlichkeitsbetrachtungen, die gegebenenfalls auch rücksichtslos durchgesetzt wurden. Zum anderen gab es tiefere persönliche Bindungen, wie Grabinschriften für Haustiere oder die Beigabe von Tieren in menschlichen Bestattungen bezeugen. Das Tier spielte auch in den religiösen Vorstellungen der Menschen eine wichtige Rolle: Vielen Gottheiten waren bestimmte Tiere als Begleiter zugeordnet, und das Blutopfer stellte die aufwendigste und teuerste Gabe des Menschen an die Götter dar.

Die Sonderausstellung soll den Besuchern zum einen ein Bild von der vielfältigen Tierwelt des antiken Xanten (Legionslager und Zivilsiedlungen) vermitteln und generell die Bedeutung von Tieren für das Leben der Menschen in der römischen Antike beleuchten. Neben Überresten (Knochen, Zähne etc.) und Spuren (Verbiss an Knochen, Fußabdrücke auf Ziegeln etc.) von Tieren werden mit der Tierhaltung in Verbindung stehende Geräte (Trensen, Hufschuh etc.) und Darstellungen von Tieren gezeigt. Das Fundmaterial aus Xanten soll dabei um Funde aus den germanischen und gallischen Provinzen ergänzt werden.

Gesamtkosten: 135.000 €

2020-2021
Eigenmittel: 135.000 €

Geschätzte Besuchszahl: 40.000

2022

„Schwere Zeiten – Spätantike am Niederrhein“

Voraussichtlich Mai bis Oktober 2022

Über lange Jahrzehnte richtete die archäologische Forschung in Xanten ihren Fokus auf die Zeit des 2. und frühen 3. Jahrhunderts n. Chr., als die CUT in ihrer Blüte stand. Ein Bild dieser Epoche präsentiert den Besuchern auch der LVR-Archäologische Park mit seinen Rekonstruktionen öffentlicher und ziviler Bauten sowie der ursprünglichen Insulaeinteilung des Stadtgebiets. Demgegenüber sind sowohl die vorcoloniazeitliche Zivilsiedlung auf dem Gebiet der CUT wie auch die Spätzeit der Colonia wenig bekannt.

Mit der Entdeckung des Südwestquartiers und der Wiederaufnahme der Forschungen an der Binnenfestung im Vorfeld des Antrages auf Aufnahme der CUT in den UNESCO-Weltkulturerbeantrag für den Niedergermanischen Limes rückt nun besonders die Zeit des Niedergangs der CUT in den Vordergrund. Dies bietet den Anlass, dieser faszinierenden Epoche der Xantener Stadtgeschichte im LVR-Römermuseum mit einer eigenen Ausstellung nachzuspüren und das Schicksal der Colonia in die historische Entwicklung Niedergermaniens vom späten 3. bis ins mittlere 5. Jh. n. Chr. einzuordnen.

Dass die politisch-militärische Krise des römischen Reiches mit ihren dramatischen Auswirkungen auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Nordwestprovinzen an der CUT nicht spurlos vorbeigegangen ist, belegen die gewaltigen Baumaßnahmen, die auf eine Verlegung des Militärs in die Zivilstadt oder eine drastische Reduzierung des Stadtgebietes schließen lassen. Im späten 3. Jh. verliert sich jede Spur von der in Vetera II stationierten 30. Legion. Handelt es sich bei der in der schriftlichen Überlieferung erwähnten Tricensima um die in den Grabungen angeschnittene Binnenfestung mit ihrem massiven Befestigungsring oder ist diese mit einem noch nicht gefundenen spätrömischen Militärlager zu identifizieren, das Vetera II ersetzte? Welches Areal der CUT war in der Spätantike noch besiedelt und welche Bauten aus der Blütezeit blieben auch im 4. und 5. Jahrhundert funktionsfähig? Und schließlich: Was geschah mit der hier siedelnden romanischen Bevölkerung und wie gestaltete sich der Beginn der fränkischen Herrschaft? Die Ausstellung versucht, unseren heutigen Kenntnisstand mit hochwertigen

und historisch bedeutsamen Exponaten v.a. aus deutschen und niederländischen Museen einer breiten Öffentlichkeit anschaulich und fundiert zu vermitteln.

Gesamtkosten: 135.000 €

2021-2022
Eigenmittel: 135.000 €

Geschätzte Besuchszahl: 70.000

LVR-Industriemuseum

Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2018 veranschlagten Eigenmittel betragen 260.200 €.

Das LVR-Industriemuseum setzt überwiegend auf im Verbund wandernde Wechselausstellungen und Kooperationen mit Partnern. Im Zeitraum 2018 bis 2020 liegt der Fokus bei den Ausstellungen im Rahmen des regionalen Projektverbunds „Glückauf Zukunft!“ 2018 im Ruhrgebiet, den Ausstellungen im Projektverbund „Bauhaus100 im Westen“ 2019 sowie den mit der Vision 2020 vorgesehenen Neukonzeptionen der Dauerausstellungen in Ratingen (Hohe Fabrik 2019) und in Oberhausen (Altenberg 2020/21), die investiv budgetiert sind.

A Laufende und geplante Verbundausstellungs-Produktionen für mehrere Schauplätze

„Ist das möglich?“ („MINT-Mitmachausstellung“)

Erste Station: Engelskirchen, April bis Oktober 2014

Zeitraum: 2014 - 2020, 6 Schauplatz-Stationen

Erstproduktionskosten 2013/4 (ohne Tournee-Kosten): **165.600 €**

Geschätzte Besuchszahl: 23.000

„Macht der Mode – Zwischen Kaiserreich, Weltkrieg und Politik“

Erste Station: Ratingen, Oktober 2015 bis Oktober 2016

Zeitraum: 2015-2019, 3 Stationen im LVR-IMus, LWL-IMus Bocholt 2019

Erstproduktionskosten 2015 (ohne Tournee-Kosten): **50.000 €**

Geschätzte Besuchszahl: 15.000

„Must have“ (Arbeitstitel)

Erste Station: Engelskirchen, April bis Oktober 2019

Der Konsum steigert sich seit der Industrialisierung immer schneller, die Nutzungsdauer von Konsumgütern wird immer kürzer. Konsum hat dabei vielfältige Funktionen – Konsumieren ist mehr als nur die Befriedigung existentieller Bedürfnisse, sondern ein Bestandteil der Identitätsfindung und Sinnggebung. Vor diesem Hintergrund erzählt die Ausstellung im ersten Teil eine Geschichte des Konsums seit Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die unmittelbare Gegenwart. Dabei werden neben sozialen, kulturellen und ökonomischen auch ökologische Dimensionen der verschiedenen Konsummodelle aufgezeigt. In einem zweiten Teil sollen Ansätze zu einer veränderten Konsumkultur vorgestellt werden – von Konsumverzicht über Sharing-Modelle und Ansätze des Up- und Recyclings bis hin zu den Möglichkeiten und Auswirkungen der Digitalisierung. Die Ausstellung arbeitet mit

zahlreichen Konsumobjekten aus der eigenen Sammlung, angedacht sind aber auch eine Tauschbörse oder Repair-Angebote.

Zeitraum: 2019-2021/22, 3-4 Stationen im LVR-IMus
Erstproduktionskosten 2018/9 (ohne Tournee-Kosten): **80.000 €**

2018 Eigenmittel	25.000 €
2019 Eigenmittel	55.000 €

Geschätzte Besuchszahl (3 Schauplätze): 18.000

B Jahresplanung

2018

Bergisch Gladbach

Verbundausstellung „Ist das möglich?“ („MINT-Mitmachausstellung“)
März 2018 bis Juli 2019

Übernahmekosten: **18.500 €**

2017 Eigenmittel:	5.500 €
2018 Eigenmittel	13.000 €

Erwartete Besuchszahl: **3.000**

Oberhausen St. Antony Hütte

„Zechen im Westen“
(Kooperation mit dem Ruhr Museum)
Juli 2018 bis September 2019

Ein Beitrag des LVR-Industriemuseums zum Projektverbund anlässlich der Schließung der letzten Steinkohlezeche im Ruhrgebiet 2018, in Kooperation mit dem Ruhr Museum. Anhand von ausgewählten Fotografien aus den Beständen des Ruhr Museums und des LVR-Industriemuseums zeigt diese Ausstellung den „Lebenszyklus“ einer Steinkohlezeche von den Anfängen auf der „grünen Wiese“ über die Hochphase der Kohleförderung und -verarbeitung bis zum Zechensterben und zur Nachnutzung. Der Fokus soll dabei auf Zechen im westlichen Ruhrgebiet, etwa in Oberhausen, liegen.

Gesamtkosten: **10.000 €**

2018 Eigenmittel:	6.000 €
2019 Eigenmittel	4.000 €

Erwartete Besuchszahl: **5.000**

Oberhausen Peter-Behrens-Bau

„Stoffwechsel – Die Ruhrchemie in der Fotografie“ (Kooperation mit der Ludwiggalerie Schloss Oberhausen) September 2018 bis Februar 2019

„Stoffwechsel – Die Ruhrchemie in der Fotografie“ zeigt erstmals umfassend den einzigartigen fotografischen Schatz des Fotobestands Ruhrchemie im Archiv des LVR-Industriemuseums. Die Ausstellung wird Arbeiten namhafter Fotografen zeigen, ein passantes aber auch eine Unternehmensgeschichte in Bildern bieten. Primäre Absicht ist aber, die ganze Breite an Motiven zur Geltung zu bringen – spiegelt diese doch die Wandlungen eines Ortes in einer bewegten Epoche über 100 Jahre. Der Fotobestand bietet dabei ein seltenes, ebenso geschlossenes wie facettenreiches Sample, an dem sich die Multifunktionalität des Mediums Fotografie quer zu seinen gängigen Genres erweist.

Die Ausstellung soll zu gleichen Teilen an zwei Orten präsentiert werden: im Peter-Behrens-Bau sowie im Kleinen Schloss der Ludwiggalerie Schloss Oberhausen. Beide Orte werden durch einen industriehistorischen Pfad miteinander verbunden. Ein Begleitband ist geplant.

Die Ausstellung gehört zum Projektverbund anlässlich der Schließung der letzten Steinkohlezeche 2018 und wird im Rahmen des Programms „Glückauf Zukunft!“ von der RAG-Stiftung auch finanziell mit 30.000 € gefördert. Unter anderem haben auch die Clariant Foundation (50.000 €) und Oxea (30.000 €) eine Unterstützung zugesagt.

Gesamtkosten: **128.000 €**
(ohne Aufbaukosten Ludwiggalerie)

2017 Eigenmittel: 7.500 €
2018 Eigenmittel: 7.500 €
2018 Fremdmittel: 113.000 €

Erwartete Besuchszahl: **4.000**

Ratingen

„Mode 1968 in Ratingen und im Rheinland“ (Arbeitstitel) September 2018 bis Juni 2019

Das Jahr 1968 jährt sich zum 50. Mal. Dieses Datum bietet den Anlass zu einer Ausstellung, die sich mit dem Kleiderwandel in dieser Epoche befassen will. Inwieweit spiegeln sich die politischen Umbrüche und die Modernisierung im Kleidungsverhalten der Menschen, wie zeigt sich auch in der Kleidung die Polarisierung? Wie weit wird Kleidung Ausdruck politischer Haltung und wie weit ist sie nur Ausdruck von Mode? Diese Fragen sollen eher regional betrachtet werden, also nicht in einem der großen Zentren der Studentenbewegung wie Frankfurt, sondern eher bezogen auf Ratingen und Düsseldorf. Idee ist es, sehr partizipativ vorzugehen, und das Ratinger Publikum stark in die Planung und Konzeption einzubeziehen (Zeitzeugengespräche aufnehmen, Fotos sammeln, Super-8-Filme leihen etc.)

Gesamtkosten: **55.000 €**

2018 Eigenmittel: 50.000 €
2019 Eigenmittel: 5.000 €

Erwartete Besuchszahl: **7.000**

Solingen

„Schneidwaren in Europa“ Juni 2018 bis Juni 2019

Die Ausstellung zeigt die europäische Schneidwarenindustrie im historischen und aktuellen Vergleich unter Berücksichtigung von Aspekten der Industriekultur und des jeweiligen Umgangs mit dem Strukturwandel an verschiedenen Orten in Europa. Die Ausstellung wird im Rahmen des von der EU ausgerufenen „European Year of Cultural Heritage“ (ECHY) 2018 präsentiert.

Gesamtkosten:	39.000 €
2017 Eigenmittel:	13.000 €
2018 Eigenmittel:	13.500 €
2019 Eigenmittel:	3.000 €
Fremdmittel (Förderverein):	9.500 €
Erwartete Besuchszahl:	2.500

2019

Engelskirchen

„Must have“ (Arbeitstitel; Verbundausstellung s.o.) voraussichtlich April 2019 bis Oktober 2019

Geschätzte Erstproduktionskosten:	80.000 €
2018 Eigenmittel	25.000 €
2019 Eigenmittel	55.000 €
Erwartete Besuchszahl:	4.000

Euskirchen

Verbundausstellung „Macht der Mode“ (im Rahmen des Verbundprojekts „Bauhaus100 im Westen“) voraussichtlich Februar bis Dezember 2019

Die 2015 gestartete Ausstellung wird im Rahmen des Verbundprojekts „Bauhaus100 im Westen“ in überarbeiteter Form gezeigt (anschließend im LWL-Industriemuseum in Bocholt).

Übernahmekosten:	20.000 €
2018 Eigenmittel:	2.000 €
2019 Eigenmittel:	18.000 €
Erwartete Besuchszahl:	5.000

Ratingen

„Schätze der textilen Sammlung“ September 2019 bis Juni 2020

Anlässlich der Neueröffnung der überarbeiteten Dauerausstellung in der Hohen Fabrik im Jahr 2019 präsentiert das Museum auch nur temporär ausstellbare Schätze der Sammlung: Kleidung des 18. und frühen 19. Jahrhunderts vom Spätbarock bis ins Biedermeier. Ziel ist es, das Besondere an diesen Stücken herauszuarbeiten, sie tatsächlich als „Schätze“ zu präsentieren. Jedes Stück wird auf Herstellungstechniken (Näh,- Färbe- und Drucktechniken), auf Konsummuster und Konsumenten hin befragt und in den Kontext der wirtschaftlichen Prozesse des Mode- und Kleidermarktes eingebettet.

Gesamtkosten: **55.000 €**

2018 Eigenmittel:	5.000 €
2019 Eigenmittel:	45.000 €
2020 Fremdmittel:	5.000 €

Erwartete Besuchszahl: **7.000**

2019 und 2020 wird die Zinkfabrik Altenberg aufgrund der Baumaßnahmen zur Vision 2020 nach jetzigem Planungsstand geschlossen sein. In dieser Zeit ist geplant, den Peter-Behrens-Bau (PBB) in Oberhausen mit Ausstellungen zu bespielen.

Oberhausen (Peter-Behrens-Bau)

„Stoff und Form“ (Arbeitstitel) (im Rahmen des Verbundprojekts „Bauhaus100 im Westen“) voraussichtlich Mai 2019 bis Februar 2020

Die Ausstellung ist ein Beitrag zum Verbundprojekt „Bauhaus100 im Westen“ anlässlich des Bauhaus-Jubiläums, in Kooperation mit dem Deutschen Kunststoff-Museum. Sie wird das Wechselspiel von Materialität und Form in Produktdesign und Architektur in der industriellen Moderne verfolgen, ausgehend von den Impulsen des Bauhauses und der Neuen Sachlichkeit in den 1920er Jahren bis heute, insbesondere anhand der Entwicklungen im Rheinland. Im Vordergrund sollen dabei die industriellen Werkstoffe Stahl, Glas und Kunststoff stehen.

Der Peter-Behrens-Bau bietet sich als idealer Ort für eine solche Präsentation an, zumal parallel dazu anlässlich des 150. Geburtstags von Peter Behrens 2018 auch die dortige Dauerpräsentation zu Leben und Werk von Peter Behrens ergänzt und neu präsentiert werden soll.

Gesamtkosten (geschätzt): **180.000 €**

2019 Eigenmittel:	100.000 €
Fremdmittel (GFG):	80.000 €

Erwartete Besuchszahl: **8.000**

Oberhausen (St. Antony-Hütte)

„Versorgt! Betriebliche Fürsorge bei der GHH“ voraussichtlich Oktober 2019 bis September 2020

Aus dem umfassenden Bildbestand der GHH soll wie bereits bei den Ausstellungen "Maloch" bzw. "Zechen im Westen" ein besonderer Aspekt fokussiert werden. Dabei bietet sich diesmal das Thema "Betriebliche Sozialpolitik" an, in dem die Fürsorge des Betriebs und das soziale Miteinander der Belegschaft in den Mittelpunkt gestellt werden. Betriebliche Fürsorge war bei den großen Ruhrkonzernen von besonderer Bedeutung. Sie diente der Bindung und Disziplinierung der (Fach-) Arbeiterschaft und war ein wichtiges Element der Außendarstellung.

Gesamtkosten (geschätzt):	15.000 €
2019 Eigenmittel	7.000 €
2020 Eigenmittel	8.000 €
Erwartete Besuchszahl	5000

2020

Bergisch Gladbach

„Vom Stillen Örtchen und der Hygiene mit Papier“ (Arbeitstitel) voraussichtlich Februar bis Dezember 2020

Das Thema Toilettenpapier steht schon lange auf der Bergisch Gladbacher Desideratenliste für eine Sonderausstellung. Es soll jedoch nicht auf das Papier reduziert werden, sondern in Verbindung zur Hygiene- und Toilettengeschichte präsentiert werden.

Gesamtkosten (geschätzt):	23.400 €
2019 Eigenmittel:	7.000 €
2020 Eigenmittel:	15.900 €
2021 Eigenmittel:	500 €
erwartete Besuchszahl:	3.500

Oberhausen Peter-Behrens-Bau

„100 Jahre Ruhrgebiet“ Mai bis Dezember 2020

Anlässlich des Jubiläums „100 Jahre Siedlungsbezirk Ruhrgebiet – 100 Jahre Ruhrgebiet“ ist eine Fotoausstellung im Peter-Behrens-Bau geplant mit ausgewählten Highlights aus dem Fotoarchiv des SVR/KVR, das als Depositum im LVR-Industriemuseum liegt. Das Projekt ist als eine Kooperation mit dem Ruhr Museum und dem RVR angedacht, dabei auch anknüpfend an den Projektverbund „Bauhaus100 im Westen“.

Der bislang weitgehend unzugängliche, für die Geschichte der Region bedeutsame Fotobestand (über 20.000 Bildträger) soll in diesem Zusammenhang erstmals erschlossen, gesichert, digitalisiert und in verschiedenen Formaten offline wie insb. auch online öffentlich verfügbar gemacht werden.

Der RVR hat seine Kooperation zugesagt (insgesamt für Erschließung und Präsentation 150.000 €, davon 60.000 € für das Ausstellungsprojekt und Katalog).

Geschätzte Gesamtkosten: 90.000 €

2019 Eigenmittel: 10.000 €
2020 Eigenmittel: 20.000 €
Fremdmittel: 60.000 €

Geschätzte Besuchszahl: ca. 5.000

Solingen

**„Must have“ (Arbeitstitel; Verbundausstellung s.o.)
voraussichtlich Januar bis Dezember 2020**

Geschätzte Übernahmekosten: 18.000 €

2020 Eigenmittel 15.000 €
2021 Eigenmittel 3.000 €

Erwartete Besuchszahl: 5.000

2021

Euskirchen

**„Must have“ (Arbeitstitel; Verbundausstellung s.o.)
voraussichtlich April 2021 bis Februar 2022**

Geschätzte Übernahmekosten: 25.000 €

2021 Eigenmittel 25.000 €

Erwartete Besuchszahl: 5.000

Ratingen

**Verbundausstellung „Ist das möglich?“ („MINT-Mitmachausstellung“)
September 2021 bis August 2022**

Übernahmekosten: 13.000 €

2021 Eigenmittel: 10.000 €
2022 Eigenmittel 3.000 €

Erwartete Besuchszahl: 3.000

2022

Ratingen

„Zwischen Diktatur und Demokratie“ (Arbeitstitel) vorauss. Oktober 2022 bis Oktober 2023

Die Ausstellung soll aufzeigen, wie sich das Kleidungsverhalten nach dem 2. Weltkrieg und dem Untergang der NS-Diktatur in der sich neu konstituierenden demokratischen Gesellschaft der Bundesrepublik entwickelte. Das Projekt knüpft an die Ausstellung "Glanz und Grauen" an: Aus ihr entwickelte sich die Frage, wie eine auch im Kleidungsbereich durch und durch indoktrinierte und gesteuerte Gesellschaft die Entwicklung in eine demokratisierte und frei konsumierende Gesellschaft vollzog bzw. vollziehen konnte. Dabei soll der Zusammenhang zwischen wachsenden Konsummöglichkeiten und Demokratie untersucht werden. Die Ausstellung wird voraussichtlich mit weiteren Kooperationspartnern und als Verbundausstellung entwickelt.

Geschätzte Gesamtkosten: 80.000 €

2021 Eigenmittel: 5.000 €

2022 Eigenmittel: 60.000 €

2023 Eigenmittel: 15.000 €

Erwartete Besuchszahl: ca. 7.000

LVR-Freilichtmuseum Kommern

Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2018 veranschlagten Eigenmittel betragen 30.000 €.

2019

Ausstellung zum Architekten Otto Bartning, Mitbegründer des Bauhauses im Rahmen des Festjahres „Bauhaus 100 im Westen“ Frühjahr 2019

Übernahme des Großteils der Ausstellung „Otto Bartning (1883-1959). Architekt einer sozialen Moderne“, (erstellt durch die Akademie der Künste Berlin, der Wüstenrot Stiftung in Zusammenarbeit mit der Städtischen Galerie Karlsruhe, dem Institut Mathildenhöhe Darmstadt und der Technischen Universität Darmstadt) anlässlich des Wiederaufbaus der Diasporakapelle von 1951 aus Overath im LVR-Freilichtmuseum Kommern in der Baugruppe Marktplatz Rheinland. Die Eröffnung der Kirche findet am 22.07.2019 statt.

Die Ausstellung würdigt erstmals alle Bereiche des vielschichtigen Lebenswerks von Otto Bartning. Als Architekt und Theoretiker der Moderne, als Inspirator und Kritiker, Schriftsteller und Berater hat Bartning die Baukultur des 20. Jahrhunderts nachhaltig geprägt. Dabei setzte er neue Maßstäbe in der engen Verbindung von künstlerischem Anspruch und sozialer Verantwortung, berücksichtigte in seinen in ganz Deutschland und auch im europäischen Ausland errichteten Kultur-, Sozial- und Wohnbauten menschliche Bedürfnisse, Gebrauchsfähigkeit und Akzeptanz. In seinem Bestreben, stets auch der spirituellen Dimension im Leben der Gesellschaft einen angemessenen Raum zu geben, wurde er schon früh zum Protagonisten des modernen evangelischen Kirchenbaus.

Nach 1945 wurde Otto Bartning ein entschiedener Protagonist eines schlichten und sachlichen Wiederaufbaus in der Bundesrepublik Deutschland – eine Funktion, die er in wichtigen beratenden Gremien, in der Akademie der Künste sowie als Vorsitzender des Bundes Deutscher Architekten vorantrieb. Im Rahmen des Notkirchenprogramms, das er ab 1945 mitentwickelte, wurden in 43 deutschen Städten Typenkirchen aus vorfabrizierten Elementen errichtet.

Die Ausstellung wird erweitert um den Bereich des Siedlungs- und Montagebaus, der durch das Kirchenprogramm Otto Bartnings eine besondere Fassade erfuhr. Sie wurde bereits in der Akademie der Künste, Berlin, der Städtischen Galerie Karlsruhe und dem Institut Mathildenhöhe Darmstadt gezeigt. Das LVR-Freilichtmuseum Kommern wird für den Kirchenbau relevante Aspekte in einer Auswahl zeigen.

Die Eröffnung ist für Frühjahr 2019 vorgesehen.

Gesamtkosten (geplant):	100.000 €
2018 Eigenmittel:	30.000 €
2019 Fördermittel:	60.000 €
Eigenmittel:	10.000 €

Geschätzte Besuchszahl: 150.000

2020

Wanderausstellung des Ausstellungsverbundes: „Alltag, Arbeit, Aufbruch, Anstoß“ zum Thema „Wasser“.

Beginn 2020 im LVR-Freilichtmuseum Kommern

Der Ausstellungsverbund ist ein Zusammenschluss des Freilichtmuseums Hessenpark (Neu-Anspach), des Freilichtmuseums Kiekeberg (Rosengarten bei Harburg), des Museums Domäne Dahlem (Berlin) und des LVR-Freilichtmuseums Kommern mit dem Ziel volkskundliche Ausstellungen im Wechsel zu konzipieren und als Ausstellungen in den kooperierenden Museen zu präsentieren. Das LVR-Freilichtmuseum Kommern hat bereits die Ausstellungen übernommen und wird 2018 die Ausstellung: „Handwerken. Vom Wissen zum Werk“ zeigen, die vom Freilichtmuseum Hessenpark konzipiert wurde.

Das LVR-Freilichtmuseum Kommern wird ab Herbst 2018 mit der Konzeption einer Ausstellung zum Thema Wasser beginnen, die im Frühjahr 2020 in Kommern eröffnet werden soll. Die vielfältige Bedeutung des Wassers für unsere Leben als Nahrungsmittel, Energiequelle und Heilquelle, für Hygiene und für das Ökosystem soll herausgearbeitet werden.

Der Kostenanteil jedes Verbundpartners beträgt pro Ausstellung 15.000 Euro.

LVR-Freilichtmuseum Lindlar

2018

Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2018 veranschlagten Eigenmittel betragen 11.500,- €

Die für das Jahr 2018 avisierte Wechselausstellung „Global denken – lokal handeln“ entfällt, stattdessen wird am 17. Mai 2018 die neue Baugruppe „Mühlenberg“ mit mehreren Ausstellungsbereichen eröffnet.

Inhalte dieser Ausstellung werden stattdessen im Forsthaus Broichen unter dem Leitthema „Klima – Wald – Holz“ vermittelt. Das Gebäude zählt zur neuen Baugruppe „Mühlenberg“, die am 17. Mai mit sechs weiteren Museumsbauten eröffnet wird. Dann wird das LVR-Freilichtmuseum Lindlar vier Baugruppen mit 41 Gebäuden zählen.

In Zusammenhang mit der neuen Baugruppe werden weitere (Dauer-)Ausstellungsbereiche entstehen: So präsentiert das um 1680 datierte Wohnstallhaus aus dem oberbergischen Lindscheid die Lebensumstände seiner Bewohnerinnen und Bewohner, darunter ein Uhrmacher, und vermittelt den Wandel der Kulturlandschaft infolge der Realteilung und anschließenden Flurbereinigung. Die Anmutung eines Grauwacke-Steinbruchs mit Steinhauerhütte, Baggergarage aus Blech und Lokschruppen für die Schienenfahrzeuge der 600mm-Steinbruchbahn vermitteln Aspekte der einst im Bergischen bedeutenden Natursteingewinnung und -verarbeitung. Das bereits erwähnte Forsthaus aus dem Bensberger Teil des Königsforstes widmet sich u.a. dem nachhaltigen Bauen aus Holz und den Relationen zwischen Wald und Klima.

2019

Frauenemanzipation auf dem Land in der Weimarer Zeit

(soll als Wanderausstellung konzipiert werden)

Ab Herbst 2019

Das LVR-Freilichtmuseum Lindlar beteiligt sich an dem Verbundprojekt „**Bauhaus 100 im Westen – Gestaltung und Demokratie – Neubeginn und Weichenstellungen im Rheinland und in Westfalen**“ mit einem Beitrag über die Realität der in der Weimarer Verfassung verbürgten Gleichberechtigung der Frau. Der Blick ist dabei auf den bislang unerforschten ländlichen Raum fokussiert. Hier leitete die Landwirtschaftskammer Rheinland eine bislang kaum beachtete Zeitenwende ein, indem sie ab 1925 an ihren Schulen beruflich qualifizierte Frauen beschäftigte, die Jungbäuerinnen nicht nur in Hauswirtschafts-, sondern auch in Fragen des Lebensstils unterrichteten. Dabei soll der zentralen Frage nachgegangen werden, wie sich diese neuen Impulse auf den dörflichen Lebensalltag zwischen Rollenkonformität und Emanzipation auswirkten. Zum Auftakt soll im Spätherbst 2018 ein interdisziplinäres Symposium in Lindlar stattfinden.

Anträge zur weiteren Projektförderung durch Dritte sind vorgesehen, ein GFG-Antrag über 50.000,- € ist bereits positiv beschieden worden.

Gesamtkosten (geplant):	83.000 €
2018 Eigenmittel:	11.500 €
Museumsförderverein:	5.000 €
GFG:	50.000 €
2019 Eigenmittel:	11.500 €
Museumsförderverein:	5.000 €
Geschätzte Besuchszahl:	70.000

Preußen-Museum Wesel (ab 18.03.2018: LVR-Niederrheinmuseum Wesel)
--

Die für die Wechselausstellungen im Haushalt 2018 veranschlagten Eigenmittel betragen 40.000 Euro.

„Von Wilhelm nach Weimar“

November 2018 – Frühsommer 2019

Bei diesem Projekt handelt es sich um eine inhaltliche Fortentwicklung der Ausstellung „Wilhelm II. und das Rheinland“, die aufgrund der Bausanierung des Preußen-Museums verschoben werden musste. Die Sonderausstellung "Von Wilhelm nach Weimar" thematisiert die historisch-politische Entwicklung im ersten Quartal des 20. Jahrhunderts und stellt so eine Ergänzung zu den eher kunsthistorisch ausgerichteten Präsentationen des LVR-Projekts "Bauhaus im Westen" dar. Die regionale Ausrichtung der Sonderausstellung sieht dabei eine gewisse Konzentration auf den Niederrhein vor.

Die Ausstellung nimmt ihren Beginn in der Phase der Hochindustrialisierung, in der insbesondere an Rhein und Ruhr eine bis dato unbekannte Expansion der wirtschaftlichen Betätigung stattfand. Die dadurch ausgelöste Migrationsbewegung ("Ruhrpolen") und der Boom technischer Errungenschaften, z.B. der Ausbau des Wasserstraßennetzes zwischen Rhein und Weser, sollen in der Ausstellung prominente Berücksichtigung finden. Der regionale Schwerpunkt wird sich auch in den weiteren Ausstellungssequenzen fortsetzen: die Streikbewegungen in den Monaten nach der Revolution, die Besetzung des linken Niederrheins durch belgische Soldaten und der Ruhrkampf 1920 mit seiner Entscheidung zwischen Dinslaken und Wesel deuten darauf hin, dass wesentliche Entwicklungen in der ersten Republik durch die Ereignisse im nördlichen Rheinland beeinflusst wurden. Die vielfältigen (partei-)politischen Auseinandersetzungen bis hin zur kurzfristig anschwellenden Bewegung zur Lösung des Rheinlands vom Reich werden umfangreich in der Präsentation gewürdigt. Die schwierige wirtschaftliche Situation, die durch Reparationszahlungen, Inflation und Streikbewegungen (z.B. auf der Zeche Deutscher Kaiser in Hamborn) massiv beeinträchtigt war, soll ebenso eine entsprechende Berücksichtigung finden. Auch wenn die konfessionellen Auseinandersetzungen in der Weimarer Republik nicht mehr so konfliktreich wie im Kaiserreich waren, so ergab sich durch die Bedeutung der Zentrums-partei im Rheinland dennoch eine gewisse Konfrontation zwischen katholischem Rheinland und den protestantischen Gebieten im größten Flächenstaat der Weimarer Republik, dem Freistaat Preußen. Thematisiert wird auch die Bedeutung des nördlichen Rheinlands als Standort der Kulturellen Moderne, was sich u.a. im Serien-Wohnungsbau der gemeinnützigen Bauvereine und -genossenschaften am Niederrhein nach dem Vorbild des Bauhauses niederschlug. Begleitend zur Ausstellung ist ein umfangreiches Exkursionsprogramm geplant.

Gesamtkosten:	105.000 €
2018 Fremdmittel:	70.000 €
2019 Eigenmittel:	35.000 €
Geschätzte Besucherzahl:	20.000

Vorlage-Nr. 14/2528

öffentlich

Datum: 28.02.2018
Dienststelle: Museumsverbund im LVR
Bearbeitung: Herr Dr. Sommer

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.03.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.03.2018	Beschluss
Kulturausschuss	18.04.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Ankauf eines Konvolutes bestehend aus fünf Werken (Collagen und fotografische Vergrößerungen) von Max Ernst für das Max Ernst Museum Brühl des LVR

Beschlussvorschlag:

Dem Ankauf des Konvolutes bestehend aus fünf Werken von Max Ernst inklusive Nebenkosten und der damit verbundenen investiven Auszahlung im Sinne des § 83 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird gemäß der Vorlage Nr. 14/2528 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	018	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	Auszahlungen: ca. € 123.000 /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		ca. € 123.000
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten ja		

Zusammenfassung:

Für das Max Ernst Museum Brühl des LVR bietet sich die Möglichkeit, ein außergewöhnliches Konvolut von fünf Werken des weltberühmten Künstlers Max Ernst zum Preis von 137.000 USD (Wechselkurs Stand 19.02.2018 ca. 110.400 EUR) zeitnah anzukaufen.

Die Finanzierung des Ankaufs der Werke von Max Ernst inklusive Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transport, Zoll) ist sichergestellt. Für den Erwerb der Exponate ist die Zustimmung der politischen Vertretung erforderlich, da es sich um eine nicht geplante Auszahlung aus Investitionstätigkeit über 100.000 EUR handelt.

Bei den Werken handelt es sich im Einzelnen um

- *Loplop présente*, 1931, Collage, Tusche und Bleistift auf Papier, 64,5 x 50 cm
- *Humanae vitae I* und *II*, 1968, Collage auf Papier, 34,3 x 50,2 cm und 35 x 50 cm
- fotografische Vergrößerungen der beiden Collagen von 1968, je 116,5 x 170 cm

Begründung der Vorlage Nr. 14/2528:

Ankauf eines Konvolutes bestehend aus fünf Werken (Collagen und fotografische Vergrößerungen) von Max Ernst für das Max Ernst Museum Brühl des LVR

I. Ausgangssituation

Für das Max Ernst Museum Brühl des LVR bietet sich die Möglichkeit, folgendes Konvolut an Werken des Künstlers zum Preis von 137.000 USD (Wechselkurs Stand 19.02.2018 ca. 110.400 EUR) zeitnah zu erwerben:

- *Loplop présente*, 1931, Collage, Tusche und Bleistift auf Papier, 64,5 x 50 cm
- *Humanae vitae I* und *II*, 1968, Collage auf Papier, 34,3 x 50,2 cm und 35 x 50 cm
- fotografische Vergrößerungen der beiden Collagen von 1968, je 116,5 x 170 cm

Es handelt sich um Werke aus dem ehemaligen Besitz von Dorothea Tanning, der letzten Ehefrau von Max Ernst. Das stellt eine vorzügliche Provenienz dar, die an Authentizität und biografischer Nähe nicht zu übertreffen ist. Die Arbeiten befinden sich in der „Destina Foundation“ in New York, die von einer Nichte von Dorothea Tanning, Mimi Johnson, mit betreut wird. Sie ist seit Bestehen des Museums zudem Mitglied im Stiftungsrat der Stiftung Max Ernst. Die Aufgabe der „Destina Foundation“ ist, nach dem Willen von Dorothea Tanning die Veräußerung der darin übertragenen Kunstwerke innerhalb von zehn Jahren nach ihrem Tod (gestorben 2012 im Alter von 101 Jahren).

Diese fünf Arbeiten bilden eine wunderbare Ergänzung der musealen Bestände, zumal die Bedeutung der gleichnamigen insgesamt rund 40 Arbeiten umfassenden Serie (*Loplop présente*), aus der das Museum eine besitzt, nun durch eine weitere Collage verstärkt und in wichtigen thematischen und formalen Aspekten vertieft werden könnte.

Im Bestand ist die für Max Ernst so fundamentale Technik der Collage aus Holzstich-Illustrationen bislang nur mit einem Original aus dem Jahr 1930 vertreten und würde durch zwei späte außergewöhnlichen Beispiele sinnvoll ergänzt werden. Dazu gehören auch die gleichnamigen fotografischen Vergrößerungen der beiden Originalcollagen von 1968.

II. Sachstand

Es ist beabsichtigt, die neuen Werke in die Schausammlung des Max Ernst Museums Brühl des LVR zu integrieren.

III. Weitere Vorgehensweise

Die Finanzierung des Ankaufes des Konvolutes bestehend aus fünf Werken von Max Ernst inklusive Nebenkosten ist sichergestellt (siehe auch Zusammenfassung).

Da der LVR aufgrund der besonderen Bedeutung der Werke für das Max Ernst Museum Brühl des LVR und einmaligen Gelegenheit bestrebt ist, den Ankauf zeitnah zu vollziehen,

wurde der nächstmögliche Gremiengang gewählt. Der Kulturausschuss wurde in der Sitzung am 21.02.2018 mündlich vorab über den beabsichtigten Ankauf informiert und erhält die Vorlage in seiner Sitzung am 18.04.2018 zur Kenntnis.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Dem Ankauf des Konvolutes bestehend aus fünf Werken von Max Ernst inklusive Nebenkosten und der damit verbundenen investiven Auszahlung im Sinne des § 83 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird gemäß der Vorlage Nr. 14/2528 zugestimmt.

In Vertretung

K a r a b a i c

Vorlage-Nr. 14/2494

öffentlich

Datum: 14.02.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Schulz

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.03.2018	Beschluss
---	-------------------	------------------

Tagesordnungspunkt:

**Nachtragshaushalt 2018
Zuständigkeiten des Finanz- und Wirtschaftsausschusses**

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Nachtragshaushaltes 2018 für die Produktgruppe 048 im Produktbereich 16 wird gemäß Vorlage 14/2494 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Die Landschaftsversammlung hat mit Beschluss zur Vorlage 14/2380 vom 15. Dezember 2017 die Beratung des Nachtragshaushaltes 2018 in die zuständigen Fachausschüsse verwiesen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2494:

Am 15. Dezember 2017 wurde der Entwurf des Nachtragshaushaltes 2018 mit der Vorlage 14/2380 in die Landschaftsversammlung eingebracht.

Als Fachausschuss ist der Finanz- und Wirtschaftsausschuss für die Beratung der Produktgruppe 048 im Produktbereich 16 des Haushaltes zuständig, die von den Änderungen im Nachtragshaushalt 2018 betroffen ist.

Dezernat 2

Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft

**Seiten im Nachtrags-
haushaltsplan 2018**

PG 048 Allgemeine Finanzwirtschaft

B 28 – B 31

In Vertretung

H ö t t e

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Ansatz (€)		Haushaltsjahr 2018						
						Ansatz (€)	erhöht um (€)	vermindert um (€)	Ansatz (€)	Planung (€)		
						bisher			neu	2019	2020	2021
		2016	2017	2018	2018	2018	2018					
01	Steuer und ähnliche Abgaben											
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.958.550.820	2.851.388.154	3.079.408.116		75.502.860	3.003.905.256	3.200.466.682	3.383.055.265	3.475.240.882		
03	+ Sonstige Transfererträge											
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte											
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte											
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen											
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	95.464										
08	+ Aktivierte Eigenleistungen											
09	+/- Bestandsveränderungen											
10	= Ordentliche Erträge	2.958.646.284	2.851.388.154	3.079.408.116		75.502.860	3.003.905.256	3.200.466.682	3.383.055.265	3.475.240.882		
11	Personalaufwendungen											
12	- Versorgungsaufwendungen											
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen											
14	- Bilanzielle Abschreibungen											
15	- Transferaufwendungen											
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.525.215	24.751.000	30.005.000			30.005.000	30.878.000	31.505.000	32.505.000		
17	= Ordentliche Aufwendungen	20.525.215	24.751.000	30.005.000			30.005.000	30.878.000	31.505.000	32.505.000		
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	2.938.121.069	2.826.637.154	3.049.403.116		75.502.860	2.973.900.256	3.169.588.682	3.351.550.265	3.442.735.882		
19	+ Finanzerträge	6.031.918	4.901.359	5.490.916			5.490.916	5.610.220	5.870.488	5.692.100		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	9.252.523	10.174.850	12.837.950			12.837.950	12.069.600	11.271.050	10.410.900		
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	3.220.605-	5.273.491-	7.347.034-			7.347.034-	6.459.380-	5.400.562-	4.718.800-		
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	2.934.900.464	2.821.363.663	3.042.056.082		75.502.860	2.966.553.222	3.163.129.302	3.346.149.703	3.438.017.082		
23	+ Ausserordentliche Erträge											
24	- Ausserordentliche Aufwendungen											
25	= Ausserordentliches Ergebnis (= Zeilen 22 und 25)											
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (= Zeilen 22 und 25)	2.934.900.464	2.821.363.663	3.042.056.082		75.502.860	2.966.553.222	3.163.129.302	3.346.149.703	3.438.017.082		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen											
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen											
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	2.934.900.464	2.821.363.663	3.042.056.082		75.502.860	2.966.553.222	3.163.129.302	3.346.149.703	3.438.017.082		

Erläuterungen:**Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Hier sind die Landschaftsumlage sowie die Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) veranschlagt.

Der Umlagesatz wird für 2018 von 16,20 % um 1,50 Prozentpunkte auf 14,70 %, entsprechend der für das Haushaltsjahr 2018 geltenden Bemessungsgrundlagen, festgesetzt.

beschlossener Haushalt 2018

Landschaftsumlage	2.679.023.820	EUR
Schlüsselzuweisungen	400.384.296	EUR
	3.079.408.116	EUR

Nachtragshaushalt 2018

Landschaftsumlage	2.586.120.960	EUR
Schlüsselzuweisungen	417.784.296	EUR
	3.003.905.256	EUR

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte mit den Zielgruppen:

048.01 Landschaftsumlage, Schlüsselzuweisungen, Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Landschaftsversammlung Rheinland

Verwaltung

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Kommunen und Verbände

Bürgerinnen und Bürger

048.02 Schuldendienst (**Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.**)

Verwaltungsspitze

Fachausschuss

Produkt 04801 Landschaftsumlage, Schlüsselzuweisungen, sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

	Ergebnis 2016	Ansatz			
		2017	2018 (bisher)	Veränderungen	2018 (neu)
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.941.058.631	2.948.727.025	3.051.893.032	75.502.860-	2.976.390.172
- Erträge	2.961.583.779	2.973.478.025	3.081.898.032	75.502.860-	3.006.395.172
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	20.525.148	24.751.000	30.005.000	0	30.005.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0		0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	0	0	0		0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0		0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0		0
Saldo aus ILV	0	0	0		0
Ergebnis	2.941.058.631	2.948.727.025	3.051.893.032	75.502.860-	2.976.390.172

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2391	Nachtragssatzung und Nachtragshaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2017	Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017 LVers / 15.12.2017	21	Der Nachtragssatzung des Haushaltsjahres 2017 einschließlich Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird unter Berücksichtigung der Beschlussfassung zu Antrag 14/188 gemäß Vorlage 14/2391 zugestimmt.	31.03.2018	Der Genehmigungserlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.01.2018 liegt vor. Die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW ist veranlasst.	
14/2387	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft mbH	Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017	3	"Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft mbH gemäß Vorlage 14/2387, insbesondere - der Festlegung des neuen Gesellschaftsnamens "Bauen für Menschen GmbH - Ein Unternehmen für inklusiven Wohnungsbau des Landschaftsverbandes Rheinland" und - der Verringerung der Anzahl der Gesellschaftsorgane auf Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung durch Verzicht auf einen Aufsichtsrat wird vorbehaltlich der Zustimmung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zugestimmt."	30.06.2018	Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 18.01.2018 mitgeteilt, dass gegen die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages keine Bedenken bestehen und die diesbezügliche Anzeige des LVR bestätigt. Aufgrund einer Forderung des Ministeriums wurde die Fassung des § 2 Abs. 2 gegenüber der dem Landschaftsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegten Version um klarstellende Formulierungen ergänzt, die jedoch keine Änderung des beschlossenen Inhalts zur Folge hat, sondern lediglich den Bezug zu dem in § 1 des Vertrages festgelegten neuen Gesellschaftszweck verdeutlichen. Es ist beabsichtigt, den neuen Vertrag in der Gesellschafterversammlung am 27.02.2018 zu beschließen. Mit der anschließenden notariellen Beurkundung der Unterzeichnung des neuen Gesellschaftsvertrages entfaltet dieser Rechtskraft.	
14/2374	Einwendungen im Rahmen der Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2017	Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017 LVers / 15.12.2017	21	Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird gemäß Vorlage 14/2374 wie folgt beschlossen: 1. Den vorliegenden Einwendungen zur Höhe der Umlagesatzsenkung wird vorbehaltlich der Beschlussfassung des Antrages 14/188 der Fraktionen von CDU und SPD stattgegeben. 2. Die vorliegenden Einwendungen	31.03.2018	Die Information aller Mitgliedskörperschaften durch ein gesondertes Schreiben ist veranlasst.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				<ul style="list-style-type: none"> • zum Zeitpunkt der Umlagesatzabsenkung sowie • zur vollständigen Weiterleitung der Haushaltsverbesserungen 2017 werden zurückgewiesen. <p>3. Der LVR entspricht durch ein im Jahr 2016 verabschiedetes Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021 und den damit festgelegten restriktiven Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Jahre 2017 und 2018 der Bitte der Mitgliedskörperschaften.</p> <p>4. Den Einwendungen hinsichtlich der positiven Entwicklung des sozialen Leistungsbereichs und deren Übertragung auf das Haushaltsjahr 2018 wird mit der Einbringung des Entwurfs der Nachtragssatzung 2018 in die Landschaftsversammlung am 15. Dezember 2017 in vollem Umfang Rechnung getragen.</p> <p>5. Den Einwendungen zur Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel für das Haushaltsjahr 2018 wird durch den Entwurf der Nachtragssatzung 2018 vollumfänglich entsprochen.</p>			
14/2344	Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses Schaumagazin Brauweiler 2. Bauabschnitt	Ku / 08.11.2017 Bau- und VA / 10.11.2017 Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017	3	"Der Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses vom 01.07.2016 zum Schaumagazin Brauweiler 2. Bauabschnitt, ohne Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund über die Planungskosten bei Nichtrealisierung des Projektes, wird gemäß Vorlage 14/2344 zugestimmt."	31.12.2018	Januar 2018: Aktuell findet die Vorplanung zur Erstellung der HU-Bau sowie die weitergehende Abstimmung mit der Stiftung Kunstfonds statt. Der notwendige Durchführungsbeschluss kann den politischen Gremien voraussichtlich im 1. Quartal 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2251	Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin	Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017 LVers / 15.12.2017	21	1. Der geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW entsprechend der Vorlage 14/2251 festgestellt. 2. Der LVR-Direktorin wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.	31.05.2018	Der Entlastungsbeschluss wurde der Aufsichtsbehörde angezeigt. Genehmigung mit anschließender Veröffentlichung sind noch offen.	
14/2218/1	Machbarkeitsstudie zur Einführung freier Eintritte in die LVR-Museen	Ku / 27.09.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	92	2) "2. Zum Ausgleich des aus Vorlage 14/2218 resultierenden höheren Zuschussbedarfes der Museen wird dem Dezernat 9 ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von 65.000 € für das Jahr 2018 anerkannt. Sofern dieser Bedarf nicht über das Budget des Dezernates gedeckt werden kann, erfolgt eine Deckung aus dem Gesamthaushalt."	31.03.2019	Der tatsächliche Zuschussbedarf kann nach Abschluss des Haushaltsjahres 2018 ermittelt werden.	
14/2218/1	Machbarkeitsstudie zur Einführung freier Eintritte in die LVR-Museen	Ku / 27.09.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	92	3) "3. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung zum Haushalt 2019/2020 wird der erhöhte Zuschussbedarf aufgrund der Erfahrungen aus 2018 des Dezernates 9 zusätzlich eingeplant."	30.06.2019	Der tatsächliche Zuschussbedarf kann nach Abschluss des Haushaltsjahres 2018 ermittelt werden und wird entsprechend in den Haushalt 2019/2020 eingebracht.	
14/2218/1	Machbarkeitsstudie zur Einführung freier Eintritte in die LVR-Museen	Ku / 27.09.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	92	4) "4. Die Auswertung der Einführung freier Eintritte in LVR-Museen wird in die Vorlage 'Besuchsstatistik und Erlöse aus Entgelten für die Museen des Landschaftsverbandes Rheinland' aufgenommen."	30.06.2019	Die Auswertung wird im Rahmen der genannten Vorlage der politischen Vertretung voraussichtlich im 1. Halbjahr 2019 vorgelegt.	
14/2181	Inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland - Entwurf der Förderrichtlinien	Soz / 05.09.2017 Bau- und VA / 08.09.2017 Inklusion / 20.09.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	73	"Die Förderrichtlinien für die Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland werden gemäß Vorlage Nr. 14/2181 beschlossen."	30.04.2018	Die Veröffentlichung erfolgt zusammen mit der Satzung nach Abstimmung mit der NRW-Bank.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2155	Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-Landes-Museum Bonn: Grundsatzbeschluss über eine Neuorientierung für das LVR-LandesMuseum auf der Basis einer umfassenden inklusiven Zielsetzung hier: inklusive Erschließung des Gebäudes mit einem zentralen Doppelaufzug	Ku / 27.09.2017 Fi / 11.10.2017 Bau- und VA / 10.11.2017 Beirat Inkl., MenschenR / 08.12.2017 LA / 13.12.2017	981	1) "1. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungsschritte für die Realisierung des Doppelaufzugs und der Umgestaltung des Erdgeschosses des LVR-LMB gemäß Vorlage Nr. 14/2155 einzuleiten und hierfür die HU-Bau im Rahmen der Neuausrichtung des LVR-LMB zu erstellen."	30.06.2018	Die Planungen zur Erstellung der HU-Bau wurden eingeleitet. Die Leistungen zur Objektplanung wurden gemäß Vorlage 14/1931 an den Urheberrechtsnehmer, das Architekturbüro Herrmann und Bosch Architekten in Stuttgart vergeben. Mit der Beauftragung des Architekturbüros und der weiteren erforderlichen Fachplaner, wie Statiker, Brandschutzingenieur sowie Ingenieuren für technische Gebäudeausrüstung, wurde mit der Vorplanung begonnen. Über den aktuellen Stand der Planungen berichtet die Verwaltung in der Vorlage 14/2438 umfassend.	
14/2155	Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-Landes-Museum Bonn: Grundsatzbeschluss über eine Neuorientierung für das LVR-LandesMuseum auf der Basis einer umfassenden inklusiven Zielsetzung hier: inklusive Erschließung des Gebäudes mit einem zentralen Doppelaufzug	Ku / 27.09.2017 Fi / 11.10.2017 Bau- und VA / 10.11.2017 Beirat Inkl., MenschenR / 08.12.2017 LA / 13.12.2017	981	2) "2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Konzeption für die Neuausrichtung des LVR-LMB fortzuentwickeln und für die vorgeschlagenen Veränderungen konkrete Vorentwurfsplanungen und Kostenschätzungen bis Mitte 2018 vorzulegen."	31.12.2018	Am 10.11.2017 hat der Bau- und Vergabeausschuss das Atelier Lohrer (Stuttgart) einstimmig beauftragt, das inklusive Leitsystem für das Museum in Abstimmung und Anbindung an das Leitsystem im Außenbereich, die Planung für den Themenbereich "Neandertaler" im Erdgeschoss und die Planung für die Dauerausstellung im 1. und 2. OG zu erstellen. Bis zum Gremiengang zur Sommerpause 2018 erstellt das Atelier Lohrer die Entwurfsplanung (HU-Bau) für den Ausstellungsbereich "Neandertaler" im inneren Foyer und das Leitsystem für das gesamte Erdgeschoss sowie die Vorplanung des Leitsystems für das gesamte Museum. Parallel mit der HU-Bau wird für die gesamte Dauerausstellung (1. und 2. OG) eine Kostenprognose als gemeinsame Vorlage für den Gremiengang entwickelt. Bis Ende 2018 wird die Vorplanung für die gesamte Dauerausstellung erarbeitet. Über den aktuellen Stand der Planungen berichtet die Verwaltung in der Vorlage 14/2438 umfassend.	
14/2153/1	LOGINEO NRW - Vertragsverlängerung, künftiges Verfahren	Ku / 27.09.2017 PA / 09.10.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	987	1) "1. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein zu Weiter-	01.01.2018	Das Ministerium für Schule und Bildung NRW hat im Oktober 2017 das Projekt LOGINEO NRW gestoppt und im Dezember ausdrücklich einer Auto-	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				entwicklung, Betrieb, Pflege und Support der Software-Lösung LOGINEO NRW wird um ein Jahr bis zum 31.12.2018 entsprechend dem Vertragsentwurf zu Vorlage 14/2153 verlängert."		risierung zur Vertragsverlängerung widersprochen. Das Projekt befindet sich in einer Neuaufstellung.	
14/2153/1	LOGINEO NRW - Vertragsverlängerung, künftiges Verfahren	Ku / 27.09.2017 PA / 09.10.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	987	2) "2. Die Verwaltung wird beauftragt zu klären, in welcher Form LOGINEO NRW ab 2019 weiterbetrieben werden kann, die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten und die erforderlichen Beschlüsse zu gegebener Zeit einzuholen."	30.06.2018	Das Ministerium für Schule und Bildung NRW hat nach dem Aussetzen des Projekts LOGINEO NRW einen externen Gutachter mit der Überprüfung und Neuaufgabe beauftragt. Die Ergebnisse und die vertragliche Neugestaltung sind abzuwarten.	
14/2113	Langfristige Planung der Investitionen im Kulturbereich	Ku / 27.09.2017 Fi / 11.10.2017 Bau- und VA / 10.11.2017 LA / 13.12.2017	9	"Die aktualisierte Bauinvestitionsplanung für den Kulturbereich für die Jahre 2014 bis 2025 wird gemäß Vorlage Nr. 14/2113 zur Kenntnis genommen. Der weiteren Realisierung der Planungen für 2018 wird zugestimmt."	31.12.2025	Die Realisierung der Planungen für das Jahr 2018 wird entsprechend der Vorlage 14/2113 stetig weiterverfolgt. Die aktualisierten Bauinvestitionsplanungen für den Kulturbereich werden jährlich zur Kenntnisnahme sowie entsprechender Beschlussfassung vorgelegt; die Planungen für das Jahr 2019 werden der politischen Vertretung im Jahresverlauf 2018 vorgestellt.	
14/2074	Verwaltungsstrukturüberprüfung im LVR - Ergebnis der Überprüfung im Dezernat 9	Ku / 27.09.2017 PA / 09.10.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	1	2) "Der Landschaftsausschuss beschließt: 2. Auf Grundlage des neuen Personalkostenbudgetierungsverfahrens zum Haushalt 2019/2020 werden die bisher nicht finanzierten 9 Stellen im Stellenplan Teil A im Auslastungsgrad berücksichtigt und damit finanziert. Die anerkannten Stellen im Stellenplan Teil B werden mit den entsprechenden Durchschnittswerten hinterlegt. Das hierfür notwendige Budget wird dem Dezernat 9 zur Verfügung gestellt."	31.12.2018	Mit Beschluss des Haushaltes 2019 wird der Teilbeschluss 2 der Vorlage 14/2074 ausgeführt.	
14/2065	LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion	Schul / 04.09.2017 Soz / 05.09.2017 PA / 09.10.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	72	"Das 'LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion' wird, wie in der Vorlage Nr. 14/2065 dargestellt, beschlossen."	31.05.2018	Die verwaltungsinternen Schritte zur Umsetzung sind eingeleitet; Umsetzung abhängig von der Verabschiedung des AG SGB IX.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2024	Entwurf einer Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland	Fi / 23.06.2017 LA / 28.06.2017 LVers / 30.06.2017 Soz / 05.09.2017 Bau- und VA / 08.09.2017 Inklusion / 20.09.2017	73	"Die Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland wird in der beiliegenden Fassung beschlossen."	30.04.2018	Die Veröffentlichung erfolgt zusammen mit den Förderrichtlinien nach Abstimmung mit der NRW-Bank.	
14/2021/1	Prüfergebnisse zur möglichen Anbindung der „Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde“ an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte Beantwortung des Antrages 14/138	Ku / 21.06.2017 Fi / 23.06.2017 PA / 26.06.2017 LA / 28.06.2017	984	1) "1. Die Prüfergebnisse der Verwaltung zu den Möglichkeiten der Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte werden gemäß Vorlage Nr. 14/2021/1 zur Kenntnis genommen. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Varianten eins und zwei zur Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte weiter auszuarbeiten und der politischen Vertretung Anfang 2018 die Ergebnisse vorzulegen."	30.06.2018	Die Variante 5 der Prüfergebnisse der Verwaltung (Erhöhung einer jährlichen Unterstützung von 15.000,- € auf 30.000,-€) wurde durch das LVR-ILR durch Mittelverschiebungen ermöglicht. Die entsprechenden Bewilligungsbescheide sind seitens des ILR versandt worden. Die Variante 5 ist derzeit in Anwendung. Die Ausarbeitung der Varianten 1 und 2 wird der politischen Vertretung mit Vorlage 14/2447 vorgelegt.	
14/2021/1	Prüfergebnisse zur möglichen Anbindung der „Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde“ an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte Beantwortung des Antrages 14/138	Ku / 21.06.2017 Fi / 23.06.2017 PA / 26.06.2017 LA / 28.06.2017	984	2) "3. Für die Übergangsphase bis zur Beschlussfassung soll die Variante fünf Anwendung finden."	30.06.2018	Die Variante 5 der Prüfergebnisse der Verwaltung (Erhöhung einer jährlichen Unterstützung von 15.000,- € auf 30.000,-€) wurde durch das LVR-ILR durch Mittelverschiebungen ermöglicht. Die entsprechenden Bewilligungsbescheide sind seitens des ILR versandt worden. Die Variante 5 ist derzeit in Anwendung. Die Ausarbeitung der Varianten 1 und 2 wird der politischen Vertretung mit Vorlage 14/2447 vorgelegt.	
14/1872	LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf/Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz	Bau- und VA / 10.03.2017 Schul / 13.03.2017 Fi / 29.03.2017 LA / 04.04.2017	32	"Der Planung und den Kosten in Höhe von 15.376.079,88 € (brutto) für den Neubau einer Einfeld-Turnhalle und den Ersatz des Nebengebäudes sowie die Sanierung des Bestandsgebäudes	31.03.2020	Aktuell läuft die Genehmigungsplanung. Im Anschluss an die Baugenehmigung durch die Stadt Düsseldorf erfolgt die Ausführungsplanung.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	des Nebengebäudes, Sanierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks hier: Vorstellung der Planungen und der Kosten			im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks der LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf, wird gemäß Vorlage 14/1872 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."			
14/1854	MiQua.LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln: Sachstand des Projektes sowie finanzielle Rahmenbedingungen	Ku / 21.06.2017 Fi / 23.06.2017 PA / 26.06.2017 LA / 28.06.2017	90.70	1) "Der Landschaftsausschuss stimmt dem Antrag Nr. 14/180 der Fraktionen von CDU und SPD unter Berücksichtigung des Hinweises von Herrn Prof. Dr. Rolle zur Ziffer 4 zu: 1. Die Personalkosten für die Museumsverwaltung des LVR-Jüdischen Museums im Archäologischen Quartier Köln werden bis auf weiteres ab dem Jahr 2020, bezogen auf die - wie in der Vorlage dargestellt - 20 Stellen begrenzt."	31.12.2018	Die Umsetzung des Beschlusses ist im Rahmen der Haushalts- und Stellenplanungen für die Haushaltsjahre 2019 ff. vorgesehen.	
14/1854	MiQua.LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln: Sachstand des Projektes sowie finanzielle Rahmenbedingungen	Ku / 21.06.2017 Fi / 23.06.2017 PA / 26.06.2017 LA / 28.06.2017	90.70	2) "2. Im Hinblick auf die unter 2.3.1 der Vorlage Nr. 14/1854 benannten möglichen Kooperationen und Umsatzbeteiligungen wird die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Gespräche zu führen und über die Ergebnisse zu berichten."	31.12.2018	In Gesprächen mit der Stadt Köln und dem Wallraf-Richartz-Museum konnte zwischenzeitlich erreicht werden, dass Räume für die Museumspädagogik und die Sicherheitszentrale im Spanischen Bau zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung des Stiftersaals des Wallraf-Richartz-Museums wurde ebenfalls zugesagt. Weitere Kooperationen bezüglich der Nutzung von Shop und Café befinden sich in Prüfung. Seitens des Betreibers des Consilium im Spanischen Bau gibt es eine klare Kooperationsbereitschaft. Die politische Vertretung wird stetig über den Sachstand informiert.	
14/1854	MiQua.LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln: Sachstand des Projektes sowie finanzielle Rahmenbedingungen	Ku / 21.06.2017 Fi / 23.06.2017 PA / 26.06.2017 LA / 28.06.2017	90.70	3) "Der endgültige Nutzungsvertrag ist mit der Stadt Köln zu verhandeln und zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei ist der dem Landschaftsverband entstehende Einnahmeausfall durch die erhebliche Verringerung der Flächen (Wegfall von Museumsshop und Cafeteria) zu kompensieren."	31.12.2018	Inzwischen hat der LVR im Rahmen einer internen AG die wesentlichen Punkte zusammengestellt und wird in Kürze zur konkreten Ausgestaltung des Vertrages mit der Stadt Köln Kontakt aufnehmen. Die Kulturdezernentin der Stadt Köln, Frau Laugwitz-Aulbach, wurde mit Schreiben der LVR-Direktorin vom 28.08.2017 darüber informiert.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/1854	MiQua.LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln: Sachstand des Projektes sowie finanzielle Rahmenbedingungen	Ku / 21.06.2017 Fi / 23.06.2017 PA / 26.06.2017 LA / 28.06.2017	90.70	4) "3. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, mit der Stadt Köln und dem Land zu verhandeln, inwieweit eine Kostenübernahme/-beteiligung für die Bewachungs-/Sicherungskosten in Frage kommt. Über das Ergebnis der Gespräche soll ebenfalls unverzüglich berichtet werden. Der LVR verzichtet auf das Kündigungsrecht, wenn die Bewachungskosten vollständig von dritter Seite übernommen werden."	31.12.2018	Das Sicherheitskonzept liegt vor und ist nochmalig im Politischen Lenkungskreis am 25.09.2017 zwischen Stadt Köln und LVR besprochen worden. Die Verhandlungen mit der Stadt Köln über die Bewachungskosten werden im Rahmen der Aufstellung und Verhandlung des Nutzungsvertrages geführt. Diese Verhandlungen werden voraussichtlich im Frühjahr 2018 abgeschlossen sein.	
14/1854	MiQua.LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln: Sachstand des Projektes sowie finanzielle Rahmenbedingungen	Ku / 21.06.2017 Fi / 23.06.2017 PA / 26.06.2017 LA / 28.06.2017	90.70	5) "4. Der jährliche Zuschuss wird ab 2020 insgesamt auf maximal 6,5 Mio. Euro (unter Berücksichtigung der Inflationsrate ab 2017) gedeckelt."	31.12.2018	Die Umsetzung des Beschlusses ist im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Haushaltsjahre 2019 ff. vorgesehen.	
14/1828	Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975	LA / 09.02.2017 Ku / 06.03.2017 GA / 27.03.2017 Fi / 29.03.2017 Inklusion / 31.03.2017 Ju / 11.05.2017	983	"Der Durchführung des Projektes "Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975" wird im Rahmen der im Haushalt 2017/2018 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € (50.000 € jährlich) gemäß Vorlage 14/1828 zugestimmt. Die Verwaltung wird kontinuierlich über den Sachstand berichten."	30.06.2019	Mit der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wurde ein Forschungs- und Entwicklungsvertrag geschlossen. Er sieht vor, dass zwei Wissenschaftler in der Zeit vom 01.07.2017 - 31.12.2018 das Thema bearbeiten und am 31.12.2018 ein Manuskript mit den Ergebnissen ihrer Studien vorlegen. Das Archiv des LVR bereitet anschließend die Drucklegung des Manuskriptes vor, dessen Erscheinen für Mitte 2019 angestrebt wird. Zur Durchführung des Projektes wurden 100.000 € zur Verfügung gestellt. Das Projekt hat am 1. Juli 2017 seine Arbeit aufgenommen. Die aus Fr. Dr. Silke Fehle- mann und Frank Sparing bestehende Projekt- gruppe wird bis zum 31. Dezember 2018 ihren Abschlussbericht vorlegen.	
14/1796/1	Entfristung der Verträge zwischen den Land- schäftsverbänden und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung	Ku / 21.06.2017 Fi / 23.06.2017 PA / 26.06.2017 LA / 28.06.2017 Schul / 04.09.2017	987	3) "3. Darüber hinaus werden die Einrichtung einer E10- und einer halben E6-Stelle sowie der Wegfall eines KW- Vermerkes einer E13-Stelle zum Stellenplan 2019 beantragt."	01.01.2019	Die Verwaltung wird die notwendigen Schritte weiter abstimmen und das entsprechende veran- lassen.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/1788	Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren	Ku / 01.02.2017 Fi / 08.02.2017 LA / 09.02.2017	92	1) "1. Der Planung und Durchführung der in der Vorlage Nr. 14/1788 aufgeführten Ausstellungen in den Jahren 2018 ff. wird vorbehaltlich evtl. weiter zu treffender Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zugestimmt. "	31.12.2020	Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden die vorgestellten Ausstellungsprojekte geplant.	
14/1788	Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren	Ku / 01.02.2017 Fi / 08.02.2017 LA / 09.02.2017	92	2) "2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen einzugehen. 3. Die gemäß Ziffer 2 gemachten Erklärungen müssen sich in den jeweiligen Jahren im Rahmen von 60% der Haushaltsansätze für Ausstellungen (Eigenmittel der Museen) von 2017 halten."	31.12.2020	Die notwendigen Verpflichtungen und Zusagen werden unter der Beachtung der unter Ziffer 3 genannten Bedingung eingegangen.	
14/1752	Freies Bürger-WLAN am Standort Köln-Deutz	PA / 12.12.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	13	"Der Einrichtung eines "Freies Bürger-WLAN" am Standort Köln-Deutz wird gemäß Vorlage 14/1752 zugestimmt."	30.06.2019	Im LVR-Haus und dem Landeshaus sind die WLAN Access-Points installiert. Im Horion-Haus schafft das Dezernat 3 zurzeit die baulichen Voraussetzungen für die WLAN Access-Points im Rahmen der dort laufenden Gebäudesanierung. Die Internet-Leitung für das Bürger-WLAN wurde bereitgestellt. Auf den bereits vorhandenen WLAN Access-Points im LVR-Haus, Landeshaus, in der Kantine und den Sitzungssälen wird das freie Bürger WLAN voraussichtlich ab Ende Oktober 2017 zur Verfügung stehen.	
14/1664	LVR-Industriemuseum Oberhausen, Zinkfabrik Altenberg - Vision 2020 hier: Vorstellung der Planungen und der Kosten	Ku / 23.11.2016 Bau- und VA / 02.12.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	31	"Der Planung und den Kosten in Höhe von 19.298.880,00 € (brutto) für die Umbaumaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Vision 2020 am Standort LVR-Industriemuseum Oberhausen, Zinkfabrik Altenberg, wird - vorbehaltlich der notwendigen Förderzusagen seitens des Landes NRW sowie der Übernahme des zugesagten Eigenanteils durch die Stadt Oberhausen als Eigentümerin der Immobilie - gemäß	31.12.2021	Zurzeit läuft planmäßig die Genehmigungsplanung; die Einreichung des Bauantrags bei der Stadt Oberhausen steht kurz bevor. Die Fördermittelzusage steht noch aus. Januar 2018: Der Stadt Oberhausen (Zuwendungsempfängerin) liegt inzwischen die Fördermittelzusage für den ersten Bauabschnitt vor; der Weiterleitungsvertrag der Fördermittelzusage an den LVR steht noch aus. Für den zweiten Bauabschnitt hat die Stadt Oberhausen bei der Bezirksregierung Düsseldorf den notwendigen Förderantrag zur Prüfung eingereicht.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Vorlage 14/1664 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."			
14/1658	Ausbildung durch Werkstätten für Menschen mit Behinderung	Soz / 28.11.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	72	"Einer einzelfallbezogenen Förderung von Ansätzen zur Entwicklung eigener Qualifizierungs- und Ausbildungsangebote durch Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) aus Mitteln der Eingliederungshilfe als freiwillige Ermessensleistung wird, wie in der Vorlage 14/1658 dargestellt, zugestimmt."	31.12.2018	Die weitere Umsetzung des Beschlusses auch mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit muss bis zur abschließenden Klärung der Zuständigkeit des LVR als Träger der Eingliederungshilfe zurückgestellt werden. Auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfes zu einem AG-SGB IX NRW werden die Gespräche mit der Regionaldirektion jetzt wiederaufgenommen.	
14/1645	Grundsatzbeschluss über die Errichtung eines Neubaus für die Übermittagsbetreuung an der LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, in Essen	Schul / 01.12.2016 Bau- und VA / 02.12.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	52	"Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der Begründung zur Vorlage Nr. 14/1645 die Planung für einen Neubau an der LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Essen, zur Übermittagsbetreuung zu erstellen."	31.12.2018	Die Verwaltung (LVR-FB 31 und LVR-FB 52) ist derzeit bei der Entwurfsplanung für die OGS-Neubaumaßnahme. Die Maßnahme ist Bestandteil des Förderprogramms „Gute Schule 2020“.	
14/1628/2	Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX	Ku / 08.11.2016 Soz / 28.11.2016 Schul / 01.12.2016 Inklusion / 09.12.2016 PA / 12.12.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	992	2) "Der Umsetzung des Aktionsplans Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR – APX wird gemäß Vorlage 14/1628/2 zugestimmt. 2. Zwei der im Rahmen des Schiffsbauprojekts bereits intensiv vorgebildeten Praktikanten sollen zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung ausgebildet und im Wege der Schaffung von Stellen unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden. Zudem sollen anstatt der zwei Ausbildungsstellen für Fachpraktiker für Holzverarbeitung bis zu vier entsprechende Ausbildungsstellen eingerichtet werden."	31.12.2021	Die Ausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung, der bereits intensiv vorgebildeten Praktikanten, hat zum 01.09.2017 begonnen und endet voraussichtlich Ende März 2021. Eine unbefristete Übernahme befindet sich in Prüfung. Gespräche über eine mögliche Ausweitung der Ausbildungsstellenanzahl auf bis zu vier Stellen finden derzeit statt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/1556/1	Zwischenbericht zur Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen	Soz / 07.11.2016 Inklusion / 09.11.2016 Fi / 16.11.2016 LA / 18.11.2016 HPH / 25.11.2016	72	"1. Der Zwischenbericht über die Finanzierung der Ferienmaßnahmen wird gemäß Vorlage Nr. 14/1556 zur Kenntnis genommen. 2. Die Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (RiU) mit Stand Dezember 2015 werden für Maßnahmen vom 01.01.2017-31.12.2018 wie folgt geändert: a) die Frist für die Antragstellung ist künftig der 31.12. des Vorjahres b) die Entscheidung über die Anträge erfolgt zukünftig bis 31.05. des Jahres, in dem die Urlaubsmaßnahme stattfindet c) es können auch mehr als 100 Einzelprojekte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 669.000,- € jährlich gefördert werden."	31.12.2018	Ein mündlicher Bericht nach der nächsten Antragsphase erfolgte in der Sitzung des Sozialausschusses am 05.09.2017. Es wird dann eine erneute inhaltliche Bewertung für die Zeit ab 01.01.2019 zu treffen sein.	
14/1510	LVR-Horion-Haus in Köln-Deutz Brandschutzsanierung hier: Grundsatz- und Durchführungsbeschluss	Bau- und VA / 07.09.2016 Fi / 21.09.2016 LA / 23.09.2016	31	"1. Der Brandschutzsanierung im LVR-Horion-Haus in Köln-Deutz in Höhe von 4.775.838,00 € (brutto) wird gemäß Vorlage 14/1510 im Grundsatz zugestimmt. 2. Den Kosten zur Realisierung der Brandschutzsanierung im LVR-Horion-Haus in Köln-Deutz in Höhe von 4.775.838,00 € (brutto) wird - bedingt durch die besondere Dringlichkeit zur zeitnahen Umsetzung der Maßnahme - gemäß Vorlage 14/1510 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	30.06.2019	Die Baugenehmigung liegt mittlerweile vor. Die Baumaßnahme befindet sich in der planmäßigen Umsetzung.	
14/1509	LVR-Haus in Köln-Deutz Brandschutzsanierung hier: Durchführungsbeschluss	Bau- und VA / 07.09.2016 Fi / 21.09.2016	31	Der Planung und den Kosten in Höhe von 2.637.450,00 € (brutto) für die Brandschutzsanierung des LVR-Hauses auf dem Gebiet der Zentralverwaltung in Köln-Deutz wird gemäß Vorlage	30.06.2019	Der Bauantrag wurde durch das Bauaufsichtsamt der Stadt Köln genehmigt. Aktuell findet die interne Ausführungsplanung statt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		Proj.Ko Bauvorh. Ottopl. / 22.09.2016		14/1509 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.			
14/1368	Forschungsvorhaben zum Thema: Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung. Eine Bestandsaufnahme im Rheinland.	Ju / 08.09.2016 Inklusion / 09.09.2016 Fi / 21.09.2016 LA / 23.09.2016	42	"Dem Forschungsvorhaben zum Thema "Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung. Eine Bestandsaufnahme im Rheinland" wird gemäß Vorlage Nr. 14/1368 zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlichen Schritte einzuleiten."	31.12.2019	Das Forschungsprojekt „Rheinland-Kita-Studie: Inklusion von Kindern mit Behinderung“ ist am 01.05.2017 an den Start gegangen. Am 22.06.2017 fand die Auftaktveranstaltung statt. Mit ersten Ergebnissen aus der Online-Befragung, in die alle Kindertageseinrichtungen im Rheinland einbezogen werden sollen, ist im Frühjahr 2018 zu rechnen. Herr Prof. Kißgen hat in der Sitzung des LJHA am 09.11.2017 über den Stand des Forschungsvorhabens berichtet.	
14/1256	LVR-Frida-Kahlo-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Sankt Augustin hier: Grundsatzbeschluss über die Erweiterung der Außenstelle Bonn-Vilich	Bau- und VA / 31.05.2016 Schul / 21.06.2016 Fi / 29.06.2016 LA / 01.07.2016	52	"Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der Begründung zur Vorlage Nr. 14/1256 die Planung für einen Erweiterungsbau der LVR-Frida-Kahlo-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung Sankt Augustin, Dependance Bonn-Vilich, mit dem Ziel, dass die gesamte Abschlussstufe am Schulstandort Bonn-Vilich untergebracht werden kann, zu erstellen."	30.04.2018	Nach derzeitigem Sachstand wird der Erweiterungsbau Anfang Februar 2018 baulich fertig gestellt und bezugsfertig sein. Aus schulorganisatorischen Gründen wird der Schulbetrieb direkt nach den Osterferien – also am 09.04.2018 - aufgenommen.	
14/1134	Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-LandesMuseum Bonn: Grundsatzbeschluss über eine Neuorientierung für das LVR-LandesMuseum auf der Grundlage einer umfassenden inklusiven Zielsetzung	Ku / 19.04.2016 Bau- und VA / 31.05.2016 Inklusion / 28.06.2016 Fi / 29.06.2016 LA / 01.07.2016	981	1) "1. Die Konzeption zur inhaltlichen Weiterentwicklung mit dem Schwerpunkt der inklusiven Gesamtausrichtung des LVR-LandesMuseums Bonn anlässlich des 200-jährigen Jubiläums 2020 wird gemäß Vorlage Nr. 14/1134 zur Kenntnis genommen. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Konzeption weiter zu entwickeln und für die vorgeschlagenen Veränderungen konkrete Vorentwurfsplanungen und Kostenschätzungen vorzulegen, auf deren Grundlage Entscheidungen zur Bereitstellung der notwendigen	30.06.2018	Die inhaltliche und bauliche Konzeption wurde erarbeitet und nach den Maßgaben so vorbereitet, dass die baulichen Planungen nach dem entsprechenden Beschluss an die Planungsbüros weitergegeben werden konnten. Die Grobkostenschätzung wird zum Ende des II. Quartals 2018 erwartet. Über den aktuellen Stand der Planungen berichtet die Verwaltung in der Vorlage 14/2438 umfassend.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Ressourcen und zur Umsetzung im laufenden Betrieb erfolgen können."			
14/1134	Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-Landes-Museum Bonn: Grundsatzbeschluss über eine Neuorientierung für das LVR-LandesMuseum auf der Grundlage einer umfassenden inklusiven Zielsetzung	Ku / 19.04.2016 Bau- und VA / 31.05.2016 Inklusion / 28.06.2016 Fi / 29.06.2016 LA / 01.07.2016	981	2) "1. Die Konzeption zur inhaltlichen Weiterentwicklung mit dem Schwerpunkt der inklusiven Gesamtausrichtung des LVR-LandesMuseums Bonn anlässlich des 200-jährigen Jubiläums 2020 wird gemäß Vorlage Nr. 14/1134 zur Kenntnis genommen. 3. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, die Planungen weiter zu verfolgen und deren Umsetzung in die Wege zu leiten sowie in regelmäßigen Abständen darüber zu berichten."	30.06.2018	Die Planung wird weiterverfolgt und sowohl inhaltlich wie baulich erarbeitet. Dazu werden regelmäßige Arbeitsgruppen im Museum und gemeinsam mit dem LVR-Fachbereich 31 durchgeführt. Ebenso erfolgen Gespräche mit dem Architekten des Museums. Die Umsetzung der Planung erfolgt nach dem Beschluss des Planungsvorschlags zum Ende des II. Quartals 2018. Über den Fortschritt der Planungen wird in regelmäßigen Abständen weiter berichtet. Eine Vorlage Nummer 14/2155 wurde für die politische Vertretung zum aktuellen Sachstand der Planungsüberlegungen erstellt und am 13.12.2017 im LA beschlossen. Eine konkrete Vorentwurfsplanung und Kostenschätzung der Gesamtmaßnahme wird Ende des II. Quartals 2018 vorgelegt. Eine Berichtsvorlage zum weiteren Vorgehen wird für den Kulturausschuss am 21.02.2018 erarbeitet. Die Gesamtmaßnahme besteht aus ineinandergreifenden Teilprojekten, deren Realisierung im laufenden Betrieb erfolgen sollen und bis zum Ende des II. Quartals 2018 in einer Grobkostenschätzung zusammengefasst werden. Aufgrund der Komplexität und der Abstimmungsphasen mit den beteiligten Institutionen, Architekten und Fachämtern ist eine Umsetzung der Maßnahme wie ursprünglich angedacht bis zum 31.12.2017 nicht durchführbar.	
14/1114/1	Konzept LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler	Ku / 07.10.2016 Fi / 16.11.2016 LA / 18.11.2016	983	"1. Das Konzept zum LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler wird gemäß Vorlage Nr. 14/1114/1 zur Kenntnis genommen. 2. Der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen der Phase 1 mit Aufwendungen in Höhe von 412.870 € im Jahr 2017 wird zugestimmt."	31.12.2018	Die für die Phase 1 des beschlossenen Konzeptes vorgesehenen Maßnahmen befinden sich in Bearbeitung bzw. sind zum Teil abgeschlossen. Abgeschlossen: - Die personellen Neueinstellungen sind erfolgt, es war jedoch eine Kündigung in der Probezeit erforderlich, so dass die Stelle der Meisterin bzw. des Meisters für	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
						<p>Veranstaltungstechnik erst zum 01.02.2018 besetzt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Programmatik für das LVR-eigene Kulturprogramm wurde erarbeitet. - Zur Verbesserung der konventionellen Tagungsausstattung wurden die erforderlichen Beschaffungen durchgeführt. - Die neuen Granitbänke wurden im Prälaturhof aufgestellt. - Sämtliche neuen Parkleuchten wurden aufgestellt und in Betrieb genommen. - 2 Freiwillige für ein Ökologisches Jahr wurden zur Verbesserung des Parkpflegezustandes und der ökologischen Aktivitäten des Abteiparks eingestellt. - Zur Netzbildung und Nutzung neuer Vertriebswege wurden Mitgliedschaften beim Cologne Convention Bureau (Köln-Tourismus), Rhein-Erft-Tourismus und Klosterland e. V. begründet. - Das Tagungsangebot der Abtei wird über Tagungsplattformen von Expedia.de und Find Your Location beworben. - Ein neues Corporate Design des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler wurde von der Agentur muehlhausmoers corporate communications entwickelt. - Der neue Abtei-Guide wurde veröffentlicht. - Ein neuer Flyer zum Tagungsangebot wurde gestaltet und produziert. <p>In Bearbeitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erstellung eines kulturtouristischen Konzepts wird in Kürze abgeschlossen. - Ein Konzept zur Barrierefreiheit wurde erarbeitet und wird zur Beschlussfassung in das BFC-Verfahren eingebracht. - Im Februar erfolgt eine Teststellung für ein elektronisches Besucherleitsystem und eine elektronische Stele mit Veranstaltungshinweisen. Der

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						<p>Standort der Stele wurde mit der Stadt Pulheim abgestimmt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Neupolsterung der Hansen-Stühle ist in einer ersten Charge bereits abgeschlossen, nach weiteren Chargen wird die Abtei Brauweiler über einheitliche, hochwertige Bestuhlung im Prälaturgebäude West verfügen. - Info-Raum, Empfang und Abtei-Shop wurden mit einer neuen Beleuchtung versehen. In Kürze wird eine für Ausstellungen geeignete Beleuchtung auch im Winterrefektorium installiert. - Es wurden detaillierte Konzepte zu Öffnungszeiten und Ladengestaltung für den Abtei-Shop erarbeitet. Aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen wird der Abtei-Shop durch den LVR selbst betrieben. Derzeit erfolgen Ladenausbau und Sortimentserweiterung. - LVR-InfoKom nimmt derzeit die nutzungsspezifische Anpassung der eigenentwickelten Veranstaltungsmanagement-Software "NewTime" vor. Erste Tests laufen bereits. - Hinsichtlich der Expansionspläne der GSK mbH erfolgen nach Abschluss der rechtlichen Prüfungen in Kürze weitere Abstimmungsgespräche mit der GSK. - Derzeit erfolgen die Übersetzungen des Abtei-Guides in fünf Sprachen. 	
14/978	Langfristige Planung der Investitionen im Kulturbereich, Entwicklungskonzeptionen der LVR-Kulturdienststellen	Bau- und VA / 26.01.2016 Ku / 24.02.2016 Fi / 04.03.2016 LA / 09.03.2016	9	"Die aktualisierte Bauinvestitionsplanung für den Kulturbereich für die Jahre 2014 bis 2025, einschließlich der Fortschreibung der Entwicklungskonzeptionen für die LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar, den LVR-Archäologischen Park Xanten und das LVR-Industriemuseum wird gemäß Vorlage Nr. 14/978 zur Kenntnis genommen. Der weiteren Realisierung der Planungen für 2017 wird zugestimmt."	31.12.2025	Die Realisierung der Planungen für das Jahr 2017 werden entsprechend der Vorlage 14/978 stetig weiterverfolgt. Die aktualisierten Bauinvestitionsplanungen für den Kulturbereich werden jährlich zur Kenntnisnahme sowie entsprechender Beschlussfassung vorgelegt; die Planungen für das Jahr 2018 werden der politischen Vertretung im Jahresverlauf 2017 vorgestellt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/949	Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren	Ku / 24.02.2016 Fi / 04.03.2016 LA / 09.03.2016	9	"1. Der Planung und Durchführung der in der Vorlage Nr. 14/949 aufgeführten Ausstellungen in den Jahren 2017 ff. wird vorbehaltlich evtl. weiter zu treffender Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zugestimmt. 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen einzugehen. 3. Die gemäß Ziffer 2 gemachten Erklärungen müssen sich in den jeweiligen Jahren im Rahmen von 60% der Haushaltsansätze für Ausstellungen (Eigenmittel der Museen) von 2016 halten."	31.12.2019	Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden die vorgestellten Ausstellungsprojekte geplant.	
14/824	"Kurzzeitwohnen" für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	Soz / 02.11.2015 HPH / 17.11.2015 Fi / 02.12.2015 LA / 09.12.2015	70	"Die Eckpunkte für ein Konzept zum "Kurzzeitwohnen" für Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden gemäß Vorlage 14/824 beschlossen."	30.06.2018	Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens im Januar 2016 haben mit mehreren Trägern Gespräche stattgefunden. Die Träger sind in ihren Projektplanungen unterschiedlich weit. Bis Ende 2017 konnten 24 Plätze (2 EW, 22 KiJu) des Angebots Kurzzeitwohnen realisiert werden. Weitere Plätze stehen perspektivisch sicher zur Verfügung. Weitere Leistungsanbieter, mit denen eine Umsetzung von Kurzzeitwohnplätzen vereinbart wurden, müssen jedoch erst notwendige bauliche Maßnahmen ergreifen, da die bestehenden Räumlichkeiten für das Angebot nicht genutzt werden können, um die avisierten Plätze zu realisieren. In der Sitzung des Sozialausschusses am 07.11.2016 wurde bereits mündlich über den Sachstand berichtet. Eine Berichtsvorlage wird spätestens für den SozA am 26.06.2018 vorgelegt.	
14/770	LVR-Projekt "Einführung und Etablierung der Echo-lokalisierung (Klicksonar) in die Frühförderung der	Schul / 03.11.2015 Inklusion / 30.11.2015 Fi / 02.12.2015 LA / 09.12.2015	52	"Dem Projektvorschlag der Verwaltung "Einführung und Etablierung der Echo-lokalisierung (Klicksonar) in die Frühför-	31.01.2019	Das Projekt „Mit den Ohren sehen – Klicksonar an den LVR-Förderschulen“ ist planmäßig am 1. Februar gestartet. Alle fünf LVR-Förderschulen Förderschwerpunkt Sehen beteiligen sich daran. Das Projekt läuft bis Februar 2019. Mit Vorlage Nr.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	LVR-Förderschulen Förderschwerpunkt Sehen"			derung der LVR-Förderschulen Förderschwerpunkt Sehen" wird gemäß Vorlage Nr. 14/770 zugestimmt. Das Projekt startet am 01. Februar 2016."		14/1659 hat die Verwaltung in der Sitzung SchulA 01.12.2016 über den Start des Projektes sowie den Verlauf des ersten Projekthalbjahres berichtet und einen Ausblick auf die weiteren Schritte gegeben. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit erneut über den weiteren Verlauf bzw. die Ergebnisse des Projektes berichten.	
14/657	Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren: hier: Preußen-Museum Wesel	Ku / 26.08.2015 Fi / 16.09.2015 LA / 25.09.2015	993	"1. Der Planung und Durchführung der in der Vorlage Nr. 14/657 aufgeführten Ausstellungen in den Jahren 2016 ff. wird vorbehaltlich evtl. weiter zu treffender Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zugestimmt. 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen einzugehen. 3. Die gemäß Ziffer 2 gemachten Erklärungen müssen sich in den jeweiligen Jahren im Rahmen von 60% des Haushaltsansatzes für Ausstellungen (Eigenmittel des Museums) von 2015 halten."	31.03.2018	Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden die vorgestellten Ausstellungsprojekte geplant.	
14/651	LVR-Archäologischer Park Xanten/LVR-RömerMuseum im APX - Maßnahmen 2015 bis 2020 aus dem Zeit- und Kostenplan APX	Ku / 26.08.2015 Fi / 16.09.2015 LA / 25.09.2015	992	"Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 14/651 beauftragt, die Grabungsaktivitäten für die Jahre 2015 bis 2020 durchzuführen und ermächtigt, die hierfür über die bereits zum Haushalt 2015 für die Jahre 2015 bis 2019 angemeldeten, weiter erforderlichen Finanzmittel in die zukünftigen Haushalte aufzunehmen sowie die notwendigen Verpflichtungen einzugehen."	31.10.2020	Die Maßnahme wird gem. Vorlage durchgeführt und umgesetzt.	
14/447	Betrieb Digitales Archiv NRW	PA / 15.06.2015 Fi / 17.06.2015 LA / 26.06.2015 Ku / 26.08.2015	92	1) "Es wird beschlossen, dass 1. der LVR über LVR-InfoKom am Regelbetrieb des Digitalen Archivs NRW (DA NRW) teilnimmt, 2. der LVR sein digitales Archiv- und Kulturgut in der gebotenen Qualität zur	31.12.2016	1. Entsprechend des Beschlussvorschlages nimmt der LVR über LVR-InfoKom am Regelbetrieb des Digitalen Archivs NRW teil - hierfür hat der Dachverband der kommunalen IT-Dienstleister (KDN) wie in Vorlage 14/447 eine öffentliche Vereinbarung mit dem Land NRW abgeschlossen.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				dauerhaften Archivierung unter Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in das DA NRW überführt."		2. Die bis Ende 2016 avisierten vorbereitenden Aufgaben zur Realisierung der Archivierung von Kulturgut in DA NRW sind aufgrund der komplexen Thematik in 2016 nicht abzuschließen. Voraussichtlich wird auch unter Berücksichtigung der Digitalen Agenda das Jahr 2018 dazu benötigt. Die entsprechende Festlegung, welches Kulturgut langzeitarchiviert werden soll, ist noch in der Planung und gestaltet sich umfangreich.	
14/249	Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren	Ku / 21.01.2015 Fi / 04.02.2015 LA / 11.02.2015	92	"1. Der Planung und Durchführung der in der Vorlage Nr. 14/249 aufgeführten Ausstellungen in den Jahren 2016 ff. wird vorbehaltlich evtl. weiter zu treffender Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zugestimmt. 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen einzugehen. 3. Die gemäß Ziffer 2 gemachten Erklärungen müssen sich in den jeweiligen Jahren im Rahmen von 60% der Haushaltsansätze für Ausstellungen (Eigenmittel der Museen) von 2015 halten."	31.12.2018	Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden die vorgestellten Ausstellungsprojekte geplant.	
14/224/1	Neukonzeption der LVR-Inklusionspauschale	Schul / 20.01.2015 Fi / 04.02.2015 Inklusion / 09.02.2015 LA / 11.02.2015	52	"Dem Vorschlag der Verwaltung wird entsprechend der Vorlage Nr. 14/224/1 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Fortführung der LVR-Inklusionspauschale in der vorgeschlagenen Form beauftragt."	30.06.2019	Gemäß Vorlage 14/1634 wird die Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale um weitere zwei Schuljahre (2017/2018 & 2018/2019) verlängert. Der LA hat der Verlängerung als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung in der Sitzung am 16.12.2016 zugestimmt. Dabei werden die weiteren Evaluationsergebnisse durch die Verwaltung verfolgt, die Ausschöpfung der Landesmittel beobachtet und bei der zukünftigen Ausrichtung der LVR-Inklusionspauschale berücksichtigt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/193 SPD, CDU	Fachpersonal für den LVR erfolgreich halten, finden und binden - Qualität der Aufgabenerfüllung sichern	PA / 04.12.2017 Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017	1	"Die Verwaltung soll im Einzelnen darstellen, - welche Faktoren die Attraktivität des LVR für die Beschäftigten ausmachen und damit zu einer Bindung des Personals beitragen, - mit welchen Maßnahmen sich der LVR heute und zukünftig am allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich der akademischen Ausbildungsstellen positioniert, um die Gewinnung von Fachpersonal zu gewährleisten, - welche Elemente zur Steigerung der Attraktivität des LVR als Arbeitgeber darüber hinaus in Frage kommen."	31.07.2018	Die Verwaltung stellt die Faktoren, Maßnahmen etc. in einer Vorlage bis zur Jahresmitte 2018 dar.	
14/121 CDU, SPD	Inklusives Bauen für Menschen mit Behinderungen im Rheinland	Bau- und VA / 31.05.2016 HPH / 02.06.2016 Soz / 20.06.2016 Inklusion / 28.06.2016 Fi / 29.06.2016 LA / 01.07.2016	84	1) "Die Verwaltung wird beauftragt, - die im Juni 2014 beratene Vorlage Nr. 13/3692 „Ersatzbedarf für nicht barrierefreie stationäre Wohnangebote der LVR-HPH-Netze“ zu aktualisieren;"	31.12.2018	Die Verwaltung wird dem Ausschuss im Laufe des Jahres 2018 eine aktualisierte Vorlage zur Kenntnis geben.	
14/121 CDU, SPD	Inklusives Bauen für Menschen mit Behinderungen im Rheinland	Bau- und VA / 31.05.2016 HPH / 02.06.2016 Soz / 20.06.2016 Inklusion / 28.06.2016 Fi / 29.06.2016 LA / 01.07.2016	32	2) "Die Verwaltung wird beauftragt, - einen Kriterien-Katalog mit Standardanforderungen für inklusive individualisierte Wohnangebote im Rheinland unter Berücksichtigung der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen (WTG etc.) zu entwickeln und den voraussichtlichen Investitionsbedarf im Rahmen einer Grobkostenschätzung zu beziffern;"	31.12.2018	Die Verwaltung wird einen Vorschlag erarbeiten.	
14/54 SPD, CDU	Haushalt 2015/16 Neuaufstellung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft (RBB) und Förderung von inklusiven Wohnprojekten	Bau- und VA / 06.03.2015 Inklusion / 23.03.2015 Soz / 24.03.2015 Fi / 17.04.2015	3	1) "Die Verwaltung wird beauftragt: 1. unverzüglich ein Konzept für eine Neuaufstellung der RBB zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei soll eine neue Namensgebung beraten und beschlossen werden.	30.06.2018	Der Antrag 14/54 ersetzt den Antrag 13/209. Derzeit werden die Ergebnisse der am 17.12.2015 durchgeführten Fachtagung "Bunte Nachbarschaft - Inklusives Wohnen - Inklusive Wohnprojekte" in Bezug auf eine Neuaufstellung der RBBG und der	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

**Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		LA / 22.04.2015 LVers / 28.04.2015		Für das Haushaltsjahr 2016 sind Haushaltsmittel bereitzustellen, die erste Umsetzungsmaßnahmen des bis dahin beschlossenen Konzeptes ermöglichen."		Bildung einer Organisationseinheit beim LVR analysiert. Weiterhin werden derzeit die Eckpunkte neuer Konzepte und die Weiterentwicklung des Gesellschaftsvertrages geprüft. Dezember 2016: Die ersten Überlegungen zur Neuausrichtung der RBB liegen vor. Das MIK ist um Stellungnahme gebeten worden. April 2017: Mit Schreiben vom 21.04.2017 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) die Legitimation des LVR zur Schaffung inklusiven und barrierefreien Wohnraums im Rahmen seiner wirtschaftlichen Beteiligungen - auf Grundlage des Kompetenzbereiches der Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe - bestätigt. Derzeit wird das endgültige Konzept entwickelt, mit der Überarbeitung des Gesellschaftsvertrags begonnen sowie der Prozess der Namensfindung eingeleitet. Um die Neuaufstellung der RBB erfolgreich koordinieren zu können, wurde eine Organisationseinheit in der Stabsstelle "Strategische Steuerungsunterstützung, Ausschussangelegenheiten, RBB" im Dezernat 3 angesiedelt.	
13/2442	"Vision 2020" für das LVR-Industriemuseum: Neue Betriebsmodelle für mehrere Schauplätze und Neuaufstellung in Engelskirchen	Ku / 24.10.2012 Fi / 30.10.2012 LA / 14.11.2012	985	2) "Die Verwaltung wird beauftragt, die verfahrenstechnischen Schritte in die Wege zu leiten, um die nötigen räumlichen, finanziellen und personellen Voraussetzungen für die Umsetzung der "Vision 2020" – insbesondere im Hinblick auf die besondere Situation in Engelskirchen – zu schaffen, d.h. - das Betriebsmodell „Denkmalpfad“ in Engelskirchen einzuführen."	31.03.2017	Die Umstellung des Betriebsmodells in Engelskirchen ist abgeschlossen. Für alle anderen baulichen Maßnahmen - barrierefreier Zugang zum Turbinenkeller, Rückbau der Büros, Umbau der Museumpädagogik-Räume und Einrichtung der Räume für die Stromwerkstatt - war es erforderlich, zunächst ein umfassendes neues Brandschutzkonzept zu entwickeln und einen Bauantrag zu stellen. Dieser ist derzeit in Abstimmung mit der Gemeinde. Die Umsetzung der Maßnahmen vor Ort hat nun im Januar 2018 begonnen und soll bis zur Saisonöffnung 2018 abgeschlossen werden. Die Verzögerung liegt insb. in der verspäteten Abgabe des Brandschutzkonzepts durch das externe Fachbüro begründet.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
13/377	Projekt "Wege der Jakobspilger im Rheinland"	Ku / 21.06.2010 Fi / 06.07.2010 LA / 14.07.2010	91	"Dem Abschluss des bestehenden Auftrages des Projektes "Wege der Jakobspilger im Rheinland" und seiner Finanzierung wird gemäß Vorlage Nr. 13/377 zugestimmt."	31.10.2016	Nach Rücksprachen mit den Kommunen war es aus baulichen Gründen an den vorgesehenen Standorten bisher noch nicht möglich, alle geplanten Steleneinweihungen durchzuführen. Die Steleneinweihung in Essen hat sich außerdem aufgrund von Unstimmigkeiten im Stelentext bis dato nicht realisieren lassen und ist auf unbestimmte Zeit verschoben. Eine entsprechende Abstimmung mit der Stadt Essen findet statt. Die Projektlaufzeit verlängert sich daher bis Ende 2018.	
13/264 SPD, GRÜNE, FDP	Haushalt 2014 Hilfsansprüche für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung bekannt machen	Schul / 20.11.2013 Fi / 28.11.2013 LA / 04.12.2013 LVers / 06.12.2013	52	1) Die Verwaltung wird beauftragt, in einer Publikation in einfacher Sprache darzustellen, welche individuellen Hilfsansprüche für behinderte Schülerinnen und Schüler bestehen.	31.03.2019	Die Verwaltung wurde im gemeinsamen Haushaltsbegleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/18 der beiden Fraktionen (CDU und SPD, Antrag 14/140) beauftragt, ein Konzept für ein Beratungsangebot im Rheinland zur Unterstützung der inklusiven Bildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu entwickeln sowie ggf. zunächst modellhaft umzusetzen. Im Rahmen der laufenden Entwicklung des Beratungsangebotes wird auch geprüft, welche schriftlichen Informationen für Eltern nötig sind, um individuelle Hilfsansprüche bekannt zu machen und entsprechende schriftlichen Informationen entwickelt.	
13/235 CDU	Haushaltsberatungen Prozesswärme für Kältemaschinen	Bau / 11.12.2012 Um / 12.12.2012 Fi / 14.12.2012 LA / 17.12.2012 LVers / 19.12.2012	3	Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, inwieweit es möglich und wirtschaftlich darstellbar ist, die in Gebäuden betriebenen Kältemaschinen nicht durch Strom, sondern durch Prozesswärme zu betreiben.	30.12.2019	Dem Bauausschuss ist am 10.10.2013 ein Zwischenbericht vorgelegt worden. Tenor: Da nach den Ausführungen derzeit keine fertiggestellten Gebäude mit Absorptionskältemaschinen vorhanden sind, wird dieser Bericht als Zwischenbericht vorgelegt. Die Verwaltung wird nach Fertigstellung und einer gewissen Betriebsphase über die Wirtschaftlichkeit und Betriebserfahrung berichten. Zurzeit wird bei den Neubauvorhaben (Bettenhäuser) der LVR Kliniken Düren, Langenfeld und Bedburg-Hau und des LVR-Klinikums Düsseldorf (Diagnose-, Therapie- und Forschungszentrum) die Nutzung der Prozesswärme der BHKW'e zur	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						<p>Kälteerzeugung mittels Absorptionskältemaschinen planerisch umgesetzt. Der Neubau für die Kinder- und Jugendpsychiatrie für die LVR-Klinik Düsseldorf ist im Juli 2015 baulich fertiggestellt und im Herbst 2015 zur Nutzung übergeben worden. In dem neu errichteten Gebäude für die Kinder- und Jugendpsychiatrie wurde zuerst eine adiabate Kühlung installiert und die Vorrichtungen (z.B. Leitungen) für die Absorptionskältemaschine installiert. Wenn das Blockheizkraftwerk, das im Kesselhaus im Rahmen der Infrastrukturmaßnahme geplant ist, in Betrieb genommen wird, wird der Neubau der Kinder- und Jugendpsychiatrie daran angeschlossen. Demzufolge kann frühestens im Jahr 2019 über eine Wirtschaftlichkeit und Erfahrungswerten der Absorptionskältemaschine berichtet werden.</p>	
13/228 GRÜNE, SPD, FDP	Haushalt 2013 Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften	Schul / 26.11.2012 Ku / 28.11.2012 KA 3 / 03.12.2012 JHR / 03.12.2012 KA 2 / 04.12.2012 KA 4 / 05.12.2012 KA 1 / 06.12.2012 Bau / 11.12.2012 HPH / 12.12.2012 Fi / 14.12.2012 LA / 17.12.2012	3	<p>1) Die Zentralverwaltung, die Außendienststellen sowie die Eigenbetriebe des LVR werden aufgefordert, die begonnenen Maßnahmen zur Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen mit folgenden Zielsetzungen fortzusetzen und zu beschleunigen:</p> <p>Montage von rahmensichernden, diebstahlsicheren Fahrradgeländern/-bügeln vor allen Kultureinrichtungen sowie den wichtigsten Gebäuden an allen LVR-Liegenschaften mit Publikumsverkehr, Sitzungssälen, Turnhallen, Sportplätzen etc. Davon soll ein Teil auch für Dreiräder und Tandems nutzbar sein.</p>	31.12.2017	<p>Die Montage von rahmensichernden, diebstahlsicheren Fahrradgeländern/-bügeln vor allen Kultureinrichtungen sowie den wichtigsten Gebäuden an allen LVR-Liegenschaften mit Publikumsverkehr, Sitzungssälen, Turnhallen, Sportplätzen etc wurden für das allgemeine Grundvermögen baulich vollumfänglich umgesetzt. Im LVR-Sondervermögen sind noch vereinzelte Anlagen zu modernisieren.</p>	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Die genannten Ziele sollen innerhalb der kommenden drei Jahre baulich umgesetzt werden. Jährlich soll dem Bauausschuss ein entsprechender Zwischenbericht vorgelegt werden. Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Fahrradabstellanlagen in den LVR-HPH-Netzen zu erstellen.			
13/228 GRÜNE, SPD, FDP	Haushalt 2013 Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften	Schul / 26.11.2012 Ku / 28.11.2012 KA 3 / 03.12.2012 JHR / 03.12.2012 KA 2 / 04.12.2012 KA 4 / 05.12.2012 KA 1 / 06.12.2012 Bau / 11.12.2012 HPH / 12.12.2012 Fi / 14.12.2012 LA / 17.12.2012 LVers / 19.12.2012	3	2) Die Zentralverwaltung, die Außendienststellen sowie die Eigenbetriebe des LVR werden aufgefordert, die begonnenen Maßnahmen zur Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen mit folgenden Zielsetzungen fortzusetzen und zu beschleunigen: Austausch von alten felgenschädlichen Abstellanlagen gegen rahmensichernde Fahrradbügel. Die genannten Ziele sollen innerhalb der kommenden drei Jahre baulich umgesetzt werden. Jährlich soll dem Bauausschuss ein entsprechender Zwischenbericht vorgelegt werden. Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Fahrradabstellanlagen in den LVR-HPH-Netzen zu erstellen.	31.12.2017	Die Maßnahmen zum Austausch von alten felgenschädlichen Abstellanlagen gegen rahmensichernde Fahrradbügel wurden für das allgemeine Grundvermögen baulich vollumfänglich umgesetzt. Im LVR-Sondervermögen sind noch vereinzelte Anlagen zu modernisieren.	
13/228 GRÜNE, SPD, FDP	Haushalt 2013 Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften	Schul / 26.11.2012 Ku / 28.11.2012 KA 3 / 03.12.2012 JHR / 03.12.2012 KA 2 / 04.12.2012 KA 4 / 05.12.2012 KA 1 / 06.12.2012 Bau / 11.12.2012 HPH / 12.12.2012 Fi / 14.12.2012	3	3) Die Zentralverwaltung, die Außendienststellen sowie die Eigenbetriebe des LVR werden aufgefordert, die begonnenen Maßnahmen zur Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen mit folgenden Zielsetzungen fortzusetzen und zu beschleunigen:	31.12.2017	Nach einjähriger Betriebszeit einer Pilot-E-Bike Ladestation am Standort LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler wurde deutlich, dass diese Art von öffentlichen E-Bike Ladestationen vom Publikum derzeit nicht angenommen werden. An drei alternativen Standorten (LVR- Römermuseum Xanten, LVR-Landesmuseum Bonn, LVR-Zentralverwaltung) soll nun ein alternatives Pilotprojekt mit abschließbaren Fahrradboxen gestartet werden.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
		LA / 17.12.2012 LVers / 19.12.2012		<p>Aufstellen von Fahrradboxen und/oder überdachten Fahrradparkplätzen nicht nur für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch für die Klientinnen und Klienten mit der Möglichkeit, die Fahrradkleidung sicher und trocken aufzubewahren.</p> <p>Die genannten Ziele sollen innerhalb der kommenden drei Jahre baulich umgesetzt werden. Jährlich soll dem Bauausschuss ein entsprechender Zwischenbericht vorgelegt werden. Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Fahrradabstellanlagen in den LVR-HPH-Netzen zu erstellen.</p>		<p>Hierbei wird das E-Bike in einer separaten Fahrradbox eingeschlossen und über einen innenliegenden Stromanschluss ebendort aufgeladen.</p>

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2383	Nachtragshaushalt 2017 Zuständigkeiten des Finanz- und Wirtschaftsausschusses	Fi / 06.12.2017	21	Dem Entwurf des Nachtragshaushaltes 2017 für die Produktgruppe 048 (PB16), der eine Reduzierung des geplanten Zinsaufwandes um 2.000.000 Euro auf 10.174.850 Euro vorsieht, wird vorbehaltlich des Beschlusses zum Antrag 14/188 der Fraktionen von SPD und CDU, gemäß Vorlage 14/2383 zugestimmt.	15.12.2017	Der Beschluss wurde im Rahmen der Beschlussfassung zur Nachtragssatzung 2017 (Vorlage 14/2391) umgesetzt.	
14/2368	Wirtschaftsplanentwurf 2018 LVR-InfoKom	PA / 04.12.2017 Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017 LVers / 15.12.2017	13	1. Der Wirtschaftsplanentwurf LVR-InfoKom für das Jahr 2018, einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen, wird in der Fassung der Vorlage Nr. 14/2368 festgestellt. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2018 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.	02.01.2018	Der Wirtschaftsplan 2018 von LVR-InfoKom wurde am 15.12.2017 in der Landschaftsversammlung genehmigt.	
14/2361	Wirtschaftsplanentwürfe 2018 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen	HPH / 01.12.2017 Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017 LVers / 15.12.2017	83	1. Die Wirtschaftsplanentwürfe des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen für das Jahr 2018 einschließlich der ihnen vorangestellten Betrauungsakte sowie des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen werden in der Fassung der Vorlage Nr. 14/2361 festgestellt. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirtschaftsplanentwürfe 2018 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen ohne	31.12.2017	Endgültige Beschlussfassung erfolgte in der Landschaftsversammlung Rheinland am 15.12.2017.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 27.09.2017

Seite 1

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Einzelaufführung in den Veränderungsnachweisen bei der Drucklegung der endgültigen Wirtschaftspläne vorzunehmen, soweit diese Änderungen keine Auswirkungen auf die ausgewiesenen Ergebnisse haben.			
14/2352	Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland und Entlastung der LVR-Direktorin gemäß § 116 GO NRW	Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017 LVers / 15.12.2017	21	<p>1. Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland wird entsprechend der Vorlage-Nr. 14/2352 gemäß § 116 Absatz 1 Satz 3 GO NRW bestätigt.</p> <p>2. Die LVR-Direktorin wird entsprechend § 116 Absatz 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW auf der Grundlage des geprüften Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland entlastet.</p> <p>3. Von dem Gesamtjahresergebnis 2016 in Höhe von 170.394.067,93 € sind 124.897,85 € anderen Gesellschaftern zuzurechnen. Die Ergebnisverwendung des Ergebnisanteils der LVR-Kernverwaltung von 168.137.152,49 € wurde bereits in der Landschaftsversammlung am 30.06.2017 mit der Vorlage Nr. 14/1911 beschlossen. Entsprechend des Beschlusses wurden mit dem zulässigen Höchstbetrag ein Anteil der Ausgleichsrücklage und ein Anteil der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Ergebnisanteil der Konzerntochtereinrichtungen von 1.609.898,14 € wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.</p>	15.12.2017	Der Beschluss der Landschaftsversammlung wurde dem MHKBG angezeigt. Nach Genehmigung des Gesamtabschlusses durch das Ministerium wird die Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes NRW veranlasst.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 27.09.2017

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2338	Regionale Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland 2018	Ku / 08.11.2017 Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017	91	<p>"1. Den in den Anlagen 1 und 2 zur Vorlage 14/2338 aufgeführten Projekten mit einem Fördervolumen in Höhe von 4.861.058 € im Rahmen der Regionalen Kulturförderung wird entsprechend der Empfehlung der Kommission Rheinlandtaler und Regionale Kulturförderung zugestimmt.</p> <p>2. Die nicht im Rahmen der Förderung eingesetzten Mittel in Höhe von 270.009,75 € werden im Rahmen der Regionalen Kulturförderung 2019 für Fortsetzungsprojekte wie Neuansträge verwendet.</p> <p>3. Den für die Ziffern 1 und 2 des Beschlussvorschlages erforderlichen außer- und überplanmäßigen sowie Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionstätigkeiten wird zugestimmt.</p> <p>4. Die Deckung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu den Ziffern 1 und 2 des Beschlussvorschlages erfolgt durch umlageneutrale, pauschale allgemeine Landeszuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG)."</p>	31.12.2018	Die Beschlussempfehlung der Kommission Rheinlandtaler und Regionale Kulturförderung vom 11.10.2017 zur Vorlage 14/2264 wurde in der Vorlage 14/2338 zusammengestellt und vom Kulturausschuss am 08.11.2017 sowie vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 06.12.2017 und am 13.12.2017 abschließend beschlossen. Im Rahmen der Jahresabschlussstätigkeiten 2017 wurden die für die Projekte 2018 notwendigen GFG-Mittel bereitgestellt. Ebenso wurden die nicht projektgebundenen GFG-Mittel für die Fortsetzungsprojekte 2019 übertragen und stehen für die Entscheidung in 2018 für 2019 zur Verfügung. Die Bewilligungen/ Ablehnungen der für 2018 beschlossenen Projekte wurden im Dezember 2017 sowie im Januar 2018 ausgesprochen.	
14/2294	Wirtschaftsplanentwurf 2018 der LVR-Jugendhilfe Rheinland	JHR / 29.11.2017 Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017 LVers / 15.12.2017	499	<p>1. Der Wirtschaftsplanentwurf der LVR-Jugendhilfe Rheinland für das Jahr 2018 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen wird in der Fassung der Vorlage NR. 14/2294 festgestellt.</p> <p>2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2018 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Ent-</p>	15.12.2017	Der Wirtschaftsplan 2018 der LVR-Jugendhilfe Rheinland wurde von der Landschaftsversammlung am 15.12.2017 beschlossen.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 27.09.2017

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				wicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelauf-führung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.			
14/2266	Wirtschaftsplanentwürfe 2018 des LVR-Klinikverbundes	KA 3 / 13.11.2017 KA 2 / 14.11.2017 KA 4 / 15.11.2017 KA 1 / 16.11.2017 GA / 17.11.2017 Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017 LVers / 15.12.2017	83	1. Die Wirtschaftsplanentwürfe des LVR-Klinikverbundes für das Jahr 2018 einschließlich der ihnen vorangestellten Betrauungsakte, des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen werden in der Fassung der Vorlage Nr. 14/2266 festgestellt. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirtschaftsplanentwürfe 2018 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelauf-führung in Veränderungsnachweisen bei der Drucklegung der endgültigen Wirtschaftspläne vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf die ausgewiesenen Ergebnisse haben.	15.12.2017	Die endgültigen Wirtschaftspläne sind in der Landschaftsversammlung Rheinland am 15.12.2017 festgestellt worden. Die Drucklegung ist veranlasst.	
14/2249	Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2018 (Ausgleichsabgabesatzung 2018)	Soz / 21.11.2017 Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017 LVers / 15.12.2017	53	Der Ausgleichsabgabesatzung für das Jahr 2018 wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 14/2249 zugestimmt.	18.01.2018	Die Satzung wurde am 18.01.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW veröffentlicht.	
14/2218/1	Machbarkeitsstudie zur Einführung freier Eintritte in die LVR-Museen	Ku / 27.09.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	92	1) "1. Der Einführung eines eintrittsfreien Tages im Monat in den LVR-Museen ab 2018 gemäß Vorlage 14/2218 wird zugestimmt."	31.01.2018	Der eintrittsfreie Tag im Monat in den LVR-Museen wurde zum 01.01.2018 eingeführt.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 27.09.2017

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2138	Verlängerung des freien Eintritts in die LVR-Museen	Soz / 05.09.2017 Ku / 27.09.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	70	"Der freie Eintritt in die LVR-Museen für den in der Vorlage Nr. 14/2138 genannten Personenkreis der Menschen mit Behinderung - einschließlich einer Begleitperson - wird unter Beibehaltung des bisherigen Verfahrens bis zum 31.12.2019 verlängert."	13.10.2017	Der Beschluss wurde umgesetzt. Die Maßnahme wird, wie bisher auch, weitergeführt.	
14/2108	Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst	Soz / 05.09.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	72	"Der Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst wird, wie in der Vorlage Nr. 14/2108 dargestellt, zugestimmt."	31.12.2017	Die verwaltungsinternen Schritte zur Umsetzung sind eingeleitet, bei Neuansuchen werden die neuen Zuständigkeiten (Eingliederungshilfe) berücksichtigt. Der Beschluss wird umgesetzt.	
14/2084	Sachstandsbericht und Verlängerung der Pauschale zur Förderung der inklusiven Betreuung von Kindern mit (drohenden) Behinderungen in der Kindertagespflege (IBIK-Pauschale)	Ju / 07.09.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	42	"Gemäß Vorlage Nr.14/2084 wird einer Verlängerung der ursprünglich bis zum 31. Juli 2018 befristeten LVR-IBIK-Pauschale nunmehr bis zum 31. Juli 2020 zugestimmt."	31.10.2017	Der LA hat in seiner Sitzung am 13.10.2017 einstimmig der Verlängerung der befristeten LVR-IBIK-Pauschale bis zum 31.07.2020 zugestimmt.	
14/2074	Verwaltungsstrukturüberprüfung im LVR - Ergebnis der Überprüfung im Dezernat 9	Ku / 27.09.2017 PA / 09.10.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	1	1) "Der Landschaftsausschuss beschließt: 1. Zur Realisierung der aus Vorlage 14/2074 resultierenden weiteren Stellenbesetzungen wird dem Dezernat 9 ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von bis zu 2.270.496,12 € für das Jahr 2018 (in Abhängigkeit der abgeschlossenen Besetzungsverfahren) anerkannt. Sofern dieser Bedarf nicht über das Budget des Dezernates 9 gedeckt werden kann, erfolgt die Deckung aus dem Gesamthaushalt."	31.12.2017	Die finanzielle Grundlage zur Besetzung weiterer Stellen im Dez. 9 gemäß Vorlage 14/2074 ist sichergestellt.	
14/2071	Änderung des Sondervermögens LVR-Jugendhilfe Rheinland	JHR / 18.09.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	32	"Das Grundstück mit Gebäude in 'Sollingen, Halfeshof 1', Gemarkung Dorp, Flur 13, Flurstück 136 tlw., 660 qm groß, wird zum 01.01.2018 aus dem Sondervermögen LVR-Jugendhilfe Rheinland herausgenommen und in das	31.01.2018	Die buchhalterische Umsetzung wird rückwirkend zum 01.01.2018 durch die LVR-Anlagenbuchhaltung im Zusammenspiel mit der LVR-Jugendhilfe Rheinland erfolgen.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 27.09.2017

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				allgemeine Grundvermögen des Landschaftsverbandes Rheinland zurückgeführt."			
14/2054	Klinikum Oberberg GmbH Erhöhung der Beteiligung der Klinikum Oberberg GmbH an der Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser eG im Deutschen Städtetag (EKK eG)	Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	21	1) "1. Der Landschaftsverband Rheinland stimmt als Gesellschafter der Klinikum Oberberg GmbH nach Maßgabe der Vorlage 14/2054 der Erhöhung der Beteiligung der Klinikum Oberberg GmbH an der Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser eG im Deutschen Städtetag (EKK eG) um 10 weitere Geschäftsanteile zum Geschäftswert von jeweils 3.000 € (auf dann insgesamt 40 Geschäftsanteile mit einem Gesamtwert von 120.000 €) zu."	31.12.2017	Die Anzeige des LVR gegenüber dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung über die Erhöhung der Beteiligung der Klinikum Oberberg GmbH an der der Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser eG im Deutschen Städtetag (EKK eG) ist am 24. Oktober 2017 erfolgt. Mit Erlass vom 10. November 2017 hat die Aufsichtsbehörde mitgeteilt, dass gegen die beabsichtigte Maßnahme keine gemeindefinanziellen Bedenken bestehen und die Anzeige bestätigt.	
14/2054	Klinikum Oberberg GmbH Erhöhung der Beteiligung der Klinikum Oberberg GmbH an der Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser eG im Deutschen Städtetag (EKK eG)	Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	21	2) "2. Sofern aufgrund der Höhe der Umsatzentwicklung der Klinikum Oberberg GmbH zukünftig weitere Geschäftsanteile an der EKK eG nach Satzung zwingend zu erwerben sind, erteilt der Landschaftsverband hierzu ebenfalls seine Zustimmung."	31.12.2017	Siehe hierzu die Ausführungen zu Teilbeschluss 1 der Vorlage 14/2054	
14/1839	Mitgründung des Metropolregion Rheinland e.V. (MRR) durch den LVR sowie Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten und Sachausstattung für die Geschäftsstelle des Vereins	Fi / 08.02.2017 LA / 09.02.2017	LD	3) "4. Die unentgeltliche Bereitstellung von Räumlichkeiten und Sachausstattung für die einzurichtende Geschäftsstelle des Vereins am Standort Köln (im Köln Triangle) über einen Nutzungsüberlassungsvertrag in Anrechnung auf den vom LVR gemäß einer noch zu verabschiedenden Beitragsordnung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag und auf den insgesamt von den kommunalen Gebietskörperschaften zu leistenden Finanzierungsbeitrag des MRR wird beschlossen."	31.12.2017	Der Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen dem LVR und dem MRR e.V. wurde unterzeichnet.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 27.09.2017

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/1824	Umsetzung einer landesweiten, nachhaltigen und begleitenden Struktur für die Beteiligung von jungen Menschen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW leben	Ju / 02.02.2017 Fi / 08.02.2017 LA / 09.02.2017	43	"Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe das Konzept "Umsetzung einer landesweiten, nachhaltigen und begleitenden Struktur für die Beteiligung von jungen Menschen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW leben" (kurz: "Gehört werden") umzusetzen und gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen und den öffentlichen und freien Trägern einen "Landesheimrat" zu initiieren und für die Dauer von zunächst drei Jahren zu begleiten. Die notwendigen Ressourcen sind dazu bereitzustellen."	31.12.2017	Die Stelleninhaberin hat ihren Dienst zum 01.10.2017 angetreten. Die Stelle ist zunächst befristet für drei Jahre.	
14/1811/1	Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG) Zukünftige Träger der Eingliederungshilfe in NRW	Fi / 08.02.2017 LA / 09.02.2017 Soz / 14.03.2017 HPH / 17.03.2017 Inklusion / 31.03.2017	70	"1. Der Bericht zum Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG) wird gemäß Vorlage Nr. 14/1811/1 zur Kenntnis genommen. 2. Der Landschaftsausschuss begrüßt und unterstützt die Initiative und Bemühungen der Verwaltung, eine Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe für NRW noch in der laufenden Legislaturperiode des Landtages von NRW zu erreichen. 3. Er spricht sich für eine Zuständigkeit der Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe für die gesamten Fachleistungen der Eingliederungshilfe zum 01.01.2018 aus."	31.12.2017	Zu 1: Der erste Teil des Beschlusses ist erfüllt. Die Verantwortlichen im LVR stehen in ständigem Austausch mit dem MAGS zum Entwurf des AG BTHG NRW. So wurde auch am 16.11.2017 eine Stellungnahme der Landschaftsverbände und des Städtetages zum Referentenentwurf vom 18.10.2017 an das MAGS übersendet (s. auch Vorlage 14/14/2377/1). Darüber hinaus sind Vertreter des MAGS bei diversen Veranstaltungen des LVR (Z.B. Sozialdezernententagung am 18.10.2017; Präsentation von BEI_NRW am 12.12.2017) mit aktiver Rolle anwesend. Zu 3: Das Gesetz ist noch nicht beschlossen. Es liegt derzeit im Status eines Kabinettsentwurfes vor. Es wird mit einer Verkündung des Gesetzes Anfang Mai mit einem Inkrafttreten rückwirkend ab 01.01.2018 gerechnet.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 27.09.2017

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/1796/1	Entfristung der Verträge zwischen den Land-schaftsverbänden und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung	Ku / 21.06.2017 Fi / 23.06.2017 PA / 26.06.2017 LA / 28.06.2017 Schul / 04.09.2017	987	2) "2. In Abänderung des Beschlusses Nr. 3 gemäß Vorlage 14/1796 wird die Einrichtung einer Organisationseinheit (Arbeitsbereich) analog zur "Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule" (QuA-LiS) des Landes mit einer A16- und drei A15-Stellen bis zur endgültigen Entscheidung des Mi-nisteriums für Schule und Weiterbil-dung des Landes NRW (MSW) hinsicht-lich der Finanzierung zurückgestellt. Im Falle einer Finanzierungszusage wird die Einrichtung dieser Stellen zum Stel-lenplan 2019 angemeldet."	31.12.2018	Für das Jahr 2018 hat sich das Ministerium für Schule und Bildung gegen eine Finanzierung ent-schieden. Somit erfolgt zunächst keine Anmel-dung zum Stellenplan. Für das Jahr 2019 hat sich das Ministerium dahingehend geäußert, dass die Option weiter offengehalten werden solle. Die Verwaltung wird im Falle einer entsprechen- den Entscheidung für das Jahr 2019 die notwen-digen Schritte zur Anmeldung zum Stellenplan zum nächstmöglichen Zeitpunkt bei Bedarf einle-iten und die politische Vertretung entsprechend informieren.	
14/1628/2	Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Ein-schränkungen im LVR-APX	Ku / 08.11.2016 Soz / 28.11.2016 Schul / 01.12.2016 Inklusion / 09.12.2016 PA / 12.12.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	992	1) "Der Umsetzung des Aktionsplans Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR – APX wird gemäß Vorlage 14/1628/2 zugestimmt. 1. Die im LVR-APX vorhandenen betriebs-integrierten Arbeitsplätze (BIAPs) wer-den in unbefristete Stellen umgewan-delt."	31.12.2017	Die im LVR-APX vorhandenen 4 betriebsintegrier-ten Arbeitsplätze wurden wie folgt umgewandelt: 2 BIAPs wurden zum 15.09.2017 als unbefristete angestellte Mitarbeiter übernommen. 2 BIAPs starteten am 01.09.2017 ihre betriebliche Ausbil-dung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung.	
14/1628/2	Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Ein-schränkungen im LVR-APX	Ku / 08.11.2016 Soz / 28.11.2016 Schul / 01.12.2016 Inklusion / 09.12.2016 PA / 12.12.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	992	3) "Der Umsetzung des Aktionsplans Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR – APX wird gemäß Vorlage 14/1628/2 zugestimmt. 3. Eine Holzwerkstatt soll im LVR-APX dauerhaft eingerichtet und mit den er-forderlichen sachlichen Betriebsmitteln ausgestattet werden. Ferner sollen die beiden Auszubildenden bei erfolgrei-chem Abschluss unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden."	31.12.2017	Die Einrichtung der Holzwerkstatt ist abgeschlos-sen. Die Großmaschinen wurden Mitte Januar 2018 geliefert und aufgestellt. Die Absauganlage ist installiert. Handmaschinen und Zubehör sind beschafft. Bezüglich der Übernahme der Auszubildenden wird auf Teilbeschluss Nr. 2 zu Vorlage 14/1628/2 verwiesen.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 27.09.2017

Seite 8

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/1248	LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler/ Neubau Schaumagazin/ 2. Bauabschnitt Stiftung Kunstfonds hier: Grundsatzbeschluss	Bau- und VA / 31.05.2016 Fi / 29.06.2016 LA / 01.07.2016 Ku / 31.08.2016	3	"Der Erstellung der Entwurfsplanung mit Kostenberechnung zum Neubau des Schaumagazins auf dem Gebiet des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler, 2. BA Stiftung Kunstfonds, wird - vorbehaltlich der Zustimmung des Bundes zum Raumprogramm und dem Abschluss einer Vereinbarung zur anteiligen Kostenübernahme der Planungskosten bei Nichtrealisierung der Maßnahme - gemäß Vorlage 14/1248 zugestimmt."	31.05.2017	Mit Schreiben des Bundes vom 01.08.2017 wurde das Raumprogramm freigegeben. Die Vereinbarung zur anteiligen Kostenübernahme der Planungskosten bei Nichtrealisierung der Maßnahme wurde vom Bund abgelehnt. Es folgt eine Ergänzungsvorlage. Mit LA-Beschluss vom 13.12.2017 wurde Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses vom 01.07.2016, ohne Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund über die Planungskosten bei Nichtrealisierung des Projektes gemäß Vorlage 14/2344 zugestimmt.	
14/996	Gedenk- und Erinnerungsort Waldniel-Hostert: Wettbewerbsergebnis	Ku / 24.02.2016 Fi / 04.03.2016 KA 3 / 25.04.2016 GA / 29.04.2016 LA / 24.05.2016	983	"Die Arbeitsgemeinschaft struber_gruber wird mit der Realisierung ihres Entwurfes gemäß der Jury-Empfehlung zur weiteren Ausgestaltung des Gedenk- und Erinnerungsortes Waldniel-Hostert vom 17.12.2015 beauftragt. Die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 335.000,- € werden beim LVR-AFZ, Produktgruppe 026, bereitgestellt."	31.12.2017	Die Verträge mit der im Wettbewerb ausgewählten Arbeitsgemeinschaft struber_gruber wurden abgeschlossen. Erste konkrete Maßnahmen im Bereich der vorgesehenen partizipativen Prozesse, aber auch die baulichen Ausführungspläne befinden sich in der Umsetzung: - Am 27.11.2016 startete im Rathaus der Stadt Waldniel die Patensuche für das Projekt mit einem Pressegespräch, bei dem die Arbeitsgemeinschaft ihre Konzeption der Öffentlichkeit vorstellte. - Fertiggestellt ist die neue Homepage www.gedenkstaette-waldniel.de, auf der über die Geschichte der ehem. Einrichtung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz, aber auch über das Projekt und die künstlerische Gestaltung des Gedenkortes informiert wird. Paten können sich dort unmittelbar registrieren. - Eine Gruppe der LVR-Helen-Keller-Schule in Essen hat die Wachsplättchen hergestellt, in die Ende Mai 2017 die Paten und Patinnen die Namen der Verstorbenen in Waldniel-Hostert schrieben. - Vom 19. - 23. Juni 2017 wurden die Gipsmodelle der Kugeln mit Schülerinnen und Schülern erstellt. Ende August erfolgte der Guss der Kugeln für die Gedenkstätte.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 27.09.2017

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						<ul style="list-style-type: none"> - Das Projekt wurde und wird bislang von über 700 Menschen begleitet und unterstützt. - Die Herstellung der Betonelemente ist erledigt. In der 47. Kalenderwoche (KW) erfolgte die Abnahme aller Elemente im Werk bevor diese in der 48. und 49. KW auf die Gedenkstätte verbracht und dort versetzt werden. - In der 47. KW fanden die noch ausstehenden Wegebauarbeiten im hinteren Bereich des Geländes statt sowie das Erstellen der Fundamente für die Kugelskulpturen und Infotafel. Diese werden ebenfalls in der 48./49. KW montiert. - In der 50. KW sind die Montage der Bronzeplaketten sowie die restlichen Wegebauarbeiten im vorderen Bereich und das Verlegen des Rollrasens geplant. - Ziel ist es, die Arbeiten in der 51. KW gem. VOB abzunehmen und die Gedenkstätte wieder an den Eigentümer zu übergeben. - Das Lackieren der Kugelskulpturen ist mittlerweile ebenfalls abgeschlossen. Sie wurden am 06.11. in der Kunstgießerei abgenommen. - Die Gestaltung einer Infotafel wird zurzeit final abgestimmt. Die Beauftragung der Emaille-Tafel und der Unterkonstruktion dafür ist in Bearbeitung. - Nach Abstimmung mit den Beteiligten (Gemeinde Schwalmtal, kath. Kirchengemeinde St. Matthias Waldniel und LVR) ist ein Eröffnungstermin für den 15.05.2018 ins Auge gefasst, weil dann der Pflanzenaufwuchs erfolgt ist, der für die Gedenkstätte prägend ist. 	
14/368	Untersuchung "Wirkfaktoren auf die Wirtschaftlichkeit der Werkstätten"	Soz / 24.03.2015 Fi / 17.04.2015 LA / 22.04.2015	72	"Dem Vorschlag der Verwaltung zur Ausschreibung eines Untersuchungsauftrags zu den Wirkfaktoren auf die Wirtschaftlichkeit der WfbM wird gemäß Vorlage Nr. 14/368 zugestimmt."	31.12.2017	Die Ausschreibung ist erfolgt, die Untersuchung wird durch prognos durchgeführt. Ein erster Zwischenbericht erfolgte in der Sitzung des Soz am 29.08.2016 mit Vorlage 14/1329 (s. auch Beschluss 13/3492).	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 27.09.2017

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						Der Abschlussbericht von prognos wurde in der Sitzung des Sozialausschusses am 21.11.2017 vorgestellt, s. auch Vorlage 14/2311.	
14/188 SPD, CDU	Nachtragshaushalt 2017	Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017 LVers / 15.12.2017	21	Der Umlagesatz für 2017 wird abweichend vom Vorschlag der Verwaltung nicht um 0,5%, sondern um 0,75% gesenkt.	15.12.2017	Der Antrag wurde mit Vorlage 14/2391 berücksichtigt und beschlossen.	
14/61 SPD, CDU	Haushalt 2015/16 Rentenrechtliche Beratung für Menschen mit Behinderung	Soz / 24.03.2015 Fi / 17.04.2015 LA / 22.04.2015 LVers / 28.04.2015	53	Die Verwaltung wird beauftragt, in einer Modellregion gemeinsam mit den Akteuren vor Ort (Rentenversicherung, Integrationsfachdienst, Agentur für Arbeit etc.) über einen Zeitraum von 3 Jahren eine rentenrechtliche Beratung für Menschen mit Behinderung mit flexiblen Beratungszeiten an einem Standort zu schaffen. Das Projekt soll (wissenschaftlich) begleitet werden, um die erzielten Effekte zu erkennen und die daraus entstehenden Erkenntnisse auch während der Laufzeit umzusetzen und schließlich einen Abschlussbericht zu erstellen.	31.03.2019	Das 3-jährige Modellprojekt befindet sich in der Konzeptionsphase. Dem Sozialausschuss wurde in der ersten Sitzung in 2016 mündlich zum Sachstand berichtet. Über die weiteren Schritte wird dem Sozialausschuss jährlich berichtet. Die gemeinsame Vorlage Nr. 14/2350 von Dez.7 und 5 wurde vom Schul- und Sozialausschuss am 20. bzw. 21.11.2017 zur Kenntnis genommen.	
14/54 SPD, CDU	Haushalt 2015/16 Neuaufstellung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft (RBB) und Förderung von inklusiven Wohnprojekten	Bau- und VA / 06.03.2015 Inklusion / 23.03.2015 Soz / 24.03.2015 Fi / 17.04.2015 LA / 22.04.2015 LVers / 28.04.2015	3	2) "Die Verwaltung wird beauftragt: 2. bereits vor der Umsetzung eines neuen Konzeptes für die RBB (zunächst) beim LVR eine Organisationseinheit zu bilden, die Mitgliedskörperschaften, sonstige öffentliche und private Bauträger bei der Umsetzung inklusiver Wohnprojekte berät und unterstützt."	30.06.2018	Der Antrag 14/54 ersetzt den Antrag 13/209. Die Fördersatzung für die Durchführung inklusiver Projekte wurde in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 30.06.2017 beschlossen. Die Richtlinien zur Umsetzung der Fördersatzung wurden durch den LA in seiner Sitzung am 13.12.2017 beschlossen. Die Ausarbeitung der Antragsunterlagen in Rahmen der Kooperation mit der NRW.Bank steht unmittelbar vor dem Abschluss. Die Beratung im Rahmen des Förderprogramms erfolgt durch das Dez. 7.	
14/49 CDU, SPD	Haushalt 2015/16 Energiebericht	Bau- und VA / 06.03.2015 Um / 26.03.2015 Fi / 17.04.2015 LA / 22.04.2015	3	Der Betrachtungszeitraum für den Energiebericht des LVR wird auf drei Jahre erweitert.	31.12.2017	Der Beschluss wird zum nächsten Energiebericht umgesetzt.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 27.09.2017

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		LVers / 28.04.2015					
13/228 GRÜNE, SPD, FDP	Haushalt 2013 Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften	Schul / 26.11.2012 Ku / 28.11.2012 KA 3 / 03.12.2012 JHR / 03.12.2012 KA 2 / 04.12.2012 KA 4 / 05.12.2012 KA 1 / 06.12.2012 Bau / 11.12.2012 HPH / 12.12.2012 Fi / 14.12.2012 LA / 17.12.2012 LVers / 19.12.2012	3	4) Die Zentralverwaltung, die Außendienststellen sowie die Eigenbetriebe des LVR werden aufgefordert, die begonnenen Maßnahmen zur Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen mit folgenden Zielsetzungen fortzusetzen und zu beschleunigen: An den wichtigsten und publikumsträchtigsten Einrichtungen des LVR soll das sichere Abstellen und Aufladen von E-Bikes und Pedelecs möglich sein. Die genannten Ziele sollen innerhalb der kommenden drei Jahre baulich umgesetzt werden. Jährlich soll dem Bauausschuss ein entsprechender Zwischenbericht vorgelegt werden. Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Fahrradabstellanlagen in den LVR-HPH-Netzen zu erstellen.	31.12.2017	Nach einjähriger Betriebszeit einer Pilot-E-Bike Ladestation am Standort LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler wurde deutlich, dass diese Art von öffentlichen E-Bike Ladestationen vom Publikum derzeit nicht angenommen werden. An drei alternativen Standorten (LVR- Römermuseum Xanten, LVR-Landesmuseum Bonn, LVR-Zentralverwaltung) soll nun ein alternatives Pilotprojekt mit abschließbaren Fahrradboxen gestartet werden. Hierbei wird das E-Bike in einer separaten Fahrradbox eingeschlossen und über einen innenliegenden Stromanschluss ebendort aufgeladen.	
13/228 GRÜNE, SPD, FDP	Haushalt 2013 Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften	Schul / 26.11.2012 Ku / 28.11.2012 KA 3 / 03.12.2012 JHR / 03.12.2012 KA 2 / 04.12.2012 KA 4 / 05.12.2012 KA 1 / 06.12.2012 Bau / 11.12.2012 HPH / 12.12.2012 Fi / 14.12.2012 LA / 17.12.2012 LVers / 19.12.2012	3	5) Die Zentralverwaltung, die Außendienststellen sowie die Eigenbetriebe des LVR werden aufgefordert, die begonnenen Maßnahmen zur Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen mit folgenden Zielsetzungen fortzusetzen und zu beschleunigen: Durch Beschilderung und Ergänzung der landesweiten Radwegweisung soll die verkehrssichere Erreichbarkeit aller LVR-Einrichtungen für Radfahrerinnen und Radfahrer, insbesondere auch für	31.12.2017	Für die erforderliche innerörtliche Beschilderung der Fahrradrouten ist immer die jeweils zuständige Kommune zuständig. Alle LVR- Museen wurden in das Landesprogramm „Radroutennetz“ mit den entsprechenden Koordinaten aufgenommen und sind folglich als Radroutenziele benannt. Unter dem Portal „Radroutennetz NRW“ können die LVR Museen unter „Sehenswürdigkeiten“, „Museen“ aufgerufen werden.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 27.09.2017

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
				<p>die Besucherinnen und Besucher der Einrichtungen, erleichtert werden.</p> <p>Die genannten Ziele sollen innerhalb der kommenden drei Jahre baulich umgesetzt werden. Jährlich soll dem Bauausschuss ein entsprechender Zwischenbericht vorgelegt werden. Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Fahrradabstellanlagen in den LVR-HPH-Netzen zu erstellen.</p>		

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 27.09.2017

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

TOP 13 Anfragen und Anträge

TOP 14 Mitteilungen der Verwaltung

TOP 15 Verschiedenes